

PROVEN OIL CANADA

POC Zwei GmbH & Co. KG





Inhalt

Verkaufsprospekt in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 08.04.2010

Angabenvorbehalt	Seite 4
Vorwort.....	Seite 5
Das Angebot im Überblick	Seite 7
Risiken der Beteiligung.....	Seite 13
Kanada – Investieren, wo die Wirtschaft boomt.....	Seite 29
Informationen zum Erdöl- und Erdgasmarkt.....	Seite 37
Der kanadische Erdöl- und Erdgasmarkt.....	Seite 44
Erfolgsübersicht der POC Eins GmbH & Co. KG.....	Seite 49
Anlagephilosophie, Konzeption und Beteiligungsstruktur.....	Seite 61
Das Management	Seite 69
Investitions- und Finanzierungsplan, Businessplan und Planzahlen.....	Seite 71
Steuerliche Grundlagen.....	Seite 93
Rechtliche Grundlagen.....	Seite 113
Wesentliche Verträge und Vertragspartner	Seite 127
Verbraucherinformationen für den Fernabsatz	Seite 132
Sonstige Pflichtangaben gemäß VermVerkProspV	Seite 136
Die Verträge	Seite 140
Glossar	Seite 156
Abwicklungshinweise	Seite 158

Durch den Nachtrag Nr. 1 vom 08.04.2010 wurde auf der Seite 58 ein Text ergänzt, der durch einen Rahmen, farbliche Hinterlegung und Fettdruck kenntlich gemacht wurde. Die Mindestangaben der VermVerkProspV wurden nicht geändert.

Anlagen

- Beitrittserklärung
- Power of Attorney
- Antrag kanadische Steuernummer (ITN)

Prüfungsumfang der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat nur die formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Angabenvorbehalt

Anbieterin dieser Vermögensanlage ist die Conserve Oil Corporation mit Sitz in Calgary, Kanada, vertreten durch ihren Präsidenten David W. Crombie.

Dieser Verkaufsprospekt wurde unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie der bekannten oder erkennbaren Sachverhalte bis zum Datum der Prospektaufstellung erstellt. Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 13 dargestellten Risiken. Eine Verantwortung für den Eintritt der den Prognosen zugrunde gelegten wirtschaftlichen und steuerlichen Annahmen und ihrer wirtschaftlichen Folgen wird ebenso wenig übernommen wie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen oder durch Änderungen der rechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen. Die Treuhandkommanditistin und Kontrolleurin von Zahlungen hat an der Konzeption des Beteiligungsangebots nicht mitgewirkt.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von Conserve Oil Corporation schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter, für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen, wird von Conserve Oil Corporation nicht übernommen.

Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, die steuerlichen oder rechtlichen Bedingungen dieses Verkaufsprospekts sowie neue gesetzliche Bestimmungen, Änderung der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungsansicht müssen vorbehalten bleiben.

Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung von Conserve Oil Corporation oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung der Organe von Conserve Oil Corporation und der Fondsgesellschaft bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Diese Haftungsausschlüsse erstrecken sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen. Der Verkaufsprospekt stellt die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen sowie die möglichen Entwicklungen der Investition lediglich typisierend, d.h. ohne Bezugnahme auf die jeweilige individuelle Situation des einzelnen Anlegers dar. Für die Beurteilung der individuellen Auswirkungen der Investition ist eine entsprechende Fachkompetenz des Anlegers oder eine fachkundige Beratung erforderlich.

Die Conserve Oil Corporation mit Sitz in Calgary, Kanada, vertreten durch ihren Präsidenten David W. Crombie, übernimmt als Anbieterin der Vermögensanlage die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

26. Februar 2010 (Datum der Prospektaufstellung)*



David W. Crombie,
Präsident der Conserve Oil Corporation,
Suite 1200, 340 12th Avenue SW, Calgary,
Alberta, Kanada T2R 1L5

**Der Verkaufsprospekt wurde durch den Nachtrag Nr. 1 vom 08.04.2010 auf Seite 58 geändert. Der Verkaufsprospekt ist in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 08.04.2010.*

Vorwort

Das Managementteam von Conserve Oil Corporation vereinigt Experten mit jahrzehntelanger Erfahrung in den wesentlichen Bereichen des Öl- und Gasgeschäftes. Die Expertise deckt sowohl den wissenschaftlich fundierten Research- und Bewertungsbereich ab als auch die praktische Vernetzung im Business.

Der kanadische Öl- und Gasmarkt wird weitgehend in Downtown Calgary abgewickelt, wo fast 2.000 Firmen mit über 60.000 Beschäftigten aus diesem Industriezweig ihren Sitz haben. Calgary gilt heute mit Recht als „Ölhauptstadt der Welt“.

Conserve Oil bringt ihr Know-how und ihre Erfahrung in vollem Umfang ein. Ziel ist es, aus den produzierenden Öl- und Gasquellen, die der Investitionsgegenstand der Produktlinie „Proven Oil Canada“ sind, Gewinne für die Investoren zu erzielen. Investitionen im Öl- und Gasbereich bieten die Möglichkeit zu hohen Erträgen, und das bei geringem Pro-

duktionsrisiko. Bei produzierenden Quellen mit im Voraus festgelegten Investitionskriterien, abgesichert durch Reservegutachten von renommierten Firmen, ist eine attraktive Rendite für die Investoren möglich. Voraussetzung ist die positive Produktionsgeschichte der erworbenen Öl- bzw. Gasquellen.

Nachdem der Fonds POC Eins GmbH & Co. KG erfolgreich am deutschen Markt platziert werden konnte, freuen wir uns den zweiten Fonds auflegen zu können. Die positiven Ergebnisse des ersten Fonds können Sie in diesem Prospekt nachlesen (siehe Seite 49 ff.).



David W. Crombie
Präsident der Conserve Oil Corporation

Die Investitionsstandorte der POC Eins GmbH & Co. KG





Das Angebot
im Überblick



1. Das Fondskonzept

Emittentin dieser Vermögensanlage ist die Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin (Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 175, 10719 Berlin, nachfolgend auch als Gesellschaft, Fonds oder Fondsgesellschaft bezeichnet). Sie wird ihr Kommanditkapital über die kanadische Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership (Kommanditgesellschaft kanadischen Rechts) in bereits produzierende Öl- bzw. Gasquellen investieren. Die Beteiligung an der Objektgesellschaft ist das Anlageobjekt der Fondsgesellschaft.

Die Anleger können mit diesem Beteiligungsangebot die Ausbeutungsrechte (sog. Lizenzrechte an Mineral Rights) an bereits produzierenden Öl- und Gasquellen in Kanada erwerben. Die Limited Partnership hat Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschicke der Öl- und Gasquellen. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition zeigt sich durch die Erlöse beim Verkauf des geförderten Öls und Gases.

2. Die Objektgesellschaft / Die zu erwerbenden Öl- bzw. Gasquellen

Die kanadische Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership ist eine nach dem Recht der Provinz Alberta gegründete Personengesellschaft in der Rechtsform einer Limited Partnership mit Sitz in Calgary, Alberta, Kanada.

Eine Limited Partnership besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, dem Komplementär (General Partner), der als persönlich haftender Gesellschafter unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet und die Geschäftsführung übernimmt, und einem weiteren Gesellschafter, der als Kommanditist (Limited Partner) grundsätzlich nur für die Erbringung seiner Kapitaleinlage haftet und von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist. Die Limited Partnership ist damit mit einer deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbar. Persönlich haftende

Gesellschafterin ist die Conserve Oil & Gas No. II Corporation. Gründungskommanditistin ist die Conserve Oil Processing Inc., die nach Beitritt des ersten Kommanditisten (Limited Partner) aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die kanadische Objektgesellschaft kauft produzierende Öl- bzw. Gasquellen nach festgelegten Investitionskriterien, abgesichert über Gutachten über die Reserven dieser Quellen (Reservegutachten), erstellt durch eine renommierte Gutachtergesellschaft.

Die Objektgesellschaft kann produzierende Öl- und Gasquellen erwerben, wenn folgende Investitionskriterien erfüllt sind:

- Mindestens 2/3 der Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens 24 Monaten in Produktion und alle Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens drei Monaten in Produktion.
- Die geschätzten undiskontierten künftigen Netto-Öl- und Gaseinnahmen sollen den Rückfluss des Kaufpreises der Quellen (Pay Out) innerhalb von sechs Jahren erwarten lassen, und es sollen über die gesamte Produktionsdauer der Quellen mindestens Einnahmen in Höhe des 2,5-fachen ihres Kaufpreises erzielt werden. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn über die gesamte Produktionsdauer der Öl- und Gasquellen mindestens das 2-fache des Kaufpreises erzielt wird, sofern der Pay Out dann innerhalb von 5 ½ Jahren erfolgt. Von den vorgenannten Werten kann um bis zu 5 % abgewichen werden.
- Der Kaufpreis ist unter den jeweils bestehenden Marktverhältnissen für den Erwerb von Öl- und Gasquellen angemessen (fair and reasonable).

Ggf. anfallende Makler - und Registrierungskosten sind als kaufpreiserhöhend zu berücksichtigen. Bis zu 5% der Kaufpreise können für Erneuerungsmaßnahmen (workover) und Infrastruktur investiert werden.



3. Kompetente Partner

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, mit fest etablierten und erfahrenen Unternehmen der Erdölbranche zusammenzuarbeiten, die in ihrem jeweiligen Bereich über eine entsprechende Erfolgshistorie verfügen.

Conserve Oil & Gas No. II Corporation

Die Conserve Oil & Gas No. II Corporation ist die Komplementärin (General Partner) der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership. Sie wurde am 1. Dezember 2009 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Calgary, Alberta. Alleingesellschafterin ist die Anbieterin Conserve Oil Corporation.

Conserve Oil Corporation

Die Conserve Oil Corporation ist eine auf Ölrecycling spezialisierte Gesellschaft, die umweltfreundliche Lösungen zur Verfügung stellt. Die Mitglieder des Managementteams und des Sachverständigenbeirates des Ölsektors sind in Kanada und weltweit tätig. Sie verfügen in den Kernbereichen des Öl- und Gasgeschäftes über profunde, zum Teil jahrzehntelange Erfahrung und Vernetzung. Sie ist die Anbieterin dieser Vermögensanlage.

Sproule, das renommierte Gutachterunternehmen

Sproule Associates Ltd., Kanada, ist ein weltweit tätiges Beratungsunternehmen im Bereich Öl und Gas (www.sproule.com). Sie ist seit mehr als 50 Jahren am Markt und hat Erfahrung in allen Bereichen des Energiesektors auf dem nordamerikanischen Kontinent und dem Rest der Welt. Sproule wird für die Fondsgesellschaft für die zu erwerbenden Öl- und Gasquellen Gutachten über die Reserven dieser Quellen erstellen. Diese Gutachten sind ein wesentlicher Aspekt der Investitionsentscheidung.

4. Die Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG wurde am 24. November 2009 gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Erdöl und Erdgas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership und/ggf. anderen Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada beteiligen. Zweck der Objektgesellschaften ist insbesondere die Förderung von Erdöl und Erdgas in Kanada sowie der Verkauf von Erdöl und Erdgas. Zur Erreichung des Zweckes ist die Objektgesellschaft berechtigt, Lizenzen an Förderrechten und an anderen, in Bezug auf die Erdöl- und Erdgasförderung notwendigen Rechten in Kanada, zu erwerben und zu diesem Zweck auch Fremdmittel aufzunehmen. Die Emittentin ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, für eigene Rechnung und für Zwecke der Verwaltung eigenen Vermögens freie Liquidität auf inländischen Konten oder auf Konten, die bei ausländischen Banken geführt werden, verzinslich anzulegen.

Die Komplementärin ist die POC Verwaltungs GmbH. Weiterhin ist die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Neuer Wall 71, 20354 Hamburg, als Treuhandkommanditistin Gesellschafterin der Fondsgesellschaft.

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft erfolgt entweder durch direkten Beitritt als Kommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin. Die Anteile der Treugeber gewähren eine Beteiligung am Vermögen, an den Auszahlungen (Entnahmen) und am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft, die Möglichkeit der Ausübung der auf den Anteil entfallenden Stimmrechte sowie die Ausübung der gesetzlichen Kontrollrechte. Ferner hat der Anleger Anspruch



auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft.

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

Die Haftung des Anlegers gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt, sofern diese eingezahlt und nicht wieder zurückgezahlt wurde. Die Haftsumme beträgt 0,1 % des gezeichneten Kommanditkapitals. Die Fondsgesellschaft wird konzeptionell keine Fremdmittel aufnehmen. Allerdings wird die Objektgesellschaft Fremdmittel aufnehmen. Für die Verbindlichkeiten haftet aber nur das Vermögen der Objektgesellschaft. Eine persönliche Haftung der Anleger für diese Verbindlichkeiten ist planmäßig nicht vorgesehen. Die Fondsgesellschaft erzielt im Wesentlichen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach dem deutsch-kanadischen Doppelbesteuerungsabkommen werden die Erträge aus dem Verkauf des Erdöls und Erdgases ausschließlich in Kanada besteuert. In Deutschland unterliegen diese Einkünfte nur dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Aus der Anlage der Liquiditätsreserve erwirtschaftete Zinserträge unterliegen der Steuerpflicht in Deutschland.

Die Objektgesellschaft gilt aus kanadischer und deutscher Sicht als Personengesellschaft und unterliegt in Kanada selbst nicht der Besteuerung (siehe Kapitel „Steuerliche Grundlagen“). Im Rahmen der Vermögensanlage sind die Kommanditisten verpflichtet, eine Steuererklärung in Kanada abzugeben. Die Komplementärin der kanadischen Objektgesellschaft, die Conserve Oil & Gas No. II Corporation, ist bereit, von den Anlegern eine Vollmacht entgegenzunehmen und die entsprechenden Erklärungen durch eine etablierte Steuerberatungsfirma in Calgary abzugeben.

5. Zeichnungsangebot

Die Anleger können sich an der Fondsgesellschaft durch Zeichnung eines Kapitalanteils unmittelbar als Direktkommanditist

oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Es ist ein Kommanditkapital von EUR 20 Mio. und im Falle der Erhöhung von bis zu EUR 100 Mio. geplant.

Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz). Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung und endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, plangemäß jedoch mit Ablauf des 28. Februar 2011, soweit die Komplementärin nicht von ihrem Recht nach § 3 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist um bis zu maximal 10 Monate zu verlängern. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Beteiligungen oder Anteile zu kürzen, bestehen nicht. Der Erwerbspreis beträgt mindestens EUR 10.000 und muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis, das heißt die in der Beitrittserklärung angegebene Kommanditeinlage bzw. Treugebereinlage, zuzüglich eines Agios von 5 % binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Komplementärin ist ermächtigt, hiervon abweichende Fristen zu setzen. Maßgeblich sind daher die Fristen, wie sie von der Komplementärin ausgewiesen sind. Kommanditkapital und Agio werden unter Berücksichtigung der Kosten von Fonds- und Objektgesellschaft zu 77,25 % in produzierende Ölquellen investiert.

6. Angesprochener Anlegerkreis

Das Angebot richtet sich an wirtschaftlich erfahrene Anleger, die eine langfristige Anlage suchen und deren Einkommens- und Vermögenssituation eine solche Anlage zulässt. Die Beteiligung an der POC Zwei GmbH & Co. KG sollte nur einen Teil des verfügbaren Vermögens des Anlegers umfassen. Anleger, die eine kurzfristige, jederzeit handelbare Beteiligung suchen, sind nicht angesprochen. Gemäß § 3 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft



ist der Beitritt von Personen mit kanadischer oder US-amerikanischer Staatsbürgerschaft und/oder Wohnsitz in Kanada oder den USA sowie von Gesellschaften mit Sitz in Kanada oder den USA nicht zulässig.

7. Angestrebte Ausschüttungen

Nach dem Businessplan sollen die Ausschüttungen kumuliert ca. 267 % (inkl. Kapitalrückführung) nach Steuern in Kanada bezogen auf das Kommanditkapital bis einschließlich 2029 betragen. Der Anleger ist ab dem Monat nach vollständiger Einzahlung seiner Kapitaleinlage entsprechend seinem Anteil am Gesellschaftskapital, am Vermögen, an stillen Reserven und an den Ausschüttungen beteiligt. Es ist geplant, Vorabauschüttungen von bestehenden Liquiditätsüberschüssen in Höhe von monatlich 1 % (12 % p.a.) beginnend mit dem Ankauf von Quellen durch die Objektgesellschaft zu leisten. Dabei sind zukünftige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen. Gemäß des Gesellschaftsvertrages der Limited Partnership erhält die Fondsgesellschaft eine Vorabauschüttung von 12 % p.a. bezogen auf das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Der Restbetrag wird zwischen der Fondsgesellschaft und dem General Partner, der Conserve Oil & Gas No. II Corporation, in zwei Stufen aufgeteilt: Bis die Fondsgesellschaft und damit die Anleger Rückflüsse in Höhe des eingezahlten Kapitals erhalten haben, stehen der Fondsgesellschaft 75 % und dem General Partner 25 % der Rückflüsse zu. Anschließend werden die Vorabauschüttung übersteigenden Rückflüsse hälftig zwischen Fondsgesellschaft und General Partner aufgeteilt. Über den Prognosezeitraum wird die Liquidität danach plangemäß zu ca. 87 % an die Fondsgesellschaft und zu ca. 13 % an die Conserve Oil & Gas No. II Corporation fließen. Der General Partner erhält ferner eine gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von 0,75 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft p.a.

8. Handelbarkeit

Für Beteiligungen an geschlossenen Fonds wie diesem besteht kein geregelter Markt. Anteile sind daher nur sehr eingeschränkt handelbar. Der Verkauf der Anteile bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und kann steuerliche Nachteile auslösen (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 13).

9. Kontrolle von Zahlungen

Die ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- kontrolliert in der Investitionsphase die Ein- und Auszahlungen der Fondsgesellschaft.

10. IDW S 4

Der Prospekt orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Anforderungskatalog IDW Standard S4 (neue Fassung) zum Inhalt von Prospekten für öffentlich angebotene Kapitalanlagen vom 18. Mai 2006, veröffentlicht am 10. Juli 2006.

11. Persönliche Anteilsfinanzierung

Vom Anbieter des Beteiligungsangebotes wird eine persönliche Anteilsfinanzierung seitens des Anlegers weder empfohlen noch zugesichert, dass eine solche aufgenommen werden kann. Vielmehr wird von einer Anteilsfinanzierung ausdrücklich abgeraten.



Risiken

der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds. Anlageobjekt ist die Beteiligung an der Objektgesellschaft, die wiederum in Öl- und/oder Gasförderrechte in Kanada investiert. Es handelt sich insoweit um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftlicher Erfolg von einer Vielzahl durch die Fondsgesellschaft nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt.

Erdöl und Erdgas gehören damit zu den Produkten, deren Verkaufserfolg nicht sicher prognostizierbar ist. Auch der Businessplan in diesem Prospekt basiert letztlich allein auf den Erfahrungswerten der Partner der Fondsgesellschaft sowie historischen Daten zum Erdölpreis und Dollarkurs und können dem Anleger keine Planungssicherheit vermitteln. Es besteht daher die Möglichkeit, dass das tatsächliche Ergebnis deutlich nach unten von der Prognose abweicht.

Sollte in den nachfolgenden Risikobetrachtungen ausschließlich zu den Verhältnissen am Ölmarkt ausgeführt werden, gelten die Risikohinweise bei einer mittelbaren Investition in Gasförderrechte entsprechend.

Das vorliegende Beteiligungsangebot sollte erst nach sorgfältiger und vollständiger Kenntnisnahme des gesamten Verkaufsprospektes und insbesondere der nachfolgenden Risikohinweise gezeichnet werden. Das Angebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch in einer dynamischen, aber auch vom Weltmarkt abhängigen Branche investieren wollen und über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen, so dass die Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur einen Bruchteil des übrigen Vermögens ausmacht. Das vorliegende Angebot ist keineswegs mit einer festverzinslichen Geldanlage vergleichbar.

Anleger sollten sich der Risiken, die eine Investition in die angebotene Vermögensanlage mit sich bringt, bewusst sein und sich vor ihrer Anlageentscheidung unbedingt ein eigenständiges Urteil bilden und fachkundige Berater hinzuziehen. Dies kann durch den Prospekt und insbesondere auch durch die nachfolgenden Risikohinweise nicht ersetzt werden. Individuelle Beratung ist vor der Anlageentscheidung auch deswegen unbedingt empfehlenswert, weil das vorliegende Beteiligungsangebot naturgemäß nicht auf die individuelle

Vermögenssituation und die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers zugeschnitten sein kann. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von dem Businessplan abweicht, selbst wenn sich die Prognosen insgesamt im Wesentlichen bewahrheiten.

Das vorliegende Beteiligungsangebot bezweckt, Anlegern den Zugang zur Erdölindustrie zu eröffnen. Ein Anleger, der dieses Angebot nutzt, nimmt vollumfänglich an den Risiken eines Unternehmers in der Erdölindustrie teil. Hinzu kommen zusätzliche Risiken, die sich aus den Besonderheiten einer Fondsbeteiligung ergeben. Hierzu gehört das Risiko, dass das tatsächliche Fondsvolumen kleiner wird als geplant, so dass sich wegen der weitgehend gleich bleibenden Fixkosten des Fonds und der schlechteren Risikostreuung ein insgesamt schlechteres Ertragsszenario für die Anleger ergibt, als in dem Businessplan ausgewiesen wird.

Risiken, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft stehen, können in solche aufgeteilt werden, die die Kapitalanlage insgesamt betreffen (allgemeine, gesellschaftsbezogene Risiken) und in Risiken, die aus dem wirtschaftlichen Betrieb der Objektgesellschaften hervorgehen (operative und objektbezogene Risiken). Es ist bei den nachfolgenden Risiken zu beachten, dass verschiedene Wechselwirkungen und Überschneidungen genannte Risiken abschwächen, aber auch verstärken können.

I. Maximales Risiko / Fremdfinanzierung der Beteiligung

Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage drohen dem Anleger nicht nur Risiken, die zu einem Totalverlust der Beteiligung nebst Agio führen können. Die Risiken können den Anleger auch in seiner weiteren persönlichen wirtschaftlichen Situation betreffen.

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht, ganz oder teilweise durch Fremdmittel bzw. Kredite finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung des Erwerbs der Fondsbeteiligung abgeraten. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen reduziert werden oder sogar ausbleiben. Unabhängig davon ist der einzelne Anleger verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung)

für eine etwaige persönliche Anteilsfinanzierung zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Fondsbeteiligung veräußert werden muss. Eine Verwertung der Fondsbeteiligung kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Auch trägt der Anleger bei Liquidation der Fondsgesellschaft das Risiko des Totalverlustes seiner Einlage. In diesen Fällen müsste ein zur Beteiligungsfinanzierung aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als der Fondsbeteiligung zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht kurzfristig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies könnte im Extremfall bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

II. Allgemeine Risiken

A. Politisches und wirtschaftliches Klima

Die Regierungen von Kanada oder der Provinz Alberta und der Bundesrepublik Deutschland oder andere europäische Regierungen können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Ölquellen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer als auch rechtlicher oder steuerlicher Art sein. Insbesondere können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und/oder Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und entsprechend negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

B. Investitionsrisiken im Ausland

Die Objektgesellschaft ist nach dem Recht der Provinz Alberta gegründet worden und unterliegt dem Recht dieser Provinz. Das bedeutet, dass in der Regel das Recht des Landes Anwendung findet, in dem sich die Investitionsprojekte, die produzierenden Ölquellen, befinden (Alberta, Kanada). Dies kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche für die Investoren erschweren und sich ungünstig auf die Erträge und den Wert der Beteiligung auswirken.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Usancen bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen

abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit, sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten, die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generelle Kosten verbunden. Das Entstehen solcher Kosten kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die Kosten der Beitreibung erhöhen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf das Ergebnis der Anleger auswirken.

C. Rechtsänderungen

Zukünftige Änderungen der Gesetze oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung oder die Behörden können sowohl auf der Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene des individuellen Anlegers negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und das der Anleger auswirken.

III. Wirtschaftliche Risiken

A. Allgemeine wirtschaftliche Risiken

1. Währungsrisiko, Zinsrisiko

Die Objektgesellschaft wird voraussichtlich Einnahmen in kanadischen Dollar erzielen. Im Falle des Verkaufs von Erdöl wird der Basispreis jedoch in US-Dollar berechnet und in CAD ausgezahlt. Insofern ist daher neben dem Verkaufspreis des Erdöls in US-Dollar auch der Wechselkurs von US-Dollar in CAD für die Einnahmen der Limited Partnership maßgebend. Ebenso fallen die wesentlichen Kosten in kanadischen Dollar an. Zahlungen des eingezahlten Kapitals sowie Auszahlungen an die Anleger erfolgen hingegen in Euro. Entsprechende Währungsschwankungen können sich damit negativ auf die Ertragslage des Fonds auswirken. Ein Sinken des Wertes des kanadischen Dollars im Verhältnis zum Euro führt zu Verlusten und mindert den Wert der Investition der Anleger an den Anteilen der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership. Das steuerliche Ergebnis der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership wird auch nach

deutschen steuerrechtlichen Vorschriften (Progressionsvorbehalt) in Euro ermittelt. Aus der Umrechnung des kanadischen Dollars in Euro können sich Wechselkursdifferenzen ergeben, die im ungünstigsten Falle das steuerliche Ergebnis des deutschen Anlegers erhöhen. Das steuerliche Ergebnis ist in Deutschland aufgrund des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei und hat bei dem einzelnen Anleger im Rahmen des Progressionsvorbehalts Auswirkungen auf den Steuersatz. Die Anleger tragen also ein Fremdwährungs- und Wechselkursrisiko. Demnach könnte ein für den Anleger ungünstiger Wechselkurs negative Auswirkungen auf die Auszahlung an den Anleger haben. Sie tragen ebenfalls das Risiko möglicher Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dem Ausland. Sollte der Kapitalverkehr zwischen Kanada und Deutschland beschränkt sein, könnte dies negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlung an den Anleger haben. Zudem tragen sie das Risiko möglicher Veränderungen von Zinssätzen sowie das Risiko der allgemeinen Preisentwicklung in Deutschland und in Kanada. Entwickeln sich die Zinsen und/oder Preise für den Fonds negativ, kann dies negative Auswirkungen auf das Ergebnis des Fonds und damit auf das der Anleger haben.

2. Verhältnis Öl zu Gas

Es besteht die Möglichkeit, dass die Mischung der Quellen am Ende der Investitionsphase weit überwiegend aus Öl- bzw. weit überwiegend aus Gasquellen besteht. Dadurch würde eine erhöhte Abhängigkeit von dem jeweils präferierten Markt entstehen. Es gibt ferner das Risiko, dass Schwankungen auf den Märkten durch ein ungünstigeres Verhältnis zwischen Gas- und Ölquellen nicht ausgeglichen werden können. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf das der Anleger auswirken.

3. Inflationsrisiko

Die Entwicklung der Einnahmen der Fondsgesellschaft hängt von den Kapitalrückführungen und Ausschüttungen der Objektgesellschaften ab. Eine Inflation kann zu einer Verringerung oder gar zu einer Aufzehrung dieser Beteiligungserträge führen. Dies würde sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

4. Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Preisverfall in den unterschiedlichen Märkten kann eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem das Risiko der Inflation und Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Eine solche Entwicklung könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf das der Anleger auswirken.

B. Blind-Pool-Risiko

Die Beteiligung an der Objektgesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bereits. Allerdings steht noch nicht fest, welche Quellen die Objektgesellschaft in Kanada erwerben wird. Insofern handelt es sich also um einen sog. Blind Pool. Die Anleger können sich daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Investitionsobjekten und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken machen.

Es ist vorgesehen, dass sich die Objektgesellschaft an einer Mehrzahl von produzierenden Quellen beteiligt, d.h. angebotene Öl- und Gasquellenpakete erwirbt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine rechtlich verbindlichen Optionen oder Vorkaufsrechte vor, so dass nicht abschließend gesichert ist, dass zu den strengen Investitionskriterien genügend Quellen zum Zeitpunkt des Kaufes vorhanden sind. Da die Investitionskriterien dem gehobenen Industriedurchschnitt entsprechen, ist jedoch davon auszugehen, dass genügend Angebote vorgelegt werden. Die durchschnittlich zu erwartenden Ankaufspreise, Fördermengen sowie Verkaufspreise können zu Abweichungen dem Businessplan führen, was auch einen negativen Einfluss auf die Auszahlungen an die Fondsgesellschaft und damit an die Anleger haben kann.

Es wurden bereits Vorgespräche mit Partnern in Kanada geführt, aber die konkreten Verträge können erst final verhandelt und geschlossen werden, wenn die hierfür erforderlichen Investitionsgelder bei den Anlegern eingeworben sind. Es ist deshalb unsicher, ob und zu welchen Konditionen die Öl- bzw. Gasquellen tatsächlich unter Vertrag genommen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftig abgeschlossenen Verträge von den Annahmen in dem Businessplan ungünstig abweichen. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auch auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

C. Risiken aus wirtschaftlichen Berechnungen

Die nachfolgenden Risiken bestehen im Wesentlichen für Anleger, die ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft als natürliche Person im Privatvermögen halten.

1. Businessplan

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der im Prospekt dargestellte Businessplan auf Modellannahmen beruht. Das unterstellte Modell basiert auf Erfahrungen der Partner und historischen Daten des Erdölpreises und des US-Dollarkurses und Einschätzungen externer Experten und unterstellt bestimmte Ertrags- und Vertragsszenarien, die nur bedingt im Einzelfall so konkret prognostiziert werden können. Diese Prognosen wurden dabei nach Auswertung der Erfahrungen und den daraus resultierenden Tatsachen erstellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die erwartete Platzierung des Eigenkapitals und die künftige Entwicklung des Fonds darstellen.

Der Anbieter kann den auf der Basis dieser Modellzahlen im Prospekt dargestellten wirtschaftlichen Erfolg nicht garantieren. Der Erfolg der Erdöl- und Erdgasproduktion hängt vom Weltmarktpreis und vom US-Dollarkurs ab. Wenn also die tatsächlichen Ergebnisse von den im Businessplan dargestellten Werten abweichen, so verändern sich auch die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger entsprechend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die prognostizierten Werte nicht eintreten. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

2. Investitionsplan und kalkulierte Gesamtinvestition

Die in diesem Prospekt enthaltenen Investitionspläne für die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaft stellen eine Kalkulation der voraussichtlich anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Es wurden Dienstleistungsverträge durch die Fondsgesellschaft abgeschlossen. Es ist möglich, dass der beauftragte Leistungsumfang nicht ausreicht, Leistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden oder Vertragspartner ausfallen und die beauftragten Leistungen nur zu höheren Honoraren durch einen neuen Leistungspartner erbracht werden können. Insofern besteht auch bei vertraglich vereinbarten Leistungen ein Kostenüberschreitungsrisiko. Folgende Kosten beruhen auf Erfahrungswerten des Anbieters: Finanzierungskosten, Kosten für Gutachten, Notar-, Gerichts-, Rechtsberatungskosten, Sonstiges/Unvorhergesehenes. Der

Anteil der abzugsfähigen Umsatzsteuer für in Kanada erbrachte Leistungen in der Investitionsphase wurde mit 100 % und für in Deutschland erbrachte Leistungen mit 0 % angenommen. Bei den geschätzten Positionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine bei Kostenüberschreitung entstehende Finanzierungslücke ist, sofern und soweit wirtschaftlich und tatsächlich möglich, durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch Auszahlungsreduzierung /-verzicht zu schließen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

D. Operative Risiken aus dem wirtschaftlichen Betrieb der Objektgesellschaften

Die Fondsgesellschaft wird im Wesentlichen Anteile an einer oder mehreren Objektgesellschaften erwerben. Im Rahmen des operativen Betriebes der Ölquellen dieser Objektgesellschaften können Risiken auftreten, die nachfolgend dargestellt werden.

1. Versicherungen – zufälliger Untergang/höhere Gewalt

Für die Ölquellen sollen marktübliche Versicherungen zur Abdeckung üblicher Risiken (exklusive terroristischer Anschläge) abgeschlossen werden. Sollten im Schadensfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um den vollen Schaden zu ersetzen, müsste die Fondsgesellschaft gegebenenfalls mittelbar den Kapitalbedarf aus laufenden Ergebnissen, der Liquiditätsreserve oder Kapitalerhöhungen decken. Dies hätte entsprechend negative Auswirkungen auf prognostizierte Auszahlungen und angenommene Liquiditätsreserven und damit auch entsprechende Folgen für die Auszahlungen an die Anleger.

Auch Naturkatastrophen oder Terroranschläge können die produzierenden Ölquellen auf Dauer oder auch nur vorübergehend nicht nutzbar machen. Ansprüche gegen Versicherer können wertlos werden. Die Fondsgesellschaft trägt mittelbar das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs der Ölquellen. Im Falle des Krieges könnte auch das ausländische Vermögen deutscher Anleger beschlagnahmt und dadurch wertlos werden. Die vorgenannten Umstände könnten sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf das der Anleger auswirken.

Durch die Förderung von Erdöl könnten Schäden an Rechtsgütern Dritter, wie die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum, entstehen. Nicht jede erdenkliche Schädigung ist durch Versicherungen abgedeckt, bzw. es ist möglich, dass der

vorhandene Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder die Versicherungssumme verzögert zur Auszahlung kommt, so dass unter Umständen das Vermögen der Fondsgesellschaft im Rahmen der Schadensersatzleistungen in Anspruch genommen wird. Im Schadensfall besteht daher ein Risiko, das sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Beteiligung auswirken kann.

2. Abnahmepreisrisiko

Dem Businessplan wurde ein Erdölabnahmepreis von CAD 80 je Barrel Erdöl als Kalkulation zugrunde gelegt. Preisschwankungen während der Laufzeit führen zu entsprechenden Abweichungen des Businessplans, die sich auf die Werthaltigkeit der Beteiligung auswirken kann. Der tatsächlich erzielte Abnahmepreis kann unterhalb der prognostizierten Werte liegen, was sich auf die Auszahlungen an die Anleger negativ auswirken würde.

3. Fördermengenrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund geologischer oder technischer Veränderungen, witterungsbedingter Besonderheiten sowie anderer Komplikationen, geringere als die prognostizierten Fördermengen erzielt werden. Insofern kann es sein, dass die tatsächliche Förderkapazität geringer ausfällt, als die gemäß den kanadischen Regeln (Form 51-101F1) in der Prognose unterstellte Verringerung der jährlichen Förderkapazität von 10 % p.a. jeweils bezogen auf den Vorjahreswert, bzw. 12,5 % bezogen auf die „secondary recovery“. Ebenso können sich die Förderkosten erhöhen oder unvorhergesehene Förderkosten und nicht prognostizierte Instandsetzungserfordernisse auftreten, so dass sich die Förderung zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen möglicherweise im Verlauf der Förderzeit zunehmend unattraktiv entwickelt oder sogar eines Tages eine wirtschaftlich sinnvolle Fördertätigkeit insgesamt nicht mehr realisierbar ist. Dies könnte letztlich zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen an die Anleger führen.

4. Ergiebigkeit der Ölquellen

Die prognostizierte und gutachterlich eingeschätzte Ergiebigkeit der Ölquellen kann tatsächlich niedriger sein und sich damit negativ auf die Erlöse der Fondsgesellschaft und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

5. Gutachter-/Sachverständigenkosten

Aufgrund bereits geschlossener Rahmenvereinbarungen ist der General Partner der Objektgesellschaft, die Conserve Oil & Gas No. II Corporation, gegenüber ihren Vertragspartnern für den Fall der Erstellung von sogenannten „Reservegutachten“ die Verpflichtung eingegangen, entsprechend entstandene Honorare auch dann zu zahlen, wenn es im Ergebnis nicht zum Erwerb der jeweilig bewerteten/begutachteten Ölquelle kommt. Die entstandenen Gutachterkosten können sich negativ auf die Höhe der Auszahlungen auswirken, da es sich hierbei um Aufwendungen der Objektgesellschaft handelt. Dies kann sich wiederum negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

6. Genehmigungen

Es ist möglich, dass die für die Förderung zuständige Provinz Alberta die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Objektgesellschaft und ihrer planmäßigen Tätigkeit oder für etwaige weitere Objektgesellschaften verzögert oder ganz verweigert bzw. bereits erteilte Genehmigungen entzogen werden. Solche Verzögerungen können Auszahlungen an die Anleger ebenfalls verzögern bzw. unmöglich machen.

7. Umweltschutz

Zukünftig in Kraft tretende Umweltschutzbestimmungen können die Fördertätigkeiten beeinflussen, indem diese sich verzögern oder gegebenenfalls vollständig verhindert werden. Eventuelle, durch die Förderung auftretende Umweltverschmutzungen, die nicht von einer Versicherungsgesellschaft gedeckt werden, gehen gegebenenfalls zu Lasten der Objektgesellschaft und damit zu Lasten von Auszahlungen an die Anleger.

8. Verfügbarkeit der Erdöltransportmittel

Die Förderung der Erdölvorkommen ist auf die Verfügbarkeit von Transportmitteln, insbesondere bei Erdgas, auf geeignete Pipelines angewiesen. Soweit es im Rahmen der Förderung zu Engpässen bei dieser Infrastruktur kommen sollte, würde sich die Erdölförderung verzögern und damit die an die Anleger kalkulierten Auszahlungen zeitlich verzögern und/oder verringern.

9. Veräußerung

Die Veräußerung der Öl- und Gasquellen ist vertraglich nicht gesichert. Insoweit besteht das Risiko, dass die Öl- und Gasquellen nicht zu dem kalkulierten Preis verkauft werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Objektgesellschaft im Falle eines anteiligen Kaufs einer Öl- und Gasquelle mit ihren Vorstellungen vom Veräußerungspreis oder -zeitpunkt gegenüber den Partnern nicht durchsetzen kann. Dies kann negative Auswirkungen auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

10. Wettbewerb

Die Objektgesellschaft tritt regional, aber gegebenenfalls auch international im Wettbewerb zu anderen Teilnehmern des Ölmarkts auf. Eine zuverlässige Vorhersage der Entwicklung aller dieser Faktoren und ihrer wechselseitigen Abhängigkeit über den Prognosezeitraum ist nicht möglich. Mitbewerber könnten mehr finanzielle Mittel und eine größere geschäftliche Flexibilität haben. Konkurrierende Marktteilnehmer könnten einen nachteiligen Effekt auf den Kaufpreis für produzierende Ölquellen und damit auf die Ergebnisse der Objektgesellschaft haben, was sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken kann.

IV. Risiken aus rechtlichen Verhältnissen

A. Allgemeine rechtliche Risiken einer mittelbaren Investition im Ausland

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, auf die deutsches Recht Anwendung findet. Wesentliche Verträge unterliegen jedoch kanadischem Recht. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue oder bestehende Verträge, ersetzende oder ergänzende Vereinbarungen gelten. Die Frage der Wirksamkeit beziehungsweise Durchsetzbarkeit der dem kanadischen Recht unterliegenden Verträge und damit verbundener Kosten kann im Einzelnen nicht abschließend beurteilt werden. Ansprüche hieraus können möglicherweise nur vor Gerichten in Kanada und mit Unterstützung eines lokalen Rechtsbeistands geltend gemacht werden, was aufgrund von Sprachbarrieren und erhöhten Kosten die Rechtsverfolgung erschweren kann. Die vorgenannten Umstände können sich – mittelbar – negativ auf die Liquidität der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

B. Fehlerhaftigkeit von Verträgen

Zur Durchführung des Beteiligungsangebots haben die Fondsgesellschaft und die Objektgesellschaft verschiedene Verträge abgeschlossen und werden zukünftig weitere abschließen. Es ist denkbar, dass diese Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder unvorteilhaft sind. Dies gilt insbesondere, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsmängel festgestellt werden, aufgrund derer der Erwerb von Öl- und Gasquellen, die Gründung der Objektgesellschaft oder der Fondsgesellschaft oder der Erwerb eines Gesellschaftsanteils fehlerhaft oder unwirksam erfolgt sind. Dies kann dazu führen, dass der Öl- und Gasquellenerwerb, die Gesellschaftsgründung oder der Beteiligungserwerb rückabgewickelt werden muss, sofern die Rechtsmängel nicht geheilt werden können und die Fondsgesellschaft und/oder die Objektgesellschaft unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt werden. Folge hiervon kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen gegen die jeweilig betroffene Gesellschaft ergreifen. Möglich ist aber auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die jeweilige Gesellschaft erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Unabhängig davon, auf welcher Ebene des Beteiligungskonzepts es zu unvorhergesehenen Ansprüchen aufgrund fehlerhafter Verträge kommt, kann dies unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage haben.

C. Fehlverhalten von Vertragspartnern

Es besteht das Risiko, dass die bereits bestehenden oder zukünftigen Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen und somit der Objekt- und/oder Fondsgesellschaft ein Schaden entsteht, der sich negativ auf die Ertrags- und Vermögenslage der Fondsgesellschaft auswirken kann. Auch betrügerische Absichten etwaiger Vertragspartner können nicht ausgeschlossen werden, welche zu einem entsprechenden Schadenseintritt führen können. Je nach Schadensintensität kann dies bis zur Insolvenz und zur Auflösung der Fondsgesellschaft führen und damit Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage haben.

D. Noch nicht abgeschlossene Verträge

Die Gesellschaft hat mit Ausnahme der im Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ dargestellten Verträge noch keine Verträge abgeschlossen. Es besteht daher das Risiko, dass die Vertragsabschlüsse von den gemachten Annahmen abweichen, was negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis des Fonds und damit auf das der Anleger haben könnte.

E. Risiken aufgrund gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen

1. Haftung und Nachschusspflicht

a. Haftung der Fondsgesellschaft

Die POC Zwei GmbH & Co. KG wird in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft geführt. Sie haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen unbeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um einen gegebenenfalls eintretenden Haftungsanspruch zu befriedigen. Für die Fondsgesellschaft ist insoweit auch eine nachfolgende Insolvenz mit Verwertung sämtlicher Aktiva möglich. Für den Anleger kann dies letztlich den Totalverlust seiner Einlage bedeuten.

b. Haftung der Anleger

Der einzelne Anleger haftet der Fondsgesellschaft bzw. den anderen Gesellschaftern gegenüber nur für die vollständige Erbringung seines gezeichneten Kapitals zuzüglich Agio. Die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB aufgrund von Entnahmen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben. Wird der einzelne Anleger deswegen durch Gläubiger der Fondsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der wieder auflebenden Haftung bis maximal zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von 0,1 % der Pflichteinlage unmittelbar zu begleichen.

Gemäß § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist bis zur Höhe der gegebenenfalls wieder auflebenden persönlichen Haftung bis maximal zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Insoweit kann er auch noch nach seinem Ausscheiden aus

der Gesellschaft von Gläubigern der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden.

Die Treugeber als mittelbar an der Fondsgesellschaft Beteiligte haften gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft nicht direkt. Über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages stehen sie im Ergebnis Direktkommanditisten gleich. Sie sind insbesondere der Treuhandkommanditistin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und deren Haftung gegenüber den Gläubigern ergeben. Ein Treugeber hat die Treuhandkommanditistin auf der Grundlage der Regelungen des Treuhandvertrages entsprechend seinem Anteil von deren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und Dritten freizustellen. Dies kann gegenüber der Fondsgesellschaft zu Zahlungspflichten des Anlegers bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals führen. Gegenüber Dritten haftet die Treuhandkommanditistin bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von 0,1 % der Pflichteinlage. Von dieser Verpflichtung hat der Treugeber sie freizustellen.

Der Beitritt von Anlegern als Direktkommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister. Bis dahin wird er als atypisch stiller Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis zur Gesellschaft so gestellt, als wäre er bereits wirksam beigetreten. Bisher liegt noch keine relevante Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern ist es möglich, dass die mit dem aufschiebend bedingten Beitritt beabsichtigte Vermeidung der unbegrenzten persönlichen Haftung nicht erreicht werden kann. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass der als Direktkommanditist beitretende Gesellschafter dennoch bis zu seiner Eintragung im Handelsregister unbegrenzt persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

2. Majorisierung

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kommt es häufig dazu, dass nur wenige Anleger bei Versammlungen und damit bei Abstimmungen teilnehmen. Um sicherzustellen, dass nicht Interessen einzelner Anleger den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen, ist es den Anlegern zu empfehlen, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen oder sich dort vertreten zu lassen. Die Zeichnung einer Kommanditeinlage ist der Höhe nach allenfalls durch das angestrebte Gesamtkapital der

Fondsgesellschaft begrenzt. Es besteht daher das Risiko, dass einige Gesellschafter – bedingt durch hohe Zeichnungsbeträge – ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft gewinnen können (sog. „Majorisierung“). Eine Majorisierung kann auch für Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und diesem keine oder unzureichende Weisungen erteilen. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht in seinem Interesse liegen.

3. Ausschluss aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter kann nach § 23 des Gesellschaftsvertrages aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter erhält dann eine Abfindung nach Maßgabe des § 24 des Gesellschaftsvertrages, die jedoch niedriger als der tatsächliche Verkehrswert der Beteiligung beziehungsweise niedriger als das eingezahlte Kapital zuzüglich Agio ausfallen kann.

4. Handelbarkeit der Beteiligung

Die vorliegende Vermögensanlage ist grundsätzlich auf eine Haltedauer bis Ende 2029 angelegt. Eine ordentliche Kündigung sieht der Gesellschaftsvertrag bis dahin nicht vor. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Sofern der Anleger eine vorzeitige Veräußerung beabsichtigt, ist zu berücksichtigen, dass für den Handel von Kommanditanteilen keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform existiert und der Verkauf über den Zweitmarkt schwierig, möglicherweise nur zu einem Preis unter der Zeichnungssumme oder gar nicht möglich sein wird. Ferner bedarf die Übertragung der Kapitalanteile der Zustimmung der geschäftsführenden Komplementärin, die sie aus wichtigem Grunde versagen darf (§ 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt beispielsweise vor, wenn sich durch Übertragung der Beteiligung gewerbesteuerliche Nachteile für die Fondsgesellschaft ergeben und weder der übertragende Anleger noch der Übernehmer bereit sind, diese Nachteile auszugleichen, oder wenn die Übertragung auf einen Dritten erfolgen soll, der in Konkurrenz zur Fondsgesellschaft oder ihrer Gründungskommanditisten steht. Veräußerungen und Übertragungen können zudem steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen haben. Es wird daher empfohlen, vor

Übertragung der Beteiligung an einen Dritten fachkundigen Rat einzuholen. Eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Anteile wird nicht übernommen.

Ferner ist zu beachten, dass nicht wertbildende und im Verhältnis zum Erwerbspreis relativ hohe fondsabhängige Kosten sowie die Kosten der Übertragung zunächst durch Wertzuwächse ausgeglichen werden müssen, ehe der Verkehrswert der Beteiligung den Nominalwert der Beteiligung übersteigt. Weiterhin können Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung steuerpflichtig sein. Dieses kann für den Anleger zu geringeren Verkaufserlösen und Steuerzahlungen führen, mit der Folge dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht vollständig zurück erhält.

5. Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte

Die Anleger beteiligen sich mittelbar über die Fondsgesellschaft als beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) an der Objektgesellschaft. Aus dieser Stellung heraus haben sie nur beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte, insbesondere haben sie keine Weisungsrechte hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Zur Geschäftsführung befugt ist allein die Komplementärin der Fondsgesellschaft, die POC Verwaltungs GmbH. Die Geschäftsführung der Objektgesellschaft obliegt dem General Partner, der Conserve Oil & Gas No. II Corporation. Den Anlegern kommen aus ihrer mittelbaren Beteiligung an der Objektgesellschaft nur ein allgemeines Informations- und ein eingeschränktes Kontrollrecht zu.

Auch kann die Wahrnehmung der Rechte der Anleger als Gesellschafter dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich persönlich nicht kennen. Diese Situation erschwert die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Anleger haben aus ihrer mittelbaren Beteiligung als Limited Partner (Kommanditisten) an der Objektgesellschaft kein Recht, auf die Auswahl der Unternehmen sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen Einfluss zu nehmen. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht durchsetzen kann.

6. Geschäftsführung

Entscheidungen bezüglich des Managements der Objektgesellschaft werden ausschließlich von den leitenden Angestellten des General Partners getroffen. Entsprechend müssen die Anleger die persönliche Erfahrung und Geschäftsfähigkeit der

leitenden Angestellten und des Managements des General Partners vorsichtig bewerten.

Der Erfolg der Objektgesellschaft wird zum großen Teil von der Qualität des Managements durch den General Partner und dessen leitender Angestellten abhängig sein. Das Risiko besteht, dass bei personellen Veränderungen der Conserve Oil & Gas No. II Corporation, durch Umstrukturierung, Insolvenz, Tod oder Ausfall irgendeines Mitglieds des Managements oder leitender Angestellter ein wirtschaftlich ungünstiger Effekt auf die Objektgesellschaft und damit den Wert der Vermögensanlage eintreten kann. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

7. Interessenkonflikt innerhalb des Managements

Das Management der Conserve Oil & Gas No. II Corporation als General Partner der Objektgesellschaft ist auch für die Geschäftsführung der Conserve Oil & Gas No. II Corporation selbst und/oder deren Tochterunternehmen sowie anderer Gesellschaften der Conserve Oil Gruppe zuständig und ist in dieser Funktion bereits mit Tätigkeiten beauftragt, die für diese Personen zu einem Interessenkonflikt bezüglich des Unternehmenszwecks und der Geschäftsführung bei der Objektgesellschaft führen können. Alle den General Partner betreffenden Entscheidungen, die von solchen Vertretern/ Geschäftsführern getroffen werden, müssen pflichtgemäß und nach Treu und Glauben und im besten Interesse des General Partners der Objektgesellschaft getroffen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Geschäftsführer des General Partners weniger Zeit für die Geschäfte der Objektgesellschaft aufbringen können. In ihrer Funktion als Geschäftsführer und/ oder Vertreter von Gesellschaften der Conserve Oil Gruppe haben diese Personen auch andere Aufgaben und andere gewerbliche Tätigkeiten wahrzunehmen, die auch vergleichbare Investitionen einschließen. Folglich besteht auch insoweit die Möglichkeit eines Interessenkonflikts für die genannten Vertreter und Geschäftsführer. Insbesondere können diese Personen Interessenkonflikte in Bezug auf die Verteilung ihrer Zeit zwischen Angelegenheiten in dieser Limited Partnership und anderen Aktivitäten haben, für die sie zuständig sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Personen den Geschäften der Objektgesellschaft hinreichend Zeit widmen können und dass sie nicht mehr Zeit und Anstrengungen anderen Aufgaben und Investitionsprojekten widmen werden, für die sie zurzeit bessere Entwicklungsmöglichkeiten oder ein

höheres Potenzial für Gewinne sehen können und an denen Conserve Oil & Gas No. II Corporation selbst einen höheren Gewinnanteil haben könnte. Im Falle, dass die Conserve Oil & Gas No. II Corporation sich eigenen finanziellen oder betrieblichen Problemen widmen muss, kann sie weniger Zeit und Mittel für Zwecke der Objektgesellschaft bereitstellen und schlimmstenfalls auch ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Limited Partnership nicht einhalten. Wenn irgendeine dieser Möglichkeiten eintritt, könnte dies dazu führen, dass keine oder erheblich verminderte Erträge aus den produzierenden Ölquellen erzielt werden und sich damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirkt.

8. Schlüsselpersonenrisiko/Verflechtungsrisiko

Obwohl die Konzeption der POC Zwei GmbH & Co. KG auch auf die Einbindung externer Berater bei der Entscheidungsfindung setzt, kommt der Anbieterin – insbesondere dem Managementteam – erhebliche Bedeutung zu, um das laufende Geschäft in Kanada aufrechtzuerhalten. Fehlentscheidungen und fehlerhaftes Verhalten seitens des Managements oder dessen Ausfall aus beruflichen oder privaten Gründen (Krankheit, Unfall, Tod, Wechsel, Ruhestand) könnten deshalb zu nachteiligen Effekten führen. Zudem ist es denkbar, dass die Gesellschafter (Anleger) oder ihre Bevollmächtigten bei Beschlüssen oder anderer Gelegenheit Fehlentscheidungen mit nachteiligen Folgen treffen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus den bestehenden personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

9. Verzugsfolgen

Leistet der Anleger den Zahlungsbetrag seiner Einlage nicht fristgerecht, ist die Geschäftsführung gemäß § 9 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, für die Gesellschaft Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verlangen. Die Zinspflicht tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche der POC Zwei GmbH & Co. KG gegen ihre Anleger bleibt vorbehalten.

10. Platzierungsrisiko

Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung ist noch unklar, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang tatsächlich Kommanditkapital gezeichnet wird. Der Businessplan unterstellt ein Fondsvolumen von EUR 20 Mio., das bis Ende September 2010 gezeichnet wird. Hierbei handelt es sich lediglich um eine rein fiktive kalkulatorische Annahme ohne tatsächliche Grundlage, so dass davon auszugehen ist, dass das tatsächliche Fondsvolumen deutlich höher oder niedriger sein kann. Bei einem niedrigeren Fondsvolumen wird der Fonds voraussichtlich mittelbar insgesamt weniger Ölquellen finanzieren können, so dass die Risikostreuung geringer ist und Misserfolge weniger leicht durch andere Projekte kompensiert werden können. Außerdem ergibt sich für den Fall eines niedrigeren Fondsvolumens ein ungünstiger Effekt daraus, dass die Fixkosten des Fonds teilweise nicht proportional niedriger werden, so dass es für den Anleger zu einer nachteiligen Kosten-Erlös-Struktur kommen kann.

Sollte die vorgesehene Kapitalsumme nicht voll gezeichnet werden, besteht ferner das Risiko, dass produzierende Ölquellen nicht so günstig erworben werden können wie mit einer größeren Kapitalsumme, oder im Extremfall, dass keine so kleine Ölquelle gekauft werden kann.

Auch wenn das tatsächlich gezeichnete Kommanditkapital über den EUR 20 Mio. liegt, von denen im Businessplan ausgegangen wurde, muss dies aus Anlegersicht nicht unbedingt positiv sein, sondern kann sich auch nachteilig auf die Ertragssituation des Fonds auswirken. Denn es ist nicht unbedingt sicher, ob für ein höheres Investitionsvolumen genug sichere und ertragsstarke Ölquellen gefunden werden. Außerdem besteht bei einem erhöhten Investitionsvolumen möglicherweise die Gefahr, dass die Suche nach qualitativ hochwertigen Ölquellen länger dauert, so dass die Gelder zwischenzeitlich gegebenenfalls zu einem geringen Zinssatz auf Bankkonten „zwischengeparkt“ werden müssen, was die Gesamtrendite aus Anlegersicht reduzieren kann.

11. Nichtdurchführung der Gesellschaft/Rückabwicklung

Soweit bis zum Ablauf des 31. August 2010 nicht ein Kommanditkapital von mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet ist, wird die Gesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages rückabgewickelt werden, da dann das für eine erste Investition mindestens erforderliche Kommanditkapital nicht erreicht wurde (Realisierungsschwelle). Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen

einschließlich Agio. Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen. Insbesondere werden dem Anleger etwa angefallene eigene Kosten wie Überweisungskosten, Beraterkosten, Zinsen und Porto und entgangene Zinsgewinne nicht ersetzt.

12. Risiken der Bonität und Leistungsfähigkeit

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertragspartner der Objektgesellschaft ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der Erdölförderung und dem Verkauf nicht oder nur unzureichend erfüllen. Da die Leistungsfähigkeit und Solvenz des Partners in der Regel davon abhängt, dass wiederum dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, wird dies auf Ebene der Objektgesellschaft voraussichtlich nicht abschließend beurteilt werden können. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. Kommen Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten – gewollt oder ungewollt – nicht oder nicht vollständig nach, kann sich die Ertragslage des Fonds hierdurch verschlechtern. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Fondsgesellschaft die ausbleibenden Mittel anderweitig refinanzieren muss, was aufgrund höherer Kosten zu einer Verringerung der Liquidität führen kann. Dies würde sich negativ auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auf Auszahlungen an die Anleger auswirken.

13. Fernabsatz

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Gesellschaftern im Fall eines Fernabsatzvertrages bestimmte Informationen zu geben. Ferner steht diesen ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zu. Das Fernabsatzgesetz gilt für Fälle, in denen die Zeichnung und der Beitritt zu der Fondsgesellschaft ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande gekommen sind (insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien und E-Mails). Fehlerhafte oder nicht ausreichende Informationen führen nach dem Gesetzeswortlaut dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, und damit zu einem unbefristeten Widerrufsrecht des Gesellschafters. Die vorgeschriebenen Informationen zum Fernabsatz, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind vom Anleger zusätzlich zu unterzeichnen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sollte es dennoch zu einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen,

könnte hierdurch die Liquidität der Fondsgesellschaft und damit die Auszahlungen an die Anleger gefährdet werden.

F. Risiken aus Finanzierungsverträgen

Der Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft sieht vor, dass zum Kauf der Öl- und Gasquellen, einschließlich der dazugehörenden Mineralrechte, gegebenenfalls Darlehen bis zur Höhe von 30 % des Kapitals der Objektgesellschaft aufgenommen werden können. Diese Darlehen sollen die Flexibilität beim Kauf der Öl- und Gasquellen erhöhen, da nicht anzunehmen ist, dass ein Angebot zufällig genau dem vorgegebenen Kommanditkapitalrahmen entspricht. Entsprechende Finanzierungszusagen liegen noch nicht vor, so dass die Darlehensfinanzierung gegenwärtig nicht sichergestellt ist. Kann eine Darlehensfinanzierung nicht vereinbart werden, kann sich der Kauf von produzierenden Ölquellen verzögern, sich durch diese Verzögerung ein eventuell höherer Kaufpreis ergeben oder lediglich Ölquellen mit einem geringeren Produktionsumfang erworben werden. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

G. Rechtliche Risiken bei Beendigung der Kapitalanlage

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht kein ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit der Fondsgesellschaft vor. Allerdings können Gesellschafter aus der Gesellschaft während der Laufzeit ausscheiden oder ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Fondsgesellschaft berechtigt, die Abfindungsforderung in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsgut haben festgestellt wird. Die Fondsgesellschaft kann die Zahlung der Raten aussetzen, falls die Liquidität der Gesellschaft sonst gefährdet ist. Gelingt es der Gesellschaft danach nicht, durch Auszahlungsreduzierung, Beteiligungsverkauf oder sonstige Maßnahmen die notwendige Liquidität zu beschaffen, besteht das Risiko einer Insolvenz. Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkaufserlös – unter Umständen auch deutlich – geringer ist als prognostiziert. Dies kann zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen.

V. Steuerliche Risiken

A. Allgemeine Risiken

Die steuerlichen Grundlagen und die Kalkulation basieren auf der im Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, der dazu ergangenen finanzgerichtlichen Rechtsprechung, der Auslegung der Finanzverwaltung sowie der steuerrechtlichen Literatur.

Gesetzgebung und Finanzverwaltung gehen seit einiger Zeit restriktiv bei der Neuregelung und Auslegung steuerrechtlicher Vorschriften vor. Es kann daher nicht vorhergesehen werden, wie sich die zukünftige Steuergesetzgebung auf die vorliegende Investition auswirkt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Steuergesetze in Kanada oder in Deutschland, das deutsch-kanadische Doppelbesteuerungsabkommen oder andere europäische Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada, Verordnungen, Steuererlasse oder die Auslegung von Steuergesetzen durch Gerichte und Behörden verändert werden. Zuständige Steuerbehörden können einen für den Anleger ungünstigen Standpunkt in Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung von Steuergesetzen oder sonstigen steuerlichen Regelungen oder Erlassen vertreten, zuständige Steuerbehörden eine andere Zuordnung bzw. Qualifikation der Einkünfte, Erträge oder Aufwendungen treffen oder bestimmte Aufwendungen als vom Einkommen steuerabzugsfähig ablehnen. Eine der dargestellten Abweichungen kann die steuerlichen Folgen beim Anleger bezüglich des Haltens oder der Veräußerung seiner Beteiligung wesentlich verändern. Das kann zu einer höheren Steuerbelastung des Anlegers führen und damit zu einem verminderten Rückfluss aus den Erträgen der Öl- und Gasquellen.

B. Risiko der Behandlung durch die Finanzbehörden

Die steuerliche Qualifikation und der Eintritt der dargestellten Besteuerungsfolgen der hier angebotenen Beteiligungsmöglichkeit sind hinsichtlich der Besteuerung, sowohl in Kanada als auch in Deutschland, nicht durch eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörden abgesichert. Die steuerliche Behandlung der Beteiligungsstruktur, des Ansatzes der Erträge und des Betriebsausgabenabzuges, wie dies im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ zugrunde gelegt ist, steht unter dem Vorbehalt der steuerlichen Anerkennung durch die jeweilige Finanzverwaltung und der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Die Finanzverwaltung kann im Rahmen der

Veranlagung oder bei einer späteren Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft zu einer von der steuerlichen Einschätzung der Anbieterin abweichenden Auffassung kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in einem solchen Fall zu einer höheren Steuerbelastung mit der Folge von Steuernachzahlungen kommt, die gemäß § 233a AO mit 6 % p.a. in Deutschland zu verzinsen wären. Das kann negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Vermögensanlage und damit auf die Anleger haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bei der Fondsgesellschaft sowohl in der Investitionsphase als auch im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs entstehenden Aufwendungen mit in die Ermittlung der kanadischen Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Folge hiervon wäre eine entsprechende Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage auf Ebene der Objektgesellschaft, gegebenenfalls auch nur über die Laufzeit.

Es besteht hinsichtlich des kanadischen Einkommensteuertarifs das Risiko, dass die Mindestbesteuerung zu einer erhöhten Steuerpflicht in Kanada führt und somit die Erträge der Anleger aus der Beteiligung mindert.

C. Qualifikationskonflikte nach Doppelbesteuerungsabkommen

In der steuerlichen Fachliteratur ist umstritten, ob die aktive Ausbeutung von Bodenschätzen durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten zu Einkünften aus der unmittelbaren Nutzung unbeweglichen Vermögens i. S. d. Art. 6 Abs. 3 DBA führt oder ob derjenige, der die Bodenschätze abbaut, i. d. R. Unternehmensgewinne nach Art. 7 DBA i. V. m. Art. 5 Abs. 2f DBA, wonach u.a. ein Öl- oder Gasvorkommen oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen eine Betriebsstätte begründet, erwirtschaftet. Die Entscheidung dieser Frage ist maßgeblich von der Ausgestaltung der entsprechenden Verträge abhängig. Nur wenn die Rechte auch einen materiellen Zugriff auf die zur Förderung notwendigen Einrichtungen gewähren, wird auf dieser Grundlage eine Betriebsstätte begründet. Die Verträge sind noch nicht geschlossen. Im Rahmen des Businessplans wurde aber ein Vertragsinhalt unterstellt, der zu Unternehmensgewinnen nach Art. 7 DBA führt.

Sollte diese Frage letztlich beurteilt werden, hätte dies insbesondere Auswirkungen auf die Zuordnung eines Veräußerungsgewinns zu den relevanten Bestimmungen des Art. 13 DBA mit der Möglichkeit einer nachteiligen Steueranrechnung in

Deutschland. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

D. Risiko der steuerlichen Kaufpreisaufteilung für zu erwerbende Förderrechte

Im Rahmen des Businessplans erfolgte die Aufteilung der von der Objektgesellschaft aufzuwendenden Investitionskosten im Rahmen des Erwerbs und der Förderoptimierung auf Öl- bzw. Gasquellen sowie Ausrüstungsgegenstände für Öl- und Gasbohrungen im Verhältnis 80 % zu 20 %. Der Aufteilungsmaßstab entspricht der üblichen Handhabung der kanadischen Öl- und Gasindustrie (siehe auch Tz 2.3.2. der Steuerlichen Grundlagen). Sollte die kanadische Finanzverwaltung nicht der vorgenommenen Kaufpreisaufteilung folgen, könnte das zu negativen Auswirkungen auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis und damit auch auf das der Anleger führen.

E. Risiko der steuerlichen Behandlung von Verlusten

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung für das vorliegende Fondskonzept nicht Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 2 Satz 1 EStG annimmt und daher ggf. entstehende Verluste aus der Beteiligung nicht im Jahr der Entstehung, sondern vielmehr erst bei Verrechnung mit in nachfolgenden Jahren entstehenden Gewinnen berücksichtigt.

Prognosegemäß kommt die Anwendung von §§ 15a und 15b EStG nicht in Betracht (Steuerliche Grundlagen Tz. 3.5.2. und 3.5.3.). Sollte nach Ansicht der Finanzverwaltung auch im Rahmen des Progressionsvorbehalts § 15b EStG Anwendung finden, könnten Verluste aus der Beteiligung im Jahr der Verlustnutzung dort nicht berücksichtigt werden. Es würde vielmehr nur zu einer Berücksichtigung in nachfolgenden Jahren im Rahmen der Verrechnung mit positiven unter Progressionsvorbehalt stehenden Einkünften aus der Beteiligung kommen. Wird entgegen der Empfehlung des Anbieters die Beteiligung an der Fondsgesellschaft fremdfinanziert, kann dies dazu führen, dass über die gesamte Haltedauer der Beteiligung kein Totalgewinn erzielt bzw. nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht angestrebt wird. Es besteht in diesen und in anderen Fällen, nach denen die Gewinnerzielungsabsicht nicht bejaht werden kann, das Risiko, dass die entsprechenden Verluste steuerlich keine Berücksichtigung finden, beziehungsweise nachträglich umfänglich aberkannt werden. Als Folge könnte die Finanzverwaltung also die Beteiligung an der Emittentin als

sogenannte Liebhaberei qualifizieren, so dass die steuerlichen Ergebnisse aus dieser Beteiligung von Anfang an nicht zu berücksichtigen wären. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und auf das Ergebnis für die Anleger auswirken.

F. Risiken aus der Beteiligungsstruktur sowie dem Progressionsvorbehalt

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Beteiligungsstruktur wird dem Anleger das Ergebnis der Fondsgesellschaft steuerlich zugerechnet und damit bei ihm nach seinen persönlichen Besteuerungsmerkmalen besteuert. Daher werden die Einkünfte der Tochtergesellschaft(en) der Fondsgesellschaft, also insbesondere das in Kanada erzielte Ergebnis aus der Produktion und dem Verkauf von Öl und Gas, dem Anleger direkt zugerechnet. Dieses Einkommen wird in Deutschland nach dem DBA Deutschland-Kanada von der Besteuerung freigestellt, es unterliegt nach gegenwärtiger Rechtslage jedoch dem Progressionsvorbehalt. Aufgrund des Progressionsvorbehaltes kann sich die deutsche Einkommensteuer nebst Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer der Anleger erhöhen. Es besteht das Risiko, dass dieser höheren Steuer keine oder nur geringe Liquiditätszuflüsse aus der Fondsbeteiligung gegenüberstehen.

Es besteht das Risiko, dass Einkommensteuerzahlungen zusätzlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer zu leisten sind, denen keine oder nur deutlich geringere Liquiditätszuflüsse aus der Fondsbeteiligung gegenüberstehen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

G. Risiko aus der steuerlichen Qualifikation von Kapitaleinkünften

Kapitaleinkünfte, die sich aus der Anlage liquider Mittel in Kanada durch die kanadische Objektgesellschaft ergeben, sind grundsätzlich in Deutschland zu versteuern, es sei denn, die Kapitaleinkünfte gehören funktional zum gewerblichen kanadischen Geschäftsbetrieb. In diesem Fall kann der Anleger diese Zinseinkünfte wie laufende gewerbliche Einkünfte unter Progressionsvorbehalt steuerfrei realisieren.

Sofern die kanadischen Zinseinkünfte jedoch auf Forderungen zurückzuführen sind, die durch die gewerbliche Tätigkeit durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte veranlasst sind, werden diese nach kanadischem Recht als Teil der gewerblichen Einkünfte betrachtet und unterliegen damit

dem Besteuerungsrecht Kanadas. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

H. Risiko bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Nach Ansicht des Anbieters ist der DBA-Aktivitätsvorbehalt erfüllt. Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung durch Freistellung der in Kanada besteuerten Gewinne von der deutschen Besteuerung und wird diese Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigen. Da das DBA selbst „gewerbliche Einkünfte“ bzw. „gewerbliche Gewinne“ nicht definiert, greift jeder Vertragsstaat für die Auslegung gemäß Art. 3 Abs. 2 DBA auf sein eigenes Steuerrecht zurück. Es besteht daher das Risiko, dass einer der Vertragsstaaten entgegen der Auffassung des Anbieters die Einkünfte aus der Veräußerung der Beteiligung oder der Beteiligung an der Objektgesellschaft nicht als „gewerblich“ in diesem Sinne ansieht und es daher zu einer Doppelbesteuerung dieser Einkünfte kommt.

Ein Veräußerungsgewinn, der bei Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft entsteht, ist auch dann zu versteuern, wenn der nach kanadischem Recht ermittelte steuerliche Buchwert des Anlegers an der kanadischen Objektgesellschaft negativ wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich daraus eine erhöhte Steuerlast für den Anleger ergibt.

I. Risiko des Erwerbs der Fondsbeteiligung durch Erbschaft oder Schenkung

Es besteht das Risiko, dass gegebenenfalls in Kanada gezahlte Erbschaftsteuer auf die deutsche Schenkung- und Erbschaftsteuer nicht angerechnet wird und es daher zu einer Doppelbesteuerung dieser Übertragungen kommen kann. Die kanadische Erbschaftsteuer kann gegebenenfalls nur als eine vom Erblasser/Schenker herrührende Schuld i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Erbschaft-/Schenkungssteuer abgezogen werden. Dieser Umstand könnte im Falle der Erbschaft oder Schenkung für den Erben oder Beschenkten mit zusätzlichen steuerlichen Belastungen verbunden sein.

J. Steuerliche Risiken des Erwerbs eines in Kanada als intransparent anzusehenden Gesellschaftsanteils

Entsprechend den Investitionskriterien der Fondsgesellschaft ist sowohl eine Investition in kanadische Personen- als auch in Kapitalgesellschaften möglich. Die Prospektausführungen und der Businessplan gehen von einer Investition in eine im steuerlichen Sinne als transparent geltende Personengesellschaft aus. Sollte hingegen eine Investition in eine ausländische Kapitalgesellschaft erfolgen, unterliegen die Unternehmensgewinne der Besteuerung im Sitzstaat der Gesellschaft, somit Kanada. Dividenden (Gewinnausschüttungen), die aus einer Beteiligung an einer kanadischen Kapitalgesellschaft resultieren, sind nach Art. 10 Abs. 1 DBA im Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers, d.h. aus Sicht der Fondsgesellschaft in Deutschland, zu besteuern. Art. 10 Abs. 2 DBA räumt dem Quellenstaat ein eigenständiges Besteuerungsrecht ein, begrenzt dieses allerdings der Höhe nach. Die Quellensteuer wäre nach dem DBA auf 15 % des Bruttobetrag der Dividende begrenzt. Die Dividenden (Gewinnausschüttungen) sind i. d. R. in Deutschland als Teil der anteiligen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vom Gesellschafter/Treugeber unter Anrechnung der ausländischen Quellensteuer der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Die Dividenden sind hierbei nur in Höhe von 60 % anzusetzen und unterliegen bei einer Beteiligung seit Beginn des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) von 15 % nicht der inländischen Gewerbesteuer. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis für die Anleger auswirken.

VI. Sonstige Risiken – Erlaubnispflichtige Geschäfte

Es besteht das Risiko, dass Geschäfte der Fondsgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft nach Auffassung von Behörden und gegebenenfalls Verwaltungsgerichten Tätigkeiten darstellen, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt, wie der Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34c Gewerbeordnung (GewO), stehen. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und Verwaltungsmaßnahmen treffen, die die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen. Dies kann zu einer Minderung der prognostizierten Ergebnisse

bis zur Insolvenz der Fondsgesellschaft und für den Anleger zum Verlust der Einlage führen.

Es besteht das Risiko, dass Anzeigepflichten des Anlegers gegenüber den deutschen Finanzbehörden aufgrund des Auslandsbezugs durch die Verwaltung der Fondsgesellschaft nicht ausreichend erfüllt werden und es somit zu zusätzlichem Verwaltungs- und Handlungsbedarf durch den Anleger kommt.

VII. Kumulation von Risiken

Die vorstehenden Erläuterungen beschreiben die wesentlichen einzelnen Risiken, die mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft verbunden sind. Die beschriebenen Risikofaktoren können nicht nur einzeln, sondern auch gemeinsam auftreten. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Kumulation von negativen Effekten kommt, die sich daraus ergeben, dass zwei Rechtsordnungen betroffen sind. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken und sich besonders nachteilige Effekte ergeben.

Darüber hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine wesentlichen Risiken bekannt.



*Kanada – Investieren,
wo die Wirtschaft boomt*



Investieren, wo die Wirtschaft boomt

Öl- und Gasbeteiligungen gehören als Sachwertinvestition in jedes Investmentportfolio, insbesondere wenn es sich um Beteiligungen an produzierenden Öl- und Gasquellen handelt. Der Kauf von produzierenden Öl- und Gasquellen basiert auf Reservegutachten, die heutzutage sehr zuverlässig sind. Dies gilt insbesondere für Kanada. Hier gibt es verbindliche Regelungen für die Erstellung von Reservegutachten.

Reserveschätzungen durch zugelassene Gutachterfirmen

Die Form 51-101F1 (Statement of Reserve Data) enthält detaillierte Regelungen für die Reserveschätzungen, die weltweit als vorbildlich gelten. Die zugelassenen Gutachterfirmen, wie z.B. Sproule Associates Ltd. (Sproule), können ihrerseits auf veröffentlichte Daten zurückgreifen. In Alberta wurden seit 1914 278.000 Bohrungen durchgeführt und ihre Ergebnisse

in einem öffentlich zugänglichen Register festgehalten. Die Transparenz der Förderdaten ist somit einmalig auf der Welt. Außerdem wird die Produktionsgeschichte der zu erwerbenden Öl- und Gasquellen untersucht, die sich üblicherweise so entwickeln wie vergleichbare Quellen in ähnlichen geologischen Gebieten.

Von entscheidender Bedeutung für die hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Reservegutachten ist der Einsatz moderner Informationstechnologie. Heutzutage werden Ölbohrungen weitaus fortschrittlicher als noch vor 25 Jahren durchgeführt. Es werden Faseroptik, diverse Sensoren und sogar Mikrokameras, die auf der Innenseite von Ölbohrungen montiert werden und Daten zu jedem gewünschten Zielort senden können, eingesetzt. Durch die Nutzung dieser Techniken können die Reservegutachten weitaus genaueres Datenmaterial als in der Vergangenheit liefern.

Durch verbindlich festgelegte Investitionskriterien wird das Risiko letztlich so eingeschränkt, dass ein attraktives Investment entsteht.

Sproule - führende Beratungsfirma und unabhängiger Gutachter

Sproule ist ein breit gefächertes, weltweit tätiges Erdöl-Beratungsunternehmen. Es hat seit über 55 Jahren weltweite Erfahrungen zu allen Aspekten des Energiebereichs gesammelt. Hauptziel ist die Lieferung hoch qualifizierter und unabhängig erstellter Analysen. Dafür wird neueste und fortschrittlichste Software- und Kommunikationstechnologie eingesetzt.

Es werden verschiedenste Geräte und Kenntnisse zur Verfügung gestellt, um detailliert statistische Reservoir-Modelle zu entwickeln oder zu prüfen.

Anerkannte Experten erstellen Analysen und Einschätzungen von unkonventionellen Erdöl- und Gasvorkommen so wie Ölsanden, Flözgas und Schiefergas.

Sproule arbeitet für Regierungsorganisationen, Banken, Versicherungskonzerne sowie für Unternehmen der Energiebranche weltweit.

Sproules Vorratsingenieure bieten fortgeschrittene Technologievorhersagen an, die realistische Einschätzungen von Erdöl- und Erdgasreserven, Beständen und Ressourcen ermöglichen.

Fortgeschrittenes geophysikalisches Know-how und Instrumente garantieren vollständige und außerordentlich akkurate Analysen von Ressourcen.

Sproules Simulations-Ingenieure konzentrieren sich auf zuverlässige Vorhersagen bei gleichzeitig hoher Genauigkeit.

(Quelle: www.sroule.com)



Eine Unbekannte bleibt dennoch im Wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung des Ölpreises, in der jedoch die meisten Experten eher ein zusätzliches Gewinnpotenzial für die Zukunft sehen.

Die Beteiligung an einem solchen Investitionsprojekt in einem weltweit boomenden Markt, mit passenden politischen Rahmenbedingungen, sorgt für attraktive Renditen.

Kanada – ein stabiler Markt für Investitionen

Kanada ist ein Land mit modernen Weltstädten und einer multikulturellen Gesellschaft, aber auch ein Land der ungeheuren Weiten mit unberührter Natur. Das Land erstreckt sich über sechs Zeitzonen. Daneben ist Kanada ein Mitgliedsstaat zahlreicher internationaler Organisationen und ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Im Süden verläuft die 8.890 Kilometer lange Grenze zu den USA, dem wichtigsten Handelspartner und Impulsgeber für die kanadische Wirtschaft.

Mit fast 10 Mio. Quadratkilometern ist Kanada nach Russland das zweitgrößte Land der Erde und damit fast so groß wie ganz Europa. Es bedeckt immerhin 7 % der Landmasse der gesamten Erde.

Rund 8 % des Landes sind mit zwei Mio. Seen bedeckt. Allein die Binnengewässer bedecken zusammen mehr als das Doppelte der Fläche Deutschlands. Die Entfernungen sprechen für sich. Außerdem hat Kanada mit über 200.000 Kilometern die längste Küstenlinie der Welt.

Die Schönheit und Sauberkeit der ursprünglichen Natur ebenso wie seine freundliche und weltoffene Bevölkerung machen Kanada zu einem lohnenswerten Ziel für Besucher. Aber auch die Bevölkerung weiß diesen Reichtum zu schätzen. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse leben die meisten Kanadier im Süden des Landes.

Ganze 11 % des Landes sind erschlossen. Die 33 Mio. Kanadier leben fast ausschließlich im bis zu 200 km breiten Gürtel entlang der amerikanischen Grenze. Der Winter dauert dort höchstens fünf Monate und das Klima ist durch milde

Kanada in Zahlen:

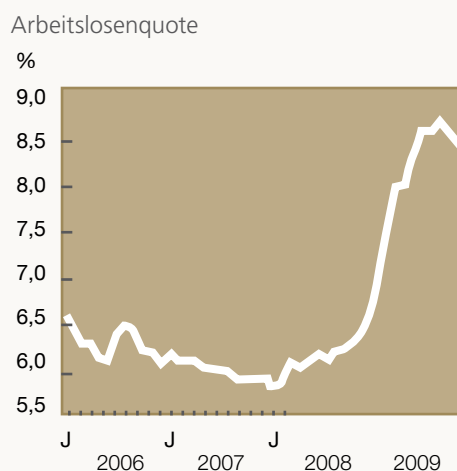
- Größe: ca. 10 Mio. km², aber nur 11 % erschlossen
- Zweitgrößtes Land der Erde nach Russland
- Bevölkerung: über 33 Mio. Einwohner (Stand: September 2009)
- Arbeitslosenquote im September 2009: 8,4 %

Zahlreiche Bodenschätze

- Bedeutendste Ölreserven der Welt nach Saudi-Arabien durch die sogenannten Ölsande im Norden Albertas
- Weltweit größter Erzeuger von Zink und Uran
- Weltweit die meisten natürlichen Ressourcen von Gold, Nickel, Aluminium und Blei

Quelle: www.mail-archive.com/kanada-newsletter,
www.canadianeconomy.gc.ca

Entwicklung der Arbeitslosenquote in Kanada



Quelle:
Labor force survey, Aktualisierung vom 9.10.2009



Frühjahre, warme Sommer und angenehm frische Herbstes gekennzeichnet. In dieser Region befinden sich die Großstädte Toronto, Vancouver und Montréal, die alle Eigenschaften prosperierender Metropolen haben. Québec City ist die alte Hauptstadt Französisch-Nordamerikas und noch immer so französisch wie eine Stadt in Frankreich. Weltoffen, kultiviert, sicher und sauber präsentieren sich Kanadas Metropolen dem europäischen Besucher, der vergebens nach Parallelen zu US-Großstädten sucht und deswegen gern vom besseren Amerika spricht.

In Kanada herrschen ideale Rahmenbedingungen für die weitere Wirtschaftsentwicklung. Die regelmäßig durch die Bank of Canada durchgeführte Befragung zu den Zukunftserwartungen kanadischer Unternehmen, zeigt einen positiven Trend. Bei dieser Umfrage werden die Geschäftsführer von 100 Firmen interviewt, die dem Durchschnitt des kanadischen Bruttoinlandsproduktes entsprechen. Dabei gingen im vierten

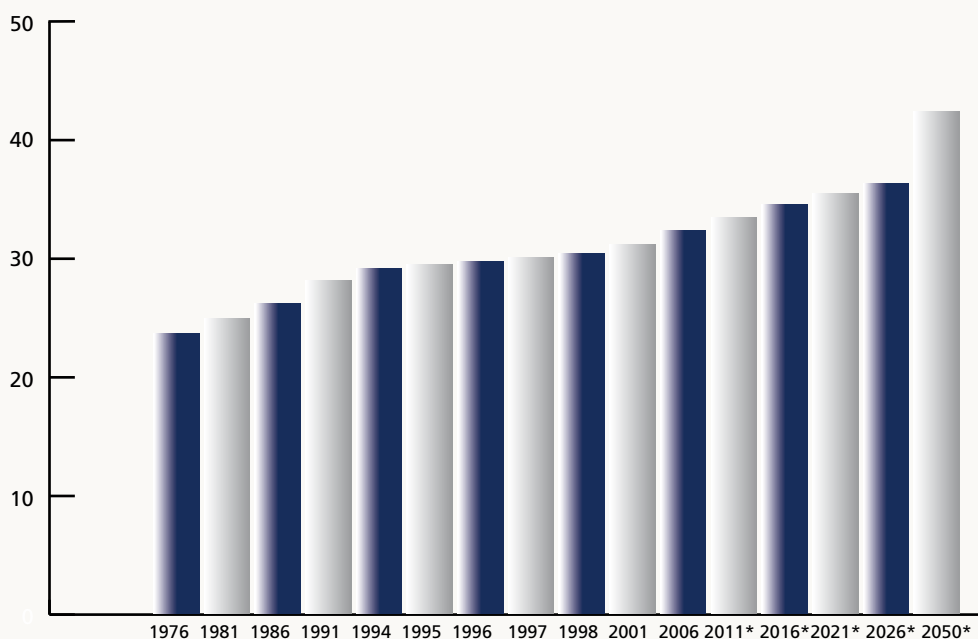
Quartal 2009 ca. 70 % der Unternehmen von zukünftig steigenden Verkäufen aus und nur 21 % erwarten eine Verschlechterung.

Kanada – ein Wirtschaftsstandort mit Zukunft

Kanadas Wirtschaftskraft basiert zum Zeitpunkt der Prospekttaufstellung längst nicht mehr nur auf seiner Natur und seinen Bodenschätzen, sondern auf Wissen, Innovationen und Technologie. In den letzten zehn Jahren hat die Volkswirtschaft erfolgreich den Strukturwandel zur Hightech- und Dienstleistungsnation vollzogen. Das Ergebnis ist eine der modernsten Volkswirtschaften der Welt, serviceorientiert und leistungsstark. Innovative Sektoren, wie Bio- oder Informationstechnologien, werden gezielt gefördert.

Mio. Einwohner

Entwicklung der Bevölkerung in Kanada (Prognose)



*) Schätzung

Quelle: The Sustainability Report, http://www.sustreport.org/signals/canpop_ttl.html



Kanada im internationalen Vergleich

Wie eine der führenden Wochenzeitungen Kanadas, „Maclean's“, berichtet, haben die Kanadier Grund sich zu freuen. Trotz der negativen Auswirkungen der Krise, die sich auch dort ausgewirkt hat, steht Kanada im internationalen Vergleich sehr gut da:

In seinem „Canada Day Special“ aus Juli 2009 wurden folgende Ergebnisse veröffentlicht:

- Die Kanadier leben gesünder als die Amerikaner
- Die Kanadier leben länger als die gesundheitsbewussten Schweden
- Die Kanadier sind fleißiger als die Deutschen
- Die Kanadier sind größere Feinschmecker als die Franzosen
- Die Kanadier haben mehr Fernseher als die Japaner

Ranking nach dem Human Development Index (HDI)

Der HDI vergleicht die Entwicklungsstände der Nationen anhand eines Index:

1. Platz Norwegen	0.971
2. Platz Australien	0.970
3. Platz Island	0.969
4. Platz Kanada	0.966

(Quelle: Human Development Report 2009 vom 5.10.2009, basierend auf den Werten 2007)



Boomprovinz Alberta

In der Provinz Alberta im Westen Kanadas liegen die größten Ölvorkommen in den Ölsanden mit einer Gesamtkapazität von 173,3 Mrd. Barrel, einer Kapazität, die nur noch von den Ölreserven Saudi-Arabiens übertroffen wird. Alberta besitzt damit die weltweit zweitgrößten Ölvorkommen. Diese liegen hauptsächlich nördlich der Provinzhauptstadt Edmonton bis hin zu Fort McMurray und bilden ohne Zweifel die Grundlage für die gute wirtschaftliche Situation Albertas.

Sie ist die reichste Provinz Kanadas, was durch das höchste Pro-Kopf-Einkommen und die produktivsten Arbeitskräfte belegt wird. Alberta hat diese Position immer noch inne, obwohl die Wirtschaft in 2008 um 0,2 % zurückging.

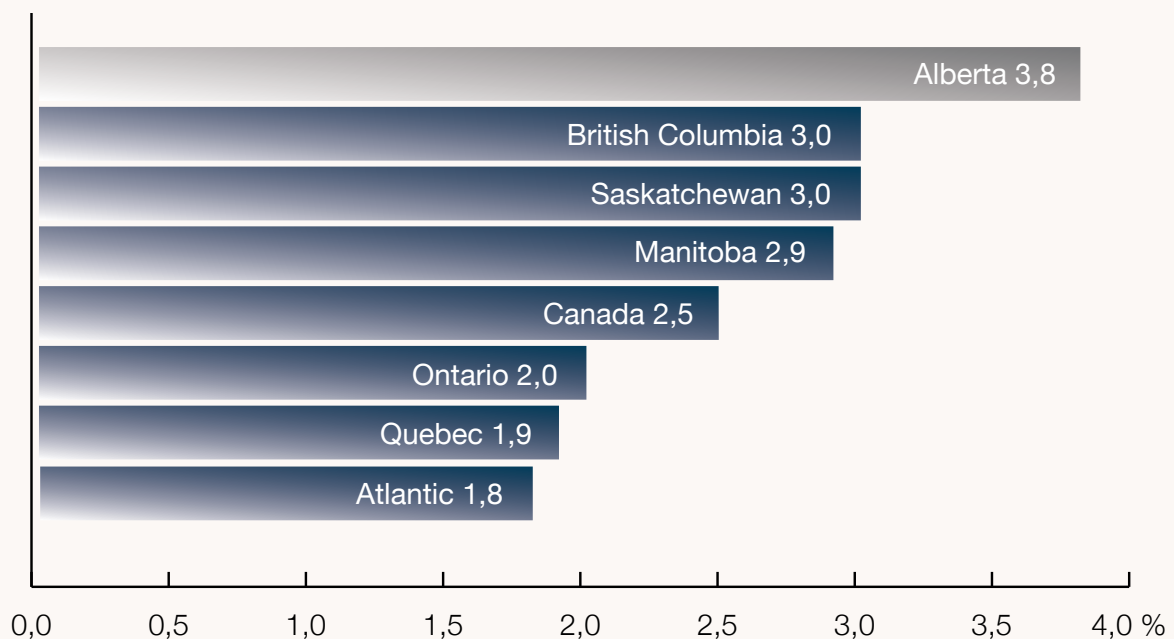
Alberta kann hochqualifizierte und gut ausgebildete Fachkräfte vorweisen: 60 % der Arbeitskräfte über 25 Jahre verfügen

über einen Universitätsabschluss, ein postsekundäres Diplom oder einen Berufsabschluss. Damit verfügt Alberta über einen Ausbildungsstand, der in ganz Nordamerika nicht erreicht wird. Die Städte Calgary und Edmonton zusammen mit dem sie verbindenden Korridor weisen höhere Wachstumsraten als jede andere Region in Nordamerika auf.

Einer der Hauptimpulse für dieses Wachstum sind die Investitionen internationaler Ölgesellschaften. In den Jahren 2000 bis 2009 wurden geschätzt ca. CAD 86 Mrd. in die Ölsandindustrie investiert. Bis Ende 2009 sind CAD 10 Mrd. hinzugekommen. Weitere CAD 15 Mrd. werden in die Instandhaltung und den Betrieb der Ölindustrie fließen.

Alberta führt die kanadischen Provinzen an

Jährliche Steigerungsrate des Bruttoinlandsproduktes in % im Zeitraum 2003 bis 2008



Quelle: Statistics Canada, Alberta Economic Quick Fact, herausgegeben von der Regierung Alberta, September 2009





Informationen zum

Erdöl- und Erdgasmarkt

Die Ölpreisentwicklung

In den letzten zwei Jahren unterlag die Entwicklung des Ölpreises starken Schwankungen.

Bis Juni 2008 erreichte der Ölpreis eine Rekordmarke nach der anderen. Der Preis für ein Barrel stieg bis auf 147 US-Dollar. In den darauf folgenden Monaten dämpften die Auswirkungen der Finanzmarktkrise die bis dahin wachsende Marktnachfrage. Der Ölpreis sank schlagartig und erreichte dabei im Dezember 2008 seinen niedrigsten Stand von deutlich unter 40 US-Dollar pro Barrel (siehe Grafik: Entwicklung des Ölpreises von 1960 bis Januar 2010).

Nach Ansicht von Experten sind solche Spitzenwerte nicht mehr zu erwarten. Das aktuelle Preisgefüge stabilisiert sich auf hohem Niveau. Fiel der Ölpreis 2008 innerhalb von sechs Monaten noch um 75 %, so hat er sich seit Mai 2009 konstant auf rund 70 US-Dollar pro Barrel eingependelt. Die funda-

mentalsten Angebots- und Nachfragedaten sowie langfristige Prognosen für die Entwicklung des Ölpreises und den Konsum von Erdöl haben sich elementar nicht geändert.

Die weitere Entwicklung hängt in einem hohen Maße von den nachfolgend beschriebenen Faktoren ab.

1. Steigende Nachfrage
2. Begrenzte Reserven
3. Politische Instabilität in Erdöl-Förderstaaten

1. Steigende Erdöl-Nachfrage

Die modernen Industriegesellschaften sind ohne Erdöl nicht mehr denkbar. Neben der Produktion von Treib- und Heizstoffen wird der wertvolle Rohstoff in der seit Jahrzehnten boomenden chemischen Industrie eingesetzt. Zahllose Produkte benötigen Erdöl als Basis.

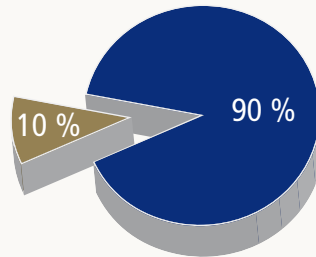
Entwicklung des Ölpreises von 1960 bis Januar 2010
(Durchschnittswerte pro Jahr)



10 % stecken in fast allen Produkten des täglichen Lebens in Form von chemischen Stoffen, die aus Rohöl gewonnen werden: Fußbodenbeläge, Fensterrahmen, Polstermöbel, Fernsehgehäuse, Waschmittel, CDs, DVDs, Matratzen, Medikamente, Kosmetika uvm.



90 % des Erdöls werden schlicht verfeuert!



Quelle: www.bild.de/wirtschaft; „Die Welt ohne Erdöl“, 7.2008

Wir verbrauchen 90 % des konsumierten Erdöls:

- als Kraftstoff
- zum Heizen
- als Energielieferant für die Industrie



Aggressiv wachsende Volkswirtschaften sorgen für erhöhte Abhängigkeiten

Der Zusammenhang zwischen ökonomischem Wachstum und Erdölverbrauch zeigt sich insbesondere bei der Entwicklung der Schwellenländer und den aggressiv wachsenden Volkswirtschaften. Chinas Bruttoinlandsprodukt zum Beispiel ist in den letzten 20 Jahren um das Siebenfache gestiegen. Sogar im Jahr der Finanzkrise 2009 stieg es noch um ca. 8 %. Nach Prognose der EIA wird es sich bis 2030 nochmals mehr als verdoppeln (Prognose).

EIA = Energy Information Administration: Abteilung des US-Ministeriums für Energie und Nuklearsicherheit. Die Abteilung stellt Statistiken, Daten und Analysen bezüglich der Ressourcen, Vorräte, Produktion und Konsum aller Energiequellen weltweit zusammen.

Aufgrund des besonderen „Schwergewichtes“ der aufstrebenden Industrienationen, wozu auch Indien und Länder des Mittleren Ostens zählen, hängt der weltweite Erdölverbrauch im Wesentlichen von diesen Ländern ab. Das ökonomische Wachstum dieser Staaten hat dazu geführt, dass der weltweite Erdölverbrauch von 77,9 Mio. Barrel pro Tag im Jahr 2002 auf 86 Mio. Barrel in 2008 anstieg. Die Experten der EIA prognostizieren für 2015 einen weiteren Anstieg des Erdölkonsums auf 95 Mio. Barrel täglich und sogar bis zu 110 Mio. Barrel im Jahr 2030. Das entspräche einem Konsum von knapp 1.300 Barrel pro Sekunde. Die Abhängigkeit einzelner Staaten vom Erdöl wird mit Hilfe

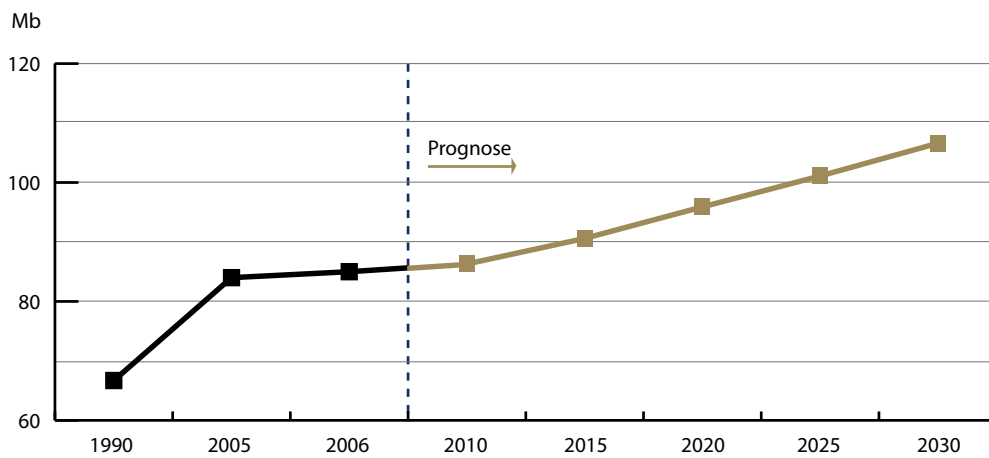
des „oil dependency factor“ (Faktor der Erdölabhängigkeit) dargestellt. Je höher der Faktor, desto höher die Abhängigkeit vom Erdöl. In den klassischen Industrienationen wie beispielsweise den USA bewegt sich der Faktor, abhängig von Konjunkturschwankungen, zwischen 40 und 80.

Das Bild hat sich nunmehr gewandelt. China und Indien weisen schon jetzt einen „oil dependency factor“ von 90 auf. Der globale Faktor hat sich aufgrund dieser Entwicklung von einem Wert von 29 in den Jahren von 1995 bis 2004 in den letzten zwei Jahren auf 45 erhöht.

Erdölverbrauch durch weltweit steigende Mobilität

In den Vereinigten Staaten ist der Treibstoffverbrauch verantwortlich für den größten Teil des Erdölkonsums. Obwohl seit den 70er Jahren vermehrt sparsame Kraftfahrzeuge gebaut und verkauft werden, steigt der Benzinverbrauch pro Jahr um 1,5 %. Allein die für wohlhabende Volkswirtschaften typische Migration aus urbanen Zentren in die Vorstädte führt mit längeren Fahrstrecken und häufigeren Staubildungen zu erhöhtem Energieverbrauch. Der steigende Wunsch nach Mobilität in entwicklungsstarken Ländern wie China und Indien lässt den Treibstoffverbrauch ebenfalls ansteigen. Mit wachsendem Wohlstand zeichnet sich hier eine ähnliche Entwicklung wie in den USA ab, mit signifikanten Folgen für die Erdölnachfrage. Noch vor einigen Jahren kamen auf 1.000 Chinesen nur acht Fahrzeuge. In den ökonomisch rasant wachsenden Küstengebieten Chinas sind es bereits 35.

Täglicher Ölverbrauch weltweit in Mb (Mega Barrel) (Prognose)



Quelle: Historische Werte: Energy Information Administration (EIA),
International Energy Annual 2006 (Juni bis Dezember 2008),
Website: www.eia.doe.gov/iea. Prognosen: EIA, World Energy Projections Plus (2009).

1 Barrel = 159 Liter

Zum Vergleich: in den USA sind es ca. 800, in Japan und Deutschland jeweils knapp 600 Fahrzeuge auf 1.000 Einwohner.

Die Hälfte der weltweiten Ölproduktion landet in den Motoren von Fahrzeugen. Ein Barrel Brennstoff erfordert dabei zwei Barrel Rohöl.

Auch der Bedarf der restlichen Weltwirtschaft mit einem Anteil von 46,1 % an der Gesamtnachfrage wird weiter zunehmen. Denn hierunter fallen unter anderem die osteuropäischen und lateinamerikanischen Länder, deren hohes Wachstumspotenzial nicht zu unterschätzen ist.

2. Begrenzte Erdölvorkommen: Wie lange reichen die Erdöl-Reserven noch?

Mehr als 80 % des Primärenergiebedarfs wird durch fossile Brennstoffe bedient. Mit 36 % ist Erdöl der unangefochtene Hauptenergielieferant der Welt. Doch die Kluft zwischen Entdeckungen neuer Ölquellen und der wachsenden Erdölnachfrage nimmt weiter zu.

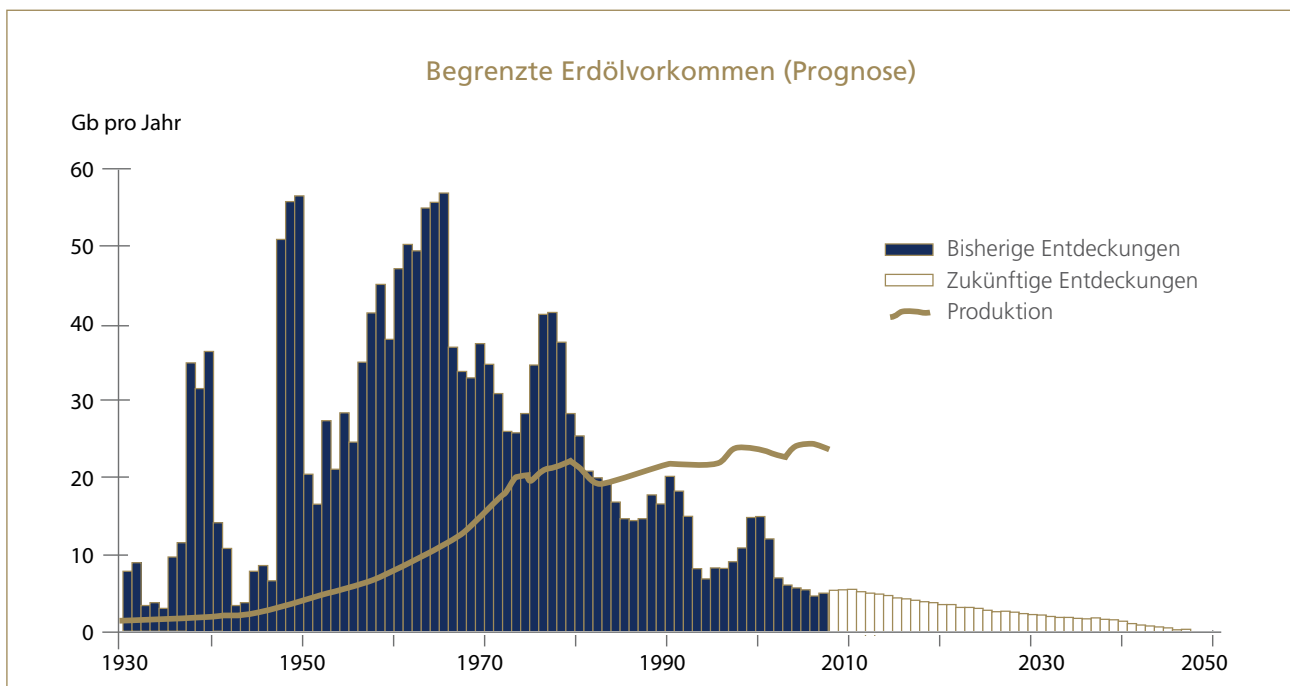
Nur noch 10 Mrd. Barrel Erdöl werden durchschnittlich pro Jahr entdeckt, bis in die 60er Jahre waren es 60 Mrd. Das Erreichen des „Ölfördermaximums“, d.h. des Zeitpunkts, nach dem die Fördermenge nicht mehr erhöht werden kann, ist

nach Meinung der ASPO (Association for the Study of Peak Oil and Gas) bereits 2005 erreicht worden. Ein deutliches Indiz dafür ist, dass trotz ständig steigender Verbrauchsnachfrage die großen internationalen Ölfirmen ihre Fördermengen in den letzten 10 Jahren nicht erhöhen konnten.

Neuentdeckungen sowie die Förderung aus schwer zugänglichen Ölquellen werden technisch immer aufwändiger und erzeugen hohe Kosten. Zwar beherbergen diese Ölquellen noch bis zu 70 % der globalen Ölreserven, bei einem Ölpreis von unter USD 80 stellt die Erschließung solcher Ölquellen allerdings kein rentables Geschäft mehr für Unternehmen und Länder dar. Sollte in Zukunft auf diese Quellen zurückgegriffen werden, wäre damit unweigerlich ein Anstieg des Ölpreises verbunden.

Die weltweite Ölproduktion wird immer sofort zu 97,5 % verbraucht

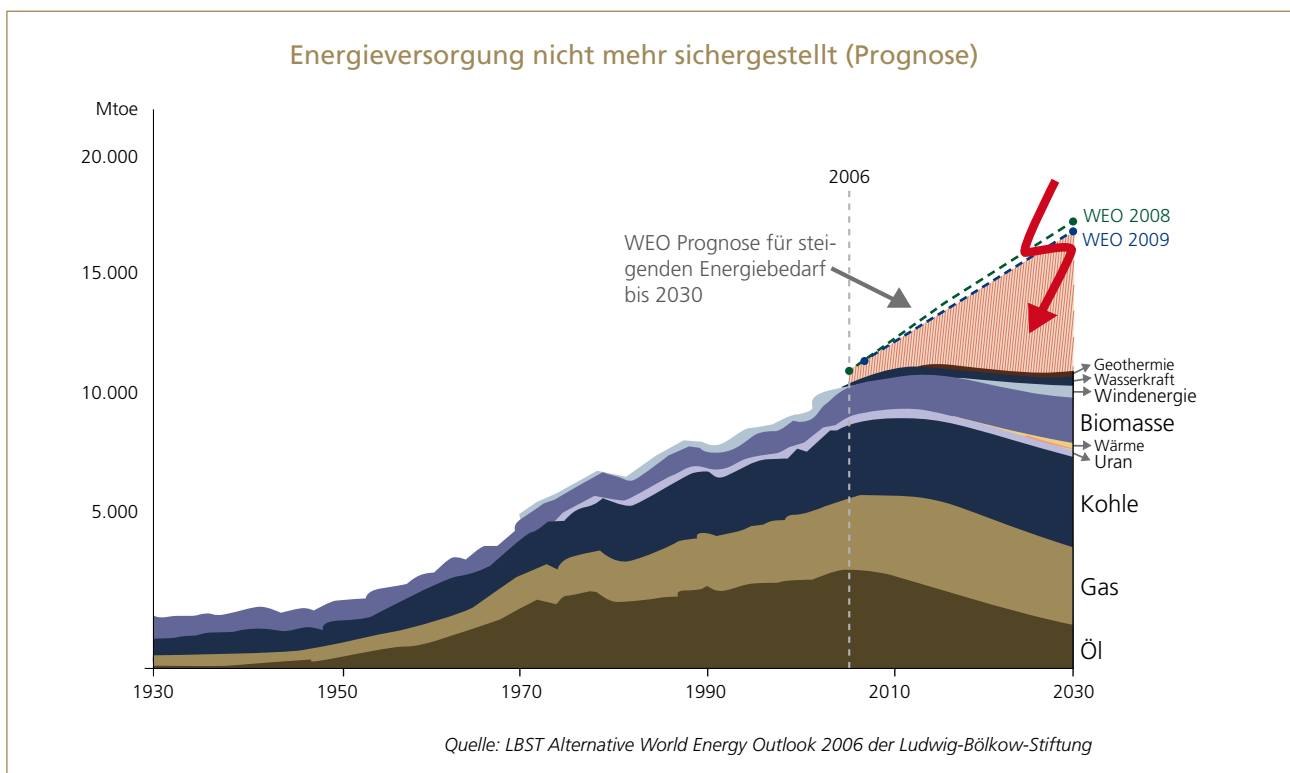
Die hohe Nachfrage bei geringerer Förderung lässt momentan keinen Raum für ausreichende Lagerhaltung. Sollten Förderengpässe entstehen, kann kaum auf „Restkapazitäten“ (spare capacity) zurückgegriffen werden. Die Folge wäre wiederum ein Anstieg des Ölpreises.



Erneuerbare Energien können die Versorgung nicht rechtzeitig auffangen

Alternative Energien sollen in naher Zukunft fossile Brennstoffe ablösen. Die Grafik veranschaulicht, dass ein reibungsloser Übergang allerdings nicht zu erwarten ist. Erneuerbare Ener-

gien können nicht schnell genug entwickelt werden, um den Energiebedarf in den nächsten 20 Jahren zu decken. Durch den zusätzlichen Rückgang in der Förderung fossiler Brennstoffe wird ein Engpass entstehen. Dieser wird der WEO Prognose zufolge um 2030 besonders stark ausfallen und die Preise für Öl und Gas stark ansteigen lassen (Prognose).



3. Am Öl entzündet sich die Welt

Den sicheren, risikofreien Ölvorkommen ohne politisches und gesellschaftliches Konfliktpotenzial kommt weltweit eine immer größere Bedeutung zu. Das einzige Land ohne Konfliktpotenzial und mit größeren Ölvorkommen, die über den eigenen Bedarf hinausgehen, ist Kanada.

Ein Blick auf die großen Ölförderregionen:

Mittlerer Osten

Irak

Durch die Versteigerung von Lizenzen zur Ölförderung versucht der Irak seine Ölproduktion wieder auszubauen und will bis 2015 seine aktuelle Fördermenge verdreifachen, um viertgrößtes Förderland der Welt zu werden. Nach Jahrzehnten des Krieges wurde die Ölindustrie stark vernachlässigt und die Einnahmen aus den Förderlizenzen daher dringend benötigt. Eine erste Auktion im Juni 2009 blieb aufgrund der angespannten Rechts- und Sicherheitslage des Landes und der begrenzten Gewinnchancen erfolglos. Während der zweitägigen Auktion im Dezember 2009, die unter besonders hohen Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde, da einige Tage zuvor eine Anschlagserie 112 Zivilisten tötete, konnte ein Großteil der Lizenzen vergeben werden. Für die Ölfelder in den besonders unruhigen Gegenden des Landes fanden sich jedoch keine Bieter. Eine Studie der „Transparency International“, einer Organisation zur Bekämpfung von Korruption, bewertete den Irak nach Birma und Somalia als Land mit der höchsten Korruption.

GUS

Russland / Ukraine

80 % des russischen Erdgases fließen über Pipelines durch die Ukraine bis nach Westeuropa. Ein Streit zwischen Russland und der Ukraine über höhere Gaspreise und Transitzkosten löste Anfang des Jahres 2009 bereits eine Gasblockade aus. Im November 2009 gab es erneut Unruhen. Der ukrainische Präsident Juschtschenko wollte die gültigen Gasverträge mit Russland revidieren. Juschtschenko meinte, die Strafen, mit denen die Ukraine rechnen könnte, wären unverhältnismäßig und der Gaspreis für die Ukraine wäre der höchste in Europa.

Afrika

Nigeria

Nigeria ist nicht nur der bevölkerungsreichste, sondern auch der rohstoffreichste Staat Afrikas. Der Energiesektor ist der wichtigste Pfeiler der nigerianischen Wirtschaft und deckt ca. 80 % der Staatseinnahmen. Bis 1974 konnte das Land seine Ölproduktion auf 2,26 Mio. Barrel pro Tag erhöhen, doch durch Gewalt, Korruption und Konflikte zwischen Ölmultis, Regierung, Bevölkerung und MEND, eine Bewegung die seit 2006 für die Kontrolle der Niger-Delta-Region kämpft und deshalb Ölförderplattformen angreift und Pipelines sabotiert, sank die Produktion im Juli 2009 bis auf 1,75 Mio. Barrel pro Tag. Auch der Versuch des chinesischen Ölkonzerns CNOOC, Anteile an der Ölförderung zu gewinnen, liegt auf Eis, da Gesetze zur Öffnung für Privatinvestoren in Nigerias Parlament blockiert werden.

Südamerika

Mexiko

Mexiko ist der siebtgrößte Förderer der Welt und der dritt-wichtigste Lieferant für die USA. Nun stellte sich heraus, dass Drogenschmuggler die mexikanischen Pipelines anzapfen und das Rohöl mit Lastwagen und Schiffen in die USA transportieren. Zudem wurde der Leiter des staatlichen Ölundnehmens Pemex aufgrund der sinkenden Ölproduktion entlassen – seit 2004 ist diese um ein Viertel gefallen. Das liegt sicherlich nicht zuletzt daran, dass der Großteil der Öl-Einnahmen in die Staatskasse fließt und dadurch für Investitionen und Exploration neuer Ölfelder kaum Mittel bleiben und private Investitionen verboten sind.

Venezuela

Trotz Erdölreichtums erlebt die Wirtschaft Venezuelas eine ihrer schwersten Krisen. Öl macht rd. 90 % aller Exporte aus und über die Hälfte der Staatseinnahmen. Die Ölproduktion sinkt stetig, die USA, der wichtigste Käufer, beziehen immer weniger Erdöl aus Venezuela. Hinzu kommen der Kampf gegen die Rezession, die hohe Inflation (2009: 27 %) und die Schwäche der Landeswährung Bolivar. Ausländische Wirtschaftsexperten sehen das Land bereits kurz vor dem Staatsbankrott.

Nordamerika

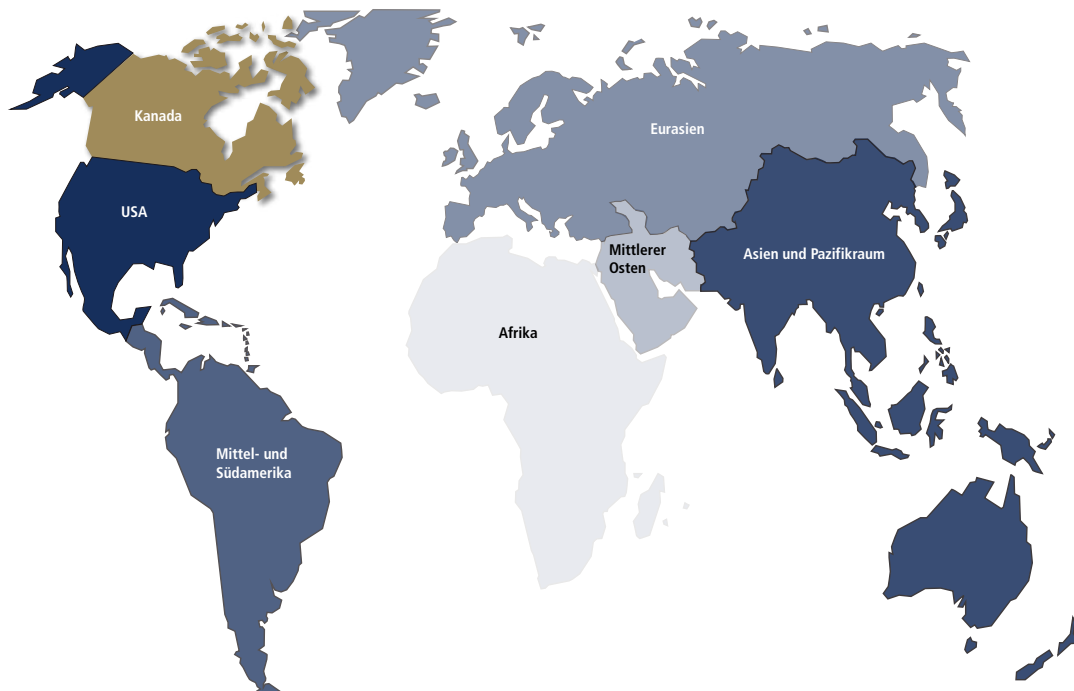
USA

Zwar sind die USA noch immer eine führende Ölnation, aber die Produktion hat hier schon 1970 das Fördermaximum (Peak Oil) mit 3,5 Mrd. Barrel überschritten und nimmt seither ständig ab. Nach Expertenschätzung haben die USA bereits mehr als drei Viertel ihrer gesamten Reserven verbraucht.

Kanada

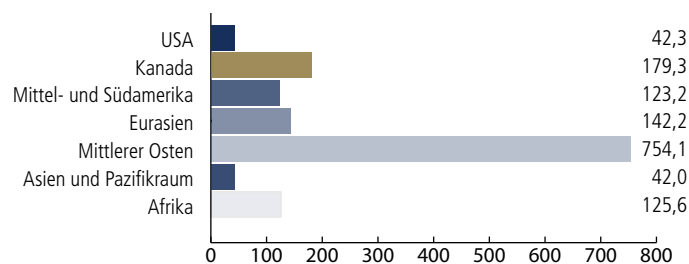
Kanada ist das Land mit den weltweit zweitgrößten Ölreserven. Es ist politisch stabil und bietet gute Voraussetzungen für ein Ölinvestment.

Erdölvorkommen, -produktion und -verbrauch weltweit (Stand 2008)

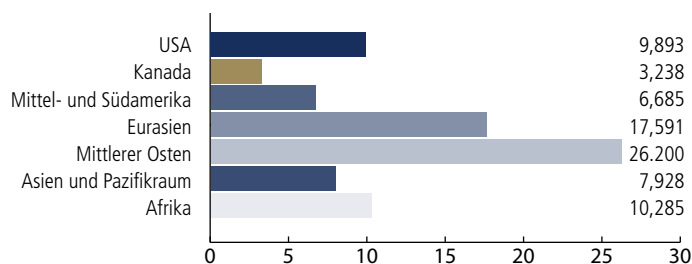


Quelle: BP Statistical Review of World Energy June 2009

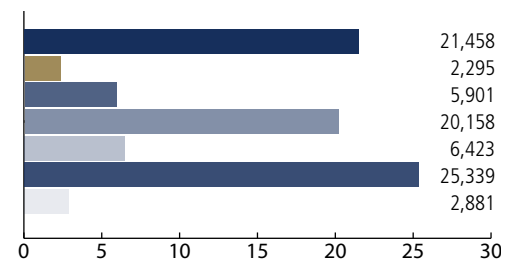
Ölreserven in Mrd. Barrel



Tägliche Erdölproduktion in Megabarrel



Täglicher Erdölverbrauch in Megabarrel





Gasreinigungsanlage, in der schwefelhaltiges Erdgas vom Schwefel getrennt und dann weitergeleitet wird.

Der kanadische Erdöl- und Erdgasmarkt

Seit Beginn der ersten Energiekrise im Jahre 1973 war in Nordamerika ein Investitionsboom in Erdöl- und Erdgasbohrungen zu verzeichnen, mit einem vorläufigen Höhepunkt in den Jahren 2004–2006.

Dass gerade kleine und mittlere Firmen das Öl- und Gasgeschäft betreiben, ist in Nordamerika nichts Ungewöhnliches. Auf sie entfallen ca. 70 % des gesamten Marktes, während die großen multinationalen Mineralölunternehmen sich überwiegend mit hochriskanten Explorationsvorhaben (z.B. Offshore-Bohrungen) befassen, die ihnen im Verhältnis zu den hohen Investitionskosten überdurchschnittliche Ertragschancen bieten.

Allgemeine Informationen zum Ölbusiness in Kanada

Die Provinz Alberta förderte im Jahr 2008 68 % des gesamten Öls und 80 % der gesamten Gasproduktion in Kanada. Im Jahre 2008 belief sich die Ölproduktion auf mehr als 3 Mio. Barrel Öl pro Tag.

Der wichtigste Exportpartner für Kanada sind die USA. Dorthin fließen 99 % der Ölexporte. Damit ist Kanada der Hauptzulieferant für die US-Ölimporte. Außerdem kommen 90 % der US-Gasimporte aus Kanada.

Saskatchewan ist nach Alberta die zweitgrößte Öl produ-

zierende Provinz mit einem Anteil von etwa 20 % an der Gesamtproduktion. Mehr als 18.000 Quellen produzieren hier etwa 400.000 Barrel Öl pro Tag. Die noch verfügbaren Reserven werden auf 1,2 Mrd. Barrel Öl geschätzt.

Nach dem Rekordjahr 2007, in dem in Kanada Öl- und Gasquellen im Wert von CAD 49,7 Mrd. gekauft wurden, waren es in 2008 noch CAD 17,5 Mrd. Damit ist das sehr gute Niveau der Vorjahre wieder erreicht worden. Es lag zwischen CAD 16,6 Mrd. in 2004 und CAD 26,3 Mrd. in 2006. Es kann also davon ausgegangen werden, dass produzierende Öl- und Gasquellen grundsätzlich auch zukünftig zum Verkauf angeboten werden.

Aktuelle Situation beim Einkauf von Öl- und Gasquellen

1. Weniger konkurrierende Kaufinteressenten

In der Vergangenheit waren es im Wesentlichen die Öl- und Gas-Trustfonds, die als Käufer von produzierenden Öl- und Gasquellen aufgetreten sind. Diese Öltrusts waren steuerlich erheblich begünstigt. Investoren kamen in den Genuss weitgehend steuerfreier Ausschüttungen. Somit floss den Trusts jährlich erhebliches neues Kapital zu, das zum Erwerb von Öl- und Gasquellen eingesetzt werden konnte.

Durch eine Änderung der Steuergesetzgebung im Oktober 2006 sind die Steuervorteile für Öl-Trustfonds weitgehend weggefallen, sie sind nun anderen Öl- und Gasgesellschaften gleichgestellt. Der Kapitalfluss geriet ins Stocken, und statt selbst zu kaufen, treten die Öl-Trustfonds sogar verstärkt als Verkäufer von Öl- und Gasquellen auf, um Kapital für ihre Ausschüttungen zu haben. Kurzum: Nachdem die kanadischen Öl-Trustfonds nunmehr wie alle anderen Gesellschaften ihre Einnahmen versteuern müssen, entfallen sie als Hauptkonkurrenz beim Kauf von produzierenden Quellen. Ein Fakt, der sich günstig auf die Preise auswirken kann.

2. Produzenten müssen verkaufen

Die Bohraktivität in Alberta ging zurück, nachdem Ende 2007 ein neues Royalty-System (Lizenzgebühren) eingeführt worden war. Mit Wirkung ab 2011 soll das Royalty-System in Alberta nochmals angepasst werden. Für die kleineren und mittleren Ölunternehmen bedeuteten die höheren Kosten geringere jährliche Nettoeinnahmen. Dazu kommt, dass kleinere und mittlere Ölfirmen zurzeit kaum noch Zugang zum privaten Kapitalmarkt haben und ihnen damit die Möglichkeit fehlt, Geld für ihr ureigenes Explorationsgeschäft – das Auffinden neuer Öl- und Gasquellen – zu erhalten. Für diese Firmen wird nun der gesamte oder teilweise Verkauf ihrer Öl- und Gasproduktion zur echten Alternative.

Dies spricht dafür, dass der Kauf von produzierenden Quellen in Alberta auch weiterhin zu attraktiven Kaufpreisen möglich sein wird.

Zusätzliches Ertragspotenzial für produzierende Öl- und Gasquellen

Öl- und Gasbeteiligungen haben gegenüber vergleichbaren Investitionen zusätzliches Ertragspotenzial, das bisher im Kaufpreis nicht mit berücksichtigt wird: Neben zukünftig zu erwartenden Preissteigerungen, die zu höheren Ausschüttungen führen, wird in der Ölindustrie verstärkt eine Vielzahl von Methoden angewendet, um die herkömmliche Ölproduktion zu erhöhen. Da beim Kauf von produzierenden Öl- und Gasquellen Lizenzen für die Mineralrechte mit übertragen werden, sind häufig Gebiete in Öl- oder Gasfeldern mit enthalten, die noch nicht voll erschlossen sind, so dass noch Anschlussbohrungen in den gleichen geologischen Schichten durchgeführt werden können. Sofern solche Anschlussbohrungen durchgeführt werden, sind Reservegutachten erforderlich,

in denen die diesbezüglichen Investitionskriterien festgelegt sind. Diese Quellen werden aus den Fremdmitteln finanziert. Für gekaufte Ölquellen lassen sich mit herkömmlichen Mitteln (je nach der Struktur der Öl- und Gasquellen) 15 bis 30 % eines Ölvorkommens ausbeuten, d.h. der Großteil des Öls bleibt im Boden. Der Kaufpreis für Ölquellen richtet sich jedoch lediglich nach dem Prozentsatz, der mit herkömmlichen Mitteln (natürlicher Druck oder Ölpumpe) gefördert werden kann, so dass sämtliches weiteres Potenzial praktisch kostenlos mit erworben wird.

Es gibt eine Vielzahl von Methoden, um die Ölproduktion weiter zu erhöhen:

- Infill-Bohrungen (infill drilling) werden in geologisch bereits erschlossenen Reservoirs vorgenommen, und zwar zwischen bereits produzierenden Öl- und Gasquellen oder innerhalb einer Dreiecksvermessung zwischen drei Öl- und Gasquellen. Sie sollen die Ausbeutung des bekannten Öl- und Gasreservoirs beschleunigen bzw. verbessern. Bei der Ausbeutung des Primärreservoirs werden Infill-Bohrungen vorgenommen, um das geologisch bekannte Bohrgebiet komplett und effektiv ausbeuten zu können. Außerdem wird diese Technik eingesetzt, um bei bereits niedergebrachten Bohrungen noch nicht ausgenutzte Öl und Gas fördernde Schichten zu erschließen. Infill-Bohrungen sind daher Erschließungsbohrungen bekannter Öl- und Gasschichten mit sehr geringem Bohrrisiko. Im Übrigen werden Infill-Bohrungen auch in der „Enhanced Oil Recovery“ vorgenommen, um dort die wirtschaftlichen Ergebnisse zu verbessern.
- Am weitesten verbreitet ist das „water flooding“, bei dem von einem „injection well“ Wasser in das Reservoir gepumpt wird. Dieses erhöht den Druck im Reservoir und löst zusätzliches Öl, das dann aus den vorhandenen Quellen gefördert werden kann. Mit dieser Sekundärtechnik, im Fachjargon „secondary recovery“ genannt, lassen sich weitere 15 bis 20 % des vorhandenen Öls fördern. Natürlich steigen dabei auch die Produktionskosten, abgesehen von dem Problem der Wasserver- und -entsorgung. Angesichts der heutigen Ölpreise und der absehbaren Entwicklung sind dies jedoch relativ geringe Kosten.
- Ein weiteres Verfahren, das schon unter dem Oberbegriff „EOR“ („enhanced oil recovery“, s. Glossar) genannt wurde, ist das „CO₂ Flooding“, hier wird abwechselnd Wasser und CO₂ ins Reservoir gepumpt. Das CO₂ erzielt weitaus bessere Resultate als Wasser allein. Durch dieses Verfahren

können weitere 10 bis 15 % des sich im Boden befindenden Öls gefördert werden. Das eingesetzte CO₂ kann zudem aus dem produzierten Öl wieder getrennt und in den eben beschriebenen Kreislauf erneut eingeführt werden. Auch dieses Verfahren erhöht die Produktionskosten, aber wie bereits zum Thema „water flooding“ erwähnt, sind diese Kosten bei Ölpreisen von 70 USD und mehr pro Barrel zu vernachlässigen.

- Weitere Verfahren sind die Gaseinspritzung (gas injection), In-Situ-Verbrennung (in situ combustion) und Dampfeinspritzung (steam injection), die je nach der speziellen Struktur der Ölquellen eingesetzt werden können.

Durch dieses zusätzliche Potenzial könnten sich die Ausschüttungen an die Investoren in den kommenden Jahren erhöhen, abhängig von zukünftigen Ölpreisen und den tatsächlich anfallenden zusätzlichen Produktionskosten.

Die Märkte für Erdgas in Kanada und in den USA sind durch Pipelines miteinander verbunden. Infolgedessen spricht man von einem integrierten kontinentalen Erdgasmarkt, zumal die Preise im Wesentlichen die gleichen sind: Wenn in den USA Erdgas knapp und die Preise hoch sind, steigt der Erdgaspreis in Kanada ebenfalls.

Der Erdgaspreis wird über Angebot und Nachfrage geregelt. Der Intra-Alberta-Markt ist der wichtigste Markt für Erdgas in Kanada, gefolgt von dem Dawn-Hub-Markt in Ontario; in den USA ist es der Henry-Hub-Markt in Louisiana. Nordamerika verfügt über 8,87 Billionen Kubikfuß Erdgasreserven und förderte in 2008 812,3 Mrd. Kubikmeter pro Tag, davon 175,2 Mrd. Kubikmeter in Kanada. Über 100 Mrd. Kubikmeter des kanadischen Erdgases werden in die USA exportiert. Das entspricht 16 % des gesamten Erdgasverbrauchs und 90 % der Erdgasimporte der USA in 2008.

80 % der kanadischen Erdgasreserven befinden sich in Alberta.

Erdgaspreise

Die im Jahre 2005 erreichten hohen Erdgaspreise – überwiegend durch die Hurrikans Katrina und Rita verursacht – stabilisierten sich bis Ende 2006 wieder auf das Vorjahresniveau. Diese moderaten Preise setzten sich bis Ende 2009 fort.

Erdölpreise im Vergleich zu Erdgaspreisen

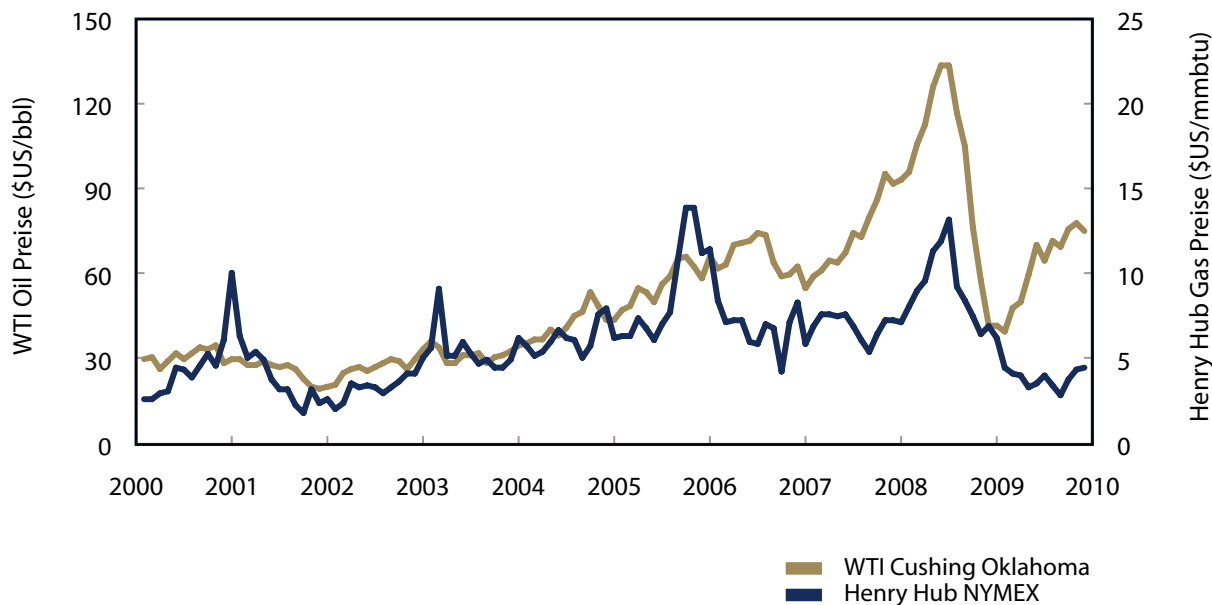
Durch die Abhängigkeit zwischen Erdgas- und Erdölproduktion wird der Erdgaspreis in der Regel durch den Erdölpreis mit beeinflusst und umgekehrt. Das heißt, wenn die Erdölpreise steigen, stehen auch die Erdgaspreise unter Druck und müssen sich entsprechend anpassen.

Seit 2006 haben sich jedoch die Erdölpreise und Erdgaspreise verstärkt auseinander entwickelt: die Erdölpreise sind gestiegen, während die Erdgaspreise gefallen sind. Die Gründe liegen in der unterschiedlichen Entwicklung beider Märkte: Während sich der nordamerikanische Erdgasmarkt durch geringere Nachfrage und hohe Lagerbestände nur mäßig entwickelt hat, hat der Erdölmarkt, insbesondere durch eine verringerte Produktion der Nicht-OPEC-Staaten sowie aufgrund erheblich höherer Nachfrage der Weltmärkte – wie bekannt – stark expandiert. Darüber hinaus ist der Erdölpreis abhängig von der wirtschaftlichen Situation am Weltmarkt, während der Preis für Erdgas ausschließlich vom kontinentalen Erdgasmarkt in Nordamerika bestimmt wird.

Diese Entwicklung beinhaltet die Chance, dass sich die Erdgaspreise bei wachsender Energieknappheit in Nordamerika wieder entsprechend ihrem Energiewert den Ölpreisen anpassen. Erdgas bietet somit zusätzliches Preispotenzial, da es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung günstiger erworben werden kann als Ölquellen. Man kann davon ausgehen, dass sich zukünftig die Preiskurven von Erdöl und Erdgas – wie in der Vergangenheit – wieder anpassen werden.

Vereinfacht lässt sich sagen, dass Erdgas zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Nordamerika, verglichen mit dem Energiewert vom Öl, zum halben Preis von Erdöl gekauft werden kann, was zusätzliches Potenzial beim Kauf von Erdgas bietet.

Historische WTI Öl- und Henry Hub Gas-Preise (Prognose)



Quelle: Sproule

Spiegel online vom 8. Oktober 2009

Neuer Report: Öl könnte schon ab 2020 knapp werden

„Die Ölvorräte der Welt sind endlich, niemand aber weiß, wann das globale Ölfördermaximum erreicht sein wird.... Nun hat das britische UK Energy Research Centre (UKERC) in einem neuen Report den möglichen Zeitpunkt des Peak Oil beziffert: Nach Ansicht der Experten könnte es schon im Jahr 2020 soweit sein, dass das Maximum der konventionellen Ölförderung - also die Förderung ohne Ölsande und -schiefer - erreicht ist. In jedem Fall werde der Peak Oil mit großer Wahrscheinlichkeit vor dem Jahr 2030 eintreten...“

Handelsblatt, 22. Dezember 2009

Analysten trauen dem Ölpreis einen Anstieg von 20 Prozent zu

„Ein Ende der Rally beim Ölpreis ist nicht in Sicht. Davon gehen führende Analysten aus. Sie trauen dem Ölpreis für 2010 einen weiteren Anstieg von 20 Prozent zu.... Mike Wittner von der französischen Bank Société Générale und Hannes Loacker von der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG gehen inzwischen davon aus, dass der Ölpreis das Jahr 2010 bei etwa 88 Dollar je Fass beenden wird. Ende vergangener Woche kostete ein Barrel in New York gut 74 Dollar.... Laut Wittner und Loacker gibt es vor allem zwei Ursachen, die zur weiteren Rally führen werden. Auf der einen Seite bleibe die Nachfrage aus China und Indien hoch, auf der anderen Seite dürften die großen Erdölnationen die Förderung begrenzen....“

Financial Times Deutschland, 9. November 2009

Konjunktüreuphorie: Händler setzen auf 100-\$-Ölpreis

„Die Weltwirtschaft erholt sich, Investoren wetten auf steigende Energiepreise. Die Zahl der 100-\$-Optionen für März 2010 stieg binnen Monatsfrist um 20.000 Kontrakte. ... Rohöl steht momentan auf der Kaufliste der Anleger ganz oben. Seit Jahresbeginn verteuerte sich das schwarze Gold um 74 Prozent. Sollte es bis Ende 2009 so weiter gehen, wäre es der größte Jahresanstieg seit 1999. Haupttreiber der Entwicklung ist die Hoffnung auf eine Erholung der Weltwirtschaft und der Dollar-Verfall....“



Erfolgsübersicht der POC Eins GmbH & Co. KG

Die POC Eins GmbH & Co. KG bzw. deren Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC First Limited Partnership hatte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sieben Investitionen in Öl- und Gasquellen zum Kaufpreis von ca. CAD 33,8 Mio., abgeschlossen. Eine weitere Investition von etwa CAD 5 Mio. wird im März 2010 abgeschlossen sein. Daneben befindet sich eine weitere Investition von ca. CAD 5,8 Mio. in der Abwicklungsphase.

Die POC Eins GmbH & Co. KG hat für die sieben bereits vollzogenen Investitionen sowie die in der Abwicklungsphase

befindlichen Investitionen Verträge zu Kaufpreisen abgeschlossen, die unter den in den jeweiligen Marktwertgutachten des Öl- und Gasgutachterunternehmens Sproule Associates Ltd., Calgary, Kanada, bescheinigten Marktwerten liegen.

Über die Investitionen, die zum 26. Februar 2010 abgeschlossen oder in der Abwicklungsphase waren, liegt bereits eine auf der Grundlage von Einzelnachweisen erstellte zusammenfassende positive Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

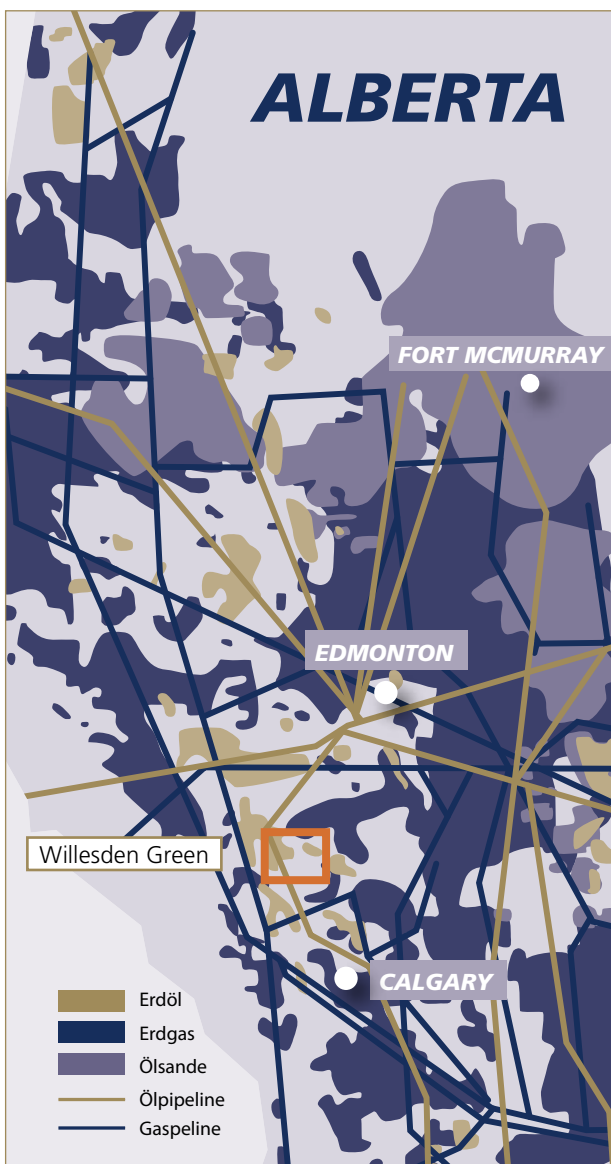
		Kaufpreis	Bezeichnung	Landkreis	Anteile an folgenden produzierenden Quellen
Erste Investition	April 2009	ca. CAD 4,61 Mio.	Willesden Green	Red Deer	3 Ölquellen
Zweite Investition	Mai 2009	ca. CAD 1,17 Mio.	Bashaw Stanmore	Red Deer Red Deer	2 Öl- und 22 Gasquellen 1 Gasquelle
Dritte Investition	Juni 2009	ca. CAD 1,41 Mio.	Davey Lake	Red Deer	9 Ölquellen
Vierte Investition	Juli 2009	ca. CAD 1,60 Mio.	Claresholm	Willow Creek	1 Ölquelle
Fünfte Investition	August 2009	ca. CAD 2,43 Mio.	Saddle Hills/Doe Creek Minnehik Buck Lake	Saddle Hills/ Wetaskiwin	44 Ölquellen 17 Gasquellen
Erweiterung der fünften Investition	November 2009	ca. CAD 0,17 Mio.	Saddle Hills	Saddle Hills	Anteilig an 44 Ölquellen aus fünfter Investition
Sechste Investition	Oktober 2009	ca. CAD 2,33 Mio.	Medicine River	Red Deer	5 Gasquellen
Siebte Investition	März 2010	ca. CAD 5,14 Mio.	Cessford	Special Area No. 2	3 Öl- und 238 Gasquellen
Achte Investition	Dezember 2009	ca. CAD 20,08 Mio.	Halkirk/Leo	Red Deer	41 Öl- und 27 Gasquellen
Neunte Investition	in Abwicklung	ca. CAD 5,80 Mio.	Bonnyville/Cold Lake	Athabasca	75 Gasquellen

I. Investition: Willesden Green

Das 640 Acre (1 Acre = ca. 4046 m²) große „Willesden Green“ Grundstück mit den drei erworbenen Quellen liegt an der südlichen Grenze des Flusses Willesden Green Belly. Dieses Gebiet verfügt über Ölförderkapazitäten und wurde bereits in den 1960er und 1980er Jahren vom Norden her erschlossen.

Das „Willesden Green“ Grundstück liegt in einer schmalen südlichen Erweiterung des Ölgebietes.

Die drei Ölquellen in diesem Areal produzieren seit Ende 2005/Anfang 2006 Öl und Gas.



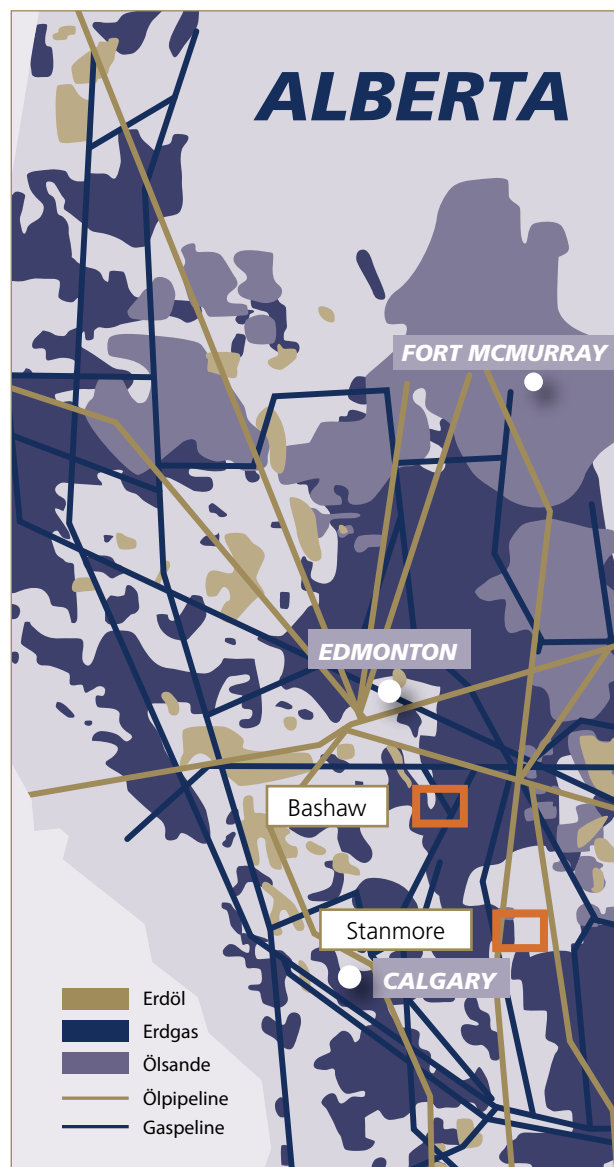
II. Investition: Bashaw und Stanmore

Mit der zweiten Investition wurden mehrere Öl- und Gasquellen in den Regionen Bashaw und Stanmore erworben. Beide Gebiete liegen ebenfalls im Landkreis Red Deer.

In Bashaw wurden Working Interests für mehrere produzierende Quellen erworben: zwei Quellen, die überwiegend Öl produzieren, und 22 Quellen, die vorrangig Gas generieren. Das Working Interest liegt zwischen 3,5 % und 15,3 %. Die

Quellen sind auf mehrere „Sections“ verteilt. Durchschnittlich sind ca. vier Gasquellen in einem Abschnitt niedergebracht worden.

Das Gebiet Stanmore befindet sich südöstlich von Red Deer. Hier wurde eine Gasquelle mit einem Working Interest von 65 % erworben.



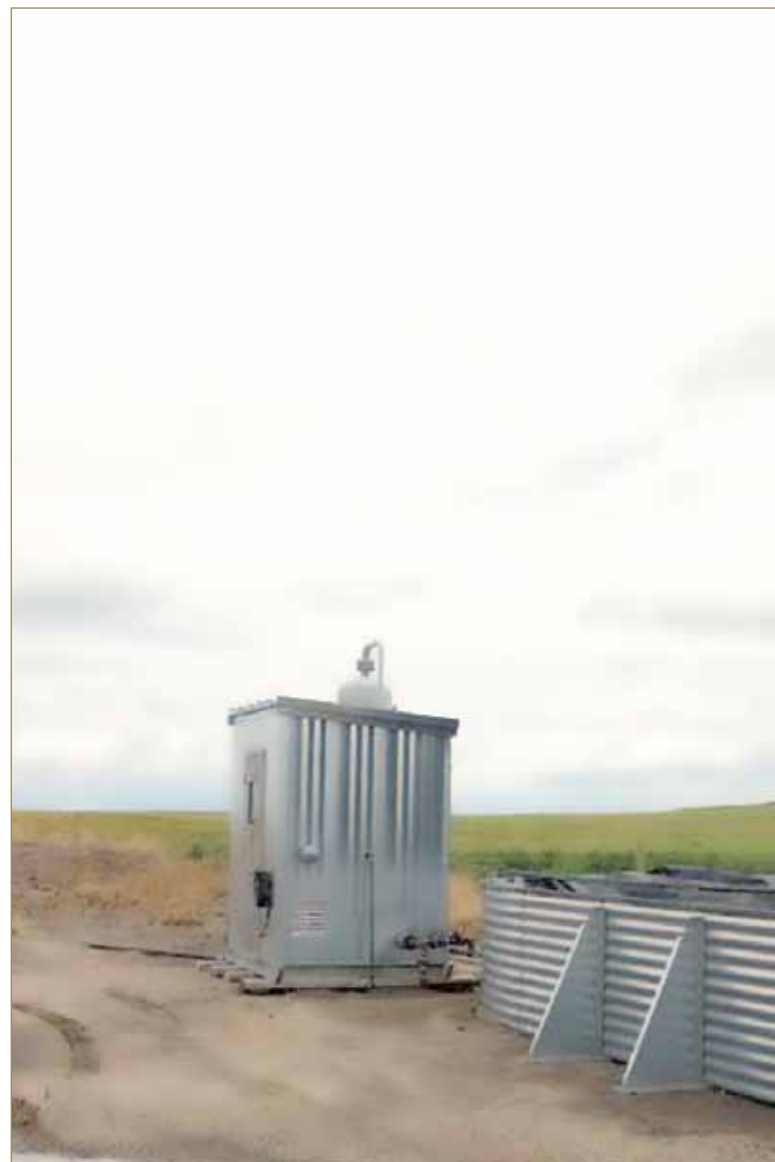
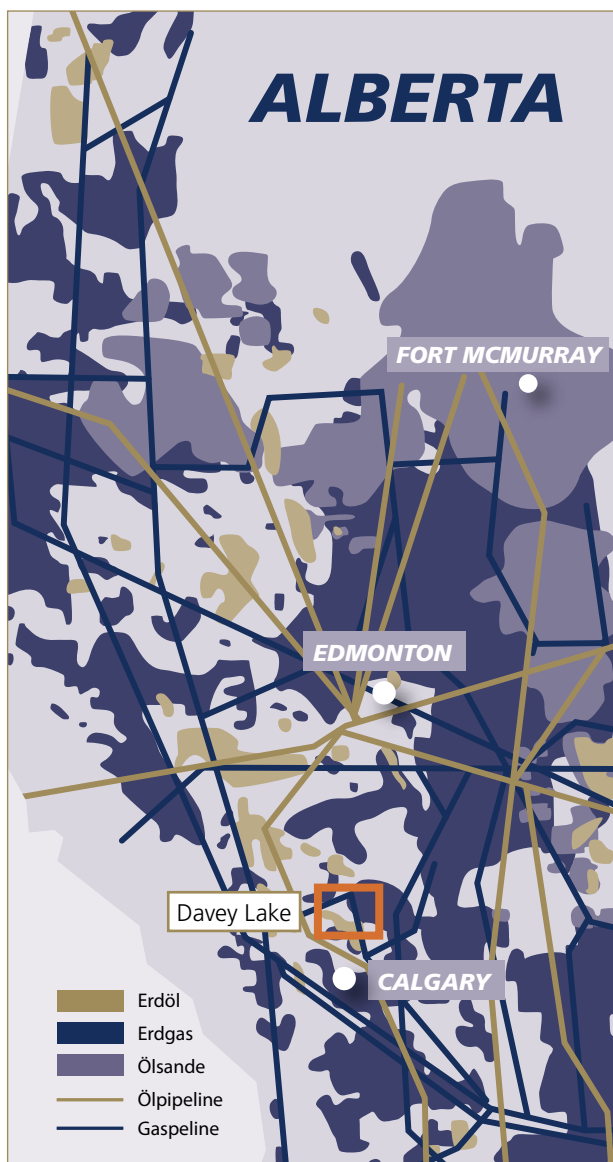
III. Investition: Davey Lake

Die Quellen der dritten Investition befinden sich ca. 30 km südlich der Stadt Red Deer in der Region um den Davey Lake. Es handelt sich um einen See, der zu den letzten unberührten Naturschätzen Albertas gehört.

Durch große Öl- und Gasablagerungen verfügt der Landkreis über einen ausgeprägten Öl- und petrochemischen Sektor.

Mit dieser Investition wurde ein Working Interest* von 55,11 % für neun produzierende Ölquellen erworben. Die Quellen liegen in einem 6.375 Acre (2.580 ha) großen Grundstück.

**Working Interest – Anteil an Mineralvorkommen, hier Ölorkommen, der angibt, in welchem Umfang man an der Produktion und damit an den Produktionseinnahmen des Vorkommens beteiligt ist.*



IV. Investition: Claresholm

Claresholm ist eine kleine Gemeinde am Highway 2 zwischen Calgary und Lethbridge im Landkreis Willow Creek in Süd-Alberta. Mit der vierten Investition wurden zwei Landabschnitte – ein Abschnitt ist ca. eine Quadratmeile (ca. 2,6 km²) groß – und eine produzierende Ölquelle mit einem 50 %igen Working Interest erworben.



V. Investition: Saddle Hills/Doe Creek und Minnehik Buck Lake

Saddle Hills/Doe Creek

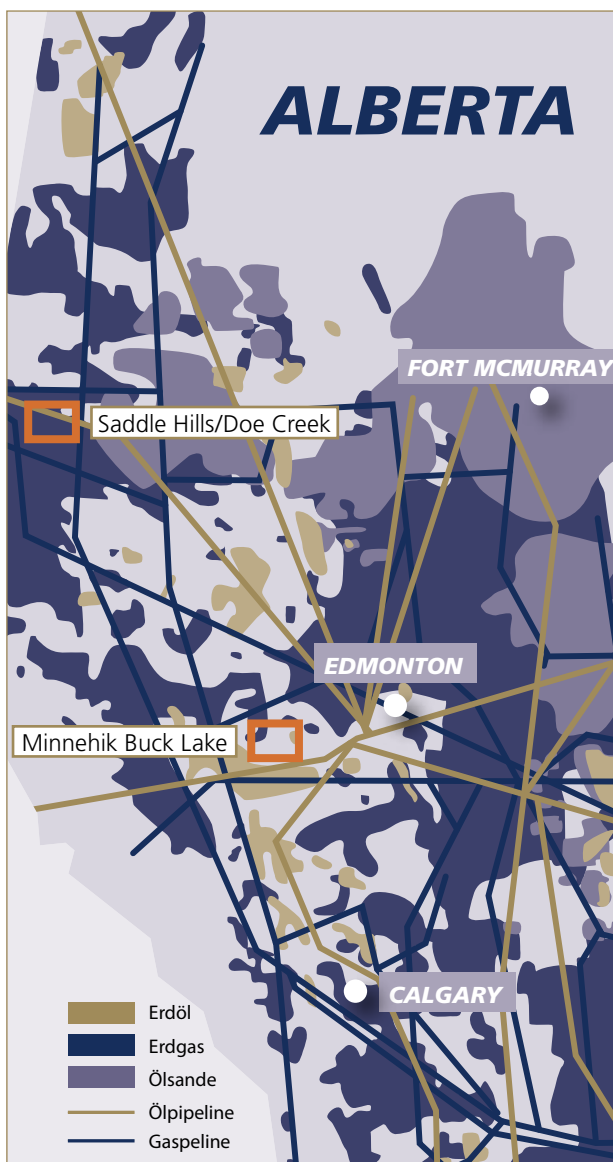
Der Landkreis Saddle Hills liegt im Nordwesten Albertas, 450 km von Edmonton entfernt. Nicht nur die Flusslandschaft auf der einen Seite und die Berge auf der anderen Seite machen den Landkreis so einzigartig. Saddle Hills weist ebenso Ablagerungen von Öl und Gas auf.

In Saddle Hills wurde ein Working Interest von rund 1 % an einer Vielzahl von Ölquellen erworben. Weitere Anteile an Quellen wurden in Saddle Hills im Dezember 2009 erworben.

Minnehik Buck Lake

Der Landkreis Wetaskiwin liegt in Zentral-Alberta, südlich von Edmonton, entlang des boomenden Korridors in Richtung Calgary.

In Minnehik Buck Lake wurde ein Working Interest von rund 1,1 % an mehreren Gasquellen erworben.



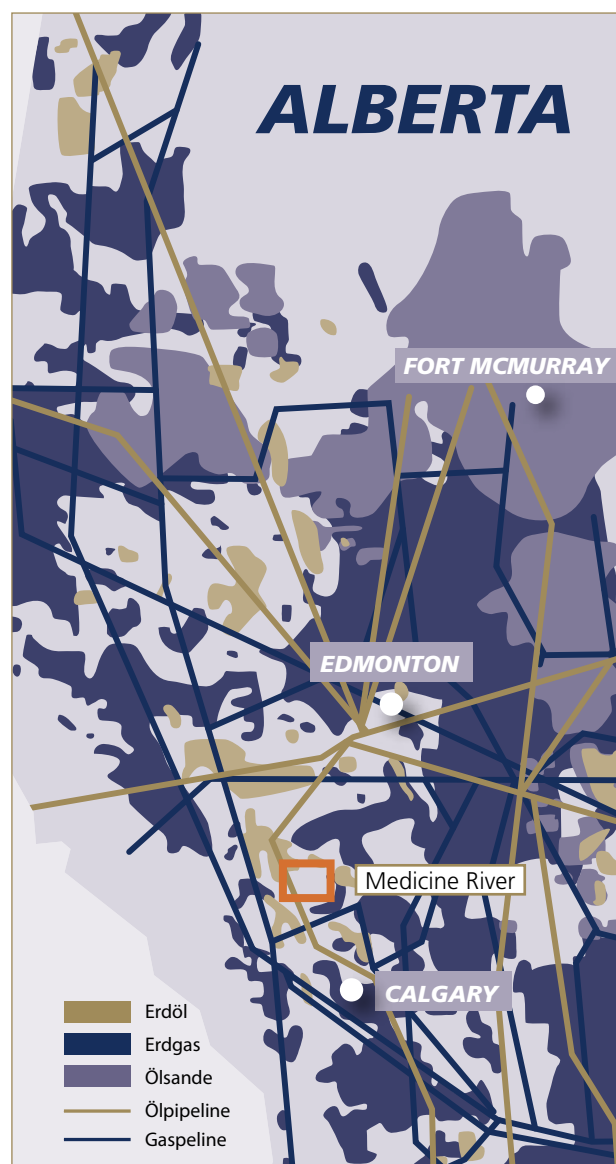
VI. Investition: Medicine River

Die Quellen dieser Investition liegen im Landkreis Red Deer, und zwar 40 km westlich der Stadt Red Deer und 140 km nordwestlich von Calgary.

Mit der Investition wurden u.a. fünf produzierende Quellen mit einem durchschnittlichen Working Interest von ca. 52,4 % erworben. Die täglich produzierten Barrel der Quellen sind

ca. zu 75 % Gas und zu 25 % Öl. Mit der Investition wurde eine Kompressorstation mitgekauft, die zusätzliche Einnahmen generiert, da auch umliegende Quellen hier ihr Gas komprimieren, um es in der Pipeline weiterzuleiten.

Auch die vorhandenen Pipelines auf dem Gebiet wurden mit erworben.



VII. Investition: Cessford

Im Osten von Central-Alberta, in der Gemeinde Special Area No. 2, wurden in dem Gebiet von Cessford drei produzierende Ölquellen und 238 produzierende Gasquellen mit einem Working Interest von ca. 7 % erworben. Diese Region, die an die Provinz Saskatchewan grenzt, ist geprägt von Landwirtschaft und dem Energiesektor, vorwiegend Öl- und

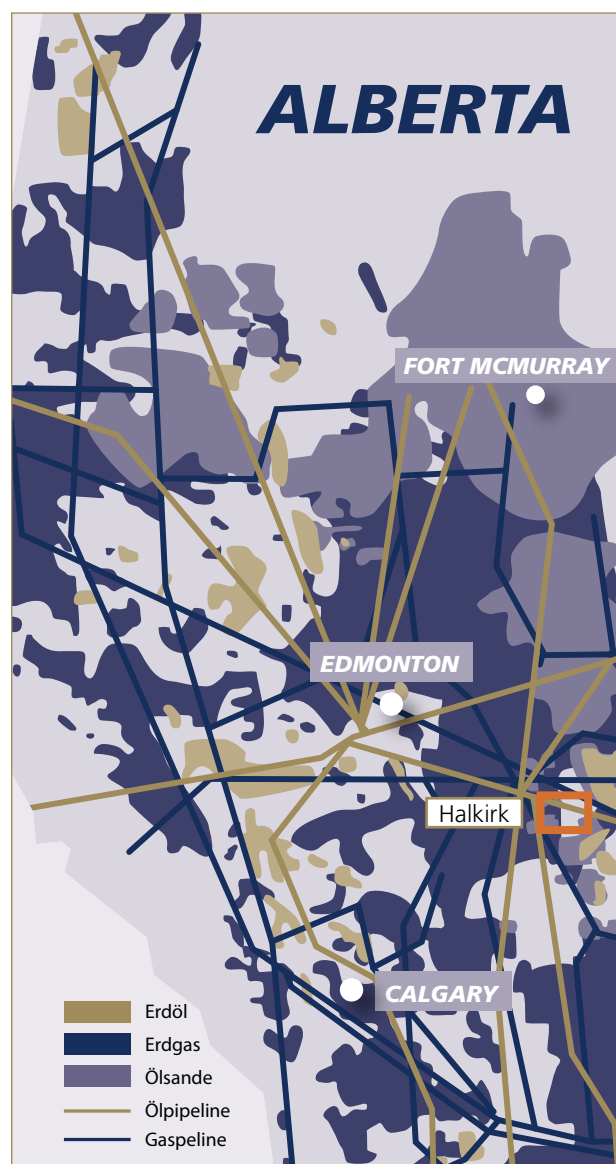
Gasexploration, Produktion und Service. Die kanadische Firma TransCanada, mit einem Pipeline-Netz von rund 59.000 km, gehört zu den größten ihrer Branche in Nordamerika und fördert die gesammelte Produktion an Öl und Gas zu den Verbrauchsstätten, hauptsächlich in den USA.



VIII. Investition: Halkirk / Leo

Die Quellen dieser Investition liegen in Zentral-Alberta im Landkreis Red Deer, in dem sich bereits die Öl- und Gasquellen der ersten drei sowie der sechsten Investition befinden, 100 km östlich der Stadt Red Deer. Hier wurden bereits in den 1940er Jahren die ersten großen Öl- und Gasablagerungen entdeckt. Heute macht der Öl- und petrochemische Sektor Red Deer zu einer starken und stabilen Wirtschaftsregion.

Mit Investition Nummer acht wurden 41 produzierende Ölquellen und 27 produzierende Gasquellen erworben. Das Working Interest beträgt durchschnittlich 76,5 %. Die erworbenen Quellen verteilen sich auf insgesamt 30.400 Acre Fläche und verschiedene Felder: Halkirk, Leo und Erskine, was eine zusätzliche Risikostreuung bedeutet.

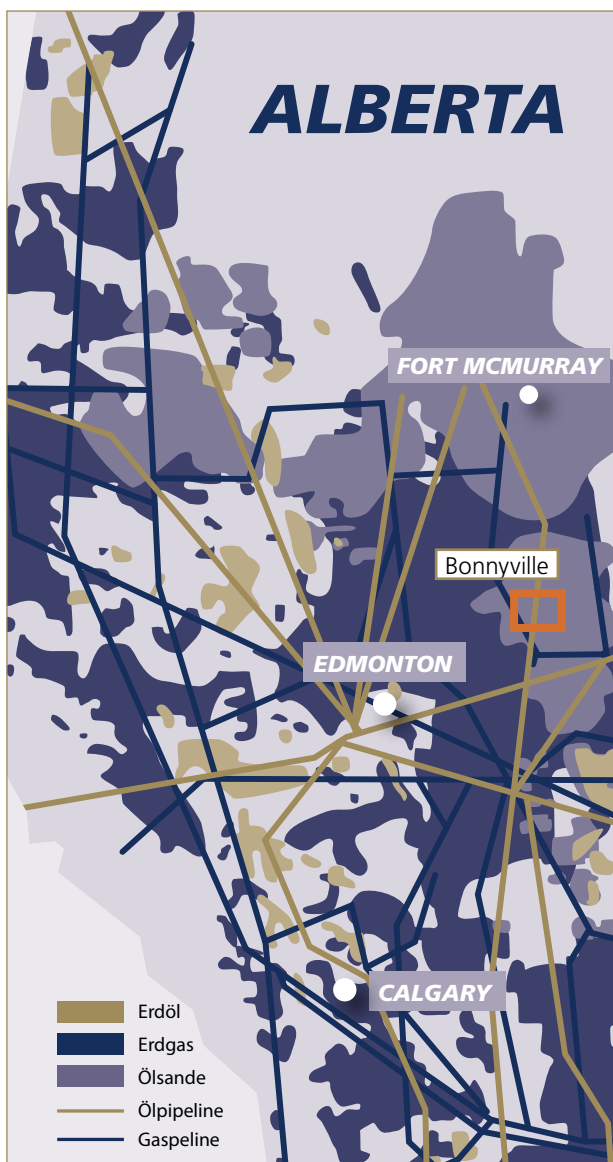


IX. Investition: Bonnyville / Cold Lake

Mit der neunten Investition wurden Quellen im Nordosten Albertas, ca. 225 km entfernt von Edmonton, im Landkreis Athabasca erworben. In Athabasca befinden sich große Reserven der kanadischen Ölsande, mit denen Kanada über die zweitgrößten Ölreserven weltweit verfügt. Neben diesen unkonventionellen Reserven verfügt der Landkreis aber auch

über eine Vielzahl konventioneller Reserven, zu denen auch die erworbenen Quellen der neunten Investition gehören.

Es wurden 75 produzierende Gasquellen mit einem Working Interest von ca. 27 % gekauft. Diese befinden sich auf unterschiedlichen Feldern: Barney, Wandering River, Bellis, Bonnyville / Cold Lake und Plain.



Die Conserve Oil Corporation hat in 2008/2009 den Vorgängerfonds POC Eins GmbH & Co. KG aufgelegt. Im Hinblick auf die bisher kurze Laufzeit dieses Fonds ist eine Aussage dahingehend, ob die Vermögensanlage prognosegemäß verläuft, nur eingeschränkt möglich. Insofern wurden in diesem Kapitel die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung getätigten Investitionen als Kernstück der Geschäftstätigkeit der POC Eins GmbH & Co. KG und deren Tochtergesellschaft in Kanada dargestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betrug das gezeichnete Kommanditkapital EUR 35 Mio. (geplant EUR 20 Mio. per Ende Juli 2009).

Nachdem im April 2009 die erste Öl- und Gasakquisition erfolgreich abgewickelt wurde, laufen seit Mai 2009 die Vorabauszahlungen in Höhe von 1 % des gezeichneten Kapitals der Fondsgesellschaft pro Monat entsprechend der gesellschaftlichen Regelungen der POC Eins GmbH & Co. KG. Bis zum 31.03.2010 wurden insgesamt rund EUR 1.552.930 an die Anleger der POC Eins GmbH & Co. KG ausgekehrt.*

Darüber hinaus wird eine Leistungsbilanz nach Vorliegen der Jahresabschlüsse 2009 auf der Internetseite www.provenoil-canada.de veröffentlicht.

Ferner hat die Conserve Oil Corporation ein Privat Placement mit einem Volumen von ca. CAD 300.000 platziert. Die Mittel wurden Ende 2009 in Öl- und Gasquellen in Kanada investiert.

**Der unterstrichene, farblich hinterlegte und fettgedruckte Text wurde durch den Nachtrag Nr. 1 vom 08.04.2010 ergänzt.*

Registerauszug einer erworbenen POC Eins Quelle

Abgebildet ist ein teilweise anonymisierter Ausschnitt des Registerauszeuges einer von der kanadischen Objektgesellschaft der POC Eins GmbH & Co. KG erworbenen Quelle. Als Eigentümer eingetragen ist der General Partner der Objektgesellschaft, die Conserve Oil Corporation, die die Quelle treuhänderisch für die Objektgesellschaft hält.

Üblicherweise wird beim erstmaligen Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Provinz Alberta eine Laufzeit von fünf Jahren vereinbart. Dementsprechend wurde auch der für die hier abgebildete Quelle ursprünglich geschlossene Nutzungsvertrag auf eine Laufzeit von fünf Jahre befristet („5 Year Northern Petroleum and Gas Lease“). Der Nutzungsvertrag läuft somit auf unbestimmte Zeit („Continued to date: indefinite“).

Alberta
ENERGY

LAND STATUS AUTOMATED SYSTEM
MINERAL AGREEMENT SEARCH

REQ: XXXXXX ACCT: XXXXX
REPORT DATE: 2009-12-18 TIME: 09:31:15

ADHOC REPORT SUBMISSION OPTION PARAMETERS

JOB CREATION TIME: 09:30:51
REPORT TYPE: D

AGREEMENT KEYS

XXXXXXXXXXXX

*** END OF PARAMETER LIST ***

Alberta
ENERGY

LAND STATUS AUTOMATED SYSTEM
MINERAL AGREEMENT SEARCH

REQ: XXXXXX ACCT: XXXXX
REPORT DATE: 2009-12-18 TIME: 09:31:21

AGREEMENT TYPE

XXXXXXXX NR NORTHERN PNG LEASE

TOTAL NUMBER OF AGREEMENTS SELECTED: X

ABOVE TOTALS FOR THE SORT SEQUENCE:

AGREEMENT NUMBER	STATUS	STATUS DESCRIPTION	TERM DATE	ORIGINAL EXPIRY DATE	CURRENT EXPIRY DATE	CANCELLATION REASON
XXXXXXXX	X	ACTIVE	2004-02-05	2009-02-05	INDEFINITE	

Alberta
ENERGY

LAND STATUS AUTOMATED SYSTEM
MINERAL AGREEMENT SEARCH

REQ: XXXXXX ACCT: XXXXX
REPORT DATE: 2009-12-18 TIME: 09:31:30

AGREEMENT TYPE/NUMBER: XXXXXXXXXXXX 5 YEAR NORTHERN PETROLEUM AND NATURAL GAS LEASE

CURRENT STATUS

STATUS: ACTIVE
AGREEMENT AREA: 128.0000
TERM DATE: 2004-02-05
CONTINUED TO DATE: INDEFINITE
CONTINUATION DATE: 2009-02-05
CANCELLATION DATE:
SECURITY TYPE:
OFFSET COMPENSATION: X
WELL COUNT: X

LAST UPDATE DATE: 2009-12-11
TERM: XXXXXXXXXXXXXXXX
CONTINUATION PENDING: N
CANCELLATION TYPE: XXXX
AMOUNT: X
ENCUMBRANCE COUNT: X

ORIGIN DATA

SALE/ORDER IN COUNCIL DATE: 2004-02-04
PAYMENT ORIGIN: PUBLIC PNG LEASE SALE - BONUS

ORIGINAL EXPIRY DATE: 2009-02-05
ORIGINAL AREA: XXXXXXXX
PAYMENT AMOUNT: XXXXXXXX

DESIGNATED REPRESENTATIVE

NAME AND ADDRESS STATUS: ACTIVE

XXXXXXXX CONSERVE OIL CORPORATION
XX 340 12 AVE SW SUITE 1200
CALGARY ALBERTA XXXXX

CURRENT PARTICIPANTS

LAST TRANSFER DATE: 2009-06-17 TRANSFER PENDING: N

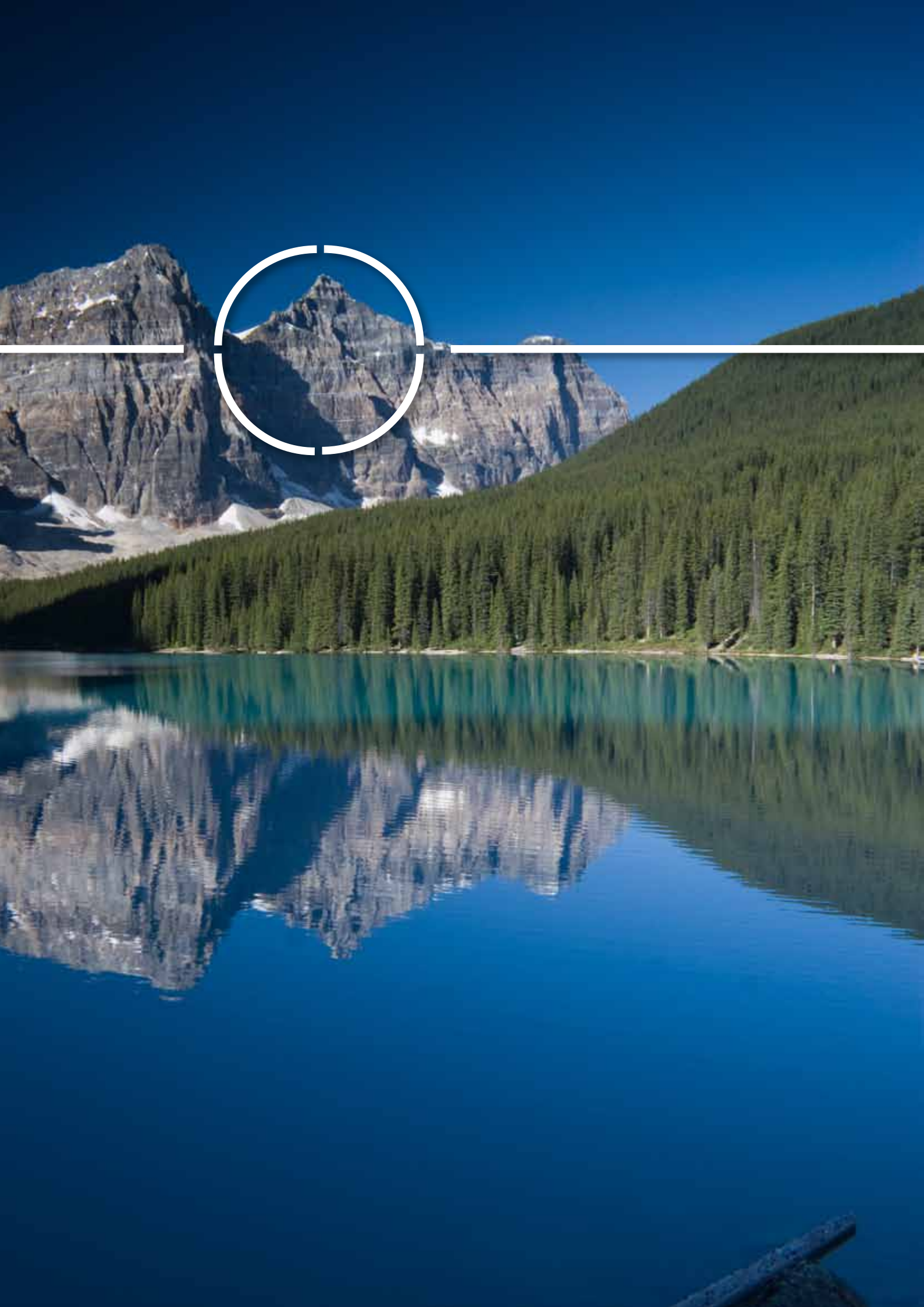
CLIENT ID RELATION STATUS INTEREST

XXXXXXXXX OWNER ACTIVE XXXXXXXXXXXX
CONSERVE OIL CORPORATION

LAND / ZONE DESCRIPTION

LAND DESCRIPTION:
XXXXXXXXXXXX

PETROLEUM AND NATURAL GAS:
IN ALL ZONES TO THE BASE OF THE CARDIUM FM



Anlagephilosophie, Konzeption und Beteiligungsstruktur

Neue Öl- und Gasquellen zu finden ist zeitintensiv und mit hohen Kosten verbunden. Im Erfolgsfalle sind mit solchen Explorationen entsprechend lukrative Renditen zu erzielen. Der Kauf von bereits produzierenden Öl- und Gasquellen ermöglicht hingegen eine Beteiligung am Öl- und Gasgeschäft zu im Vergleich zu Explorationen günstigen Konditionen. Dennoch ergeben sich überaus interessante Renditen, insbesondere im Hinblick auf die zukünftig zu erwartende Preisentwicklung sowie zusätzlichen Ausbeutungsmöglichkeiten (Enhanced Recovery Methods). Conserve Oil & Gas No. II Corporation als General Partner und Manager der Objektgesellschaft wird entsprechende produzierende Öl- und Gasquellen aussuchen oder Anteile daran und nach eigener Überprüfung eine unabhängige Gutachterfirma (Sproule Associates Ltd.) mit der Erstellung eines neuen Reservegutachtens beauftragen, unter Einhaltung der vorgegebenen Investitionskriterien. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, welche Öl- und Gasquellen gekauft werden sollen.

Die Auswahl der Öl- und Gasquellen wird nach dem strengen Kriterienkatalog dieses Beteiligungsangebots vorgenommen, sowie weiteren Anforderungen hinsichtlich der örtlichen Lage, Transportmöglichkeiten und der jeweils zu investierenden Kaufpreissumme.

Schwerpunktmäßig sollen die Investitionen in produzierende Öl- und Gasquellen in Alberta erfolgen. Bevorzugt werden Gebiete, in denen bereits für eine entsprechend gut funktionierende Infrastruktur für die Förderung und den Transport der Öl- und Gasmengen gesorgt ist. Nachdem Conserve Oil & Gas No. II Corporation die ihr angebotenen Öl- und Gasquellen unter Berücksichtigung der vom Verkäufer vorgelegten Reservegutachten ausgesucht hat, werden von Sproule Associates Ltd. zusätzliche unabhängige Gutachten erstellt, unter Beachtung der strengen in Alberta geltenden Anforderungen für die Bewertung produzierender Öl- und Gasquellen (Form 51-101F1). Damit soll erreicht werden, dass die in diesem Prospekt vorgegebenen Investitionskriterien eingehalten sind und die im Businessplan geplanten Ausschüttungen voraussichtlich erwirtschaftet werden können.



Das Beteiligungsangebot, Konzeption und Struktur

Gegenstand der Beteiligung ist die mittelbare Investition in bereits produzierende Öl- und Gasquellen in Kanada, in den Westprovinzen Kanadas, hauptsächlich in Alberta unter Beachtung strenger Investitionskriterien, bei denen das Förderpotenzial durch Reservegutachten unabhängiger renommierter Sachverständiger bestätigt wird.

Kurzbeschreibung

- Investition in produzierende Öl- und Gasquellen mit zusätzlichem Ertragspotenzial
- Klare Investitionskriterien, bestätigt durch unabhängige Reserveschätzgutachten
- Erfahrenes und gut vernetztes Management in der Öl- und Gasindustrie
- Hauptsitz Calgary, Alberta, Boomprovinz in Kanada

Vermögensstreuung

Eine ausgewogene Streuung des Vermögens nach sinnvollen Kriterien gehört zu den Aspekten, die ein erfahrener Kapitalanleger bei seinen Investitionsentscheidungen ebenso berücksichtigen sollte wie Rendite, Sicherheit und Fungibilität der Kapitalanlage.

Neben der Aufteilung des Vermögens auf unterschiedliche Anlagebereiche (z.B. Immobilien, Aktien und andere Wertpapiere, Gold, Edelmetalle, gewerbliche Beteiligungen etc.) kann gerade eine Streuung nach geographischen Gesichtspunkten besondere Vorteile bieten. Durch die Investitionsstreuung auf verschiedene Länder können deren unterschiedliche geographische, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen gezielt für die eigene Anlagestrategie genutzt werden.

Je nach Anlagestrategie können sich die spezifischen Vorteile eines nach geographischen Gesichtspunkten ausgewählten Investitionsstandortes für den Anleger besonders auszahlen. Überdurchschnittliche Renditeerwartungen, Stabilität der

Währung, politische Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten und die Aufgeschlossenheit eines Landes gegenüber ausländischem Kapital spielen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle. Auch lassen sich erhebliche steuerliche Entlastungen durch die Verlagerung von Einkünften auf verschiedene Länder erzielen.

Auf der Suche nach politisch sicheren, wirtschaftlich stabilen und risikoarmen Wachstumsregionen wird ein auf geographische Vermögensstreuung bedachter Anleger sein Augenmerk insbesondere auf Nordamerika richten. Nirgends ist die Unantastbarkeit des persönlichen Eigentums so ausgeprägt wie hier. Nicht ohne Grund investieren seit jeher europäische Industrieunternehmen, Banken, aber auch mittelständische Unternehmen in Nordamerika. Diesem Trend folgen in zunehmendem Maße auch private deutsche Investoren. Mit diesem Angebot wird die Möglichkeit einer gewerblichen Beteiligung geboten, die den vorstehenden Aspekten Rechnung trägt und dabei die Chancen einer Investition in die lebenswichtigen Rohstoffe Öl und Gas verbindet.

Ausbeutung produzierender Öl- und Gasquellen

Gegenstand der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership ist der Erwerb und die Ausbeutung bereits produzierender Öl- und Gasquellen in Kanada.

Es handelt sich also nicht um die Exploration von Erdöl- und Gasvorkommen mit den hierfür spezifischen Risiken (z.B. Trockenbohrungen). Das Investitionskonzept der Fondsgesellschaft spricht daher insbesondere renditebewusste Investoren an, die an einer Investition in die Rohstoffe Erdöl und Erdgas interessiert sind, dabei aber die mit Explorationsprogrammen verbundenen Schwierigkeiten ausschließen wollen und auf kurzfristige Ausschüttungen Wert legen.

Die voraussichtlichen Produktionseinnahmen und die sich daraus ergebenden Ausschüttungen lassen sich deshalb relativ genau vorausberechnen, weil die Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership nur bereits produzierende



Quellen erwerben wird. Voraussetzung dabei ist u. a., dass zwei Drittel der Quellen bereits über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten und alle Quellen seit mindestens drei Monaten produzieren. Ferner ist Teil der Investitionskriterien, dass ein Rückfluss des Kaufpreises der Quellen (Pay Out) innerhalb von sechs Jahren erwartet wird und über die gesamte Produktionsdauer der Quellen mindestens Einnahmen in Höhe des 2,5-fachen ihres Kaufpreises erzielen werden. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn über die gesamte Produktionsdauer der Ölquellen mindestens das 2-fache des Kaufpreises erzielt wird, sofern der Pay Out dann innerhalb von 5 ½ Jahren erfolgt. Die Beteiligung an produzierenden Öl- und Gasquellen auf dem heutigen Preisniveau bietet den Investoren dabei die besondere Möglichkeit, auch an künftigen Preissteigerungen für diesen Rohstoff teilzuhaben. Bei diesem Beteiligungsangebot können die sich auf diese Weise bietenden Chancen eines kalkulierbaren Engagements in der kanadischen Öl- und Gasindustrie auch von dem deutschen Investor wahrgenommen werden. Dieses Angebot zeichnet sich durch alle Aspekte einer renditeorientierten Kapitalanlage aus, die für eine empfehlenswerte Gesellschaftsbeteiligung unverzichtbar ist.

Erweiterungsbohrungen

Oftmals ergeben sich im Anschluss an den Erwerb produzierender Quellen sowie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Produktionsförderung Aufschlüsse über die Chancen von Erweiterungsbohrungen. Die Durchführung von oder die Beteiligung an derartigen Bohrungen kann wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn z.B. während der laufenden Produktion der erworbenen Quellen zusätzliche Erkenntnisse über die Ausdehnung bestimmter geologischer Formationen in angrenzenden Gebieten gewonnen werden. Erweiterungsbohrungen müssen die vorgegebenen Investitionskriterien erfüllen, die in einem entsprechenden Gutachten von einem unabhängigen Erdölsachverständigen bestätigt werden, d. h. das eingesetzte Investitionskapital soll nach

den vorliegenden Gutachten mindestens das 2,5-fache des eingesetzten Kapitals erwirtschaften. Im Übrigen werden Erweiterungsbohrungen nicht durch Eigenkapital, sondern ausschließlich durch die aufzunehmenden Fremdmittel finanziert.

Conserve Oil & Gas No. II Corporation

Der General Partner der Objektgesellschaft, die Conserve Oil & Gas No. II Corporation, prüft im Rahmen einer aufwendigen „Due Diligence“ (s. Glossar) die Werthaltigkeit der angebotenen Öl- und Gasquellen. Dabei werden die festgelegten Investitionskriterien zugrunde gelegt. Die hierbei ermittelten Produktions- und Förderkapazitäten werden durch einen unabhängigen Fachgutachter im Auftrag der Objektgesellschaft überprüft. Die eingeschalteten unabhängigen Gutachter sind Kontrollorgane, die im Interesse der Sicherheit der Anleger und zur Vermeidung von Interessenkonflikten tätig werden. Mit Sproule Associates Ltd., einem renommierten Consultingunternehmen der Öl- und Gasindustrie in Nordamerika, zu dessen Klientel namhafte Adressen dieses Industriezweigs sowie Banken zählen, steht ein erfahrener Partner zur Seite, der bereits für die Anbieterin Conserve Oil Corporation tätig ist. Es ist möglich, dass die Conserve Oil Corporation oder der General Partner als Operator tätig werden.

Investitionsbedingungen

Anders als bei einem Explorationsprogramm, das sich über eine mehrjährige Investitionsphase erstreckt, kann ein Ölproduktionsfonds durch den Erwerb bereits produzierender Öl- und Gasquellen auf der Grundlage bestehender Öl- und Gaslieferverträge, bzw. dem Verkauf am Spot-Markt, sofortige Einnahmen erzielen und damit aus Liquiditätsüberschüssen bereits kurzfristige Ausschüttungen an die Kommanditisten vornehmen.

Der Zielsetzung, bereits in einem überschaubaren Zeitraum kalkulierbare Renditen zu erwirtschaften, wird von Conserve Oil &



Gas No. II Corporation durch Erwerb gutachterlich bestätigter Öl- und Gasreserven unter Einhaltung exakt festgelegter und vertraglich verankerter Investitionsbedingungen entsprochen. Folgende Investitionsbedingungen müssen eingehalten und gutachterlich bestätigt sein, bevor Öl- und Gasquellen oder Beteiligungen daran erworben werden.

- Mindestens 2/3 der Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens 24 Monaten in Produktion und alle Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens drei Monaten in Produktion.
- Die geschätzten undiskontierten künftigen Netto-Öl- und Gaseinnahmen sollen den Rückfluss des Kaufpreises der Quellen (Pay Out) innerhalb von sechs Jahren erwarten lassen, und es sollen über die gesamte Produktionsdauer der Quellen mindestens Einnahmen in Höhe des 2,5-fachen ihres Kaufpreises erzielt werden. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn über die gesamte Produktionsdauer der Öl- und Gasquellen mindestens das 2-fache des Kaufpreises erzielt wird, sofern der Pay Out dann innerhalb von 5 ½ Jahren erfolgt. Von den vorgenannten Werten kann um bis zu 5 % abgewichen werden.
- Der Kaufpreis ist unter den jeweils bestehenden Marktverhältnissen für den Erwerb von Öl- und Gasquellen angemessen („fair and reasonable“).

Ggf. anfallende Makler- und Registrierungskosten sind als kaufpreiserhöhend zu berücksichtigen. Bis zu 5% der Kaufpreise können für Erneuerungsmaßnahmen (workover) und Infrastruktur investiert werden.

Die sowohl für die Ermittlung des Kaufpreises als auch für die Preisentwicklung getroffenen Annahmen, die der Berechnung der künftigen Netto-Öl- und Gaseinnahmen zugrunde liegen, bewegen sich innerhalb üblicher Industriestandards und sind grundsätzlich auch zu Kreditzwecken akzeptabel.

Akquisition und Management

Als für die Akquisition der zu erwerbenden Öl- und Gasquellen zuständiger General Partner wird die Conserve Oil & Gas No. II Corporation zunächst geeignete Angebote, die die Investitionsbedingungen einzuhalten versprechen, aussuchen und sie von dem unabhängigen Erdölsachverständigen, der Firma Sproule Associates Ltd., gutachterlich überprüfen lassen. Die von Conserve Oil & Gas No. II Corporation akquirierten Quellen werden nur dann erworben, wenn Sproule Associates Ltd. aufgrund der durchgeführten Überprüfung in einem Gutachten (Appraisal Report) bestätigt, dass die Investitionsbedingungen erfüllt sind.

Während Conserve Oil & Gas No. II Corporation in der Investitionsphase die Prüfung, Auswahl und die Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kauf der Öl- und Gasquellen obliegt, wird sie im Anschluss daran den laufenden Betrieb der erworbenen Quellen abwickeln und überwachen. Die der Conserve Oil & Gas No. II Corporation übertragenen Managementaufgaben in der Produktionsphase umfassen unter anderem:

- Die technische Überwachung der Öl- und Gasquellen einschließlich des Produktionsverlaufs.
- Überwachung und Einzug der laufenden Produktionseinnahmen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Sicherstellung der Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft.
- Veranlassung und Überwachung der erforderlichen laufenden Reparaturen und gegebenenfalls technischen Erneuerungen der Produktionseinrichtungen.
- Kaufmännische Leitung einschließlich Führung der Buchhaltung.
- Erstellung der Betriebsstättenabschlüsse zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- Durchführung von Erweiterungsbohrungen, sofern die Investitionskriterien eingehalten sind.
- Regelmäßige Berichterstattung an die Fondsgesellschaft.



Aufnahme von Bankdarlehen

Konzeptionell ist vorgesehen, maximal 30 % des Kapitals der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership als Fremdmittel aufzunehmen, d.h. bei einem Gesamtkommanditkapital von CAD 23,520 Mio. zusätzlich CAD 7,056 Mio. Die Aufnahme von Bankdarlehen gibt die Flexibilität, angebotene Ölpackages zu erwerben, und zwar in der Größenordnung wie sie auf den Markt kommen, da wohl kaum produzierende Öl- und Gasquellen angeboten werden, die genau der Kapitalsumme entsprechen, die an Kommanditkapital nach Abzug der Vorkosten für Öl- und Gasinvestitionen zur Verfügung steht. Die vorgesehene Fremdfinanzierung gibt somit die Flexibilität, sich den Verkäuferwünschen besser anpassen und somit in der Regel einen günstigen Kaufpreis aushandeln zu können. Im Übrigen können die aufgenommenen Bankdarlehen dazu verwendet werden, um „Workover“ durchzuführen, d.h. Quellen, die nicht mehr produzieren oder nur eine geringe Produktion haben, durch Einsatz von neuen Pumpen oder anderen technischen Maßnahmen wieder in Produktion zu bringen oder die Produktion zu erhöhen und Infill-Drilling oder gegebenenfalls auch Entwicklungsbohrungen durchzuführen, sofern die Investitionskriterien eingehalten werden.

Kaufabwicklung in Kanada

Die kanadische Ölindustrie, die im Wesentlichen aus ca. 2.000 Öl- und Gasfirmen besteht und die auf den Citybereich von Calgary konzentriert ist, wickelt hier ihre Öl- und Gasgeschäfte ab, so dass einem potenziellen Käufer, bedingt durch bestehende Kontakte, Angebote übermittelt werden, die seinem Kaufwunsch entsprechen. Sofern ein Angebot sowohl der Kaufpreisvorstellung als auch den Investitionskriterien zu entsprechen scheint, in der Regel unterlegt durch ein Reservegutachten vom Verkäufer, wird nach grundsätzlicher Einigung über den Kaufpreis ein Letter of Intent (LOI) oder ein Memorandum of Understanding (MOU) unterzeichnet. In diesen Vorverträgen werden dann von der Käuferseite

(hier: Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership) Konditionen, insbesondere die Investitionskriterien mit aufgenommen, die beim Closing (Übertragung der Öl- und Gasreserven an den Käufer gegen Kaufpreisbezahlung) vorliegen müssen. Ein voll rückzahlbares „good faith deposit“ wird bei einer renommierten Anwaltskanzlei unter Treuhandbedingungen hinterlegt; in der Regel CAD 250.000 bis CAD 500.000 bei einem Angebot in der Größenordnung von CAD 10 Mio., um die Ernsthaftigkeit des Käufers zu demonstrieren, das in voller Höhe zurückgezahlt wird, sofern ein Kaufvertrag nicht zustande kommt. In diesen Vorverträgen wird eine Due-Diligence-Frist vereinbart, z.B. ein bis zwei Monate, in der von der Käuferseite, Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership, Folgendes veranlasst wird: a) Erstellung eines Rechtgutachtens (Title Opinions), um sicherzugehen, dass die angebotenen Öl- und Gasquellen dem Käufer gehören. Sofern Öl- und Gasquellen erworben werden, bei denen die Provinz Alberta Inhaber der Mineralrechte ist, sind diese Nachweise im Gegensatz zu den USA leichter zu führen, denn derjenige, der im Title Register eingetragen ist, ist auch Inhaber dieser Rechte, wobei ca. 81 % aller Mineralrechte der Provinz Alberta gehören.

Die Öl- und Gasquellen werden grundsätzlich doppelt registriert:

- 1) Einmal werden sie im Grundbuch – Alberta Title Register – eingetragen und dokumentieren die Eigentümerposition des jeweiligen Inhabers der Öl- und Gasquellen.
- 2) Zusätzlich werden sie bei Alberta Petroleum Registry registriert, einer Institution der Provinzregierung Alberta, die ebenfalls die Öl- und Gasproduktion überwacht. Dort werden auch die jeweiligen Working Interest der einzelnen Beteiligungen an den Öl- und Gasquellen registriert (siehe www.petroleumregistry.gov.ab.ca).

Zusammengefasst könnte man sagen, im Alberta Title Register werden juristische Verhältnisse eingetragen, bei Alberta Petroleum Registry die wirtschaftliche Eigentümerschaft. Sofern die Mineralrechte privaten Personen gehören, erfolgt die Eintragung mittels eines Caveats, vergleichbar einer

Vormerkung im deutschen Grundbuchrecht, um die neue Eigentümerstellung zu dokumentieren.

b) Überprüfung der Fördermengen an Ort und Stelle hinsichtlich der produzierten Öl- und Gasmengen, um die Angaben aus dem Reservegutachten des Verkäufers zu überprüfen und um zusätzliche Informationen für das von Sproule Associates Ltd. als unabhängiger Gutachter zu erstellende Reservegutachten zu haben.

c) Erstellung eines Reservegutachtens von Sproule Associates Ltd. zur Überprüfung der Investitionskriterien. Sofern die Überprüfung positiv verläuft und ein entsprechendes Gutachten von Sproule vorliegt, das auch die Investitionskriterien bestätigt, wird von der von Conserve Oil & Gas No. II Corporation beauftragten kanadischen Anwaltskanzlei der Kaufpreis vom deutschen Treuhänder angefordert, entweder der volle Kaufpreis – sofern kein „good faith deposit“ bereits hinterlegt ist – oder der Restkaufpreis (unter Abzug des bereits übersandten good faith deposit) und auf sein kanadisches Treuhandkonto eingezahlt, damit beim anschließenden Closing die Auszahlung des Kaufpreises gegen Übertragung der Öl- und Gasquellen mit gleichzeitiger Beantragung der Eintragung dieser Rechte vorgenommen werden kann.

Art und Laufzeit der Beteiligung, Haftungsbeschränkung

Der Anleger beteiligt sich als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Fondsgesellschaft an der kanadischen Objektgesellschaft, der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership mit Sitz in Calgary. Gemäß Gesellschaftsvertrag endet die Objektgesellschaft am 31. Dezember 2029.

Die Rechtsform Limited Partnership ist mit einer deutschen Kommanditgesellschaft vergleichbar. Die Fondsgesellschaft haftet daher in Kanada nur beschränkt. Der Direktkommanditist wird im deutschen Handelsregister mit einer Haftsumme von 0,1 % seiner Kapitaleinlage eingetragen, also bei einer Beteiligung von EUR 100.000 lautet die Haftsumme auf EUR 100. Für den mittelbar beteiligten Treugeber wird für die Treuhandkommanditistin eine entsprechende Haftsumme im Handelsregister eingetragen.

Umfang der Kapitalaufnahme, Zeichnungsschluss

Die Höhe des Zeichnungskapitals der Fondsgesellschaft ist begrenzt auf EUR 20 Mio. und kann von der Geschäftsführung auf bis zu EUR 100 Mio. erhöht werden. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung und endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, plangemäß jedoch mit Ablauf des 28. Februar 2011, soweit die Komplementärin nicht von ihrem Recht nach § 3 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist um bis zu maximal 10 Monate zu verlängern. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Beteiligungen oder Anteile zu kürzen, bestehen nicht. Die bis zum Ablauf des 31. August 2010 zu erreichende Realisierungsschwelle liegt bei EUR 1 Mio. Überschreitet das bis zum Ende der Zeichnungsphase gezeichnete Kapital die Realisierungsschwelle nicht, wird die Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, ab Seite 13).

Mindestbeteiligung, Agio

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Höhere Beträge sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Anleger hat zusätzlich ein Agio von 5 % des gezeichneten Kommanditkapitals zu übernehmen.

Ergebnisbeteiligung, Ausschüttungen

Der Anleger ist ab dem Monat nach vollständiger Einzahlung seiner Kapitaleinlage entsprechend seinem Anteil am Gesellschaftskapital, am Vermögen, an stillen Reserven und an den Ausschüttungen beteiligt. Die zu erwerbenden Ölquellen befinden sich konzeptionsgemäß bereits in der Produktion und erwirtschaften daher sofort entsprechende Öleinnahmen, so dass bei planmäßigem Investitionsverlauf bereits im Jahre 2010 die ersten Ausschüttungen an die Kommanditisten – über die deutsche Fondsgesellschaft – vorgenommen werden sollen. Es ist geplant, Vorabausschüttungen von bestehenden Liquiditätsüberschüssen grundsätzlich in Höhe von monatlich ca. 1 % des Kommanditkapitals beginnend ab dem Monat nach dem Ankauf von Quellen durch die Objektgesellschaft

zu leisten. Dabei sind zukünftige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

Nach dem Businessplan sollen die Ausschüttungen kumuliert ca. 267 % (inkl. Kapitalrückführung) bezogen auf das Kommanditkapital bis einschließlich 2029 betragen.

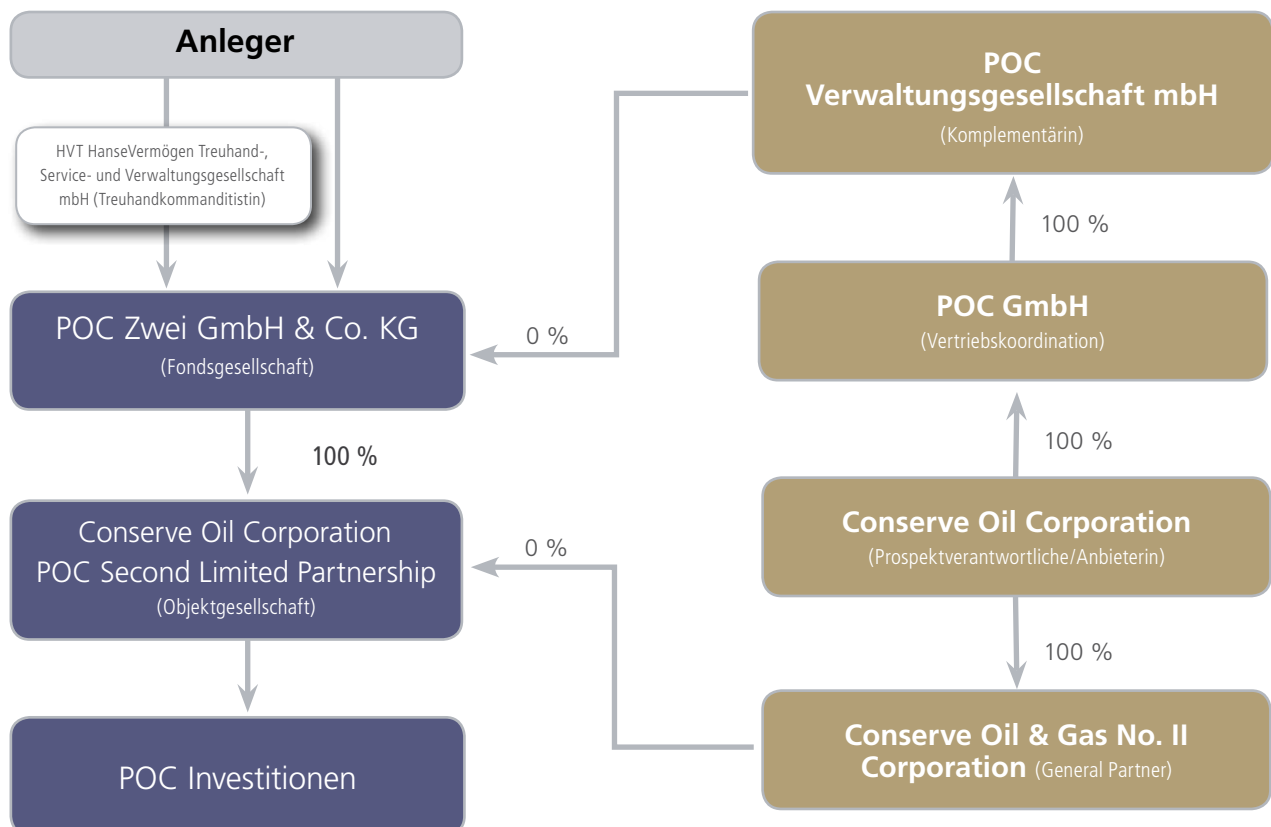
Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Limited Partnership erhält die Fondsgesellschaft eine Vorabausschüttung von 12 % p.a. bezogen auf das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Der Restbetrag wird zwischen der Fondsgesellschaft und dem General Partner, der Conserve Oil & Gas No. II Corporation, in zwei Stufen aufgeteilt: Bis die Fondsgesellschaft und damit die Anleger Rückflüsse in Höhe des eingezahlten Kapitals erhalten haben, stehen der Fondsgesellschaft 75 % und dem General Partner 25 % der Rückflüsse zu. Anschließend werden die die Vorabausschüttung übersteigenden Rückflüsse hälftig zwischen Fondsgesellschaft und General Partner aufgeteilt. Über den Prognosezeitraum wird die Liquidität danach plangemäß zu ca. 87 % an die Fondsgesellschaft und zu ca. 13 % an die Conserve Oil & Gas No. II Corporation fließen.

Sicherheit und Kontrollen

Dem Sicherheitsbedürfnis der Kommanditisten wird durch eine Reihe von Maßnahmen und vertraglich abgesicherten Kontrollen Rechnung getragen.

- Die Kontrolle von Zahlungen in Deutschland erfolgt durch eine unabhängige Steuerberatungsgesellschaft.
- Die Investitionsentscheidungen werden erst nach Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung der vertraglich festgelegten Investitionsbedingungen durch eine unabhängige Öl- und Gassachverständigenfirma getroffen.
- Den Kommanditisten stehen gemäß Gesellschaftsvertrag umfassende Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in der Fondsgesellschaft zu.
- Die Gesellschafterversammlung ist für die Beschlussfassung in wesentlichen Angelegenheiten der Fondsgesellschaft zuständig.

Die Beteiligungsstruktur





Das Management

Das Managementteam von Conserve Oil Corporation verfügt gemeinsam über mehr als 85 Jahre Erfahrung im Öl- und Gasbereich. Es ist in diesem Industriezweig in Calgary gut vernetzt und stellt sein Know-how in vollem Umfang der Objektgesellschaft und der POC Gruppe zur Verfügung. Das Know-how und die Erfahrung der Verantwortlichen erstrecken sich sowohl auf die unternehmerischen als auch auf die wissenschaftlichen Bereiche.

Zum Team gehören sowohl Fachleute mit langjähriger Erfahrung im internationalen Investment Business als auch spezialisierte Wissenschaftler der Öl- und Gasindustrie.

Der Präsident der Conserve Oil Corporation, David W. Crombie, hat einen Abschluss in Finanzbuchhaltung und ist in führenden Positionen bei Canadian Pacific und bei Molson Industries beschäftigt gewesen. Beide Firmen haben auch Tochtergesellschaften im Rohstoff- und Industriebereich. In 1991 kam David Crombie nach Calgary und hat bei größeren Immobilien-, Öl- und Gasprojekten unter anderem als leitender Finanzchef mitgearbeitet. Zu seinem Aufgabengebiet gehörte die Unternehmensfinanzierung sowie die Projektevaluierung und -bewertung. Er hat Aufträge für Öl- und Gasprojekte in Afrika und im Mittleren Osten durchgeführt, mit Schwerpunkt auf der Auswertung von marginalen Ölquellen in Westafrika.

Auf deutscher Seite leitet Frau Monika Galba die Verwaltung und Vertriebskoordination der Produktlinie POC Proven Oil Canada. Monika Galba ist im Bereich der Beratung von

Unternehmen in betriebswirtschaftlichen Fragen und der Beratung bei Direktinvestitionen in Nordamerika tätig. Sie hat u.a. erfolgreich den Aufbau eines kanadischen Landentwicklungsunternehmens auf dem europäischen Markt betreut. Hier oblag ihr der Aufbau, die Strukturierung und Abwicklung des gesamten Europa-Geschäfts. Monika Galba ist Geschäftsführerin der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der POC Verwaltungs GmbH und der mit der Vertriebskoordination beauftragten POC GmbH. Mit dem ersten Publikumsfonds, der POC Eins GmbH & Co. KG, wurde die Produktlinie bereits mit Erfolg auf dem deutschen Markt aufgebaut und etabliert.

Der Fachbeirat

Das „Advisory Board“, der Fachbeirat, ist hochkarätig besetzt und soll besonders bei der Auswahl und Beurteilung der Investitionen seine fachliche Erfahrung einbringen. Alle Mitglieder verfügen über höchste berufliche Qualifikationen, wie z.B. Abschlüsse in Chemie oder Ingenieurwesen und jahrzehntelange praktische und wissenschaftliche Erfahrungen sowohl im Management- und Beratungsbereich der kanadischen, aber auch in der weltweiten, Öl- und Gasindustrie. Ebenso gehören zu den Kompetenzen das notwendige Know-how im technischen Sektor bei der Bestimmung von Bohrungsvorhaben sowie der Anlagenplanung und -konstruktion und Öl- und Gasproduktionsüberwachung. Einige Mitglieder unterrichten als außerordentliche Professoren an Universitäten im Fachbereich Öl-Ingenieurwesen oder haben umfangreiche Fachliteratur zum Thema veröffentlicht.



Investitions- und Finanzierungsplan

Businessplan und Planzahlen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Angaben geben einen Überblick über die geplante Mittelverwendung sowie Mittelherkunft der Fondsgesellschaft sowie der kanadischen Objektgesellschaft. Der Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft geht von einem Gesamtinvestitionsvolumen von insgesamt EUR 21 Mio. (inkl. Agio) aus. Die Finanzierung des Anlageobjekts (Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft) auf Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt planmäßig vollständig durch Kommanditkapital. Eine Fremdfinanzierung findet weder in Form einer Zwischen- noch in Form einer Endfinanzierung statt. Eine Platzierungsgarantie besteht nicht. Sofern bis zum Ablauf des 31. August 2010 nicht mindestens EUR 1 Mio. an Kommanditkapital eingeworben werden, wird die Komplementärin binnen einer Frist von zehn Werktagen die Rückabwicklung der Fondsgesellschaft erklären. Aufbauend auf dem Investitionsplan der Fondsgesellschaft erfolgt eine Darstellung des Investitions- und Finanzierungsplans der kanadischen Objektgesellschaft.

Der dargestellte Investitions- und Finanzierungsplan enthält teilweise geschätzte Werte. Insofern handelt es sich um Prognosen im Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die dargestellten Honorare, Vergütungen etc. sind überwiegend prozentual vom Fondsvolumen abhängig. Daneben enthalten die Investitions- und Finanzierungspläne jedoch auch vom Fondsvolumen unabhängige Fixgebühren, so dass die Prozentangaben für alternative Fondsvolumina abweichen können. Sofern die Höhe des Kommanditkapitals nicht maßgebend ist, kommt es im Fall eines geringeren Platzierungsvolumens zu einer entsprechend höheren Kostenbelastung.

Die nachfolgenden Darstellungen konzentrieren sich auf die Auswirkungen der Förderung von Erdöl in Kanada. Die geologischen Gegebenheiten führen zum Teil dazu, dass bei Ölquellen häufig auch Gasvorkommen auftreten. In diesen Fällen ist die Investition in Erdgasvorkommen bei gleicher zu erwartender Rentabilität ebenfalls möglich. Einzelheiten zum Gasmarkt in Kanada finden Sie im Kapitel „Informationen zum Erdöl- und Erdgasmarkt“ (Seite 37 ff.). Die in diesem Kapitel dargestellten Werte sind teilweise gerundet.

Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG

	EUR	in % des EK inkl. Agio	in % des EK ohne Agio
Investition/Mittelverwendung (Prognose)			
1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjekts			
Beteiligung Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership	16.800.000	80,00%	84,00%
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen			
2.1.1. Vermittlung Kommanditkapital	2.800.000	13,33%	14,00%
2.1.2. Vertriebskoordination	504.000	2,40%	2,52%
2.1.3. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	100.000	0,48%	0,50%
2.1.4. Kontrolle von Zahlungen	40.000	0,19%	0,20%
2.1.5. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	28.000	0,13%	0,14%
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage			
2.2.1. Steuerliche Konzeptionsberatung	268.000	1,28%	1,34%
2.2.2. Prospekterstellung/Marketing	100.000	0,48%	0,50%
2.2.3. Gutachten, Sonstiges	78.560	0,37%	0,39%
3. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge	207.100	0,99%	1,04%
4. Liquiditätsreserve	74.340	0,35%	0,37%
Investition gesamt	21.000.000	100,00%	105,00%
Finanzierung/Mittelherkunft (Prognose)			
5. Kommanditkapital	20.000.000	95,24%	100,00%
6. Agio	1.000.000	4,76%	5,00%
Finanzierung gesamt	21.000.000	100,00%	105,00%

Erläuterungen des Investitions- und Finanzierungsplans der Fondsgesellschaft

1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjektes - Beteiligung Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership

Die Fondsgesellschaft wird sich mit dem ausgewiesenen Betrag an der kanadischen Objektgesellschaft beteiligen. Bei einem unterstellten Fondsvolumen von EUR 21 Mio. inklusive Agio beträgt die Beteiligung an der Objektgesellschaft prognosegemäß EUR 16,8 Mio. (CAD 23,52 Mio.), somit ca. 84 % des Kommanditkapitals.

2. Fondsabhängige Kosten

2.1 Vergütungen

2.1.1. Vermittlung Kommanditkapital

Für die Beschaffung des Kommanditkapitals erhalten die Vertriebspartner eine Vergütung von bis zu 9 % des Kommanditkapitals sowie das vom Anleger zu leistende Agio in Höhe von 5 % des Kommanditkapitals. Die Vertriebspartner stehen noch nicht fest.

2.1.2 Vertriebskoordination

Für die Vertriebskoordination erhält die POC GmbH eine Vergütung in Höhe von netto 2,52 % des Kommanditkapitals.

2.1.3. Geschäftsführung/Haftungsübernahme

Für die Haftungsübernahme sowie die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft während der Investitionsphase erhält die POC Verwaltungs GmbH (Komplementärin) eine Vergütung in Höhe von netto 0,5 % des Kommanditkapitals.

2.1.4. Kontrolle von Zahlungen

Die ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- erhält für die Übernahme der Kontrolle von Zahlungen in der Investitionsphase die vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von netto 0,2 % des Kommanditkapitals.

2.1.5. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erhält für die Übernahme des Treuhandauftrages in der Investitionsphase die vertraglich vereinbarte Vergütung von netto 0,04 % des Kommanditkapitals und für

die Übernahme von verschiedenen Serviceleistungen (Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ ab Seite 127) die vertraglich vereinbarte Vergütung von netto 0,1 % des Kommanditkapitals.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1. Steuerliche Konzeptionsberatung

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit Beratungsleistungen im Rahmen der steuerlichen Fondskonzeption beauftragt. Für diese Leistungen erhält sie eine Vergütung in Höhe von netto 1,34 % des Kommanditkapitals.

2.2.2. Prospekterstellung / Marketing

In dieser Position sind die geschätzten Kosten für die Herstellung des Prospekts, der weiteren Beteiligungsunterlagen und das Marketing in Höhe von netto 0,5 % des Kommanditkapitals dargestellt.

2.2.3. Gutachten, Sonstiges

Unter dieser Position sind die geschätzten Kosten für Gutachten, Überweisungsgebühren (Ausland) und weitere unvorhergesehene Kosten mit netto 0,39 % des Kommanditkapitals ausgewiesen.

3. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge

Die Fondsgesellschaft hält nur die Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft. Daher ist sie umsatzsteuerlich keine Unternehmerin und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Diese Position beinhaltet die nichtabzugsfähigen Vorsteuerbeträge auf die im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten mit Ausnahme der Vergütung für die Kommanditkapitalvermittlung sowie die geschätzten Überweisungsgebühren, da diese Leistungen umsatzsteuerfrei sind.

4. Liquiditätsreserve

Die nach Investition verbleibende Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft beträgt planmäßig EUR 74.340.

5. Kommanditkapital

Die Finanzierung der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich über Kommanditkapital. Die Höhe des insgesamt einzuwerbenden Kommanditkapitals beträgt planmäßig EUR 20 Mio. (§ 3 Gesellschaftsvertrag).

6. Agio

Zusätzlich zum gezeichneten Kommanditkapital ist vom Anleger ein Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Kommanditkapitals zu erbringen.

Investitions- und Finanzierungsplan der kanadischen Objektgesellschaft - Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership (Prognose)

	EUR	CAD	in % der Gesamt- finanzierung	in % des EK
Investition/Mittelverwendung (Prognose)				
1. Aufwendungen für den Erwerb von Öl- und Gasquellen einschließlich Nebenkosten				
1.1. Aufwendungen für den Erwerb der Mineral- und Förderrechte an Öl- und Gasquellen	20.860.714	29.205.000	95,52%	124,17%
1.2. Reservegutachten Sproule/Sonstiges	219.151	306.812	1,00%	1,30%
1.3. Know-how-Transfer Fee	420.000	588.000	1,92%	2,50%
2. Sonstige Kosten				
2.1. Planning Fee	100.800	141.120	0,46%	0,60%
2.2. Verwaltungskosten	57.120	79.968	0,26%	0,34%
2.3. Bearbeitungsgebühr	50.400	70.560	0,23%	0,30%
2.4. Rechts- und Beratungskosten	104.489	146.284	0,48%	0,62%
3. Liquiditätsreserve	27.326	38.256	0,13%	0,16%
Investition gesamt	21.840.000	30.576.000	100,00%	130,00%
Finanzierung/Mittelherkunft (Prognose)				
4. Kommanditkapital der POC Zwei GmbH & Co. KG	16.800.000	23.520.000	76,92%	100,00%
5. Darlehen	5.040.000	7.056.000	23,08%	30,00%
Finanzierung gesamt	21.840.000	30.567.000	100,00%	130,00%

Erläuterungen des Investitions- und Finanzierungsplans der Objektgesellschaft

1. Aufwendungen für den Erwerb von Öl- und Gasquellen einschließlich Nebenkosten

1.1. Aufwendungen für den Erwerb der Mineral- und Förderrechte an Öl- und Gasquellen

Die Objektgesellschaft beabsichtigt, ca. 95,52 % ihres Gesamtkapitals (Kommanditkapital der Fondsgesellschaft und Darlehen) in den Kauf von Förderrechten an produzierenden Öl- und Gasquellen einschließlich der dazugehörigen Mineralrechte zu investieren. Um dem aktuellen Markt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gerecht zu werden, wurde abweichend vom Vorgängerfonds POC Eins GmbH & Co. KG mit Anschaffungskosten von 45.000 CAD/Barrel Öl im Boden einschließlich ggf. anfallender Kosten für Makler- und Registrierungsgebühren, Erneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen kalkuliert. Der Ansatz im Vorgängerfonds belief sich auf 35.000 CAD/Barrel Öl im Boden. Die aktuellen Berechnungsgrundlagen entsprechen in etwa den durchschnittlichen Anschaffungskosten für Ölquellen in West-Kanada für „sweet crude oil“. Somit können mit dem im Investitionsplan ausgewiesenen Betrag (Anschaffungskosten von CAD 29.205.000) 649 Barrel Öl im Boden erworben werden. Dabei bedeutet ein Barrel Öl im Boden eine Förderkapazität von einem Barrel Öl pro Tag bei 355 Tagen Produktionszeit im Jahr.

1.2. Reservegutachten Sproule/Sonstiges

Ausgewiesen werden die kalkulierten Aufwendungen für die Erstellung von Reservegutachten über das vorhandene Förderpotenzial und Sonstiges in Höhe von 1,30 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft. Die Reservegutachten werden durch Sproule Associates Ltd., einer unabhängigen Gutachterfirma, auf der Grundlage einer bereits geschlossenen Rahmenvereinbarung erstellt.

1.3. Know-how-Transfer Fee

Gemäß Limited Partnership Agreement (Gesellschaftsvertrag der kanadischen Objektgesellschaft) erhält der General Partner, die Conserve Oil & Gas No. II Corporation, eine einmalige Know-how-Transfer Fee in Höhe von 2,5 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft.

2. Sonstige Kosten

2.1. Planing Fee

Für die Beratung bei der Projektierung dieses Beteiligungsobjekts erhält der General Partner 0,60 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft.

2.2. Verwaltungskosten

Als Aufwendungsersatz und Verwaltungskosten in der Investitionsphase wurden 0,34 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft für den General Partner, die Conserve Oil & Gas No. II Corporation, kalkuliert.

2.3. Bearbeitungsgebühr

Die Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership kann Darlehen in Höhe von bis zu 30 % ihres Kommanditkapitals aufnehmen. Für die Darlehensaufnahme wurde eine Bearbeitungsgebühr von 1 % des Darlehensbetrages kalkuliert.

2.4. Rechts- und Beratungskosten

Ausgewiesen werden die geschätzten Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 0,62 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Öl- und Gasquellen voraussichtlich entstehen werden.

3. Liquiditätsreserve

Die nach Investition verbleibende Liquiditätsreserve der Objektgesellschaft beträgt planmäßig CAD 38.256.

4. Kommanditkapital der POC Zwei GmbH & Co. KG

Die POC Zwei GmbH & Co. KG beteiligt sich prognosegemäß mit EUR 16,8 Mio. an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership. Auf Basis des Umrechnungskurses von CAD 1,40 = EUR 1,00 ermittelt sich ein rechnerischer Beteiligungswert von CAD 23,52 Mio.

5. Darlehen

Es wird unterstellt, dass die Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership eine Endfinanzierung in Höhe von 30 % ihres Kommanditkapitals aufnimmt. Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine vertraglich gesicherten Zusagen von Banken vor. Eine Zwischenfinanzierung findet nicht statt.

Vorbemerkung zum Businessplan

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Investments hängen insbesondere von den Verkaufserlösen und damit vom Ölpreis ab. Eine verlässliche Schätzung der Ölpreise ist nicht möglich.

Um dem Leser die Auswirkungen unterschiedlicher Ölpreise aufzuzeigen, wurden verschiedene Szenarien angenommen und in einer Sensitivitätsanalyse dargestellt.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognose)

Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse werden abweichende Entwicklungen und jeweils die Auswirkungen auf die Gesamtausschüttung gezeigt. Es werden drei Szenarien zu den Auswirkungen bei Veränderungen der Ölverkaufspreise und der operativen Kosten sowie ein Szenario ohne Darlehensaufnahme durch die Objektgesellschaft dargestellt. Im Rahmen des Szenarios „Ölverkaufspreis CAD 110/Barrel“ wurden zugleich die operativen Kosten von CAD 16/Barrel auf CAD 17/Barrel erhöht, da die Erdölförderung in vielfacher Hinsicht von den Kraftstoffpreisen und damit von den Ölverkaufspreisen abhängig ist. Hierbei ist insbesondere die Betankung der Maschinen sowie der Transportmittel zu nennen.

Darüber hinaus werden in zwei Szenarien die möglichen Auswirkungen einer negativen weltwirtschaftlichen Entwicklung mit deutlich niedrigeren Ölpreisen während der Investitionsphase dargestellt. Daraus folgend wurden durchschnittliche Anschaffungskosten von CAD 35.000/Barrel Öl im Boden unterstellt. Die Ölverkaufspreise wurden in einem Szenario mit CAD 40/Barrel und in einem weiteren Szenario mit CAD 70/Barrel unterstellt. Es wird auf den Risikohinweis „Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung“ im Risikokapitel auf Seite 16 verwiesen. Die Ölverkaufspreise wurden als durchschnittlich konstant über die gesamte Laufzeit unterstellt.

	Gesamtausschüttung gerundet ¹⁾	IRR ²⁾	Gesamtrückfluss in EUR ³⁾
Businessplan (Basisszenario): Ölverkaufspreis CAD 80/Barrel und operative Kosten CAD 16/Barrel	267 %	14,18 %	259.696
Erhöhung des Ölverkaufspreises auf CAD 110/Barrel und der operativen Kosten auf CAD 17/Barrel	357 %	23,91 %	349.586
Verringerung des Ölverkaufspreises auf CAD 50/Barrel und der operativen Kosten auf CAD 16/Barrel	135 %	2,76%	130.911
Nichtaufnahme Darlehen	228 %	12,63 %	220.940

	Gesamtausschüttung gerundet ¹⁾	IRR ²⁾	Gesamtrückfluss in EUR ³⁾
Einkaufspreis CAD 35.000/Barrel; Ölverkaufspreis CAD 40/Barrel	111 %	0,42 %	109.124
Einkaufspreis CAD 35.000/Barrel; Ölverkaufspreis CAD 70/Barrel	282 %	16,14 %	274.315

¹⁾ inkl. Kapitalrückführung

²⁾ ohne Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts; ermittelt mit Microsoft Excel-Funktion „IKV“; gerundet. Ein umfassendes Verständnis über den Aussagegehalt der Angaben nach der Methode des internen Zinsfußes („IRR“) ist nur mit fundierten finanzmathematischen Kenntnissen möglich. Ein Vergleich der Rentabilität verschiedener Kapitalanlagen auf Grundlage der Angaben nach der Methode des internen Zinsfußes ist nicht möglich. Details s. Glossar „IRR“

³⁾ bei einer Beteiligung von EUR 100.000 zzgl. 5 % Agio

Um dem Leser aufzuzeigen, auf Basis welcher Kalkulationsgrundlagen und Annahmen die Gesamtrückflüsse ermittelt werden, wird nachfolgend beispielhaft der Businessplan der

Objekt- und Fondsgesellschaft für einen Ölpreis von 80 CAD/Barrel dargestellt und erläutert.

Businessplan (Liquidität und steuerliches Ergebnis) der Objektgesellschaft (Prognose) Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership

alle Beträge in CAD mit Ausnahme Zeile 14b

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
I. Liquiditätsprognose									
Einnahmen									
1. Erlöse aus Erdölverkauf	5.913.932	17.840.207	16.056.186	14.450.567	13.005.511	11.704.960	10.534.464	13.823.700	12.332.763
2. Erlöse aus dem Verkauf der Förderrechte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Summe der Einnahmen	5.913.932	17.840.207	16.056.186	14.450.567	13.005.511	11.704.960	10.534.464	13.823.700	12.332.763
Ausgaben									
4. Royalties/Lizenzgebühren	-1.034.938	-3.122.036	-2.809.833	-2.528.849	-2.275.964	-2.048.368	-1.843.531	-2.419.148	-2.158.234
5. Operative Kosten	-1.182.786	-3.568.041	-3.211.237	-2.890.113	-2.601.102	-2.340.992	-2.340.992	-2.764.740	-2.466.553
6. Förderungsoptimierung (Secondary Recovery)	0	0	0	0	0	0	0	-4.704.000	0
7. Zinsen Darlehen	-376.320	-564.480	-451.584	-338.688	-225.792	-37.632	0	-376.320	-301.056
8. Tilgung Darlehen	0	-1.411.200	-1.411.200	-1.411.200	-1.411.200	-1.411.200	0	3.763.200	-940.800
9. Geschäftsführungsvergütung	-176.400	-176.400	-176.400	-176.400	-178.164	-179.946	-181.745	-183.563	-185.398
10. Buchhaltung, Jahresabschluss, Audit, Sonstiges	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000	-35.350	-35.704	-36.061	-36.421	-36.785
11. Summe der Ausgaben	-2.805.445	-8.877.158	-8.095.254	-7.380.251	-6.727.573	-6.053.841	-4.168.230	-6.720.991	-6.088.826
12. Einnahmen-Überschuss (vor Ausschüttungen)	3.108.488	8.963.049	7.960.932	7.070.317	6.277.938	5.651.119	6.366.234	7.102.709	6.243.937
II. Ausschüttungsprognose									
13. Ausschüttungen an Fondsgesellschaft	2.484.558	7.562.287	6.810.699	6.142.738	5.433.864	4.505.559	4.863.117	5.231.354	4.801.969
14a. davon Barausschüttung an Fondsgesellschaft in CAD	2.484.558	6.618.419	5.888.861	5.274.504	4.650.755	3.728.969	4.137.247	4.466.546	4.000.691
14b. <i>nachrichtlich in EUR (Wechselkurs 1,40 zu 1,00)</i>	<i>1.774.684</i>	<i>4.727.442</i>	<i>4.206.329</i>	<i>3.767.503</i>	<i>3.321.968</i>	<i>2.663.549</i>	<i>2.955.177</i>	<i>3.190.390</i>	<i>2.857.637</i>
15. davon Einkommensteuervorauszahlungen Kanada	0	943.868	921.838	868.233	783.108	776.590	725.870	764.809	801.277
16. davon Barausschüttungen (kumuliert) nach Einkommensteuervorauszahlungen Kanada	2.484.588	9.102.976	14.991.837	20.266.342	24.917.097	28.646.066	32.783.314	37.249.859	41.250.551
17. Ausschüttungen an General Partner	562.186	1.400.762	1.150.233	927.579	844.075	1.145.559	1.503.117	1.871.354	1.441.969
18. Ausschüttungen an General Partner (kumuliert)	562.186	1.962.948	3.113.181	4.040.760	4.884.835	6.030.394	7.533.512	9.404.866	10.846.835
19. Liquiditätsreserve nach Ausschüttung		100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
III. Steuerliche Ergebnisprognose									
20. Einnahmen-Überschuss (vor Ausschüttungen), Zeile 12	3.108.488	8.963.049	7.960.932	7.070.317	6.277.938	5.393.319	6.366.234	7.102.709	6.243.937
21. zzgl. Tilgung Darlehen bzw. Darlehensaufnahme	0	1.411.200	1.411.200	1.411.200	1.461.200	1.461.200	0	-3.897.200	940.800
22. zzgl. Aktivierung Förderungsoptimierung	0	0	0	0	0	0	0	4.704.000	0
23. abzgl. Ergebnisbeteiligung General Partner	-562.186	-1.400.762	-1.150.233	-927.579	-844.075	-1.145.559	-1.503.117	-1.871.354	-1.441.969
24. abzgl. steuerliche Abschreibungen Kanada	-1.983.595	-3.658.251	-3.099.473	-2.645.932	-2.274.759	-1.947.292	-1.671.269	-2.821.667	-2.243.495
25. abzgl. Restbuchwerte Förderrechte	0	0	0	0	0	0	0	0	0
26. abzgl. steuerliche Abschreibungen fondsabhängige Vergütungen Deutschland	-577.592	-1.155.185	-1.155.185	-1.155.185	-1.155.185	-577.592	0	0	0
27. abzgl. laufender Aufwand Deutschland	-89.804	-279.888	-279.888	-279.888	-282.687	-285.514	-288.369	-291.253	-294.165
28. Steuerliches Ergebnis	-104.690	3.880.163	3.687.353	3.472.933	3.132.433	3.106.361	2.903.479	3.059.235	3.205.109

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
11.004.490	9.820.920	8.766.096	7.825.847	6.987.577	6.240.095	5.573.452	4.978.802	4.448.280	3.974.891	3.552.410	188.835.149
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.104.821	7.104.821
11.004.490	9.820.920	8.766.096	7.825.847	6.987.577	6.240.095	5.573.452	4.978.802	4.448.280	3.974.891	10.657.231	195.939.970
-1.925.786	-1.718.661	-1.534.067	-1.369.523	-1.222.826	-1.092.017	-975.354	-871.290	-778.449	-695.606	-621.672	-33.046.151
-2.200.898	-1.964.184	-1.753.219	-1.565.169	-1.397.515	-1.248.019	-1.114.690	-995.760	-889.656	-794.978	-710.482	-37.767.030
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-4.704.000
-225.792	-150.528	-75.264	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.123.456
-940.800	-940.800	-940.800	0	0	0	0	0	0	0	0	-7.056.000
-187.252	-189.125	-191.016	-192.926	-194.855	-196.804	-198.772	-200.760	-202.767	-204.795	-206.843	-3.780.330
-37.153	-37.525	-37.900	-38.279	-38.662	-39.048	-39.439	-39.833	-40.232	-40.634	-41.040	-750.066
-5.517.681	-5.000.822	-4.532.266	-3.165.898	-2.853.858	-2.575.888	-2.328.255	-2.107.644	-1.911.104	-1.736.013	-1.580.037	-90.227.033
5.486.809	4.820.097	4.233.830	4.659.949	4.133.718	3.664.207	3.245.196	2.871.158	2.537.176	2.238.878	9.077.194	105.712.938
4.423.405	4.090.049	3.796.915	4.009.975	3.746.859	3.512.104	3.245.196	2.871.158	2.537.176	2.238.878	9.177.194	91.485.053
3.608.748	3.276.745	2.993.961	3.340.059	3.104.256	2.897.541	2.672.636	2.371.920	2.104.767	1.867.143	7.887.313	77.375.640
2.577.677	2.340.532	2.138.543	2.385.757	2.217.326	2.069.672	1.909.026	1.694.229	1.503.405	1.333.674	5.633.795	55.268.315
814.657	813.303	802.954	669.915	642.603	614.563	572.561	499.238	432.409	371.734	1.289.882	14.109.413
44.859.298	48.136.044	51.130.005	54.470.064	57.574.320	60.471.861	63.144.496	65.516.417	67.621.184	69.488.328	77.375.640	
1.063.405	730.049	436.915	649.975	386.859	152.104	0	0	0	0	0	14.266.140
11.910.239	12.640.288	13.077.203	13.727.178	14.114.037	14.266.140	14.266.140	14.266.140	14.266.140	14.266.140	14.266.140	
100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	0	
5.486.809	4.820.097	4.233.830	4.659.949	4.133.718	3.664.207	3.245.196	2.871.158	2.537.176	2.238.878	9.077.194	105.712.938
940.800	940.800	940.800	0	0	0	0	0	0	0	0	7.056.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.704.000
-1.063.405	-730.049	-436.915	-649.975	-386.859	-152.104	0	0	0	0	0	-14.266.140
-1.808.471	-1.477.558	-1.222.819	-1.024.204	-867.275	-741.591	-639.569	-555.668	-485.817	-426.999	-376.959	-31.972.664
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.212.517	-3.212.517
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-5.775.924
-297.107	-300.078	-303.079	-306.109	-309.170	-312.262	-315.385	-318.539	-321.724	-324.941	-328.191	-5.808.039
3.258.627	3.253.213	3.211.818	2.679.661	2.570.414	2.458.250	2.290.243	1.996.951	1.729.635	1.486.938	5.159.527	56.437.652

Erläuterungen zum Businessplan der Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership

I. Liquiditätsrechnung

Einnahmen

1. Erlöse aus Erdölverkauf

Der Businessplan geht von einem sukzessiven Erwerb der Öl- und Gasquellen im Jahr 2010 aus. Ab 2011 wurde gemäß der Bestimmungen (Form 51-101F1), die für die Bewertung von produzierenden Ölquellen in Kanada und Alberta gelten, für die Öl- und Gasfördermenge ein Sicherheitsabschlag von 10 % p.a. bezogen auf den jeweiligen Vorjahreswert angesetzt. Aufgrund des sukzessiven Erwerbs der Ölquellen in 2010 wurde der 10 %ige Sicherheitsabschlag in 2011 für jede Ölquelle separat kalkuliert. Über die gesamte Laufzeit der Beteiligung wurde ein Verkaufspreis pro Barrel von CAD 80 kalkuliert. Aus Vorsichtsgründen wurde keine laufende Steigerung des Ölverkaufspreises unterstellt.

Die Verkaufserlöse ergeben sich aus dem Verkaufspreis von CAD 80/Barrel, einer unterstellten Förderleistung von 355 Tagen pro Jahr und der Anzahl der gekauften 649 Barrel Öl im Boden (vgl. Erläuterung zum Investitionsplan der Objektgesellschaft, Ziffer 1) unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Sicherheitsabschläge.

Der Businessplan sieht ferner vor, in 2017 durch secondary recovery mittels „water flooding“-Technologie (dt. Wasserinjektion, Erläuterungen siehe Prospekt Seite 45), die Förderung wieder auf 75 % der ursprünglich Ende 2010 erreichbaren Fördermenge zu erhöhen.

Ab 2018 wurde für die durch secondary recovery erreichte zusätzliche Produktion aus Vorsichtsgründen ein Sicherheitsabschlag von 12,5 % p.a., jeweils bezogen auf das Vorjahr, angesetzt.

2. Erlöse aus dem Verkauf der Förderrechte

Im Businessplan wurde ein Verkauf der Öl- und Gasquellen nach etwa 20 Jahren mit Ablauf des Jahres 2029 unterstellt. Angenommen wurde ein Veräußerungserlös in Höhe der 2-fachen Ölverkaufserlöse des Jahres 2029. Die Preise für die Veräußerung der Öl- und Gasquellen basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erkennbaren Marktpreisen unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages.

3. Summe der Einnahmen

Die Summe der Einnahmen ergibt sich aus den jährlichen Erlösen aus der Erdölförderung und dem Verkauf der Öl- und Gasquellen.

4. Royalties/Lizenzgebühren

Die an Dritte zu leistenden Zahlungen werden als „Royalties/Lizenzgebühren“ bezeichnet. Dritte sind im Wesentlichen die öffentlichen sowie privaten Inhaber von Mineralrechten in Alberta, im Wesentlichen die Provinzregierung selbst, die ca. 81 % der Mineralrechte hält. Royalties/Lizenzgebühren orientieren sich grundsätzlich an den Verkaufserlösen des Öls und Gases, basierend auf Volumen und jeweils erzieltm Preis und wurden hier mit durchschnittlich 17,5 % der kalkulierten Öl- und Gasverkaufserlöse geschätzt.

5. Operative Kosten

Die operativen Kosten beinhalten Aufwendungen für den Operator, Versicherungen, Treibstoffe, Elektrizität, Wasserentsorgung, Bohrmaterialien wie Verbindungsstücke, Filter und Rohre etc., Wartung der Bohranlage, Beseitigung von Umweltschäden etc. Die operativen Kosten wurden mit durchschnittlich CAD 16 je Barrel aus der Erdölförderung angenommen. Zusätzlich können zu den operativen Kosten auch Instandhaltungskosten gehören, die jedoch, abhängig von ihrer Art, auch zu den Kapitalkosten gehören können, die dann aus der Finanzierung beglichen werden.

6. Förderungsoptimierung (Secondary Recovery)

Im Jahr 2017 wurden Kosten für die secondary recovery in Höhe von CAD 4.704.000 geschätzt (vgl. Ziffer 1.). Der Businessplan unterstellt, dass die Objektgesellschaft zur Finanzierung dieser Kosten ein Darlehen in Höhe von 20 % ihres Kommanditkapitals aufnimmt. Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen hierzu keine vertraglich gesicherten Zusagen von Banken vor.

7. und 8. Zinsen und Tilgung Darlehen

Für den Businessplan wurden folgende Darlehenskonditionen (Annahmen) unterstellt:

Darlehenslaufzeit:	5 Jahre
Laufzeit:	1.5.2010 bis 30.4.2015
Tilgung p.a.:	ein Fünftel des ursprünglichen Nominalbetrages jeweils zum Jahres-

	ende (beginnend Ende 2011) bzw. als Schlussrate am 30.4.2015
Zinssatz:	8 %, bezogen auf das jeweilige Restdarlehen zum Jahresende
Bearbeitungsgebühr:	1 % des ursprünglichen Darlehens- Nominalbetrages

Kommanditkapital und Agio werden unter Berücksichtigung der Kosten von Fonds- und Objektgesellschaft zu 77,25 % in produzierende Ölquellen investiert. Die Liquiditätsberechnung unterstellt eine Tilgung von jeweils CAD 1.411.200 in den Jahren 2011 bis 2015 sowie Zinszahlungen von jeweils 8 % p.a. bezogen auf den Darlehensrestwert des Vorjahres. Laut Businessplan ist das Darlehen mit Ablauf des Monats April 2015 getilgt. Der Businessplan unterstellt ferner zu Beginn des Jahres 2017 eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Secondary Recovery (vgl. Ziffer 6) und eine volle Tilgungsrate von einem Fünftel für das Jahr 2017. Es wurden folgende Darlehenskonditionen unterstellt:

Laufzeit:	01.01.2017 bis 31.12.2021
Tilgung p.a.:	ein Fünftel des ursprünglichen Nominalbetrages jeweils zum Jah- resende, beginnend per 31.12.2017
Zinssatz:	8 %, bezogen auf das jeweilige Restdarlehen zum Vorjahresende.
Bearbeitungsgebühr:	keine

9. Geschäftsführungsvergütung

Für die Geschäftsführung und ihre weiteren Aufwendungen erhält die Conserve Oil & Gas No. II Corporation 0,75 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft p.a. Ab 2014 wird die Gebühr um 1 % p.a. erhöht.

10. Buchhaltung, Jahresabschluss, Audit, Sonstiges

Die Kosten für die Buchhaltung und die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Objektgesellschaft sowie für Sonstiges wurden pauschal mit CAD 35.000 geschätzt und ab 2014 mit 1 % p.a. indexiert.

11. Summe der Ausgaben

Die Summe der Ausgaben setzt sich zusammen aus den zu zahlenden Royalties, den operativen Kosten, den Aufwendungen zur Erhöhung der Förderkapazität, den Darlehensaufwendungen, der Geschäftsführungsvergütung sowie den Kosten

für Buchhaltung, Jahresabschluss und Steuererklärungen und sonstigen Aufwendungen.

12. Einnahmen-Überschuss (vor Ausschüttungen)

Der jährliche Einnahmen-Überschuss ermittelt sich als Differenz aus der Summe der Einnahmen (Zeile 3) und der Summe der Ausgaben (Zeile 11).

II. Ausschüttungen

13. Ausschüttungen an Fondsgesellschaft

Die liquiden Überschüsse der Objektgesellschaft werden nach Bildung einer Liquiditätsreserve (siehe Zeile 19) in voller Höhe ausgeschüttet.

Gemäß § 8.1 des Gesellschaftsvertrages der Objektgesellschaft erhält – bei vorhandener Liquidität – die POC Zwei GmbH & Co. KG eine jährliche Vorabausschüttung von 12 % auf das in Deutschland eingeworbene Kommanditkapital, die monatlich auszuzahlen ist. Der danach verbleibende, für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Betrag wird zwischen der POC Zwei GmbH & Co. KG und dem General Partner wie folgt aufgeteilt: Bis die POC Zwei GmbH & Co. KG Gesamtausschüttungen in Höhe des in Deutschland eingeworbenen Kommanditkapitals von EUR 20 Mio. (dies entspricht CAD 28 Mio.) erhalten hat, erhält die POC Zwei GmbH & Co. KG 75 % und der General Partner 25 %, anschließend erfolgt eine Verteilung im Verhältnis 50 % zu 50 %. Über den Prognosezeitraum wird die Liquidität danach plangemäß zu ca. 87 % an die Fondsgesellschaft und zu ca. 13 % an die Conserve Oil & Gas No. II Corporation fließen.

Veränderungen der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Objektgesellschaft können die Höhe der Ausschüttungen sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

14 a und b. Barausschüttungen an Fondsgesellschaft

Die unter Zeile 13 ausgewiesenen Ausschüttungen werden nicht zu 100 % an die Fondsgesellschaft in bar ausgeschüttet. Aufgrund der in Kanada durch die Anleger der Fondsgesellschaft zu zahlenden Steuern werden die Einkommensteuervorauszahlungen (siehe Zeile 15) in Kanada durch die Objektgesellschaft zunächst an die kanadischen Finanzbehörden abgeführt und anschließend mit den Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft verrechnet. Ausgewiesen werden die, nach Abzug der voraussichtlichen Einkommensteuer-

vorauszahlungen von 25 % der voraussichtlichen Steuerlast, verbleibenden Barausschüttungen.

15. Einkommensteuervorauszahlungen Kanada

Die kanadischen Einkommensteuervorauszahlungen ermitteln sich auf Basis des steuerlichen Ergebnisses in Kanada, Zeile 28, und wurden typisierend mit einem durchschnittlichen Steuersatz von 25 % (Bund 15 %; Provinz Alberta 10 %) kalkuliert.

Sollte nach Abgabe der von den Gesellschaftern in Kanada jährlich einzureichenden Einkommensteuererklärung und der anschließenden Steuerveranlagung festgestellt werden, dass die geleisteten Vorauszahlungen zu hoch oder zu niedrig waren, erstattet das kanadische Finanzamt entsprechende Beträge bzw. fordert zusätzliche Zahlungen an. Etwaige Erstattungen erfolgen zeitversetzt.

Etwaige steuerliche Folgen für den Anleger der Fondsgesellschaft in Bezug auf dessen individuelle Steuerverhältnisse in Deutschland, zum Beispiel Progressionsvorbehalt, sind nicht im Businessplan eingeflossen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ ab Seite 93 verwiesen.

16. Barausschüttungen (kumuliert) nach Einkommensteuervorauszahlungen Kanada

Ausgewiesen werden die kumulierten Barausschüttungen der kanadischen Objektgesellschaft an die Fondsgesellschaft.

17. Ausschüttungen General Partner

Der General Partner ist am Gesellschaftskapital der Objektgesellschaft nicht beteiligt. Gemäß dem Limited Partnershipvertrag partizipiert der General Partner jedoch erfolgsabhängig an den Ausschüttungen der Objektgesellschaft. Zur Ermittlung und zum Aufteilungsmaßstab der Erfolgsvergütung vgl. Zeile 13.

18. Ausschüttungen General Partner (kumuliert)

Ausgewiesen wird die kumulierte Erfolgsvergütung des General Partners.

19. Liquiditätsreserve nach Ausschüttung

Unter den Annahmen des Businessplans wird zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Liquiditätsreserve in Höhe von CAD 100.000 bestehen.

III. Steuerliches Ergebnis

20. Einnahmen-Überschuss (vor Ausschüttungen), Zeile 12

Ausgehend vom liquiden Ergebnis des Jahres aus Zeile 12 ermittelt sich das steuerliche Ergebnis der kanadischen Objektgesellschaft unter Berücksichtigung der nachfolgenden steuerlichen Korrekturen.

21. Tilgung Darlehen bzw. Darlehensaufnahme

Bei den in den Jahren 2011 bis 2015 zu leistenden Tilgungsraten sowie der Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Secondary Recovery in Höhe von CAD 4.704.000 in 2017 sowie der zu leistenden Tilgungsraten in 2017 bis 2021 handelt es sich um keine steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen, so dass diese für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses wieder hinzuzurechnen bzw. abzuziehen (Darlehensaufnahme in 2017) sind.

22. Aktivierung Förderungsoptimierung (Secondary Recovery)

Die Kosten für die Förderungsoptimierung (Secondary Recovery) im Jahr 2017 werden vollständig aktiviert.

23. Ergebnisbeteiligung General Partner

Die auf den General Partner entfallende Erfolgsvergütung ist steuerlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe in Kanada zu behandeln.

24. Steuerliche Abschreibungen Kanada

Die Abschreibungen wurden nach den in Kanada geltenden Grundsätzen wie folgt ermittelt:

a) Abschreibungen Förderrechte

Die Anschaffungskosten (inkl. Anschaffungsnebenkosten) für die zu erwerbenden Förderrechte sind in Kanada keine steuerlich sofort abziehbaren Betriebsausgaben, sondern werden zu 80 % auf produzierende Öl- und Gasquellen und zu 20 % auf Ausrüstungsgegenstände für die Öl- bzw. Gasbohrungen verteilt.

Der 80 %ige Anteil der Anschaffungskosten, der auf die gekauften Öl- bzw. Gasquellen entfällt, kann mit 10 % p.a. degressiv, d.h. jeweils 10 % vom Restwert, abgeschrieben werden. Der 20 %ige Anteil der Anschaffungskosten, der auf die Ausrüstungsgegenstände für die Öl- bzw. Gasbohrungen

entfällt, wird mit 25 % p.a. degressiv, d.h. jeweils 25 % vom Restwert, abgeschrieben, wobei im Erstjahr die Abschreibungsbemessungsgrundlage um 50 % reduziert wird.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ ab Seite 93 verwiesen.

b) Abschreibung von Anlaufkosten

Bei der kanadischen Objektgesellschaft entstandene Kosten für die Ausgabe der Anteile an den Gesellschaften (Soft Cost) – einschließlich der Kommanditkapitalplatzierungskosten – werden bei der Ermittlung der kanadischen Steuerbemessungsgrundlage nur zeitanteilig über fünf Jahre linear als steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen erfasst; im Erstjahr lediglich zeitanteilig

c) Abschreibung der Strukturierungskosten der Gesellschaft

Anfallende Kosten für die Strukturierung der Gesellschaften sind steuerlich nicht sofort abzugsfähig. Die jeweiligen Aufwendungen bei der kanadischen Objektgesellschaft werden dem Kapital als Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung zugerechnet und sind zu drei Viertel der Kosten mit 7 % p.a. degressiv als Aufwendungen bei der Wertermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen; im Erstjahr lediglich zeitanteilig.

d) Bearbeitungsgebühr Darlehen

Bearbeitungsgebühren für die Vergabe von Darlehen können bei der Ermittlung der kanadischen Steuerbemessungsgrundlage nur zeitanteilig über fünf Jahre linear als steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen erfasst werden, im Erstjahr lediglich zeitanteilig. Die im Investitionsplan der Objektgesellschaft ausgewiesene Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Darlehensbetrages (CAD 70.560) wird entsprechend verteilt.

e) Abschreibung Aufwendungen der Förderungsoptimierung (Secondary Recovery)

Die im Rahmen der Förderungsoptimierung entstehenden Kosten entfallen voraussichtlich zu 20 % auf Ausrüstungs-

gegenstände, die mit 25 % p.a. degressiv abgeschrieben werden, und zu 80 % auf sogenannte Canadian Development Expenses, die mit 30 % p.a. degressiv abgeschrieben werden.

25. Restbuchwerte Förderrechte

Der Verkauf der Förderrechte ist für das Jahr 2029 geplant. Zum Veräußerungszeitpunkt steuerlich noch nicht berücksichtigte Aufwendungen der Objektgesellschaft aus der Anschaffung der Quellen, der Ausrüstungsgegenstände für Öl- bzw. Gasbohrungen sowie der Anlauf- und Strukturierungskosten werden in Höhe des steuerlichen Restbuchwertes ertragsmindernd berücksichtigt.

26. Steuerliche Abschreibungen fondsabhängige Vergütungen Deutschland

Die fondsabhängigen Vergütungen in Deutschland (vgl. Investitionsplan der Fondsgesellschaft, Zeile 2.1 und 2.2 zzgl. nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge, Zeile 3) werden im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses in Kanada angesetzt und über fünf Jahre linear abgeschrieben; im Erstjahr lediglich zeitanteilig.

27. Laufender Aufwand Deutschland

Die laufenden Kosten der deutschen Fondsgesellschaft werden mit Ausnahme der Gebühren für die Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen und die sonstigen Kosten im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung in Kanada angesetzt und berücksichtigt, da insoweit ein Zusammenhang zu den kanadischen Einkünften besteht.

28. Steuerliches Ergebnis

Das steuerliche Ergebnis bildet die Grundlage der Besteuerung des Anlegers in Kanada. Das im Rahmen des Progressionsvorbehaltes in Deutschland maßgebliche Ergebnis ist nach den in Deutschland geltenden steuerrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln und kann vom dargestellten Ergebnis abweichen (vgl. Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“; 3.3.4. Progressionsvorbehalt).



**Businessplan (Liquiditätsrechnung und steuerliches Ergebnis - Prognose)
der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG (EUR)**

I. Liquiditätsprognose										
	2009/2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Einnahmen										
1. Kommanditkapital	20.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Agio	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Einnahmen aus Objektgesellschaft	1.774.684	4.727.442	4.206.329	3.767.503	3.321.968	2.663.549	2.955.177	3.190.390	2.857.637	
4. Zinserträge Liquiditätsreserve	0	16.055	25.652	32.968	31.615	37.280	37.807	44.121	47.180	
5. Summe der Einnahmen	22.774.684	4.743.497	4.231.981	3.800.471	3.353.583	2.700.829	2.992.984	3.234.511	2.904.817	
Ausgaben										
6. Erwerb Anteile Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership	16.800.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
7. Fondsabhängige Kosten lt. Investitionsplan	4.125.660									
8. Geschäftsführung und Haftung	48.109	149.940	149.940	149.940	151.439	152.954	154.483	156.028	157.588	
9. Steuerberatung	16.036	49.980	49.980	49.980	50.480	50.985	51.494	52.009	52.529	
10. Treuhandkommanditistin/ Serviceleistungen	12.982	40.460	40.460	40.460	40.865	41.273	41.686	42.103	42.524	
11. Sonstiges	19.040	19.040	19.040	19.040	19.230	19.423	19.617	19.813	20.011	
12. Einbehaltene KapESt/SolZ	0	4.235	6.766	8.695	8.338	9.832	9.972	11.637	12.444	
13. Summe der Ausgaben	21.021.828	263.655	266.186	268.115	270.353	274.467	277.252	281.591	285.097	
II. Ausschüttungsprognose										
14. Liquiditätsüberschuss	1.752.856	4.479.842	3.965.796	3.532.356	3.083.230	2.426.362	2.715.731	2.952.921	2.619.720	
15. Liquiditätsreserve vor Ausschüttung	1.752.856	5.282.599	5.248.394	5.180.750	4.663.980	4.290.342	4.606.074	5.158.995	4.978.714	
16. Ausschüttung in % vom Kommanditkapital	20,0%	20,0%	18,0%	18,0%	14,0%	12,0%	12,0%	14,0%	13,0%	
17. Ausschüttung	950.100	4.000.000	3.600.000	3.600.000	2.800.000	2.400.000	2.400.000	2.800.000	2.600.000	
18. Liquiditätsreserve nach Ausschüttung	802.756	1.282.599	1.648.394	1.580.750	1.863.980	1.890.342	2.206.074	2.358.995	2.378.714	
III. Prognose der steuerlichen Ergebnisse										
Betriebseinnahmen										
19. Zinserträge Liquiditätsreserve	0	16.055	25.652	32.968	31.615	37.280	37.807	44.121	47.180	
20. Summe der Betriebseinnahmen	0	16.055	25.652	32.968	31.615	37.280	37.807	44.121	47.180	
Betriebsausgaben										
21. Treuhandkommanditistin/ Serviceleistungen	12.982	40.460	40.460	40.460	40.865	41.273	41.686	42.103	42.524	
22. Sonstiges	19.040	19.040	19.040	19.040	19.230	19.423	19.617	19.813	20.011	
23. Summe der Betriebsausgaben	32.022	59.500	59.500	59.500	60.095	60.696	61.303	61.916	62.535	
24. Steuerliches Ergebnis vor SBE/SBA	-32.022	-43.445	-33.848	-26.532	-28.480	-23.416	-23.496	-17.794	-15.355	

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.000.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
2.577.677	2.340.532	2.138.543	2.385.757	2.217.326	2.069.672	1.909.026	1.694.229	1.503.405	1.333.674	5.633.795	55.268.315
47.574	46.321	40.251	37.996	40.596	39.809	36.000	28.865	17.269	9.628	2.419	619.407
2.625.251	2.386.853	2.178.794	2.423.753	2.257.922	2.109.481	1.945.026	1.723.093	1.520.675	1.343.302	5.636.214	76.887.721
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16.800.000
											4.125.660
159.164	160.756	162.364	163.987	165.627	167.283	168.956	170.646	172.352	174.076	175.816	3.111.450
53.055	53.585	54.121	54.662	55.209	55.761	56.319	56.882	57.451	58.025	58.605	1.037.150
42.949	43.379	43.812	44.251	44.693	45.140	45.591	46.047	46.508	46.973	47.443	839.598
20.211	20.413	20.618	20.824	21.032	21.242	21.455	21.669	21.886	22.105	22.326	408.036
12.548	12.217	10.616	10.021	10.707	10.500	9.495	7.613	4.555	2.539	638	163.369
287.927	290.350	291.531	293.745	297.268	299.926	301.816	302.857	302.751	303.718	304.828	26.485.262
2.337.324	2.096.503	1.887.263	2.130.007	1.960.653	1.809.555	1.643.210	1.420.236	1.217.923	1.039.584	5.331.386	50.402.459
4.716.038	4.412.541	3.899.805	4.029.812	3.990.465	3.800.021	3.443.230	2.863.467	2.081.390	1.520.974	5.452.359	
12,0%	12,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	8,0%	7,0%	27,3%	267,26%
2.400.000	2.400.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.600.000	1.400.000	5.452.359	50.402.459
2.316.038	2.012.541	1.899.805	2.029.812	1.990.465	1.800.021	1.443.230	863.467	481.390	120.974	0	
47.574	46.321	40.251	37.996	40.596	39.809	36.000	28.865	17.269	9.628	2.419	619.407
47.574	46.321	40.251	37.996	40.596	39.809	36.000	28.865	17.269	9.628	2.419	619.407
42.949	43.379	43.812	44.251	44.693	45.140	45.591	46.047	46.508	46.973	47.443	839.598
20.211	20.413	20.618	20.824	21.032	21.242	21.455	21.669	21.886	22.105	22.326	408.036
63.160	63.792	64.430	65.074	65.725	66.382	67.046	67.717	68.394	69.078	69.768	1.247.633
-15.586	-17.471	-24.179	-27.078	-25.129	-26.573	-31.046	-38.852	-51.124	-59.450	-67.349	-628.226



Erläuterungen zum Businessplan der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG

I. Liquiditätsprognose

1. und 2. Kommanditkapital und Agio

In diesen Positionen wird der prognostizierte Zufluss von Kommanditkapital und Agio in 2010 dargestellt.

3. Einnahmen aus der Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership

In dieser Position sind die aus der kanadischen Objektgesellschaft (dort Zeile 14a und 14b) zurückfließenden Mittel dargestellt, umgerechnet mit dem Umrechnungskurs von CAD 1,40 = EUR 1,00.

4. Zinserträge Liquiditätsreserve

Die ausgewiesenen Zinserträge basieren auf der Annahme von Zinseinnahmen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen. Aus Vorsichtsgründen werden für das Jahr 2010 keine Zinserträge angesetzt. Bei der Berechnung der Zinserträge wurde ein Zinssatz in Höhe von 2 % p.a. unterstellt. Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um Bruttoeinnahmen vor Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages.

5. Summe der Einnahmen

Die Summe der Einnahmen ergibt sich aus dem zufließenden Kommanditkapital und den Agiobeträgen 2009 und 2010, sowie dem Zufluss der Barausschüttungen aus der kanadischen Objektgesellschaft und in Deutschland entstandenen Zinserträgen.

6. Erwerb Anteile Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership

Die Fondsgesellschaft ist im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits mit EUR 100 an der Objektgesellschaft beteiligt. Der Businessplan unterstellt den Erwerb der Ölquellen in 2010.

Entsprechend werden der Objektgesellschaft die Mittel für den Erwerb im Wege der Kapitalerhöhung auch prognosegemäß in 2010 zur Verfügung gestellt.

7. Fondsabhängige Kosten lt. Investitionsplan

Die im Investitionsplan der Fondsgesellschaft unter Zeile 2 und 3 (Seite 72) dargestellten Kosten und nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge fließen prognosegemäß in 2010.

8. Geschäftsführung und Haftung

Unter dieser Position sind die der Komplementärin gemäß Gesellschaftsvertrag ab 2010 zustehende laufende Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung in Höhe von 0,63 % des jeweils investierten Kapitals zzgl. der fondsabhängigen Kosten - im Investitionsjahr zeitanteilig - p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Vergütung erhöht sich beginnend mit 2014 um 1 % p.a.

9. Steuerberatung

Für die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen sowie die Steuerberatung erhält eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 0,21 % des jeweils investierten Kapitals zzgl. der fondsabhängigen Kosten - im Investitionsjahr zeitanteilig - p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich beginnend mit 2014 um 1 % p.a.

10. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeiten als Treuhandkommanditistin und die weiteren Serviceleistungen eine Vergütung von insgesamt jährlich 0,17 % des jeweils investierten Kapitals zzgl. der fondsabhängigen Kosten - im Investitionsjahr zeitanteilig - p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich beginnend mit 2014 um 1 % p.a.



11. Sonstiges

In dieser Position ist ein geschätzter Betrag für weitere mögliche Kosten der Fondsgesellschaft ausgewiesen. Die sonstigen Kosten werden beginnend mit 2014 um 1 % p.a. kalkulatorisch erhöht.

12. Einbehaltene Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag

Auf die von der Gesellschaft erzielten Kapitaleinkünfte, die im laufenden steuerlichen Ergebnis in Höhe der Bruttobeträge enthalten sind, werden von den kontoführenden Banken Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5 % einbehalten. Der Liquiditätszufluss der Gesellschaft aus Zinserträgen ist entsprechend gemindert. Die einbehaltenen Steuern sind jedoch auf Ebene der Gesellschafter auf deren Einkommensteuerschuld anrechenbar. Sie werden als Entnahmen der Gesellschafter behandelt.

13. Summe der Ausgaben

Die Summe der Ausgaben setzt sich zusammen aus dem Beteiligungskaufpreis sowie den fondsabhängigen Kosten der Investitionsphase sowie den Kosten für Geschäftsführung, Haftung, Treuhandkommanditistin und Serviceleistungen, sonstige Kosten sowie die einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag.

II. Ausschüttungen

14. Liquiditätsüberschuss

Der jährliche Einnahmenüberschuss wird als Differenz aus der Summe der Einnahmen (Zeile 5) und der Summe der Ausgaben (Zeile 13) errechnet.

15. bis 18. Ausschüttungen

Dargestellt ist die Liquiditätsreserve vor und nach Ausschüttung, die Ausschüttung in absoluten Werten sowie in Prozent bezogen auf das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft.

(im Jahr 2010 bezogen auf das sukzessiv eingezahlte Kommanditkapital).

III. Steuerliches Ergebnis

19. Zinserträge Liquiditätsreserve

Es wird auf die Ausführungen zu Zeile 4 verwiesen.

21./22. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen, Sonstiges

Gemäß den Erläuterungen zum steuerlichen Ergebnis der Objektgesellschaft (Seite 81, Ziffer 27) sind die laufenden Kosten teilweise in Deutschland und teilweise in Kanada abzugsfähig. Die hier dargestellten Kosten werden in Deutschland angesetzt (zur Höhe vgl. vorstehend Ziffer 10 und 11).

24. Steuerliches Ergebnis vor SBE/SBA

Das steuerliche Ergebnis bildet die Grundlage der Besteuerung des Anlegers in Deutschland und ergibt sich als Differenz aus den Zinserträgen und den Aufwendungen für die Treuhandkommanditistin für Serviceleistungen und Sonstiges sowie Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben..

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht sowie Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Planliquidität, jeweils für 2009 und 2010

Die POC Zwei GmbH & Co. KG ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder Jahresabschluss noch Lagebericht aufgestellt und prüfen lassen (§ 8h Abs. 2 VerkProG).

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sind aufgrund von § 15 Abs. 1 VermVerkProspV neben der Eröffnungsbilanz eine aktuelle Zwischenübersicht, die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr sowie Angaben zu Planzahlen für die folgenden drei Geschäftsjahre darzustellen.

In der Eröffnungsbilanz zum 24. November 2009 zeigt der Kommanditkapitalausweis die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin in Höhe von EUR 1.000 nebst einer Kapitalrücklage in Höhe von EUR 50. Die Einlage war zum Zeitpunkt der Eröffnung der Gesellschaft erbracht.

Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG zum 24.11.2009 (EUR)

AKTIVA		PASSIVA	
A.	Umlaufvermögen	A.	Eigenkapital
	- Kasse	I.	Komplementärkapital
	1.050		0
		II.	Kommanditkapital
		1.	Kommanditeinlage
			1.000
		2.	Kapitalrücklage
			50
	1.050		1.050

Zwischenübersicht der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG zum 26.02.2010 (EUR)

AKTIVA		Zwischen-Bilanz (EUR)	PASSIVA	
A	Anlagevermögen	A	Eigenkapital	
	I.	Beteiligung Conserve Oil Corporation	I.	Komplementärkapital
		POC Second Limited Partnership		0
		100	II.	Kommanditkapital
B	Umlaufvermögen		1.	Kommanditeinlage
	I.	Guthaben bei Kreditinstituten		1.000
		950	2.	Kapitalrücklage
				50
		1.050		1.050

Zum Zeitpunkt der Zwischenübersicht ist die Beteiligung an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership i.H.v. EUR 100 begründet.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 24.11.2009 bis zum 26.02.2010 (EUR)

1.	Sonstiger betrieblicher Ertrag	0
2.	Sonstiger betrieblicher Aufwand	0
3.	Überschuss/Fehlbetrag	0

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin gemäß § 13 VermVerkProspV

Für das Geschäftsjahr 2010 ist die Einwerbung von EUR 20 Mio. des Kommanditkapitals vorgesehen. Die Platzierung des Kommanditkapitals beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit Ablauf der Zeichnungsfrist am 28. Februar 2011. Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist mehrmals um bis zu insgesamt zehn Monate zu verlängern. Die Gesellschaft plant,

Anteile an der Objektgesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 16,8 Mio. zu übernehmen.

Im Geschäftsjahr 2010 tritt neben die Einwerbung des Kommanditkapitals die Übernahme der Kapitalerhöhung an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership, mit der diese Öl- und Gasquellen plangemäß Öl- und Gasquellen erwirbt. In 2010 sind erste Verkaufserlöse geplant. In 2011 wird das geförderte Öl und Gas verkauft. Die Geschäftsaussichten für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 liegen dementsprechend im Rahmen der gezeigten Prognosen (Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Liquiditätsrechnungen).

Planbilanzen der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG (Prognose) (EUR)

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2010	31.12.2011		31.12.2010	31.12.2011
A Anlagevermögen			A Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. Kapitalanteil der Komplementärin	0	0
- Beteiligungen	15.386.847	13.781.811	II. Kapitalanteil der Kommanditisten		
			1. Gezeichnetes Kapital	20.000.000	20.000.000
			2. Kapitalrücklage (Agio)	1.000.000	1.000.000
			3. Entnahmen		
			Anrechenbare Steuern	0	-4.235
			Ausschüttungen	-950.100	-4.950.100
			kanadische Steuern	0	-674.192
			4. Gewinn-/Verlustvortrag	0	-3.860.297
			5. Jahresfehlbetrag		
			Ergebnis Handelsbilanz	-4.221.828	-243.365
			Beteiligungsergebnis Kanada	361.531	3.796.597
B Umlaufvermögen				16.189.603	15.064.409
I. Kasse/Guthaben bei Kreditinstituten	802.756	1.282.599			
	16.189.603	15.064.409		16.189.603	15.064.409

Plan- Gewinn- und Verlustrechnungen der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG (Prognose) (EUR)

	01.01.-31.12.2010	01.01.-31.12.2011
1. Umsatzerlöse	0	0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.221.828	-259.420
3. Erträge aus Beteiligungen	361.531	3.796.597
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	16.055
5. Jahresfehlbetrag / -überschuss	-3.860.297	3.553.232

Plan-Liquiditätsrechnungen der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG (Prognose)
(EUR)

	01.01.-31.12.2010	01.01.-31.12.2011
A. Investition und Finanzierung		
I. Investition		
1. Beteiligung Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership	16.800.000	0
2. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	100.000	0
3. Vertriebskoordination	504.000	0
4. Vermittlung Kommanditkapital	2.800.000	0
5. Kontrolle von Zahlungen	40.000	0
6. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	28.000	0
7. Steuerliche Konzeptionsberatung	268.000	0
8. Prospekterstellung/Marketing	100.000	0
9. Gutachten, Sonstiges	78.560	0
10. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge	207.100	0
Summe Investition	20.925.660	0
II. Finanzierung		
1. Einzahlungen des Kommanditkapitals	19.999.000	0
2. Einzahlungen Agio	999.950	0
Summe Finanzierung	20.998.950	0
B. Laufende Geschäftstätigkeit		
I. Einnahmen		
1. Einnahmen aus der Objektgesellschaft	1.774.684	4.727.442
2. Zinserträge	0	16.055
Summe Einnahmen	1.774.684	4.743.497
II. Ausgaben		
1. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	48.109	149.940
2. Steuerberatung	16.036	49.980
3. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	12.982	40.460
4. Sonstiges	19.040	19.040
5. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag	0	4.235
Summe Ausgaben	96.168	263.655
C. Liquidität der Fondsgesellschaft		
Liquide Mittel 01.01.	1.050	802.756
1. Investition	-20.925.660	0
2. Finanzierung	20.998.950	0
3. Einnahmen	1.774.684	4.743.497
4. Ausgaben	-96.168	-263.655
5. Auszahlungen an Gesellschafter	950.100	4.000.000
Liquide Mittel 31.12.	802.756	1.282.599

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und S. 2 VermVerkProspV

Der Businessplan geht von einer Platzierung und Einzahlung des im Investitionsplan ausgewiesenen Kommanditkapitals in Höhe von EUR 20 Mio. zzgl. des Agios in 2010 aus. Die Kapitalerhöhung an der Objektgesellschaft wird prognosegemäß in 2010 erfolgen. Die Fondsnebenkosten fallen jeweils anteilig entsprechend dem Zeichnungsstand an.

In 2010 wird die Objektgesellschaft mit dem Kapital der Fondsgesellschaft und weiterem Fremdkapital bereits produzierende Öl- und Gasquellen in Kanada erwerben. Daraus erwirtschaftet die Objektgesellschaft unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der sonstigen Gesellschaftskosten in 2010 und 2011 Gewinne und Liquiditätsüberschüsse, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft zwischen der Conserve Oil & Gas No. II Corporation als General Partner und der Fondsgesellschaft als Limited Partner aufgeteilt werden. Dabei erhält die Fondsgesellschaft eine Vorabausschüttung in Höhe von jährlich 12 % ihres in Deutschland eingeworbenen Kommanditkapitals (für 2010 zeitanteilig in monatlichen Raten). Von der verbleibenden Liquidität erhält die Fondsgesellschaft in 2010 und 2011 75 % und die Conserve Oil & Gas No. II Corporation 25 %.

Die Fondsgesellschaft hat in 2010 und 2011 die laufenden Kosten zu tragen. Die Auszahlung an die Anleger erfolgt in 2010 (zeitanteilig) und 2011 in monatlichen Raten. Die verbleibende Liquidität wird mit 2 % p.a. verzinslich angelegt und erwirtschaftet ab 2011 die ausgewiesenen Zinsen. Auf erwirtschaftete Zinserträge wird ab 2011 Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % einbehalten. Die einbehaltenen Steuern sind jedoch auf Ebene der Gesellschafter auf deren Einkommensteuerschuld anrechenbar und werden als Entnahmen behandelt.

Planzahlen der Emittentin (POC Zwei GmbH & Co. KG) gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV (Prognose)

(alle Angaben in Euro)	2011	2012	2013
1. Investitionen	0	0	0
2. Produktion	0	0	0
3. Umsatz	3.796.597	3.658.876	3.505.718
4. Ergebnis	3.553.232	3.425.108	3.279.266

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planzahlen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 VermVerkProspV

1. Investition

Die Besonderheit der angebotenen Vermögensanlage besteht darin, dass die Fondsgesellschaft über die 100-prozentige Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft, der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership, nur mittelbar an den Förderrechten an den Öl- bzw. Gasquellen beteiligt sein wird.

Die Beteiligung und Kapitalerhöhung an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership wird prognosegemäß in 2010 erfolgen.

2. Produktion

Die Emittentin wird nicht produzierend tätig, deshalb können keine Kennzahlen zur Produktion dargestellt werden.

3. Umsatz

Die Umsätze/Erträge aus Beteiligungen stammen – bis auf gegebenenfalls geringfügige Zinserträge aus der verzinslichen Anlage liquider Mittel – vollständig aus der Beteiligung an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership.

4. Ergebnis

In den Geschäftsjahren ab 2011 werden voraussichtlich Beteiligungserträge in der angegebenen Höhe realisiert. Dies führt ab 2011 zu den dargestellten Jahresüberschüssen.

Kapitalrückflussrechnung (Prognose) in EUR

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1. Gebundenes Kapital	94.798	74.674	56.560	38.453	24.344	12.239	133	0
2.1. Gewinnausschüttungen	0	0	15.590	16.396	15.171	13.040	10.252	10.837
2.2. Eigenkapitalrückzahlungen	10.000	23.392	5.736	4.748	1.668	1.783	4.390	5.953
2.3. Steuerzahlungen (-) /Steuererstattungen (+) D - ohne Progressionsvorbehalt	202	103	80	63	68	56	56	42
2.4. Steuerzahlungen Kanada (-)	0	-3.371	-3.292	-3.101	-2.797	-2.774	-2.592	-2.731
2.5. Rückfluss	10.202	20.124	18.114	18.106	14.109	12.105	12.106	14.100
2.6. Rückflüsse kumuliert	10.202	30.326	48.440	66.547	80.656	92.761	104.867	118.967
2.7. Eigenkapitaleinzahlung	-105.000	0	0	0	0	0	0	0
2.8. kumulierter Rückfluss abzgl. Eigenkapitaleinzahlung	-94.798	-74.674	-56.560	-38.453	-24.344	-12.239	-133	13.967
3. Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. anteiliges Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0

IRR ohne Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes

Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung

Die dargestellte Prognose des Kapitalrückflusses stellt exemplarisch für eine Beteiligung in Höhe von EUR 100.000 zuzüglich 5 % Agio die sich aus Sicht des Anlegers ergebenden Zahlungsströme dar. Für den Anleger wurde ein Beitritt im April 2010 unterstellt. Zu den angegebenen Werten gelten alle Annahmen und Erläuterungen zum Businessplan der Fondsgesellschaft sowie der kanadischen Objektgesellschaft. Entsprechend wurde eine Steuerlast des Anlegers in Kanada in Höhe von 25 % unterstellt. Nicht berücksichtigt sind hingegen die Auswirkungen aus dem etwaigen Progressionsvorbehalt, da dieser von den individuellen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers abhängt. Wegen der Auswirkungen des etwaigen Progressionsvorbehaltes kommt es in der Regel zu einer höheren Steuerzahllast in Deutschland, so dass sich saldiert der Kapitalrückfluss nach Steuern entsprechend reduziert.

1. Gebundenes Kapital

Das gebundene Kapital gibt an, in welchem Umfang sich das ursprünglich eingezahlte Kommanditkapital einschließlich des gezahlten Agios durch Rückflüsse aus der Fondsgesellschaft in Form von Gewinnausschüttungen, Eigenkapitalrückzahlungen und Steuerzahlungen/-erstattungen verändert und somit gebunden bleibt. Angegeben ist jeweils der Betrag zum Ende des Geschäftsjahres.

2.1. und 2.2. Gewinnausschüttungen und Eigenkapitalrückzahlungen

Die Auszahlungen sind grundsätzlich Gewinnausschüttungen. Als Auszahlungen werden die erfolgten Barausschüttungen sowie die als Entnahme zu behandelnde anrechenbare Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Deutschland sowie die von der Objektgesellschaft in Kanada geleisteten Einkommensteuervorauszahlungen berücksichtigt.

Aus Gründen einer konservativen Kalkulation wurde angenommen, dass die Fondsgesellschaft für das Jahr 2010 aus der später angelegten Liquiditätsreserve noch keine Zinsen erwirtschaftet. Anrechenbare Steuern werden für das Jahr 2010 somit noch nicht erwartet. Ab dem Jahr 2011 wurde die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag berücksichtigt, die auf Ebene des einzelnen Gesellschafters auf dessen Einkommensteuerschuld anrechenbar sind. Sofern Auszahlungen vorgenommen werden, ohne dass zum Zeitpunkt der Auszahlung handelsrechtliche Gewinne in entsprechender Höhe vorliegen, handelt es sich um eine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals. Nach Beendigung der Gesellschaft ist planmäßig das gesamte eingezahlte Kapital des Gesellschafters zurückgeflossen.

2.3. Steuerzahlungen (-) /Steuererstattungen (+) D- ohne Progressionsvorbehalt

Die während der Laufzeit der Fondsgesellschaft prognostizierten steuerlichen Verluste führen zu einer Steuererstattung in Deutschland. Der Berechnung wurde der zum Zeitpunkt der

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.370	11.560	11.531	11.350	9.435	9.054	8.647	8.024	6.938	5.922	5.013	23.340	203.469
4.554	3.412	3.434	1.571	3.008	3.294	3.601	4.068	4.883	3.645	3.327	8.532	105.000
36	37	41	57	64	60	63	74	92	121	141	160	1.617
-2.862	-2.909	-2.905	-2.868	-2.393	-2.295	-2.195	-2.045	-1.783	-1.544	-1.328	-4.607	-50.391
13.099	12.100	12.103	10.110	10.114	10.113	10.116	10.121	10.130	8.144	7.154	27.425	259.696
132.066	144.165	156.268	166.378	176.493	186.606	196.722	206.843	216.973	225.117	232.271	259.696	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-105.000
27.066	39.165	51.268	61.378	71.493	81.606	91.722	101.843	111.973	120.117	127.271	154.696	154.696
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
												14,18 %

Prospektaufstellung gültige Spitzensteuersatz in Deutschland in Höhe von 45 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag zugrunde gelegt. Mit Ausnahme der prognostizierten Betriebsausgaben, Zins-einkünfte sowie etwaiger Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben werden auf Ebene der Fondsgesellschaft keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte erwartet. Auswirkungen aus dem etwaigen Progressionsvorbehalt wurden nicht berücksichtigt.

2.4 Steuerzahlungen Kanada (-)

Dargestellt sind die für den Anleger in Kanada entrichteten Steuern bei einem unterstellten Steuersatz von 25 %. Die Liquidität wird von der Objektgesellschaft einbehalten und an das kanadische Finanzamt abgeführt.

2.5 Rückfluss

Summe der Ziffern 2.1. bis 2.4. Der hier dargestellte Gesamtrückfluss entspricht der prognostizierten Gesamtausschüttung aus dem Businessplan der Fondsgesellschaft auf Seite 82/83, dort Zeile 16. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausschüttung für das Jahr 2010 in Höhe von 20% p.a. nur zeitanteilig erfolgt, für den Beispielanleger der Kapitalrückflussrechnung für sechs Monate in Höhe von EUR 10.000.

2.6 Rückflüsse kumuliert

Dargestellt sind die kumulierten Rückflüsse an den Anleger.

2.7 Eigenkapitaleinzahlung

Dargestellt ist die Einzahlung des Kommanditkapitals zzgl. Agio.

2.8 Kumulierter Rückfluss abzgl. Eigenkapitaleinzahlung

Dargestellt sind die kumulierten Rückflüsse abzgl. der Einzahlung von Kommanditkapital und Agio.

3. Haftungsvolumen

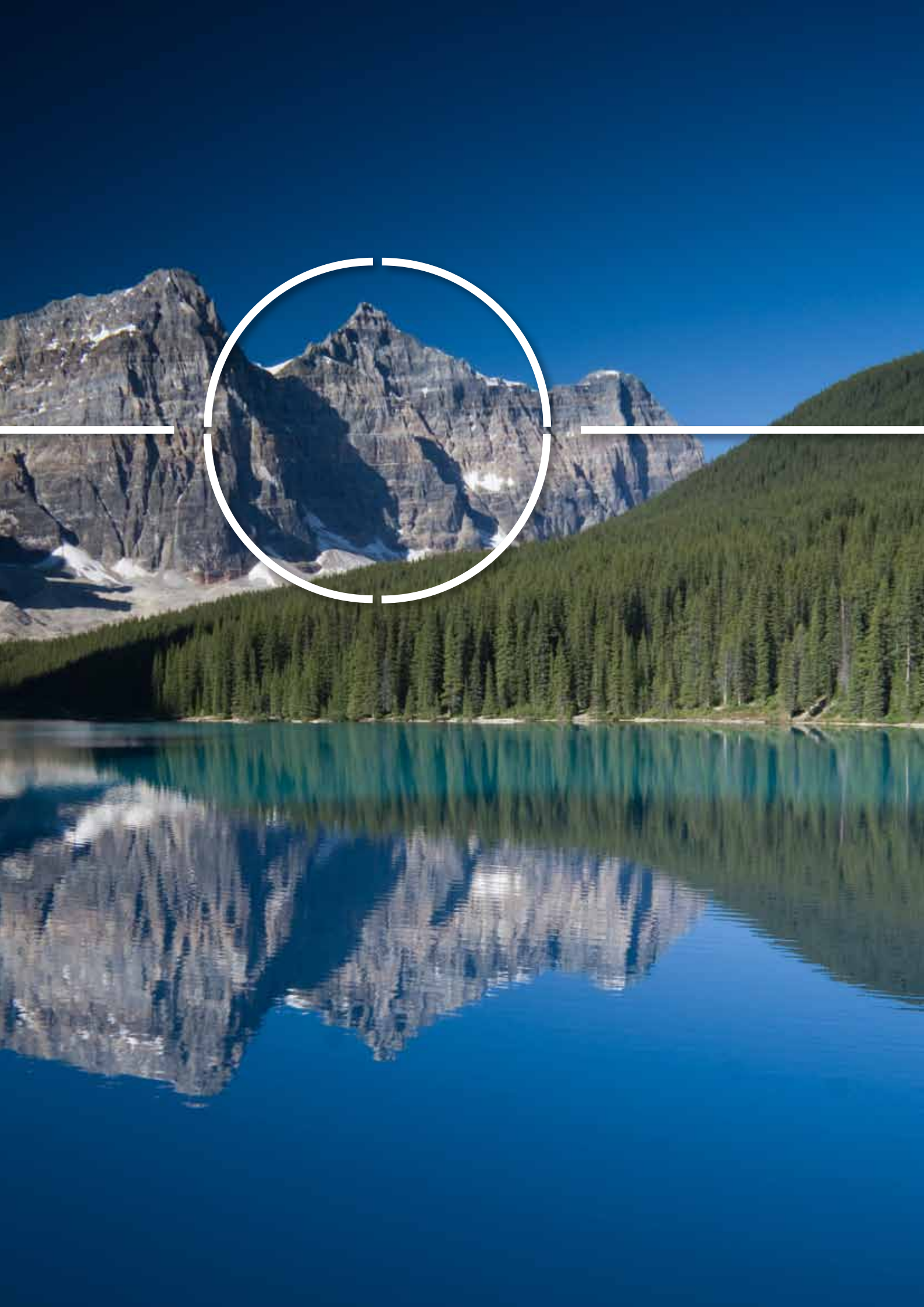
Die Zeile Haftungsvolumen stellt die durch Entnahmen in Form von Ausschüttungen oder ggf. anrechenbaren Steuern wiederauflebende Haftung dar. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt für die Direktkommanditisten 0,1 % des gezeichneten Kapitals.

4. Anteiliges Fremdkapital

Der Businessplan geht davon aus, dass zur Finanzierung der Investitionen in die Beteiligung kein Fremdkapital aufgenommen wird. Es besteht aber die Möglichkeit, dass kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bestehen.

IRR (Internal Rate of Return bzw. Interner Zinsfuß)

Die Darstellung der IRR ist nur für in der Investitionsrechnung beziehungsweise Finanzmathematik erfahrene Leser bestimmt (Erläuterung s. Glossar „IRR“).



Steuerliche

Grundlagen



Vorbemerkungen

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption einer Beteiligung an der POC Zwei GmbH & Co. KG dient der allgemeinen Information der Kapitalanleger. Die Darstellung beruht auf der geltenden Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen und dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (kurz „DBA“) zwischen Kanada und Deutschland und wurde nach bestem Wissen zusammengestellt. Für Abweichungen im Rahmen einer Betriebsprüfung oder künftige Änderungen von Gesetzen und/oder DBA kann keine Gewähr übernommen werden. Änderungen der Rechtslage während der Laufzeit der Fondsgesellschaft können zu einer anderen steuerlichen Bewertung führen, die sich auch auf die erzielte (oder erzielbare) Rendite der Vermögensanlage auswirken kann. Es wird insoweit auf die Darstellung der steuerlichen Risiken im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 13 hingewiesen. Die folgende Darstellung der wesentlichen Besteuerungsgrundlagen einer Beteiligung an der POC Zwei GmbH & Co. KG basiert auf den folgenden Prämissen:

- Der Anleger ist eine natürliche Person, die in Deutschland wohnhaft und nur in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- Der Anleger hält seine Fondsbeteiligung im Privatvermögen.
- Der Anleger finanziert die Beteiligung nicht durch die Aufnahme eines Darlehens.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollte. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen. Der Anbieter rät von einer Fremdfinanzierung dieser Beteiligung ausdrücklich ab. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen sowohl in Kanada als auch in Deutschland ergeben.

Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Kapitalanlegers, zum Beispiel Ansässigkeit, Erwerbstätigkeit, das Halten weiterer Beteiligungen können von den getroffenen Annahmen abweichen. Sowohl für natürliche Personen, die beabsichtigen, die Anteile an der Fondsgesellschaft im Betriebsvermögen zu halten und/oder sie mit Fremdkapital zu finanzieren, als auch für körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen, ergeben sich steuerliche Besonderheiten, die nachfolgend nicht betrachtet werden. Dem Kapitalanleger wird empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

Die steuerlichen Betrachtungen gehen weiterhin davon aus, dass sich die Fondsgesellschaft an einer in Kanada als transparent geltenden Personengesellschaft beteiligt. Sollte die Beteiligung an einer kanadischen Kapitalgesellschaft begründet werden, wird auf die unter Abschnitt „Risiken der Beteiligung; V. Steuerliche Risiken; J. Steuerliche Risiken des Erwerbs eines in Kanada als intransparent anzusehenden Gesellschaftsanteils“ dargestellten abweichenden Besteuerung verwiesen.

Sofern die Gesellschaft nach den kanadischen Steuervorschriften Einkommensteuervorauszahlungen an kanadische Finanzbehörden abführt (Bundesstaaten- und Provinz-Einkommensteuer), erfolgen alle solche Zahlungen im Namen und auf Rechnung des Anlegers und werden als Auszahlungen (Entnahmen) an den Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag berücksichtigt oder sind von ihm zu erstatten. Der Anbieter bzw. die Fondsgesellschaft übernehmen somit wirtschaftlich nicht die Zahlung der Steuern des Anlegers.

1. Abkommensrechtliche Zuweisung der Besteuerungsrechte

1.1. Vermeidung der Doppelbesteuerung/Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland - Kanada

Alle weltweiten Einkünfte einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unterliegen im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer, dem Solidaritätszu-



schlag und einer gegebenenfalls erhobenen Kirchensteuer (Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates). Die Besteuerung umfasst alle inländischen Einkünfte des Steuerpflichtigen sowie die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im Ausland erzielt (Welteinkommensprinzip).

Für die kanadischen Einkünfte, die die Anleger mit ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielen, leitet neben Deutschland auch der kanadische Staat Besteuerungsrechte her (Besteuerungsrecht des Quellenstaates).

Ob und in welchem Umfang zwischen zwei Staaten eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann, richtet sich vorrangig nach einem zwischen diesen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, in dem die beiderseitigen Besteuerungsrechte zugewiesen werden.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besteht ein solches Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen vom 19. April 2001, kurz „DBA“, BStBl I 2002, 505.

1.2. Abkommensrechtliche Behandlung der Personengesellschaft

Sowohl die Fondsgesellschaft als auch die kanadische Objektgesellschaft gelten aus deutscher Sicht nicht als eigenständige Rechtssubjekte im Sinne des DBA Kanada. Diese Gesellschaften können somit keine eigenen Rechte aus dem DBA Kanada ableiten. Aufgrund des Transparenzprinzips sind dem Anleger die Einkünfte für Besteuerungszwecke entsprechend seiner persönlichen Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen.

1.3. Abkommensrechtliche Zuweisung der Besteuerungsrechte

Nach den Regelungen des DBA Kanada nimmt jeweils einer der beiden Vertragsstaaten in Abhängigkeit von der Einkunftsart bestimmte Einkünfte von seinem Besteuerungsrecht ganz oder teilweise aus.

1.3.1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb – laufende Einkünfte

Gemäß Art. 7 Abs. 1 DBA steht das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus gewerblichen Unternehmen Kanada zu, soweit ein Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit durch eine in Kanada belegene Betriebsstätte ausübt. In Art. 5 Abs. 2 lit. f DBA werden „ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen“ als Betriebsstätte definiert. Da die Emittentin über die kanadische Objektgesellschaft eben solche Förderrechte erwerben und nutzen will, wird mit jedem Förderrecht eine in Kanada belegene Betriebsstätte begründet. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung (Ankauf der Förderrechte) seitens der Objektgesellschaft wird unterstellt, dass durch die zu erwerbenden Rechte ein materieller Zugriff auf die zur Förderung notwendigen Einrichtungen gewährt wird und auf dieser Grundlage über den Erwerb der Förderrechte eine Betriebsstätte in Kanada gegeben ist. Deutschland hat also kein Besteuerungsrecht für die laufenden Einkünfte, die durch die Öl- bzw. Gasförderung und der anschließenden Veräußerung des Öls bzw. Gases erzielt werden. Gemäß Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA werden derart in Kanada erzielte Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten im Wohnsitzstaat des Anlegers, somit in Deutschland, unter Progressionsvorbehalt (siehe hierzu Tz. 3.3.4.) von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen; es gilt die sogenannte Freistellungsmethode. Eine Besteuerung dieser Gewinne erfolgt somit ausschließlich in Kanada, wenn und soweit es sich um gewerbliche Gewinne handelt, die einer kanadischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

1.3.2. Einkünfte aus Kapitalvermögen – Zinserträge

Die kanadische Objektgesellschaft wird zur Sicherung ihrer Liquidität einen bestimmten Betrag als Liquiditätsreserve halten, wobei im Businessplan aus Vorsichtsgründen keine Verzinsung der Liquiditätsreserve vorgenommen wird. Sollten aus der Anlage liquider Mittel in Kanada Zinserträge generiert werden, hat grundsätzlich Deutschland das Besteuerungsrecht, Art. 11 Abs. 1 DBA. Sofern die kanadischen Zinseinkünfte auf Forderungen zurückzuführen sind, die durch die gewerbli-

che Tätigkeit durch eine in Kanada gelegene Betriebsstätte veranlasst sind, sind sie als Teil der gewerblichen Einkünfte anzusehen und unterliegen damit dem kanadischen Besteuerungsrecht, Art. 11 Abs. 5 DBA. In diesem Fall werden die Zinseinkünfte wie gewerbliche Einkünfte aus der laufenden Geschäftstätigkeit der kanadischen Objektgesellschaft behandelt und unterliegen in Kanada der Quellenbesteuerung. Die Quellensteuer wird von den Zinserträgen einbehalten und als Entnahme der Gesellschafter behandelt und im Rahmen der kanadischen Steuerveranlagung auf die Steuerschuld der Anleger angerechnet. Der Anleger kann diese Zinseinkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerfrei realisieren. Für den Fall, dass die deutsche Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zurechnung der Zinseinkünfte kommt, würde die Doppelbesteuerung in Deutschland nicht durch Freistellung, sondern nur durch Anrechnung der in Kanada auf die Zinsen gezahlten Steuer vermieden.

Werden auf der Ebene der deutschen Fondsgesellschaft liquide Mittel verzinslich angelegt, hat Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht für die hieraus resultierenden Kapitaleinkünfte. Da aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung alle Einkünfte aus der Beteiligung aus einer Quelle stammend betrachtet werden, und zwar unabhängig davon, ob diese bei der Fondsgesellschaft in Deutschland oder der kanadischen Objektgesellschaft entstehen, gilt dies möglicherweise auch für Zinsen aus der Anlage von Liquidität durch die deutsche Fondsgesellschaft. Das gilt insbesondere dann, wenn die Forderung, aus der die Zinsen stammen, zur kanadischen Betriebsstätte gehört. Im Fall der Zwischenanlage der freien liquiden Mittel in Deutschland bis zur Auszahlung an die Anleger ist die entsprechende Forderung nicht der kanadischen Betriebsstätte zuzurechnen. Zur Besteuerung von Kapitaleinkünften, für die Deutschland grundsätzlich ein Besteuerungsrecht hat, siehe 3.3.2.2.

1.3.3. Einkünfte aus der Veräußerung von Förderrechten

Das Besteuerungsrecht von Kanada erstreckt sich sowohl auf die laufenden anteiligen Einkünfte aus den Förderrechten als auch auf Veräußerungsgewinne gemäß Art. 13 Abs. 2 DBA, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von in Kanada belegenen Betriebsstätten erzielt werden. Der DBA-Aktivitätsvorbehalt wird insoweit erfüllt sein. Deutschland vermeidet die Doppelbesteuerung durch Freistellung der in Kanada besteuerten Gewinne von der deutschen Besteuerung und

wird diese Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigen. Da das DBA selbst „gewerbliche Einkünfte“ bzw. „gewerbliche Gewinne“ nicht definiert, greift jeder Vertragsstaat für die Auslegung gemäß Art. 3 Abs. 2 DBA auf sein eigenes Steuerrecht zurück. Zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen in Kanada siehe unter 2.3.; zur Bestimmung der Einkunftsart in Deutschland siehe unter 3.2.1.

1.3.4. Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an der kanadischen Objektgesellschaft und der deutschen Fondsgesellschaft

Für Zwecke der Besteuerung wird die kanadische Objektgesellschaft in Kanada als transparente Gesellschaft behandelt. Folge hiervon ist, dass die mittelbare Beteiligung der Anleger über die Fondsgesellschaft an der kanadischen Objektgesellschaft als Betriebsstätte i.S.d. Art. 5 Abs. 2f DBA gilt. Die Veräußerung der Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft ist dann als Veräußerung der Betriebsstätte des Gesellschafters anzusehen; Art. 13 Abs. 2 DBA gilt somit entsprechend.

Soweit Kanada diese Einkünfte in seine Besteuerung einbezieht, wird Deutschland die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen aus seiner Steuerbemessungsgrundlage herausnehmen und im Progressionsvorbehalt berücksichtigen. Das Besteuerungsrecht Kanadas erstreckt sich auch auf Gewinne, die bei der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger erzielt werden.

1.4. Vermögensübergang durch Erbschaft und Schenkung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Abkommen zur Verringerung und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaft- und der Schenkungsteuer. Das bedeutet, dass beide Staaten ihr Besteuerungsrecht unbeschränkt ausüben können. Zu den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen in Kanada siehe 4.7.1., zu den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Folgen in Deutschland siehe 4.7.2.

2. Ertragsbesteuerung in Kanada

2.1. Beteiligungsstruktur/Steuersubjekt/Steuerpflicht

Der Kapitalanleger beteiligt sich über die deutsche Fondsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG mittelbar an den Erträgen aus der Öl- bzw. Gasförderung in Kanada. Die Förderrechte an den Öl- bzw. Gasquellen werden direkt von der kanadischen Objektgesellschaft in der Rechtsform der Limited Partnership gehalten. Die deutsche Fondsgesellschaft ist unmittelbar an der kanadischen Objektgesellschaft beteiligt. Für Zwecke der Besteuerung in Kanada ist die kanadische Objektgesellschaft nicht Subjekt der Ertragsbesteuerung und wird insofern als transparente Gesellschaft klassifiziert. Somit sind die einzelnen Kapitalanleger der Fondsgesellschaft Subjekt der Besteuerung in Kanada. Das steuerliche Ergebnis der kanadischen Objektgesellschaft wird im Rahmen der einheitlichen Steuererklärung in Kanada auf Ebene der kanadischen Objektgesellschaft ermittelt und den Gesellschaftern zugewiesen. Der Anleger unterliegt mit den aus dem Beteiligungsangebot vermittelten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht in Kanada. Die auf den Anleger entfallenden kanadischen Einkünfte sind in der kanadischen Steuererklärung des Anlegers zu erklären.

2.2. Gewinnerzielungsabsicht

Das kanadische Finanzministerium hat im Oktober 2003 Änderungen zum Einkommensteuergesetz angekündigt, die sich auch auf die Abzugsfähigkeit von Verlusten aus der Beteiligung und von Finanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligung durch den Anleger auswirken können. Die Gesetzesinitiative ist bisher nicht umgesetzt worden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesetzesreform zukünftig umgesetzt werden wird.

Nach dem Änderungsvorschlag soll Voraussetzung für den zukünftigen Verlustabzug sein, dass der Investor über die gesamte Haltezeit seiner Beteiligung an der Objektgesellschaft (über die deutsche Fondsgesellschaft) einen Totalgewinn erzielt (sog. Gewinnerzielungsabsicht). Unter den Annahmen des Businessplans der Objektgesellschaft sowie unter der Voraussetzung, dass der Anleger seine Beteiligung nicht durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, wird die Objektgesellschaft und somit auch der Anleger über die geplante Laufzeit der Objektgesellschaft einen Totalgewinn erzielen. Bei Umsetzung der Gesetzesänderung muss jeder Anleger unter Berücksichtigung der ihm persönlich entstehenden

Ausgaben und unter Beachtung der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung an der Objektgesellschaft im Zeitpunkt des Anteilserwerbs über die gesamte Haltedauer der Beteiligung einen Totalgewinn anstreben. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Anleger seine Beteiligung durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert hat. In diesem Fall sind die entstehenden Finanzierungskosten gleichfalls mit in die Berechnung des Totalgewinns einzubeziehen.

Veräußerungsgewinne und -verluste für Anteilsverkäufe werden für die Berechnung des Totalgewinns nicht berücksichtigt. Für Kalenderjahre, in denen die Absicht der Erzielung eines Totalgewinns nicht nachgewiesen werden kann, würden die Verluste ohne die Möglichkeit eines Vor- oder Rücktrages verloren gehen. Im Februar 2005 hat das kanadische Finanzministerium bekannt gegeben, dass es versuchen wird, eine einfachere Gesetzesinitiative in Bezug auf die kumulative angemessene Gewinnerwartungsprüfung aufzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt besteht weiterhin Unsicherheit in Bezug auf die endgültige Form der angekündigten Gewinnerwartungsprüfung, die letztendlich Gesetzeskraft erlangen könnte (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, Seite 24) .

2.3. Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen

2.3.1. Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns

In Kanada erfolgt die Ermittlung der dem Anleger vermittelten Einkünfte sowohl auf Ebene der Objektgesellschaft als auch auf Ebene der Fondsgesellschaft.

Die Limited Partnership erzielt Einnahmen aus der Veräußerung des geförderten Öls und Gases, aus Zinserträgen durch die Anlage der Liquiditätsreserve sowie gegebenenfalls zum Ende der Laufzeit aus der Veräußerung der noch produzierenden Öl- bzw. Gasquellen.

Von den laufenden Einkünften aus der Öl- bzw. Gasförderung sind die laufenden Produktionskosten der Rohstoffförderung sowie die Lizenzgebühren („Royalties“) der Objektgesellschaft steuerlich grundsätzlich sofort abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für entstandene weitere Aufwendungen – insbesondere Verwaltungsaufwendungen – der Objektgesellschaft, soweit diese als angemessen anzusehen sind und nicht mit dem Erwerb der Ölquellen zusammenhängen.

2.3.2. Absetzung für Abnutzung

Der von der Objektgesellschaft für die zu erwerbenden Förderrechte aufzuwendende Kaufpreis inklusive Anschaffungsnebenkosten, wie zum Beispiel Kosten einer Due Diligence



oder die Finders Fee führt in Kanada nicht zu steuerlich sofort abziehbaren Betriebsausgaben.

Die Kosten für die Anschaffung der produzierenden Öl- bzw. Gasquellen einschließlich der Anschaffungsnebenkosten werden wie folgt verteilt:

80 % auf die produzierenden Quellen,

20 % auf Ausrüstungsgegenstände für die Öl- und Gasbohrungen.

Die Aufteilung des Kaufpreises im vorgenannten Verhältnis entspricht der üblichen Handhabung in der kanadischen Öl- und Gasindustrie. Im konkreten Einzelfall kann die Aufteilung abweichen.

Der 80 %ige Anteil der Anschaffungskosten, der auf die gekauften Öl- bzw. Gasquellen entfällt, kann mit 10 % p.a. degressiv, d.h. jeweils 10 % vom Restwert des Vorjahres, abgeschrieben werden. Der 20 %ige Anteil der Anschaffungskosten, der auf die Ausrüstungsgegenstände für die Öl- und Gasbohrungen entfällt, wird mit 25 % p.a. degressiv, d.h. jeweils 25 % vom Restwert des Vorjahres, abgeschrieben, wobei im Erstjahr die Abschreibungsbemessungsgrundlage um 50 % reduziert wird.

2.3.3. Kosten für die Ausgabe der Anteile

Die bei der deutschen Fondsgesellschaft und der kanadischen Objektgesellschaft entstandenen Kosten für die Ausgabe der Anteile an den Gesellschaften (Soft Cost) – einschließlich der Kommanditkapitalplatzierungskosten – können bei der Ermittlung der kanadischen Steuerbemessungsgrundlage nur zeitanteilig als steuerlich zu berücksichtigende Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Verteilung vorgenannter Kosten erfolgt linear über fünf Jahre. Eine steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die Ausgabe von Anteilen ist nur dann zulässig, soweit die Aufwendungen als angemessen anzusehen sind.

2.3.4. Strukturierungskosten

Kosten für die Strukturierung der Gesellschaften führen ebenfalls steuerlich nicht zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben. Entsprechende Aufwendungen bei der kanadischen Objektgesellschaft werden lediglich zu drei Viertel steuerlich

berücksichtigt. Dieser Betrag wird dem Kapital als Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung zugerechnet und mit 7 % p.a. degressiv als Aufwendungen bei der Wertermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

2.3.5. Zinsaufwendungen

Der Höhe nach angemessene und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Darlehensvertrag) entstehende und zu zahlende Zinsaufwendungen, die mit der Realisierung der laufenden gewerblichen Einkünfte im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt in dem Jahr, für welches diese zu zahlen sind. Zinsaufwendungen, die bei der deutschen Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Finanzierung von Ausschüttungen an die Anleger entstehen, sind steuerlich in der Höhe nicht abzugsfähig, in der die Auszahlungen (Entnahmen) nicht durch ausreichende Gewinnanteile der Fondsgesellschaft gedeckt sind.

2.4. Besteuerung der Anleger

Am Ende eines jeden Kalenderjahres werden den Anlegern ihre anteiligen Einkünfte zugerechnet. Die steuerliche Ergebnisuweisung erfolgt unabhängig davon, ob die Anleger Gewinn- und/oder Liquiditätsausschüttungen aus ihrer Beteiligung erhalten haben.

Alle Einkünfte aus der Beteiligung werden aus Sicht der kanadischen Finanzverwaltung aus einer Quelle stammend betrachtet, und zwar unabhängig davon, ob diese bei der Fondsgesellschaft in Deutschland oder der kanadischen Objektgesellschaft entstehen. Damit werden die Einnahmen aus der kanadischen Objektgesellschaft und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben (Kanada und Deutschland) in die Ermittlung der kanadischen Unternehmensgewinne oder -verluste einbezogen. Möglicherweise gilt dies auch für Zinsen aus der Anlage von Liquidität durch die deutsche Fondsgesellschaft. Als Einkünfte gelten die Gewinnanteile der Anleger entsprechend den Vereinbarungen in den Gesellschaftsverträgen der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft. Diese werden entsprechend dem Anteil des



Anlegers am Kommanditkapital (Kapitalkonto I) zugewiesen. Sofern der Anleger den Erwerb seiner Beteiligung durch ein aufgenommenes Darlehen finanziert hat, kann der Anleger seinen Gewinnanteil aus der Gesellschaft um Zinsen aus der Beteiligungsfinanzierung mindern. Das gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Zinsaufwendungen als angemessen anzusehen sind und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung für das jeweilige Jahr gezahlt wurden oder wirtschaftlich entstanden und zahlbar sind. Zinseinkünfte, die aus einem Darlehen resultieren, das hinsichtlich seiner Konditionen einem Fremdvergleich standhält, unterliegen keinem Quellensteuereinbehalt in Kanada.

2.5. Verlustvor- und -rücktrag in Kanada

Verluste des Anlegers kann dieser grundsätzlich nur bis zur Höhe der von ihm erbrachten Einlage geltend machen. Die erbrachte Einlage ermittelt sich wie folgt:

	Gezahlte Anschaffungskosten der Beteiligung des einzelnen Anlegers zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres
+	Gewinnanteile des Anlegers aus allen Quellen der Kommanditbeteiligung für das jeweilige Kalenderjahr
+	Anteil des Anlegers am Veräußerungspreis der Förderrechte/Ausrüstungsgegenstände
-	Ausstehendes Kommanditkapital oder bestehende Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Kommanditbeteiligung
-	alle Beträge oder Vorteile, die dem Anleger gewährt wurden, um zum Beispiel die Auswirkung von Verlusten aufgrund der Beteiligung des Anlegers an der Kommanditgesellschaft oder der Veräußerung seiner Beteiligung zu verringern
=	Erbrachte Einlage

Etwas anderes kann gelten, wenn der Anleger seinen Anteil durch Abtretung erworben hat. Verluste aus der kanadischen Geschäftstätigkeit, die die geleistete Einlage nicht übersteigen, können mit anderen positiven Einkünften in Kanada verrechnet werden. Entsprechende Verluste können drei Jahre zurück und zwanzig Jahre vorgetragen werden.

2.6. Steuertarif

2.6.1. Steuersätze des Bundes und der Provinzen

Das nach den zuvor dargestellten Regeln ermittelte und zu versteuernde Einkommen des Anlegers unterliegt in Kanada der Einkommensteuer des Bundes (Federal Income Tax) und der Provinz, in der die produzierenden Öl- bzw. Gasquellen erworben wurden. Die kanadische Objektgesellschaft wird voraussichtlich Öl- bzw. Gasquellen in der Provinz Alberta erwerben. Der folgenden Übersicht können die kanadischen Steuersätze für das Veranlagungsjahr 2010 für eine natürliche Person mit Einkommen aus der Provinz Alberta entnommen werden. Sollten Öl- bzw. Gasquellen in anderen Provinzen erworben werden, können die Provinzsteuersätze von denen der Provinz Alberta abweichen. Die tabellarisch dargestellten Einkommensstufen unterliegen einer jährlichen Anpassung auf der Grundlage des Indexes für Lebenshaltungskosten in Kanada. Für Ehegatten erfolgt in Kanada keine gemeinschaftliche Veranlagung.

Für die Federal Income Tax gelten progressive Steuersätze, welche abhängig sind von dem gesamten im Veranlagungszeitraum zu versteuernden Einkommen aus gewerblichen Einkünften. Hierbei findet die Besteuerung stufenweise statt. Die kanadische Einkommensteuer auf ein zu versteuerndes Einkommen 2010 von CAD 45.000 berechnet sich beispiels-

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuern der Provinz	Bundessteuern	Steuersatz gesamt
0 - 40.970 CAD	10 %	15 %	25 %
40.971 - 81.941 CAD	10 %	22 %	32 %
81.942 - 127.021 CAD	10 %	26 %	36 %
127.022 u. mehr CAD	10 %	29 %	39 %

weise als 25 % auf die ersten CAD 40.970 plus 32 % auf die restlichen CAD 4.030.

2.6.2. Alternative Mindeststeuer

Neben der oben dargestellten regulären Ermittlung der Bundes Einkommensteuer besteht ein zweites Veranlagungssystem, das der sogenannten Mindestbesteuerung („Alternative Minimum Tax“ im Folgenden AMT). Durch die AMT soll trotz bestimmter Abzugsbeträge eine Mindestbesteuerung für höhere Einkommen sichergestellt werden. Die Steuer eines jeden Anlegers ist nach beiden Systemen zu berechnen. Bei der alternativen Mindestbesteuerung wird ein „alternatives Einkommen“ („adjusted taxable income“) ermittelt und um bestimmte Abzüge („tax preference items“) erhöht. Ergibt sich beim Vergleich, dass die tarifliche Einkommensteuer niedriger ist als die Mindeststeuer, ist die höhere Mindeststeuer zu entrichten. Ob und bis zu welcher Höhe die Steuerverbindlichkeiten eines Anlegers infolge der Anwendung der alternativen Mindeststeuer-Vorschriften heraufgesetzt wird, ist von der Höhe seiner Einkünfte, der Quellen, aus denen sie sich herleiten und die Art und die Höhe der Abzüge und Freibeträge des Anlegers abhängig.

Bei der AMT sind die ersten CAD 40.000 „adjusted income“ von der Besteuerung ausgenommen.

2.7. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Kanada

2.7.1. Veräußerung der Förderrechte/Ausrüstungsgegenstände durch die Objektgesellschaft

Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Förderrechten sowie Ausrüstungsgegenstände durch die Objektgesellschaft werden den Anlegern über die deutsche Fondsgesellschaft grundsätzlich anteilig zugerechnet.

Der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten und des steuerlichen Buchwerts des Vermögensgegenstandes (z.B. Förderrechte sowie Ausrüstungsgegenstände für Öl- und Gasbohrungen zum Zeitpunkt des Verkaufs). 50 % des Veräußerungsgewinns sind steuerpflichtig. Die in den vergangenen Jahren geltend gemachten Abschreibungen sind ebenfalls steuerpflichtig.

Ist der Veräußerungserlös niedriger als der Restbuchwert des Vermögensgegenstandes, wird der Veräußerungsverlust grundsätzlich Bestandteil der Einkommensermittlung.

Der steuerbare Veräußerungsgewinn zuzüglich der geltend gemachten Abschreibungen unterliegt der Besteuerung in Kanada nach den allgemeinen Grundsätzen.

2.7.2. Veräußerungen von Beteiligungen

Veräußert die Fondsgesellschaft ihre Gesamtbeteiligung oder nur einen bestimmten Anteil an der Objektgesellschaft, ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Veräußerungen als laufender Gewinn angesehen werden. Dies gilt auch für die Veräußerung der gesamten Beteiligung oder nur eines Anteils einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger. Als steuerlicher Veräußerungsgewinn gilt der Betrag, um den der Veräußerungserlös die Veräußerungskosten und den nach kanadischem Recht ermittelten steuerlichen Buchwert seiner Beteiligung überschreitet.

Ein Veräußerungsgewinn ist auch dann und zu dem Zeitpunkt zu versteuern, wenn der nach kanadischem Recht ermittelte steuerliche Buchwert des Anteils an der kanadischen Objektgesellschaft negativ wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die dem Anleger zugeflossenen Auszahlungen (Entnahmen) seine Anschaffungskosten zuzüglich der ihm zugewiesenen Ergebnisanteile übersteigen.

Die kanadische Besteuerung erfolgt im Fall von Anteilsveräußerungen (Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft oder von Anteilen an der kanadischen Objektgesellschaft) in der Weise, dass der Veräußerungsgewinn in die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage einbezogen wird.

Veräußerungsverluste sind den laufenden gewerblichen Einkünften zuzurechnen und können mit diesen verrechnet werden. Ist im Jahr der Entstehung eine solche Verrechnung mangels anderer nicht möglich, kann ein Verlustrücktrag in die drei vorangegangenen Jahre oder ein Verlustvortrag in das folgende Jahr erfolgen bzw. kann ein Verlust bei einer Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft durch den Anleger in die folgenden Jahre unbegrenzt vorgetragen werden.

2.8. Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne

Durch den Erwerb der Anteile an der Objektgesellschaft und deren Miteigentum an den in Kanada belegenen Öl- bzw. Gasquellen halten die Anleger mittelbar Anteile an kanadischem Vermögen, das in Kanada als steuerbares Vermögen gilt.

Soll kanadisches Vermögen (Öl- bzw. Gasquellen) oder Anteile an diesem Vermögen veräußert werden, ist dieser Vorgang

den kanadischen Steuerbehörden anzuzeigen und eine Quellensteuer auf den voraussichtlichen Veräußerungsgewinn abzuführen. Alternativ hierzu kann eine Sicherheitsleistung erbracht werden. In diesem Fall erhält der Veräußerer eine Bescheinigung, die dem Erwerber vorzulegen ist. Wird dem Käufer keine Bescheinigung vorgelegt, ist dieser nach dem kanadischen Einkommensteuergesetz verpflichtet, eine Quellensteuer auf den Veräußerungspreis einzubehalten und an die kanadischen Finanzbehörden abzuführen. Die Quellensteuer, die von der Fondsgesellschaft, der Objektgesellschaft oder dem Erwerber an die Finanzbehörden abgeführt wurde, wird jedem Anleger entsprechend seinem Anteil am Kommanditkapital zugewiesen. Die Anzeigepflicht trifft jedes Mitglied der Gesellschaft, das zum betreffenden Zeitpunkt nicht in Kanada ansässig ist. Innerhalb von zehn Tagen ab der Veräußerung ist eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von der kanadischen Steuerbehörde anzufordern. Der General Partner der kanadischen Objektgesellschaft hat sich verpflichtet, die genannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Bezug auf Veräußerungen von steuerpflichtigem kanadischen Vermögen durch die Gesellschaft anzufordern.

Sofern ein Anleger über seinen Anteil an der Fondsgesellschaft verfügen möchte, ist der Anleger persönlich verpflichtet, die kanadischen Steuerbehörden hierüber zu benachrichtigen und die entsprechende Quellensteuer an diese abzuführen. Die einzubehaltende Quellensteuer beträgt zwischen 25 % und 50 % in Abhängigkeit von der Art des veräußerten Vermögens.

2.9. Steuerliche Abwicklung in Kanada – Verfahrensrecht

2.9.1. Beantragung einer kanadischen Steuernummer

Ausländische natürliche Personen sind verpflichtet, eine Steuernummer in Kanada zu beantragen, soweit der Anleger nicht bereits über eine gültige kanadische Steuernummer („Individual Tax Number“ – ITN) verfügt. Die Conserve Oil & Gas No. II Corporation übernimmt für die Anleger der Fondsgesellschaft die Beantragung.

2.9.2. Steuererklärungspflicht

Gemäß kanadischem Steuerrecht ist jeder Anleger (natürliche Person) zur Abgabe der Steuererklärung bis zum 30. April des Folgejahres verpflichtet. Für Bund und Provinz ist zusammen nur eine Steuererklärung abzugeben. Unternehmen, die sich als Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligen, sind zur

Abgabe der Steuererklärung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung ihres Wirtschaftsjahres verpflichtet. Auf der Basis der vom Anleger abgegebenen Einkommensteuererklärung wird dessen tatsächliche kanadische Steuerbelastung ermittelt und mit der bereits abgeführten Quellensteuer, insbesondere im Fall der Veräußerung von kanadischem Vermögen, verrechnet. Die Quellensteuer wird in der Höhe erstattet, in der sie die tatsächliche Steuerlast übersteigt. Kommanditisten und Treugeber, die ausschließlich Einkünfte aus der angebotenen Vermögensanlage in Kanada beziehen, bevollmächtigen die Conserve Oil & Gas No. II Corporation, die kanadischen Einkommensteuererklärungen anzufertigen und einzureichen, die kanadische Quellensteuer abzuführen, Steuererstattungen in Empfang zu nehmen und alle weiteren für das Besteuerungsverfahren notwendigen Erklärungen abzugeben. Kommanditisten und Treugeber mit weiteren kanadischen Einkünften, die der Conserve Oil & Gas No. II Corporation keine entsprechende Vollmacht abgeben, werden ihre jeweiligen kanadischen Besteuerungsgrundlagen von der Conserve Oil & Gas No. II Corporation mitgeteilt. In diesem Fall muss die Erstellung und Abgabe der persönlichen kanadischen Einkommensteuererklärung durch den jeweiligen Gesellschafter selbst veranlasst werden.

3. Ertragsbesteuerung in Deutschland

3.1. Allgemeine steuerliche Behandlung von Personengesellschaften

Das deutsche Steuerrecht behandelt Personengesellschaften als transparent. Das bedeutet, dass nicht die Personengesellschaft, sondern nur die Kapitalanleger Subjekt der Besteuerung für Zwecke der Einkommensteuer in Deutschland sind. Auf Ebene der deutschen Fondsgesellschaft werden die Besteuerungsgrundlagen für die Kapitalanleger einheitlich und gesondert festgestellt und den Kapitalanlegern für die Übernahme in ihre persönliche Steuererklärung mitgeteilt.

Auch bei der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership handelt es sich aus deutscher steuerlicher Sicht um eine Rechtsform, die als transparente Personengesellschaft qualifiziert ist. Damit sind über die deutsche Fondsgesellschaft auch lediglich deren Anleger Subjekt der Einkommensbesteuerung in Deutschland.

Aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft werden dem Anleger im Wesentlichen Einkünfte aus Gewerbebetrieb



durch den Verkauf von Öl bzw. Gas, aufgrund von Zinsen aus der Liquiditätsreserve bei der kanadischen Objekt- sowie der Fondsgesellschaft sowie aus der (teilweisen) Veräußerung der Beteiligung an der Objekt- und/oder aus der Fondsgesellschaft zufließen.

3.2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

3.2.1. Einkunftsart

Die kanadische Gesellschaft ist gewerblich tätig. Zweck der kanadischen Objektgesellschaft ist der Erwerb produzierender Öl- und Gasquellen in Kanada (z.B. Bohrgrundstücke, Förderrechte), die Förderung sowie der Verkauf von Öl und Gas. Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Öl und Gas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership und/oder anderen kanadischen Objektgesellschaften beteiligen.

Die Fondsgesellschaft ist selbst nicht aktiv gewerblich tätig. Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG sind auch doppelstöckige Personengesellschaftsstrukturen bei der Beurteilung von Einkünften aus Gewerbebetrieb umfasst, d.h. eine Beteiligung an einer originär gewerblich tätigen Tochter-Personengesellschaft führt zur Umqualifizierung der nicht gewerblichen Einkünfte der Mutter-Personengesellschaft. Folge hiervon ist, dass die Anleger aus der hier angebotenen Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG erzielen. Die Mitunternehmereigenschaft der einzelnen Kapitalanleger der deutschen Fondsgesellschaft setzt Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative voraus. Da die Anleger nach den entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie steuerlich ein Mitunternehmerisiko. Durch die im Gesellschaftsvertrag gewährten Mitsprache-, Kontroll- und Informationsrechte entfalten sie zudem Mitunternehmerinitiative. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb umfassen sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Fondsgesellschaft um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da nach § 14 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages die POC Verwaltungs GmbH als Komplementärin zur alleinigen Geschäftsführung der Fondsgesellschaft befugt ist. Bei einer solchen Kommanditgesellschaft erzielen die Gesellschafter der Fondsgesellschaft - unabhängig von der tatsächlichen Betätigung - Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Tätigkeit der Objektgesellschaft ist somit ertragsteuerlich als Gewerbebetrieb zu qualifizieren mit der Folge, dass den Anlegern Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) zufließen. Die Qualifikation erfolgt unabhängig von der Frage, welche Einkunftsart die Objektgesellschaft selbst erzielt.

3.2.2. Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerrelevanten Einkünften ist, dass sowohl die Fondsgesellschaft als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, Gewinne zu erzielen. Unter „Gewinnerzielungsabsicht“ versteht die Rechtsprechung das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, dem sogenannten Totalgewinn, während der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Betätigung („Totalperiode“). Der Totalgewinn ermittelt sich als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, wobei auch Veräußerungsgewinne in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Steuerliche „Liebhaberei“ liegt dagegen vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, d.h. während der Totalperiode voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird. Werden Einkünfte als „Liebhaberei“ qualifiziert, handelt es sich um einkommensteuerrechtlich irrelevante Einkünfte.

Da die kanadischen Gesellschaften bereits produzierende Quellen erwerben werden, kann davon ausgegangen werden, dass auf Ebene der kanadischen Objektgesellschaft ein Totalgewinn erzielt wird. Nach dem Businessplan wird unter Einbeziehen der Beteiligungserträge aus der kanadischen Objektgesellschaft auch die Emittentin während ihrer Laufzeit einen Totalgewinn erwirtschaften, so dass auf Ebene der Fondsgesellschaft von dem Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist.



Die Gewinnerzielungsabsicht muss jedoch auch auf Ebene des einzelnen Gesellschafters gegeben sein. Zur Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht sind auch Sonderbetriebseinnahmen und/oder Sonderbetriebsausgaben (zum Beispiel Zinsen aus einer Fremdfinanzierung) des einzelnen Gesellschafters mit einzubeziehen. Das vorliegende Beteiligungsangebot unterstellt, dass Anleger ihre Einlage aus eigenen finanziellen Mitteln erbringen. Bei einer unter Umständen auch nur teilweisen Fremdfinanzierung der Anlegerbeteiligung besteht die Gefahr, dass auf Anlegerebene kein steuerlicher Totalgewinn erzielt werden kann. Gleiches gilt, sofern der Anleger bereits vor Beitritt zur Fondsgesellschaft beabsichtigt, die Beteiligung vor Erzielen eines Totalgewinns zu veräußern. Als Folge könnte die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Emittentin als sogenannte Liebhaberei qualifizieren, so dass die steuerlichen Ergebnisse aus dieser Beteiligung von Anfang an nicht zu berücksichtigen wären.

Im Falle einer beabsichtigten Fremdfinanzierung oder vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung sollte der Anleger zur Abklärung der steuerlichen Auswirkungen auf seine Gewinnerzielungsabsicht einen Steuerberater hinzuziehen.

3.3. Einkünfteermittlung/Besteuerung im Einzelnen

Die Anleger haben die originär in Deutschland erzielten Einkünfte der Fondsgesellschaft und jene Einkünfte der Fondsgesellschaft, für welche das DBA Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist, im Inland zu versteuern.

3.3.1. Laufende Einkünfte

Die laufenden gewerblichen Einkünfte aus der Förderung und der Veräußerung von Öl und Gas in Kanada sind gemäß Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA i. V. m. § 32 b EStG in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt, da die kanadische Objektgesellschaft in Deutschland als transparent angesehen wird. Das gilt auch für die am Ende der Laufzeit der Objektgesellschaft geplante Veräußerung der noch produzierenden Öl- bzw. Gasquellen. Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind auch diese Einkünfte in Deutschland im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen,

wobei die kanadischen Einkünfte nach deutschen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln sind.

3.3.2. Einkünfte aus Zinsen

3.3.2.1. Kanadische Zinseinkünfte

Für Zinseinkünfte nimmt grundsätzlich Deutschland ein Besteuerungsrecht in Anspruch, es sei denn, die Zinsen gehören funktional zum gewerblichen kanadischen Geschäftsbetrieb, Art. 11 Abs. 5 DBA. In diesem Fall kann der Anleger diese Zinseinkünfte wie laufende gewerbliche Einkünfte unter Progressionsvorbehalt steuerfrei realisieren, Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA.

3.3.2.2. Deutsche Zinseinkünfte

Zinseinkünfte, die auf Ebene der Fondsgesellschaft erzielt und dem Anleger zugewiesen werden, unterliegen voraussichtlich nur dem Besteuerungsrecht Deutschlands.

Infolge der gewerblichen Prägung bzw. der gewerblichen Tätigkeit der Fondsgesellschaft sind diese Zinseinkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Aus diesem Grund kann für diese Zinseinkünfte der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 9 EStG in Höhe von EUR 801 nicht beansprucht werden. Die seit dem Jahr 2009 für private Zinseinkünfte eingeführte Abgeltungsteuer findet auf gewerbliche Zinseinkünfte im Rahmen des § 15 EStG keine Anwendung. Diese Zinseinkünfte werden bei den Kapitalanlegern mit deren individuellen Steuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Wird bei Auszahlung von Kapitalerträgen die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag einbehalten, werden diese Beträge im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung dem Anleger anteilig zugerechnet. Die einbehaltene und bescheinigte Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag werden auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet und gegebenenfalls erstattet.

Die auf die in Deutschland voll steuerpflichtigen Zinseinkünfte entfallenden anteiligen Sonderbetriebsausgaben der Kapitalanleger sind unter Berücksichtigung generell zu beachtender Beschränkungen abziehbar.

3.3.3. Einkünfte aus der Veräußerung

3.3.3.1. Veräußerung der Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft

Ein Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership ist, wie unter 1.3.4. und 2.7. dargelegt, nach dem DBA ebenfalls in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Da aufgrund der gewerblichen Tätigkeit bzw. der gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung alle Einkünfte der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte gelten, sind auch Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen in Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen.

3.3.3.2. Veräußerung eines Anteils an der Fondsgesellschaft

Die Ausführungen betreffend die Veräußerung einer Beteiligung an der Objektgesellschaft gelten für einen Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch einen Kapitalanleger entsprechend, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Kanada belegene Vermögen entfällt. Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen der Besteuerung in Deutschland.

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft und der kanadischen Objektgesellschaft liegt im Falle einer Veräußerung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft eine anteilige Veräußerung der kanadischen Öl- bzw. Gasquellen durch den einzelnen Kapitalanleger vor. Das Besteuerungsrecht steht gem. Art. 13 Abs. 2 DBA Kanada zu, während die Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt sind.

Veräußert ein Kapitalanleger seinen gesamten Anteil an der Fondsgesellschaft, so unterliegen die von der inländischen Besteuerung freigestellten Veräußerungsgewinne nur in Höhe von 1/5 dem Progressionsvorbehalt, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 32b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt. Gewinne aus der Aufgabe des Gewerbebetriebes der Fondsgesellschaft unterliegen aufgrund des Transparenzprinzips als außerordentliche Einkünfte gleichfalls nur in Höhe von 1/5 dem Progressionsvorbehalt. Resultiert der Gewinn aus der planmäßigen Veräußerung der Öl- bzw. Gasquellen, ist dieser nach der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voraussichtlich nicht als Aufgabegewinn begünstigt, sondern als laufender Gewinn

in voller Höhe in die Ermittlung des Progressionsvorbehaltes einzubeziehen.

3.3.4. Progressionsvorbehalt für die gemäß DBA steuerbefreiten Einkünfte

Nach dem DBA steht das Besteuerungsrecht für gewerbliche Betriebsstätteneinkünfte Kanada zu, während sie in Deutschland steuerfrei gestellt sind. Diese ausländischen Einkünfte unterliegen jedoch in Deutschland dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG, d.h., dass bei der Ermittlung des Steuersatzes für die in Deutschland zu versteuernden Einkünfte des Anlegers die gemäß DBA in Deutschland steuerbefreiten kanadischen Einkünfte zu berücksichtigen sind.

3.3.4.1. Einkunftsermittlung für Zwecke des Progressionsvorbehaltes

Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind die steuerbefreiten kanadischen Einkünfte nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften - unabhängig von der Einkommensermittlung in Kanada - zu ermitteln.

Die deutschen Vorschriften über die Abgrenzung der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben (Kosten in der Investitionsphase) von den über einen längeren Zeitraum jährlich abzuschreibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten weichen von den Regelungen in Kanada ab. Hierbei ist insbesondere das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I, 546 (sog. „Fondserlass“) zu beachten, das die Auffassung der Finanzverwaltung zu den Konzeptions-, Vertriebs- und sonstigen Initialkosten für geschlossene Fonds wiedergibt. Durch den Fondserlass wird die sofortige Abzugsfähigkeit der Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel für Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung, Treuhandtätigkeiten etc., erheblich eingeschränkt. Diese Kosten werden anteilig auf die Anschaffungskosten der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter aktiviert. Im Gegensatz zur Abschreibung der zu erwerbenden Förderrechte und des Bohrequipments in Kanada, siehe Tz 2.3.2., werden in Deutschland Anlagegüter zur Erdölgewinnung linear über acht Jahre (Gruppenabschreibung) abgeschrieben, sofern keine detailliertere Eingruppierung möglich ist. Die Anschaffungskosten der Förderrechte werden über die voraussichtliche Dauer der Nutzung (20 Jahre) abgeschrieben.

Ab dem Jahr 2008 ist auch die sogenannte Zinsschranke (§ 4h EStG) anzuwenden, nach der Zinsen für Fremdkapital nur dann als Betriebsausgaben für steuerliche Zwecke in

Abzug gebracht werden, soweit sie 30 % des EBITDA nicht übersteigen. Wird die 30 %-Grenze nur teilweise ausgeschöpft, kann die Differenz fünf Jahre lang vorgetragen werden. Allerdings besteht eine Freigrenze für Zinsaufwand von weniger als EUR 3 Mio. Der in einem Veranlagungszeitraum nicht abziehbare Betrag der Zinsaufwendungen wird vorgetragen und gegebenenfalls in einem späteren Veranlagungszeitraum abgezogen. Die Zinsschranke findet auf das vorliegende Beteiligungsangebot keine Anwendung, da die kanadischen Zinsaufwendungen voraussichtlich nicht die Freigrenze überschreiten. Bei der Fondsgesellschaft selbst fallen Zinsaufwendungen voraussichtlich nicht an. Schließlich ist das jährliche Ergebnis in die Währung EUR umzurechnen und hängt somit von der Wechselkursentwicklung zwischen CAD und EUR ab.

Auf Ebene der Fondsgesellschaft werden für die aufgrund des DBA Kanada unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO einheitlich und gesondert festgestellt.

3.3.4.2. Berechnung des besonderen Steuersatzes

Die Berechnung des besonderen Steuersatzes erfolgt in mehreren Schritten:

1. Zunächst wird die Summe aus dem in Deutschland zu versteuernden Einkommen und den steuerfreien Einkünften aus Kanada gebildet.
2. Aus dem Steuerbetrag, der sich für die so ermittelte Summe der Einkünfte ergeben würde, ist der durchschnittliche Steuersatz zu ermitteln.
3. Dieser (im Vergleich zum Steuersatz bei Besteuerung der lediglich in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte erhöhte) Durchschnittssteuersatz ist dann auf das in Deutschland tatsächlich zu versteuernde Einkommen ohne die steuerbefreiten Einkünfte aus Kanada anzuwenden.

Die Anwendung des Progressionsvorbehaltes hat bei positiven Einkünften eine Steuer Mehrbelastung der in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers zur Folge.

3.3.4.3. Ausländische steuerbefreite Verluste und Progressionsvorbehalt

Soweit sich aus der gewerblichen Tätigkeit der Betriebsstätten der kanadischen Objektgesellschaft Verluste ergeben, können diese aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können gegebenenfalls bei der Bemessung des Progressi-

onsvorbehaltes Berücksichtigung finden. Im Rahmen des Progressionsvorbehaltes können eventuell in den kanadischen Betriebsstätten erwirtschaftete Verluste grundsätzlich im Jahr der Verlustentstehung im sogenannten negativen Progressionsvorbehalt berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich die Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand hat, § 32b i.V.m. § 2a Abs. 2 EStG.

Da nach dem Businessplan die kanadische Objektgesellschaft lediglich im Jahr 2010 Verluste erwirtschaften wird, ist davon auszugehen, dass die Anwendung des negativen Progressionsvorbehaltes somit nur in 2010 zum Tragen kommen wird. Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes lassen sich nur unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Kapitalanlegers im jeweiligen Jahr ermitteln und sind u.a. abhängig von der Höhe des in Deutschland zu versteuernden Einkommens, dem Familienstand und sonstigen im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigenden steuerbefreiten ausländischen Einkünften des Anlegers. Aus diesen Gründen sollte der Anleger die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes nur in Abstimmung mit seinem persönlichen Steuerberater ermitteln.

3.4. Steuersätze

3.4.1. Spitzensteuersatz

Die durch das Beteiligungsangebot vermittelten Einkünfte unterliegen – sofern sie in Deutschland besteuert werden – dem individuellen Steuersatz des Anlegers. Der Spitzensteuersatz beträgt 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 250.001.

3.4.2. Thesaurierungssteuersatz

Laufende, nicht entnommene Gewinne aus Gewerbebetrieb, die in dem zu versteuernden Einkommen enthalten sind, können auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz (Sondertarif) von 28,25 % versteuert werden. Eine Antragstellung ist bei Mitunternehmeranteilen durch den Steuerpflichtigen nur dann möglich, wenn sein Anteil am Gewinn mehr als 10 % beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Folge der Antragstellung ist bei Entnahme des begünstigt thesaurierten Gewinns eine Nachbelastung zum Sondertarif von 25 %. Die Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes für nicht entnommene Gewinne wird für das vorliegende Beteiligungsangebot prospektgemäß



nicht zur Anwendung kommen, da konzeptionell die Vornahme von Auszahlungen (Entnahmen) an die Anleger vorgesehen ist.

3.4.3. Abgeltungsteuer

Die seit dem Jahr 2009 für private Zinseinkünfte eingeführte Abgeltungsteuer findet auf das vorliegende Beteiligungsangebot keine Anwendung. Da sowohl die kanadische Objektgesellschaft als auch die Fondsgesellschaft aus deutscher Sicht gewerbliche Einkünfte beziehen, werden auch Zinseinkünfte aus der Anlage liquider Mittel durch die kanadische Objektgesellschaft und die Fondsgesellschaft beim Anleger als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt, die mit dem individuellen Steuersatz des Anlegers besteuert werden.

3.5. Steuerliche Behandlung von Verlusten

3.5.1. Steuerliche Behandlung ausländischer Verluste

Verluste aus der gewerblichen Tätigkeit der Betriebsstätten der kanadischen Objektgesellschaft können aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können gegebenenfalls bei der Bemessung des Progressionsvorbehaltes Berücksichtigung finden; Einzelheiten hierzu siehe unter 3.3.4. Progressionsvorbehalt.

3.5.2. Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15a EStG

Durch § 15a EStG ergibt sich eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung, von der die beschränkt haftenden Beteiligten an einer Personengesellschaft (Anleger) erfasst werden. Gemäß § 15a Abs. 1 S. 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Solche Verluste dürfen nur mit zukünftigen positiven Einkünften aus der Fondsbeteiligung verrechnet werden.

3.5.3. Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b EStG

Eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung existiert durch die Anwendung des § 15b EStG. Diese Vorschrift wird bei sogenannten Steuerstundungsmodellen angewendet. Liegt ein Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b EStG vor, dürfen Verluste aus dieser Beteiligung weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Verluste aus einem Steuerstundungsmodell dürfen lediglich mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle (also derselben Beteiligung) verrechnet werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Nach § 15b EStG ist das der Fall, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste aus der angebotenen Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. § 15b EStG findet trotz Verlustzuweisung und Beteiligung des Anlegers aufgrund eines vorgefertigten Konzepts dann keine Anwendung, wenn innerhalb der Anfangsphase die Summe der prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und auch aufzubringenden Kapitals nicht übersteigen. Anfangsphase im Sinne des Gesetzes ist nach dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007 (BStBl I, 542) der Zeitraum, in dem nach dem zugrundeliegenden Konzept keine nachhaltig positiven Einkünfte erzielt werden. Die Anfangsphase endet, wenn nach dem Businessplan konzeptgemäß ab einem bestimmten Zeitraum dauerhaft und nachhaltig positive Einkünfte erzielt werden. Gemäß Tz. 21 des vorgenannten Anwendungsschreibens ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften die Anwendung des § 15b EStG sowohl auf Ebene der Ober- als auch der Untergesellschaft zu prüfen. Beim vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine doppelstöckige Konstruktion, wobei es sich bei der Fondsgesellschaft um die Obergesellschaft und bei der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership um die Untergesellschaft handelt.



Die Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership ist kein Steuerstundungsmodell, da bereits ab dem zweiten Jahr steuerliche Gewinne in Kanada realisiert werden. Die POC Zwei GmbH & Co. KG ist – ohne Berücksichtigung der Beteiligungserträge aus der kanadischen Objektgesellschaft – ein Steuerstundungsmodell. Bei dieser Konstellation ist bezüglich der Anwendung des § 15b EStG zu prüfen, ob auf die saldierten Einkünfte der Obergesellschaft, der POC Zwei GmbH & Co. KG, (d.h. einschließlich der Einkünfte aus der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership) § 15b EStG anzuwenden ist.

Aufgrund der Tatsachen, dass die Fondsgesellschaft unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der kanadischen Objektgesellschaft nach dem Businessplan voraussichtlich keine Verluste in der Betriebsphase erwirtschaften wird, ist nach Ansicht der Anbieterin davon auszugehen, dass die Einschränkungen der Verlustnutzung nach § 15a EStG und § 15b EStG keine Anwendung finden werden.

3.6. Veranlagungsrechtliche Aspekte

Die sich aus der Fondsbeteiligung ergebenden steuerlichen Ergebnisse (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) sowie die sonstigen Besteuerungsgrundlagen (z.B. aus Kanada stammende Einkünfte für die Ermittlung des besonderen Steuersatzes - Progressionsvorbehaltes) werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Fondsgesellschaft nach deutschen steuerlichen Vorschriften ermittelt und den Kapitalanlegern entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugewiesen. Die Feststellung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Grundlage der von der Fondsgesellschaft abgegebenen Erklärungen, § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO.

Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen eine deutsche Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt abzugeben (§ 25 Abs. 3 EStG). Der Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung der dem Anleger aus der Fondsbeteiligung zuzurechnenden Einkünfte ist Grundlagenbescheid für seine Einkommensteuererklärung. Dies bedeutet, dass das für den Anleger im

Feststellungsbescheid ausgewiesene Ergebnis bezüglich der Art und der Höhe verbindlich ist und eine Änderung durch Rechtsbehelf oder Rechtsmittel gegen den persönlichen Einkommensteuerbescheid nicht erzielt werden kann. Zuständig für die einheitliche und gesonderte Feststellung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Fondsgesellschaft befindet.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers (persönliche Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft) sind im Zuge der Einkunftsermittlung zu berücksichtigen. Diese Sonderbetriebsausgaben können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden, soweit sie auf in Deutschland von der Besteuerung freigestellte kanadische Einkünfte entfallen. Sie können lediglich bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehaltes unterliegenden Ergebnisses berücksichtigt werden. Stehen die Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch Zinseinnahmen unter den entsprechenden Voraussetzungen), mindern sie die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte.

In der Einkommensteuererklärung des Kapitalanlegers sind sodann die von der Besteuerung im Inland freigestellten ausländischen Einkünfte in der Anlage AUS anzugeben. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Aufgrund der Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft besteht insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO, die innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Personengesellschaft zu erfüllen ist.

Der Anleger zeichnet zwar einen Gesellschaftsanteil an der deutschen Personengesellschaft (Fondsgesellschaft), die sich selbst an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, allerdings wird vorsorglich die Fondsgesellschaft aufgrund der Transparenz der Personengesellschaft die Anzeigepflicht in eigenem Namen unter Hinweis auf ihre Funktion als Publikumsfonds erfüllen. Der Anbieter geht davon aus, dass dadurch eine gegebenenfalls bestehende Anzeigepflicht des

Anlegers ebenfalls erfüllt ist (entsprechende Anwendung des BMF-Schreibens vom 17. August 2004).

4. Sonstige Steuern und Abgaben

4.1. Gewerbesteuer

4.1.1. Gewerbesteuer Kanada

In Kanada wird keine Gewerbesteuer erhoben.

4.1.2. Gewerbesteuer Deutschland

4.1.2.1. Gewerbesteuerpflicht/Ermittlung des Gewerbeertrages

Im Gegensatz zur Einkommensbesteuerung ist die Personengesellschaft bei der Gewerbesteuer Subjekt der Besteuerung. Die Fondsgesellschaft unterliegt als gewerblich tätige beziehungsweise gewerblich geprägte Personengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland grundsätzlich der deutschen Gewerbesteuer. Mit ihren Einkünften aus der (den) kanadischen Objektgesellschaft(en) erzielt die Fondsgesellschaft steuerbare gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 7 GewStG. Gemäß §§ 8 Nr. 8 sowie 9 Nr. 2 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft der Gewinn- bzw. Verlustanteil aus deutschen und ausländischen Personengesellschaften zu kürzen bzw. hinzuzurechnen, so dass der Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft um die Einkünfte aus den kanadischen Objektgesellschaften (Beteiligungserträge) zu kürzen ist.

Zum selben Ergebnis gelangt man bei Zugrundelegen des „Betriebsstätten-Erlasses“ (BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999; BStBl I, 1076, Tzn 1.1.4.ff), nach dem Beteiligungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person an einer ausländischen gewerblichen Personengesellschaft grundsätzlich als Unternehmen i.S.d. Art. 7 OECD-MA behandelt werden. Die mitunternehmerische Beteiligung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an einer im Ausland bestehenden Personengesellschaft, die eine Betriebsstätte unterhält, führt dazu, dass die Betriebsstätte jeweils – anteilig – dem Gesellschafter zuzurechnen ist. Gemäß § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft der auf die im Ausland belegene Betriebsstätte entfallende Gewerbeertrag zu kürzen.

Im Ergebnis unterliegen somit der Gewerbesteuer nur die Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft, die diese aus der Anlage liquider Mittel erzielt sowie etwaige Sonderbe-

triebseinnahmen, die ein Mitunternehmer zum Beispiel für an die Fondsgesellschaft erbrachte Dienstleistungen von dieser erhält abzüglich etwaiger Sonderbetriebsausgaben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 2. HS EStG).

Für Personengesellschaften wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Freibetrag von EUR 24.500 gewährt. Nach Abzug des Freibetrages wird mittels der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % ein Gewerbesteuermessbetrag ermittelt, der die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist. Die Gewerbesteuer wird durch Anwendung des lokalen Hebesatzes ermittelt. Der Hebesatz für Berlin beträgt 410 %. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Nach dem Businessplan sollte beim vorliegenden Beteiligungsangebot keine Gewerbesteuer entstehen. Den hinzuzurechnenden Sonderbetriebseinnahmen stehen Sonderbetriebsausgaben in erwartungsgemäß gleicher Höhe gegenüber. Soweit Gewerbesteuer für die Fondsgesellschaft festgesetzt wird, können die Anleger der Fondsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote das 3,8-fache des für den entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags bei ihrer tariflichen Einkommensteuer zum Abzug bringen, soweit diese auf gewerbliche Einkünfte entfällt, § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Der Abzug ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt, wodurch künftig eine Überentlastung vermieden wird.

4.1.2.2. Veräußerungsgewinne

Die Fondsgesellschaft kann neben laufenden Gewinnen auch Gewinne aus der Veräußerung

- a) der Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft durch die Fondsgesellschaft und/oder
- b) des Anteils an der Fondsgesellschaft durch den Anleger realisieren.

Die Steuerbefreiung nach den Regelungen des DBA erstreckt sich auch auf die Gewerbesteuer, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Kanada belegene Vermögen entfällt. Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland.

Gewinne, die ein Anleger aus der Veräußerung seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielt, sind gemäß § 7 S. 2 GewStG nicht im Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft enthalten, soweit der Gewinn auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.

Beteiligen sich an der Fondsgesellschaft entgegen den Annahmen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften als Anleger, gilt die vorangestellte steuerliche Beurteilung nicht.

4.2. Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer - Deutschland

4.2.1. Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % wird auf die festgesetzte Einkommensteuer berechnet.

4.2.2. Kirchensteuer

Die Betrachtungen im Prospekt lassen Auswirkungen, die sich aus kirchensteuerlichen Gründen ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Bei Kirchensteuerpflicht ist mit einer zusätzlichen kirchensteuerlichen Belastung von etwa 8 % bis 9 % der jeweils festgesetzten Einkommensteuer zu rechnen. Die Kirchensteuer wird (Ausnahme: Bayern) auf 3 % bis 4 % des zu versteuernden Einkommens begrenzt. In einigen Bundesländern ist dafür ein gesonderter Antrag notwendig.

4.3. Kapitalertragsteuer

Die in Deutschland steuerpflichtigen Zinseinkünfte sind vom Anleger als gewerbliche Einkünfte zum individuellen Steuersatz in Deutschland zu versteuern. Das gilt auch nach Einführung der Abgeltungsteuer seit dem Jahr 2009. Die Abgeltungsteuer findet auf gewerbliche Einkünfte keine Anwendung. Der Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 EStG kann für diese Einkünfte nicht beansprucht werden.

Wird bei Auszahlung von Kapitalerträgen die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag einbehalten, werden diese Abzugsbeträge im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung dem Anleger anteilig zugerechnet. Die einbehaltene und bescheinigte Kapitalertragsteuer/Solidaritätszuschlag gelten als Entnahme und werden auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet und gegebenenfalls erstattet.

4.4. Vermögensteuer

4.4.1. Vermögensteuer – Kanada

In Alberta, Kanada, wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Vermögensteuer nicht erhoben.

4.4.2. Vermögensteuer – Deutschland

Die Bestimmungen zum Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wurden mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31. Dezember 1996 für eine Neuregelung dieser Gesetze eingeräumt. Der Gesetzgeber hat für die Vermögensteuer bislang keine Neuregelung verabschiedet, so dass die Vermögensteuer mit Wirkung zum 1. Januar 1997 nicht mehr erhoben wird.

4.5. Grunderwerbsteuer/Grundsteuer

Weder in Kanada noch in Deutschland fallen auf die von der kanadischen Objektgesellschaft vorgesehenen Tätigkeiten Grunderwerbsteuer oder Grundsteuer an. Die Provinz Alberta erhebt lediglich eine unwesentliche Verwaltungsgebühr bei Übertragungen von Förderrechten, die in den Erwerbskosten berücksichtigt ist.

4.6. Verkehrsteuern

4.6.1. Umsatzsteuer in Kanada

Die Aktivitäten der Objektgesellschaft werden nach kanadischem Umsatzsteuerrecht als gewerbliche Aktivitäten qualifiziert und unterliegen somit der „Goods and Services Tax“ (GST; entspricht der deutschen Umsatzsteuer). Die der Objektgesellschaft in Rechnung gestellte „Goods and Services Tax“ kann von dieser als Vorsteuerabzug („Input Tax Credit“) steuerlich geltend gemacht werden.

Die im Investitionsplan (Seite 73) und im Businessplan (Seite 76/77) der kanadischen Objektgesellschaft ausgewiesenen Beträge verstehen sich netto, d.h. die „Goods and Services Tax“ wird sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabe-seite nicht mit abgebildet.

4.6.2. Verkehrsteuern in Deutschland (Umsatzsteuer)

Die deutsche Fondsgesellschaft wird in Deutschland voraussichtlich keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausführen. Mit dem Halten der Anteile an der kanadischen Objektgesellschaft ist die Fondsgesellschaft nicht unternehmerisch tätig im Sinne des deutschen Umsatzsteuergesetzes (UStG). Sowohl der EuGH (Urteil vom 29. April 2004, EuGHE 2004 I, 4295) als auch die deutsche Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26. Januar 2007) sehen in dem bloßen Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen grundsätzlich keine unternehmerische Tätigkeit. Die

Fondsgesellschaft führt damit keine umsatzsteuerbaren Umsätze aus. Aus diesem Grund ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen.

Im Ergebnis wirken sich die Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer) bei der Fondsgesellschaft erfolgswirksam aus bzw. sind für etwaige Abschreibungen die Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen verstehen sich die im Investitionsplan (Seite 72) und im Businessplan (Seite 82/83) ausgewiesenen Beträge brutto.

4.7. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zwischen Deutschland und Kanada besteht kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sowohl Kanada als Belegenheitsstaat der Betriebsstätte als auch Deutschland als Wohnsitzstaat der Kapitalanleger der Fondsgesellschaft stehen grundsätzlich ein Besteuerungsrecht zu.

4.7.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer in Kanada

Eine Erbschaft- und Schenkungsteuer wie in Deutschland wird in Kanada nicht erhoben. Stattdessen löst nach kanadischem Steuerrecht der lebzeitige oder todesbedingte Vermögensübergang einen fiktiven Verkauf („deemed disposition“) des vom deutschen Anleger gehaltenen Kommanditanteils zum Marktwert („fair market value“) aus. Dabei wird eine fiktive Veräußerung durch den Erblasser/Schenker, und zwar unmittelbar vor seinem Tod bzw. dem Schenkungszeitpunkt, unterstellt und ein angenommener Veräußerungsgewinn des Erblassers/Schenkers bei diesem der Einkommensteuer im Todes-/Schenkungs Jahr („capital gains tax“) unterworfen. Die capital gains tax knüpft somit weder an einen Vermögensübergang an, noch wird eine Bereicherung beim Erben/Beschenkten oder der Wert des Nachlasses/der Bereicherung erfasst.

Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die bis zum fiktiven Veräußerungszeitpunkt aufgelaufenen stillen Reserven (Vermögenszuwachs zwischen Ankauf und fiktivem Verkauf der Beteiligung beziehungsweise aufgrund des geltenden Transparenzprinzips der Ölquellen). Dazu ist der gemeine Wert der Beteiligung auf den Zeitpunkt des Todes bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Anteile an der Objektgesellschaft zu ermitteln. Lediglich 50 % dieses Gewinns ist in Kanada steuerpflichtig.

Sofern in Kanada aufgrund des fiktiven Veräußerungsvorgangs eine Einkommensteuerpflicht ausgelöst wird, ist die daraus

resultierende kanadische „capital gains tax“ nicht gemäß § 21 ErbStG auf die deutsche Erbschaft-/Schenkungssteuer anrechenbar. Vielmehr handelt es sich bei der „capital gains tax“ um eine vom Erblasser/Schenker herrührende Schuld i. S. d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG, welche als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Erbschaft-/Schenkungssteuer abgezogen werden kann.

4.7.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuert unentgeltliche Vermögensübergänge, entweder von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden. Da der Anleger annahmegemäß seinen Wohnsitz im Inland (Deutschland) hat, besteht für den Begünstigten eine unbeschränkte Steuerpflicht, § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a ErbStG. Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts ist die Bereicherung des Erwerbers.

Die Übertragung eines Anteiles an der Fondsgesellschaft im Wege des Erbfalls oder einer Schenkung unterliegt der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungssteuer. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStRG), das eine Novellierung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG) beinhaltet, in Kraft getreten. Erbschaftsteuerlich ist nach Ansicht der Finanzverwaltung zu unterscheiden, ob ein direkt gehaltener Kommanditanteil verschenkt beziehungsweise vererbt wird oder ob die Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft über eine Treuhänderin gehalten und zivilrechtlich lediglich der Herausgabeanspruch des Treugebers gegen die Treuhänderin verschenkt beziehungsweise vererbt wird.

4.7.2.1. Direkte Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft

Für die Ermittlung des Wertes des Anteiles an der Fondsgesellschaft werden die einzelnen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft betrachtet, wobei die wertbestimmenden Wirtschaftsgüter in der Fondsgesellschaft die indirekt über die Beteiligung an der Objektgesellschaft gehaltenen Öl- bzw. Gasquellen sind. Im Fall der Vererbung der Beteiligung ist der dem Kapitalanteil entsprechende Wert der Öl- bzw. Gasquelle (zuzüglich gegebenenfalls weiterer vorhandener Vermögenspositionen und abzüglich der Verbindlichkeiten) maßgebend.

Im Fall der Schenkung ist zu beachten, dass aufgrund der Transparenz der Gesellschaft in der Übernahme der anteiligen Verbindlichkeiten der Objektgesellschaft durch den Beschenkten eine Gegenleistung für den Erhalt der anteiligen Vermögensgegenstände zu sehen ist. Die Zuwendung ist daher in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (gemischte Schenkung). Nur der unentgeltliche Anteil unterliegt der Schenkungsteuer. Der entgeltliche Anteil stellt einkommensteuerlich einen Verkauf dar. Nach der zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts ist ausländisches Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. §§ 9, 31 BewG).

4.7.2.2. Mittelbare Beteiligung über die Treuhandkommanditisten

Nach Meinung der Finanzverwaltung ist bei Übertragungen durch den Erblasser oder Schenker grundsätzlich Gegenstand der Zuwendung der Herausgabeanspruch des Treugebers auf Rückübertragung des Treuguts (Kommanditanteil) gegen den Treuhandkommanditisten. Dieser Herausgabeanspruch ist als Sachleistungsanspruch aus einem gegenseitigen Vertrag, dem Treuhandvertrag, mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

4.7.2.3. Entlastungen, Freibeträge, Steuersätze

Die tatsächliche Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation des Anlegers, des Erben beziehungsweise des Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Die Freibeträge sind für Ehegatten auf EUR 500.000 für Kinder auf EUR 400.000 und für Enkelkinder auf EUR 200.000 angehoben worden. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (zum Beispiel Eltern des Erblassers), II (zum Beispiel Geschwister) und III (Sonstige) existieren laut § 16 Abs. 1 ErbStG persönliche Freibeträge geringeren Umfanges. Die Höhe der Steuer hängt von der Steuerklasse ab und ist geringer, je näher der Verwandtschaftsgrad und je niedriger der Wert des übertragenen Vermögens ist. Im Einzelfall sollte auch hierzu, insbesondere im Hinblick auf die individuellen Freibeträge und Steuerklassen sowie die weiteren Entwicklungen des ErbStG, der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung, eine Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

5. Sonstige Angaben

5.1. Außensteuergesetz (AStG)

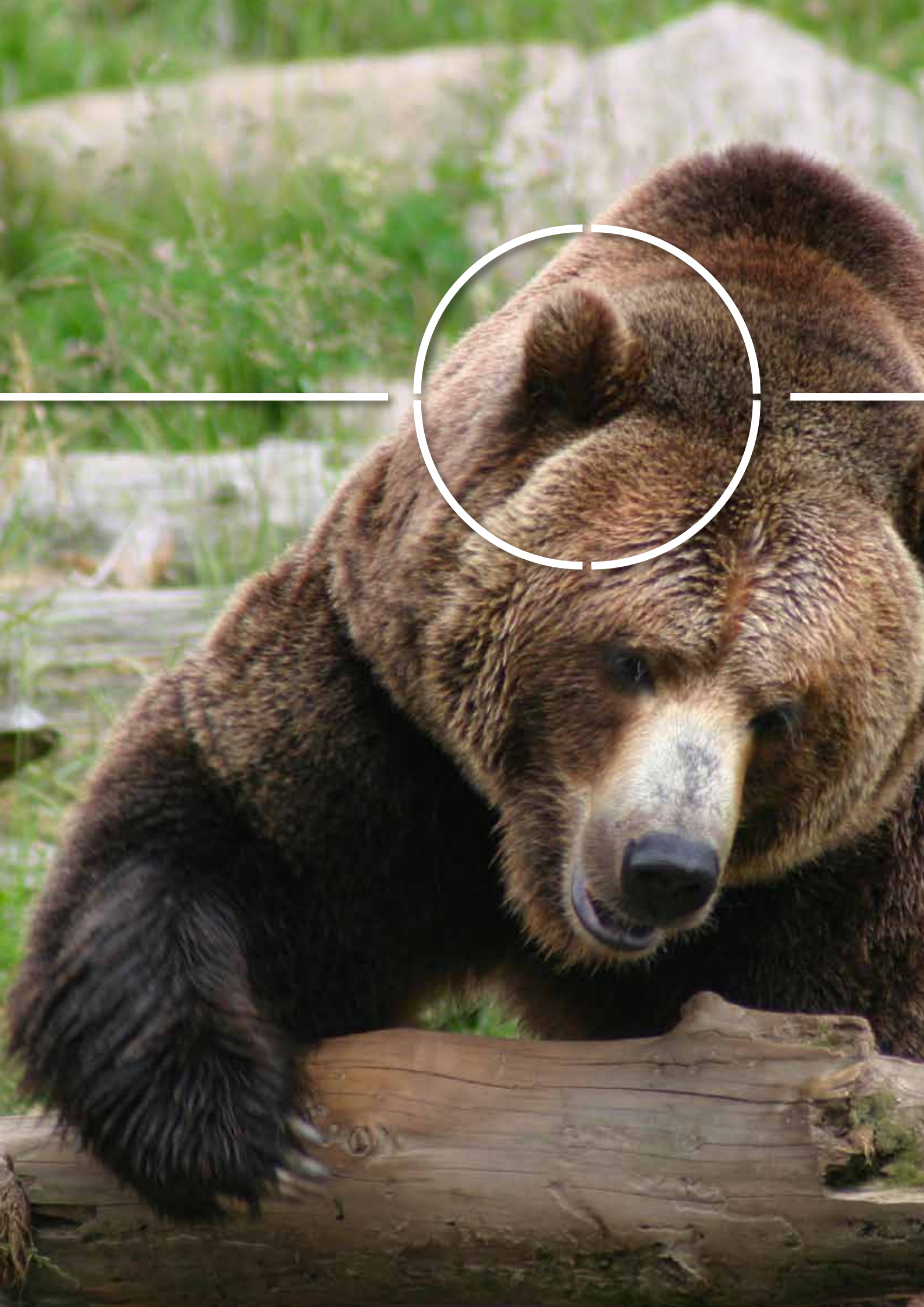
Bei der Beteiligung an einer Personengesellschaft, die eine Betriebsstätte unterhält, sind die Regelungen in § 20 Abs. 2 AStG zu beachten. Danach wird Deutschland die Doppelbesteuerung nicht durch die Freistellung unter Progressionsvorbehalt vermeiden, sondern durch die Anrechnung der auf die ausländischen Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern auf die deutsche Steuerschuld des Anlegers, wenn in einer ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen passive Einkünfte anfallen, die im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung steuerlich erfasst würden, falls diese ausländische Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft i.S.d. AStG wäre.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht die Ansicht, dass die mitunternehmerische Beteiligung an der kanadischen Objektgesellschaft als Betriebsstätte gilt, so dass die Doppelbesteuerung durch Anrechnung vermieden wird, soweit die kanadische Gesellschaft keine aktiven Einkünfte i.S.d. § 8 AStG erzielt, die einer Niedrigbesteuerung (Steuersatz unter 25 %) unterliegen.

Bei den gewerblichen Einkünften der Fondsgesellschaft handelt es sich nicht um Zwischeneinkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 AStG, da gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG, somit aktive Einkünfte erzielt werden, für welche die Freistellung des DBA mit Kanada gilt.

5.2. Investmentsteuergesetz (InvStG)

Das Investmentsteuergesetz findet keine Anwendung auf die Fondsgesellschaft, da sie kein inländisches Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes darstellt. Die steuerlichen Erläuterungen basieren auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.



Rechtliche

Grundlagen

KANADA

Rechtsform, Sitz der Firma

Bei der Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership handelt es sich um eine Personengesellschaft in der Rechtsform der Limited Partnership, die nach dem Recht der Provinz Alberta, Kanada, gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Calgary, Alberta.

Gründung, Gesellschafter und Zweck

Die Objektgesellschaft wurde am 28. Januar 2010 von der Conserve Oil & Gas No. II Corporation als General Partner und der Fondsgesellschaft als Limited Partner gegründet. Die Conserve Oil & Gas No. II Corporation hat keine Einlage in der Limited Partnership übernommen. Gesellschaftszweck ist die Ausbeutung der erworbenen produzierenden Ölquellen sowie gegebenenfalls die Weiterentwicklung einer oder mehrerer Öl- und/oder Gasquellen durch die Niederbringung von Entwicklungsbohrungen und Ausbeutung dieser Quellen im Erfolgsfalle.

Die Fondsgesellschaft ist ermächtigt, weitere Kapitalerhöhungen zu zeichnen und der Objektgesellschaft für den Ankauf von Öl- und/oder Gasquellen und die dabei entstehenden Nebenkosten Kapital zur Verfügung zu stellen.

Gesellschafter des General Partners

Alleingesellschafter des General Partners ist die Conserve Oil Corporation. Im Rahmen eines von der Conserve Oil Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verantworteten öffentlichen Angebots über Kommanditbeteiligungen an der Conserve Oil Lamont Alberta GmbH & Co. KG war die Conserve Oil Corporation als General Partner der kanadischen Produktionsgesellschaft Conserve Oil Lamont Refinery Limited Partnership sowie als Alleingesellschafterin der Betreibergesellschaft der zu errichtenden Raffinerie, der Conserve Oil Processing Inc., konzeptionell vorgesehen. Die Gesellschafter der Conserve Oil Lamont Alberta GmbH & Co. KG haben in 2009 eine Veränderung der Investition beschlossen und von der Conserve Oil Corporation eine Beteiligung an einer kanadischen Altöleinsammelfirma anteilig erworben.

Kapitalkonten, Geschäftsjahr, Ergebniszuzuweisung, Auszahlungen (Entnahmen)

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Für den General Partner und den Limited Partner (Fondsgesellschaft) werden Kapitalkonten (capital accounts) geführt. Auf den Kapitalkonten werden das Kommanditkapital, Ergebniszuzuweisungen und Ausschüttungen verbucht. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Verluste der Objektgesellschaft werden allein der Fondsgesellschaft zugewiesen. Gewinne der Objektgesellschaft werden zunächst in Höhe von 12 % p.a. bezogen auf das in Deutschland eingeworbene Kommanditkapital der Fondsgesellschaft zugewiesen. Der darüber hinausgehende Betrag wird zwischen der Fondsgesellschaft und dem General Partner wie folgt geteilt: Bis zur Rückführung von Beträgen in Höhe des in Deutschland eingeworbenen Kommanditkapitals erhält die Fondsgesellschaft 75 % und der General Partner 25 %. Anschließend erfolgt eine hälftige Teilung der Gewinne. Davon werden etwaige Steuerberatungskosten des Anlegers einbehalten. Das bedeutet, dass der General Partner erst dann eine Gewinnbeteiligung erhält, wenn die Fondsgesellschaft die vorgenannte 12 %ige Vorabauszahlung p.a. erhalten hat. Über den Prognosezeitraum wird die Liquidität danach plangemäß zu ca. 87 % an die Fondsgesellschaft und zu ca. 13 % an die Conserve Oil & Gas No. II Corporation fließen. Die Auszahlungen werden entsprechend den Gewinnen vorgenommen und sollen monatlich erfolgen. Von den Auszahlungen behält die Objektgesellschaft pauschal 25 % als geschätzten Betrag ein, mit dem die Steuerzahlungspflicht der Anleger erfüllt werden soll.

Pflichten des General Partners

Der General Partner ist verpflichtet, dem Limited Partner innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres, erstmalig jedoch für das Geschäftsjahr nach Beendigung dieses Beteiligungsangebotes, einen Jahresabschluss der Objektgesellschaft vorzulegen. Außerdem ist der General Partner verpflichtet, nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft mit einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung bezogen auf die beschränkt steuerpflichtigen Anleger der Fondsgesellschaft vorzulegen. Weiterhin ist er verpflichtet, nach Beendigung des Geschäftsjahres die für

die Erstellung der persönlichen kanadischen Steuererklärung erforderlichen Information den Investoren zur Verfügung zu stellen bzw. geeignete Berater mit der Erstellung der einzelnen Steuererklärungen für die Kommanditisten auf deren Kosten zu beauftragen. Der General Partner führt ferner ein Verzeichnis über die Gesellschafter.

Geschäftsführung, Haftung

Dem General Partner der Objektgesellschaft obliegt die Geschäftsführung und er vertritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr. Die Vertretungsbefugnis des General Partners kann im Außenverhältnis nicht beschränkt werden. Im Innenverhältnis unterliegt der General Partner jedoch den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Beschränkungen. Der General Partner hat das Vermögen der Objektgesellschaft und der Gesellschafter von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten; er darf keine Darlehen an verbundene Unternehmen vergeben oder Verbindlichkeiten solcher Unternehmen garantieren, hat für angemessenen Versicherungsschutz der Ölquellen zu sorgen und darf Dienstleistungen an verbundene Unternehmen nur zu marktüblichen Konditionen vergeben. Er darf die Erträge aus Öl- und Gasquellen bis zu maximal 50 % hedgen. Der General Partner haftet Dritten gegenüber persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Objektgesellschaft. Gegenüber den Kommanditisten haftet der General Partner nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit sowie in Fällen arglistiger Täuschung. Die Fondsgesellschaft als Limited Partner haftet gegenüber Gläubigern der Objektgesellschaft nur bis zum Betrag der übernommenen Einlage bzw. solcher Beträge, die ihnen von der Objektgesellschaft unrechtmäßig ausgezahlt worden sind.

Der General Partner erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,75 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft zzgl. kanadischer Umsatzsteuer.

Rechte der Limited Partner

Der Limited Partner (Fondsgesellschaft) ist von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Sie hat jedoch gemäß Gesellschaftsvertrag das Recht, die Bücher der Gesellschaft einzusehen, vom General Partner Informationen über die Geschäfte der Gesellschaft zu erhalten,

gewissen grundlegenden Maßnahmen der Geschäftsführung zuzustimmen beziehungsweise die Zustimmung zu verweigern, Auszahlungen (Entnahmen) zu erhalten und gegebenenfalls den General Partner abzuwählen.

Übertragung von Anteilen der Limited Partner

Die Fondsgesellschaft kann ihre Beteiligung auf jede beliebige Person übertragen, sofern der Abtretungsempfänger in die Rechte und Pflichten der Fondsgesellschaft eintritt und die mit der Übertragung anfallenden Gebühren bezahlt. Der General Partner kann seine Zustimmung zu einer Übertragung versagen, wenn die Übertragung zu einer Verletzung einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages führen könnte.

Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung

Für folgende Angelegenheiten ist u.a. eine zustimmende Beschlussfassung der Fondsgesellschaft als Limited Partner erforderlich:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Abwahl des General Partners und Ernennung eines neuen General Partners
- Auflösung oder Beendigung der Objektgesellschaft vor Zeitablauf

Beschlüsse können durch Einholung schriftlicher Stimmenabgaben gefasst werden. Im Übrigen erfolgen sonst die Abstimmungen während einer Gesellschafterversammlung. Der General Partner kann eine Gesellschafterversammlung zu jeder Zeit einberufen. Er ist allerdings verpflichtet, jährlich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Er muss jedoch auch dann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn er von der Fondsgesellschaft schriftlich dazu aufgefordert wurde. Der General Partner hat den Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung, den Tagungsort sowie die Beschlussgegenstände unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen und höchstens 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein oder mehrere Limited Partner, die mindestens 10 % Anteile halten, anwesend oder vertreten sind. Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich vom General Partner geleitet. Jeder Limited Partner hat eine Stimme für je einen Anteil. Die Limited Partner können sich auf der

Gesellschafterversammlung durch Dritte mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Treuhandabrede im Rahmen des Erwerbs der Quellen

In Kanada kann eine Limited Partnership nicht direkt im eigenen Namen im Title Register eingetragen werden. Jedoch kann die Conserve Oil & Gas No. II Corporation als General Partner mit dem Hinweis auf die Limited Partnership im Titel Register eingetragen werden. Die Einzelheiten dieser Treuhand sind im Gesellschaftsvertrag der Limited Partnership und in einer gesonderten Treuhandabrede zwischen Conserve Oil & Gas No. II Corporation und Fondsgesellschaft festgehalten. Die Conserve Oil & Gas No. II Corporation erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung keine gesonderte Vergütung.

Anwendbares Recht

Der Gesellschaftsvertrag und die Treuhandabrede unterliegen dem Recht der Provinz Alberta, Kanada.

DEUTSCHLAND

Die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich auf Grundlage des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages bzw. in den Fällen einer mittelbaren Beteiligung ergänzend auch auf Grundlage des Treuhandvertrages sowie der diesem Prospekt anliegenden Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung in seiner jeweils gültigen Fassung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Vertragserklärungen vor dem 11. Juni 2010 zusätzlich zur Beitrittserklärung eine gesonderte Widerrufsbelehrung ausgegeben wird. Für Vertragserklärungen ab dem 11. Juni 2010 gilt die auf der Beitrittserklärung abgedruckte Widerrufsbelehrung.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen des dieses Prospekt zugrunde liegenden Beteiligungsangebotes dargelegt. Es wird jedem Anleger aber geraten, nicht nur dieses Kapitel über die rechtlichen Grundlagen, sondern den gesamten Verkaufsprospekt einschließlich der darin enthaltenen Verträge aufmerksam zu lesen. Die Begriffe „Anleger“, „Gesellschafter“

oder „Kommanditist“, die im Folgenden genannt werden, sind inhaltlich gleichbedeutend. Die über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger werden auch als „mittelbare Kommanditisten“ oder „Treugeber“ bezeichnet, obwohl sie nur über die Treuhandkommanditistin beteiligt und lediglich wirtschaftlich einem Kommanditisten und Gesellschafter gleichzusetzen sind. Als „Direktkommanditisten“ werden diejenigen Anleger bezeichnet, die eine in Abgrenzung zu mittelbaren Kommanditisten unmittelbare Beteiligung an der Fondsgesellschaft zeichnen.

Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. In ihm sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB).

I. Die Fondsgesellschaft

1. Rechtsform, Gründungsgesellschafter und Unternehmensgegenstand, wesentliche Tätigkeitsbereiche

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die POC Zwei GmbH & Co. KG (im Folgenden „Fondsgesellschaft“). Sie ist als Kommanditgesellschaft mit Sitz in Berlin am 24. November 2009 gegründet und am 18. Dezember 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRA 43366 B eingetragen worden. Gründungsgesellschafter sind die POC Verwaltungs GmbH mit Sitz in Berlin, Uhlandstraße 175, 10179 Berlin, als persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch „Komplementärin“) und die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Neuer Wall 71, 20354 Hamburg als Gründungskommanditistin.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechen den mit der Vermögensanlage verbundenen Rechten (vgl. hierzu nachstehend unter IV.).

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 1 des Gesellschaftsvertrages die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Erdöl bzw. Erdgas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership und/oder anderen Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada

beteiligen. Zweck der Objektgesellschaften ist insbesondere die Förderung von Erdöl bzw. Erdgas in Kanada sowie der Verkauf von Erdöl bzw. Erdgas. Zur Erreichung des Zwecks ist die Objektgesellschaft berechtigt, Bohrgrundstücke, Förderrechte und andere, in Bezug auf die Erdöl- bzw. Erdgasförderung notwendige Rechte in Kanada zu erwerben und zu diesem Zweck auch Fremdkapital aufzunehmen. Die Emittentin ist zu allen Rechtsgeschäften und Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen auch durch Dritte vornehmen lassen. Der Unternehmensgegenstand entspricht den wichtigsten Tätigkeitsbereichen der Emittentin.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Form einer Publikumscommanditgesellschaft, an der sich interessierte Anleger beteiligen können. Dies kann entweder mittelbar über eine Treuhandkommanditistin oder unmittelbar als Direktkommanditist geschehen. Treuhandkommanditistin ist HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Deren Aufgaben richten sich nach dem in Kapitel „Die Verträge“ ab Seite 151 dieses Verkaufsprospekts im vollständigen Wortlaut beigefügten Treuhandvertrag. Eine zusammenfassende Darstellung bezüglich des Treuhandvertrages findet sich nachfolgend unter III.

2. Das Kapital der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Emittentin über ein Kapital von EUR 1.000. Es existiert nur ein Anteil in Form von Kommanditkapital, der von der Gründungskommanditistin HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von EUR 1.000 gezeichnet ist. Es besteht keine ausstehende Einlage. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 1.000. Es ist geplant, das Kommanditkapital der Gesellschaft auf bis zu EUR 20 Mio. zu erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt, darüber hinaus Zeichnungen von weiteren 400 % (EUR 80 Mio.) anzunehmen. Die Komplementärin erbringt gemäß § 2 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft keine Pflichteinlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

3. Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des in § 1 des Gesellschaftsvertrages dargestellten Gesellschaftszweckes erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung der dem Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft in Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan, Businessplan und Planzahlen“ des Verkaufsprospektes zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 15 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).

Die Komplementärin ist allein vertretungsberechtigt. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 12 Ziff. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages).

4. Vergütung der Geschäftsführung

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung in der Investitionsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5 % der Summe aller Kapitalkonten I am Ende der Zeichnungsphase zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (§ 13 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Die einmalige Vergütung ist monatlich entsprechend dem jeweils neu gezeichneten Kommanditkapitals fällig.

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der laufenden Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung ab 2010 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,63 % jeweils investierten Kapitals zzgl. der fondsabhängigen Kosten - im Investitionsjahr zeitanteilig - zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (§ 13 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages). Die Vergütungen erhöhen sich beginnend mit 2014 um 1 % p.a. und sind anteilig zum Monatsende fällig. Die Vergütungen entstehen auch in Verlustjahren der Gesellschaft. Abschlagszahlungen während des Geschäftsjahres sind in Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation zulässig.

5. Dauer der Fondsgesellschaft, Kündigung, Beendigung und Liquidation

Die Gesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Frist durch eingeschriebenen Brief an die Fondsgesellschaft möglich. Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft haben keine Auswirkung auf den Gesellschaftsbestand. Die Gesellschaft wird dann unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt (§ 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Scheidet ein Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 24 des Gesellschaftsvertrages). Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 % des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils. Die Kosten der Auseinandersetzung (insbesondere die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz) trägt der ausscheidende Gesellschafter. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand des Prüfers und können daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden. Soweit bis zum Ablauf des 31. August 2010 nicht ein Kommanditkapital von mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet ist, wird die Gesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages rückabgewickelt werden, da dann das für eine erste Investition mindestens erforderliche Kommanditkapital nicht erreicht wurde (Realisierungsschwelle). Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen einschließlich Agio. Eine Verzinsung oder Erstattung von durch den Anleger ausgelösten Kosten erfolgt nicht (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, ab Seite 13).

6. Die Komplementärin

Die Komplementärin der Fondsgesellschaft, die POC Verwaltungs GmbH mit Sitz in Berlin, wurde am 1. September 2008 gegründet und am 25. September 2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 115534 B eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Geschäftsführerin ist Monika Galba. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, die auf dem Gebiet der kanadischen Erdöl- bzw. Erdgasförderung und dem Verkauf von Erdöl bzw. Erdgas unmittelbar oder mittelbar tätig sind, die Übernahme von deren Geschäftsführung

sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte einschließlich der Beteiligung an anderen Unternehmen.

II. Die Beteiligung

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern entweder eine direkte Kommanditbeteiligung oder die mittelbare Kommanditbeteiligung durch Übernahme einer von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Treuhandbeteiligung an der Fondsgesellschaft angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt EUR 19.999 Mio. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme von EUR 10.000 können daher maximal 1.999 Kommanditanteile ausgegeben werden. Zur Realisierung des Projekts müssen mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet werden. Die Geschäftsführung ist berechtigt, dass Kommanditkapital um weitere EUR 80 Mio. auf bis zu EUR 100 Mio. zu erhöhen. Es wird ein Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Kommanditkapitals erhoben (§ 9 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Es können nur volljährige natürliche Personen, Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften der Fondsgesellschaft als Gesellschafter beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren und sonstigen Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Die Gesellschafter, insbesondere die Treugeber, dürfen die Kommanditbeteiligung nicht ihrerseits (z.B. als Treuhänder) für Dritte halten. Darüber hinaus kann der Fondsgesellschaft nur beitreten, wer (i) weder Staatsbürger von Kanada oder der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Kanada oder die USA (Green Card) ist, noch (iii) einen Wohnsitz beziehungsweise Sitz in Kanada oder den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat, noch (iv) eine Körperschaft oder sonstige Vermögensmasse organisiert nach dem Recht von Kanada oder der USA, ist deren Einkommen dem kanadischen oder dem US-Steuerrecht unterliegt (§ 3 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages). Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen zur Anwendung kommende ausländische Vorschriften haben diese Anleger eigenverantwortlich zu prüfen.

Beteiligt sich der Anleger direkt an der Fondsgesellschaft, so wird er auch als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen.

Hierfür gibt er bereits mit der Zeichnung seiner Beteiligung der Komplementärin die Vollmacht, die entsprechende Eintragung vorzunehmen. Im Handelsregister wird als Haftsumme 0,1 % seiner Einlage eingetragen. (§ 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages).

2. Zeichnungsfrist, Zeichnungsstelle und Zahlstelle

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt sowie die Zahlstelle, die den Prospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit hält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die POC Zwei GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 175, 10719 Berlin) (§§ 9 Abs. 1; 4 Nr. 4 Verkaufsprospektgesetz). Weiterhin können Verkaufsprospekte unter <http://www.provenoilcanada.de/> heruntergeladen werden. Die sich mittelbar beteiligenden Kommanditisten bevollmächtigen die Fondsgesellschaft mit der Abgabe des Zeichnungsangebotes, dieses unmittelbar an die Treuhandkommanditistin weiterzuleiten. Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz). Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung und endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, plangemäß jedoch mit Ablauf des 28. Februar 2011, soweit die Komplementärin nicht von ihrem Recht nach § 3 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist um bis zu maximal 10 Monate zu verlängern. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Beteiligungen oder Anteile zu kürzen, bestehen nicht.

3. Erwerbspreis, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis, das heißt die in der Beitrittserklärung angegebene Kommanditeinlage bzw. Treugebereinlage, zuzüglich eines Agios von 5 % zu erbringen (§ 9 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Die Einzahlung hat auf das Sonderkonto der Fondsgesellschaft, POC Zwei GmbH & Co. KG als Zahlstelle, **Konto-Nr. 606963965, BLZ 200 300 00 bei der HypoVereinsbank Hamburg (UniCredit Group)**, per Überweisung zu erfolgen. Dabei sind 100 % der Zeichnungssumme zuzüglich des gesamten Agios innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Beitrittsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen. Bei Verzug kann die

Geschäftsführung Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. geltend machen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseinganges auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseinganges sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage verursachten Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, trägt der Anleger.

4. Belastung, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile

Die Belastung, die ganze oder teilweise Übertragung im Wege der Abtretung oder die sonstige Verfügung eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteil oder einzelne Ansprüche hieraus sind, mit Ausnahme der Übertragung eines Gesellschaftsanteils durch die Treuhandkommanditistin auf den Treugeber und der Übertragung der Gesellschaftsanteile der Komplementärin auf eine eintrittsbereite Komplementärin (§ 20 Ziff. 1, 2 des Gesellschaftsvertrages), nur mit Wirkung jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Alle Kosten, die mit der Übertragung oder sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der Verfügende. Kosten fallen dabei für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, für die Anmeldung beim Handelsregister und für die Eintragung in das Handelsregister an. Die Höhe der Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden, da sie von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Entsprechende Erklärungen sind bei der Komplementärin abzugeben.

Die Anteile an der Fondsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer, amtlicher Markt für den Handel von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, S. 21).

5. Die weiteren Kosten

Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten sind:

- das Agio (Abschnitt II. 3. Erwerbspreis, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten)



- Kosten der Auseinandersetzung (Abschnitt I. 5. Dauer der Fondsgesellschaft, Kündigung, Beendigung und Liquidation sowie Abschnitt III. 6. Kündigung und Beendigung des Treuhandverhältnisses)
- Kosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung (Abschnitt II. 4. Belastung, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile).

Über die vorgenannten Kosten hinaus können den Anlegern weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage in Form von Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Falle der verspäteten Zahlung sowie Kosten der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung in Kanada, entstehen. Sofern der Anleger keine anderen Einkünfte in Kanada hat, betragen die Kosten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voraussichtlich ca. CAD 90 p.a. Darüber hinaus entstehen den Anlegern keine weiteren Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage.

Der Anleger hat im Falle des Wiederauflebens der Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, IV. Risiken aus rechtlichen Verhältnissen, Abschnitt E. Risiken aufgrund gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen 1. Haftung und Nachschusspflicht b. Haftung der Anleger) und im Falle der Umwandlung der Treugeberstellung in eine Direktbeteiligung (vgl. vorstehenden Abschnitt III. 6. Kündigung und Beendigung des Treuhandverhältnisses) weitere Leistungen, insbesondere Zahlungen, zu erbringen. Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage weitere Leistungen zu erbringen und insbesondere weitere Zahlungen zu leisten hat.

III. Das Treuhandverhältnis

Die dem Treuhandverhältnis zwischen Treuhandkommanditistin und Anleger zugrunde liegende Rechtsgrundlage ist der im vollständigen Wortlaut in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel

„Verträge“ abgedruckte Treuhandvertrag. Der Treuhandvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

1. Die Treuhandkommanditistin

Treuhandkommanditistin ist die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Neuer Wall 71, 20354 Hamburg. Für sie wird eine Haftsumme von EUR 1.000 beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

Ihre Aufgabe ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung („Treugeber“) entsprechend der Höhe der jeweiligen Beteiligung im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber (§ 5 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages). Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten behandelt (§ 4 Ziff. 4 des Treuhandvertrages).

2. Zustandekommen des Treuhandverhältnisses

Das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses ist davon abhängig, dass der Fondsgesellschaft spätestens am 28. Februar 2011 (bei Verlängerung der Zeichnungsfrist maximal zehn Monate danach) die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung des Treugebers zugegangen ist und die Treuhandkommanditistin dieses Angebot des Anlegers nach Weiterleitung durch die Fondsgesellschaft annimmt. Verspätet eingehende Beitrittserklärungen kann die Treuhandkommanditistin nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin annehmen. Die Erteilung dieser Zustimmung steht im freien Ermessen der Komplementärin (§ 1 Ziff. 1 des Treuhandvertrages).

3. Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin hält im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft die anteiligen Beteiligungen der Treugeber als einheitlichen Kommanditanteil im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der einzelnen Treugeber. Die Treugeber selbst sind daher nicht im Handelsregister eingetragen.



Im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft, ihrer Gesellschafter und Treugeber zueinander werden die Treugeber wirtschaftlich wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Kontroll-, Informations- und Mitgliedschaftsrechten sowie im Fall der Kündigung beziehungsweise des Ausscheidens der Gesellschafter und für die Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft. Soweit der Treugeber gesellschaftsvertragliche Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin die Rechte nur nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte ist die Treuhandkommanditistin durch den Treugeber aufgrund des Treuhandvertrages bevollmächtigt.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie von verschiedenen Treugebern zu unterschiedlichen Stimmabgaben für diese angewiesen wird. Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhandkommanditistin als Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten.

4. Haftung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin haftet den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von allen Verpflichtungen freizustellen, welche bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Halten und der Verwaltung der jeweiligen Kommanditbeteiligung entstehen.

5. Vergütung der Treuhandkommanditistin

Für ihre Tätigkeit als Treuhandkommanditistin in der Investitionsphase erhält sie eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,13 % des am Ende der Zeichnungsphase gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für ihre Tätigkeit

als Treuhandkommanditistin erhält sie ab 2010 eine laufende Vergütung in Höhe von jährlich 0,04 % jeweils investierten Kapitals zzgl. der fondsabhängigen Kosten - im Investitionsjahr zeitanteilig - zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die laufende Vergütung erhöht sich beginnend mit 2014 um 1 % p.a. und ist anteilig zum Monatsende fällig. Abschlagszahlungen während des Geschäftsjahres sind in Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation möglich. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben als Treuhandkommanditistin vereinbarten Vergütung beträgt über den gesamten Prognosezeitraum im Falle der planmäßigen Platzierung von EUR 20 Mio. insgesamt EUR 213.661 inklusive Umsatzsteuer.

6. Kündigung und Beendigung des Treuhandverhältnisses

Mit Wirkung frühestens zum 31. Dezember 2010 können sich die Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu können die Treugeber den Treuhandvertrag jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 4 Ziff. 3 des Treuhandvertrages und zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Mitteilung bzw. Kündigungserklärung des Treugebers wird erst wirksam, wenn der Treugeber eine solche notariell beglaubigte Vollmacht zur Verfügung gestellt hat. Die Kosten der Umwandlung der Treugeberstellung in eine direkte Kommanditbeteiligung, insbesondere die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung der Handelsregistereintragung sowie die Kosten des Verwaltungsaufwandes bei der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin, trägt der Treugeber. Diese richten sich nach der Höhe der Beteiligung

beziehungsweise nach dem tatsächlichen Aufwand und lassen sich daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffern. Die zuvor geleistete Treugebereinlage (also ohne das erhobene Agio von 5 %) wird fortan für den Direktkommanditisten dem zu führenden Kapitalkonto I (§ 10 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages) als Kommanditkapitaleinlage gutgeschrieben. Außerdem wird für ihn eine Haftsumme von EUR 1 je EUR 1.000 Kommanditkapitaleinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege der Sonderrechtsnachfolge. Im Übrigen hat der Treugeber das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung wird wirksam, wenn der Fondsgesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht des Treugebers zugeht. Das Treuhandverhältnis endet im Übrigen, wenn ein Treugeber aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, der Treugeber seine Beteiligung oder die Fondsgesellschaft beendet wird (§§ 7, 8 des Treuhandvertrages). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, jeden Treuhandvertrag einzeln aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei dem Treugeber ein Ausschlussgrund entsprechend den Bestimmungen von § 23 des Gesellschaftsvertrages vorliegt.

IV. Alle mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte

1. Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über Angelegenheiten, die die Grundlagen der Fondsgesellschaft betreffen. Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen (§ 14 des Gesellschaftsvertrages) oder im Wege der schriftlichen Abstimmung (§ 16 des Gesellschaftsvertrages). Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes regeln. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 15 Ziff. 7 des Gesellschaftsvertrages). In einem schriftlichen Abstimmungsverfahren muss der Gesellschafter auf die Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der festgelegten Rücksendungsfrist (mindestens drei Wochen) seine Stimme abgeben. Ansonsten gilt seine Stimme

als nicht abgegeben und damit als Enthaltung. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beschlussfassung und Kenntniserlangung durch Feststellungsklage geltend gemacht werden. Bei einer Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens beginnt die einmonatige Frist mit Absendung des Abstimmungsergebnisses an die Gesellschafter (Datum des Poststempels). Nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein.

Jeder Kommanditist hat für je EUR 1.000 seiner Beteiligung am Festkapital der Fondsgesellschaft eine Stimme. Für die Ermittlung der Stimmenzahl ist jeweils der Stand des Kapitalkontos I am Tag der Abstimmung entscheidend. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Die von der Treuhandkommanditistin geleistete anfängliche Kommanditkapitaleinlage gewährt dieser kein Stimmrecht (§ 15 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages).

Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte selbst ausüben, übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus (§ 15 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages).

2. Nachschusspflichten / Haftung

Der Direktkommanditist haftet gemäß § 171 Abs. 1, 1. HS i.V.m. § 172 Abs.1 HGB für Verluste und Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, die 0,1 % der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt. Die Haftung entfällt jedoch, sobald die Haftsumme vollständig geleistet ist (§ 171 Abs. 1 2. HS HGB). Die Haftung lebt wieder auf, wenn das Kapital des Kommanditisten, insbesondere durch Entnahmen und Auszahlungen unter den Wert der Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“, Seite 20)). Der Treugeber haftet der Treuhandkommanditistin und mittelbar den Gläubigern der Fondsgesellschaft höchstens bis zur Höhe seiner jeweiligen Haftsumme, also bis zu 0,1 % seiner jeweiligen treuhänderischen Kommanditeinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an den Anleger zurückgezahlt wurde. Im Übrigen besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers. Da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist, ist er verpflichtet, die Treuhandkommanditistin im Falle einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen.

3. Kontroll- und Informationsrechte

Treugeber und Direktkommanditisten verfügen vollumfänglich über die Rechte aus § 166 HGB. Bei der Ausübung ihrer Kontroll- und Informationsrechte können sie sich eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hieraus resultierenden Kosten haben sie selbst zu tragen.

4. Ergebnisbeteiligung, Auszahlungen (Entnahmen)

Die Komplementärin ist am Ergebnis und am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt und nimmt weder am Gewinn noch am Verlust teil. Die Treuhandkommanditistin ist mit ihrer anfänglichen Kommanditkapitaleinlage am Ergebnis und am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt und nimmt weder am Gewinn noch am Verlust teil (§ 18 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Die Beteiligung der Anleger am Vermögen - einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten -, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

Die Anleger sind auszahlungsberechtigt ab dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sie ihre Pflichteinlage zuzüglich Agio vollständig erbracht haben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr Vorabauszahlungen (Vorabentnahmen) von bestehenden Liquiditätsüberschüssen unter Berücksichtigung bekannter auch künftiger Zahlungsverpflichtungen an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweils geleisteten Pflichteinlage zueinander vorzunehmen. Grundsätzlich sollen Vorabauszahlungen (Entnahmen) in Höhe von monatlich ca. 1 % erfolgen. Dabei sind zukünftige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Anleger verpflichtet sind, Entnahmen zurückzuzahlen, falls diese nicht durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen.

5. Rechte und Pflichten der Treugeber

Die Rechte und Pflichten der Treugeber sind im Treuhandvertrag geregelt, welcher im vollständigen Wortlaut im Kapitel „Verträge“ dieses Verkaufsprospektes abgedruckt ist. Danach nimmt die Treuhandkommanditistin die Gesellschafterstellung der Treugeber ein. Diese verwaltet die Kommanditeinlage

im Interesse und entsprechend der Weisungen eines jeden Treugebers. Die Treugeber ihrerseits werden im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit den entsprechenden Rechten und Pflichten eines Gesellschafters (siehe vorstehende Ziffern 1 bis 4) behandelt.

V. Beendigung der Beteiligung

I. Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Übertragung des Gesellschaftsanteils

1. Gesellschaftsrecht

Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung (Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung eines Kommanditisten über seinen Kommanditanteil oder einzelne Ansprüche hieraus) über eine Beteiligung an der Gesellschaft ist durch Abtretung nur mit Wirkung jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig, § 20 Gesellschaftsvertrag. Die Abtretung ist ein Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber. Die abgetretenen Ansprüche können sich aus Kauf, Schenkung oder einer sonstigen Vereinbarung ergeben. Die Verfügung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, ausgenommen Anteilsübertragungen der Treuhandkommanditistin auf bisherige Treugeber. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Einzelheiten hierzu unter § 20 Ziff. 1 Gesellschaftsvertrag. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist daher eingeschränkt.

Die freie Handelbarkeit ist ferner dadurch eingeschränkt, dass ein Zweitmarkt für den Handel solcher Beteiligungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht existiert und für die Entwicklung eines solchen Zweitmarkts trotz der Existenz von Zweitmarktbörsen keine Anhaltspunkte bestehen.

Die Treuhandkommanditistin kann ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter ihren Gesellschaftsanteil stets ganz oder anteilig auf ihre Treugeber übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abtreten.

Ein Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde und dieser sämtliche Treuhandbeteiligungen und

Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen wurden.

Überträgt ein Treugeber seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung im Wege der Schenkung, so endet das Treuhandverhältnis. Der Beschenkte wird unmittelbar beteiligter Gesellschafter.

2. Steuerrecht

Ein Anleger, der seine Beteiligung überträgt, bevor er einen Totalgewinn erzielt hat, muss mit einer besonderen Überprüfung seiner Einkunftserzielungsabsicht seitens der Finanzverwaltung rechnen. Wird ihm die Gewinnerzielungsabsicht abgesprochen, verliert er rückwirkend die bis dahin geltend gemachten Ergebniszusammenfassungen.

Die weiteren ertragsteuerlichen Folgen bei der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Übertragung des Beteiligungsanteils können dem Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ entnommen werden, insbesondere den Abschnitten 2.7. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Kanada, 2.8. Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne und 3.3.3. Einkünfte aus der Veräußerung.

II. Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses

1. Gesellschaftsrecht

Die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft kann nur aus wichtigem Grund ohne Frist jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 24 Gesellschaftsvertrag), der sich auf 90 % des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils beläuft. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.

Vom Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers ist eine etwaige ausstehende Einlage des Anlegers in Abzug zu bringen.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger und können vom Auseinandersetzungsguthaben

abgezogen werden. Sofern eine Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht erzielt wird, entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt grundsätzlich der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gemäß § 24 Ziff. 1 Gesellschaftsvertrag ab, trägt die Gesellschaft die Kosten des Schiedsgutachtens. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in zwei gleichen Jahresraten auszuscheiden, wobei die erste Rate zum Ende des Kalenderjahres gezahlt wird, in dem die Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt. Das Auseinandersetzungsguthaben wird vom Tage des Ausscheidens mit 2 % p.a. verzinnt. Reichen die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft nicht aus, um die Auszahlung der festgestellten Auseinandersetzungsguthaben zu ermöglichen, ist die Gesellschaft berechtigt, Zahlungstermine auszusetzen.

2. Steuerrecht

Hinsichtlich der steuerlichen Folgen bei der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ verwiesen. Die Ausführungen zur besonderen Überprüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei vorzeitiger Beendigung der Vermögensanlage durch Übertragung des Gesellschaftsanteils gelten entsprechend.

III. Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung wegen Ausschlusses des Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft

1. Gesellschaftsrecht

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, er seine Pflichteinlage nicht leistet oder ein weiterer Ausschlussgrund nach § 23 Ziff. 2 Gesellschaftsvertrag vorliegt. Der Ausschluss aus der Gesellschaft wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Komplementärin beim betroffenen Kommanditisten.

Wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Hinsichtlich der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens,

dessen Auszahlung und zur Kostentragung wird auf die Ausführungen unter II.1. Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses; Gesellschaftsrecht verwiesen, die entsprechend gelten.

2. Steuerrecht

Hinsichtlich der steuerlichen Folgen wird auf die Ausführungen unter II.2. Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses; Steuerrecht verwiesen, die entsprechend gelten.

IV. Tod eines Gesellschafters

1. Gesellschaftsrecht

Im Erbfall geht der Kommanditanteil auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Fondsgesellschaft wird also nicht durch das Ableben eines Anlegers aufgelöst. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen und ihre Rechtsposition auf eigene Kosten durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises nachzuweisen. Solange ein Vertreter nicht bestellt bzw. die Rechtsnachfolge nicht in der erforderlichen Form nachgewiesen worden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte aus der Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Eintragung einer Erbengemeinschaft in das Handelsregister ist nicht möglich.

Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechtes, trägt der Rechtsnachfolger. Die Erben sind verpflichtet, der Geschäftsführung eine unwiderrufliche und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des Treugebers fortgesetzt.

2. Steuerrecht

Die erbschaftsteuerlichen Folgen bei Tod eines Gesellschafters können dem Kapitel 4.7. Erbschaft- und Schenkungsteuer entnommen werden.

V. Liquidation der Fondsgesellschaft

1. Gesellschaftsrecht

Eine Liquidation der Fondsgesellschaft mit Verwertung der dann vorhandenen Vermögensgegenstände kann die Gesellschafterversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen. Nach Begleichung der offenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird das verbleibende Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zugewiesen.

2. Steuerrecht

Die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit der Liquidation der Fondsgesellschaft unter Auskehrung des Fondsvermögens können dem Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ entnommen werden.

VI. Rückabwicklung der Fondsgesellschaft

Soweit bis Ablauf 31. August 2010 nicht ein Kommanditkapital von mindestens EUR 1 Mio. gezeichnet ist, kann die Gesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages rückabgewickelt werden, da dann das für eine erste Investition mindestens erforderliche Kommanditkapital nicht erreicht wurde (Realisierungsschwelle). Die Rückabwicklung erfolgt durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen einschließlich Agio.

Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen. Insbesondere werden dem Anleger etwa angefallene eigene Kosten wie z.B. Überweisungskosten, Beraterkosten, Zinsen und Porto und entgangene Zinsgewinne nicht ersetzt (§ 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages).



Wesentliche Verträge und Vertragspartner

1. Vertrag über die Vertriebskoordination vom 5. Januar 2010

Vertragspartner ist die POC GmbH mit Sitz in Berlin.

Adresse: Uhlandstraße 175, 10719 Berlin

Tag der ersten Eintragung: 25.9.2008

Handelsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 115533 B

Geschäftsführerin: Monika Galba

Stammkapital: EUR 25.000

Gegenstand des Unternehmens: Aufbau, Strukturierung und Abwicklung der Aktivitäten der Conserve Oil Corporation (Kanada) in Europa einschließlich der Koordination und Unterstützung Dritter bei der Vermittlung von Vertragsabschlüssen über den Erwerb von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten, insbesondere nach § 34c GewO, sind ausgenommen.

Gegenstand ist die Koordination und Unterstützung des Vertriebes des Kommanditkapitals der Emittentin POC Zwei GmbH & Co. KG. Die POC GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes anderen Unternehmen Unteraufträge zu erteilen. Die POC GmbH erhält für die vorbezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von 1,68 % des gezeichneten Kommanditkapitals. Der Vergütungsanspruch

wird anteilig, bezogen auf das jeweils gezeichnete Kapital, fällig, sobald die jeweilige Beitrittserklärung angenommen wurde und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen ist. Das Vertragsverhältnis endet, wenn das erforderliche Kapital voll gezeichnet ist und die Vergütung voll bezahlt ist. Gerichtsstand ist Berlin.

2. Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen vom 5. Januar 2010

Die ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- mit Sitz in Hamburg („ZUS Deutsche Revision“) ist mit der Kontrolle von Zahlungen beauftragt. Rechtsgrundlage ist der Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen vom 5. Januar 2010.

Adresse: Neuer Wall 71, 20354 Hamburg

Tag der ersten Eintragung: 7.1.2004

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 89352

Geschäftsführer: Matthias Chr. Sdrenka

Stammkapital: EUR 25.000

Gegenstand des Unternehmens: Die für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 33 i.V.m. § 57 Abs. 3 StBerG. Handels- und Bankgeschäfte sowie gewerbliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.



Nach dem Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen kontrolliert die ZUS Deutsche Revision in der Investitionsphase die Freigabe der Mittel (Kommanditeinlage zuzüglich Agio) auf den Sonderkonten der Fondsgesellschaft. Die Aufgaben und die wesentlichen Pflichten der ZUS Deutsche Revision beschränkt sich auf die Freigabe der auf den Sonderkonten von den der POC Zwei GmbH & Co. KG beitretenden Treugeber und Direktkommanditisten eingehenden Zahlungen nach Maßgabe des Auftrags zur Kontrolle von Zahlungen. Die ZUS Deutsche Revision hat die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption und Durchführung des Gesamtvorhabens nicht zu überprüfen und nicht zu überwachen. Sie ist weder Urheber der Zeichnungsunterlagen noch Emittentin oder Anbieterin der Fondsanteile und wird von jeder Emissions- und Prospekthaftung freigestellt. Sie prüft weder die Bonität der Vertragspartner und der Auftraggeber noch die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der abgeschlossenen Verträge. Die Einbindung eines unabhängigen Dritten als Kontrolleur von Zahlungen soll gewährleisten, dass eingezahltes Kommanditkapital nur freigegeben wird, sobald die vertraglich festgelegten Voraussetzungen zur Realisierung des Investitionsvorhabens vorliegen.

Der ZUS Deutsche Revision stehen als wesentliche Rechte jederzeit das vollständige Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen zu und ferner ist die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft gegenüber der ZUS Deutsche Revision unbeschränkt auskunftspflichtig. Die ZUS Deutsche Revision ist verpflichtet, nach Abschluss der Investitionsphase einen schriftlichen Bericht über die Mittelherkunft und -verwendung vorzulegen.

Für ihre Tätigkeiten erhält sie eine einmalige Gebühr in Höhe von 0,2 % des am Ende der Zeichnungsphase gezeichneten Kommanditkapitals ohne Agio zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die jeweils mit Auszahlungen vom Sonderkonto anteilig fällig ist (Gesamtbetrag bei geplantem Kommanditkapital von EUR 20 Mio: EUR 47.600; bei Erhöhung auf EUR 100 Mio: EUR 238.000). Für die Durchführung dieser Tätigkeit und die Haftung der ZUS Deutsche Revision auch gegenüber Dritten gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater,

Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 1. Februar 2009“ („Auftragsbedingungen“). Danach ist die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziffer 5 Absatz 2 der Auftragsbedingungen grundsätzlich auf EUR 1 Mio. beschränkt. Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung ebenfalls auf EUR 1 Mio. beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen. Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Auftragnehmer nur insoweit ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Schadensentstehung mitgewirkt hat. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, für den Fall, dass die ZUS Deutsche Revision zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung steht, einen neuen Kontrolleur von Zahlungen einzusetzen, der ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe sein muss. Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Auszahlung der Mittel auf den Sonderkonten der Fondsgesellschaft und der Abgabe des Schlussberichts. Im Übrigen kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden. Gerichtsstand ist Berlin. Der Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen ist vollständig im Kapitel „Die Verträge“ abgedruckt.

3. Treuhandvertrag vom 25. November 2009

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg Treuhandkommanditistin.

Adresse: Neuer Wall 71, 20354 Hamburg

Tag der ersten Eintragung: 30.7.2008

Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 106136

Geschäftsführer: Robert Hellmuth

Stammkapital: EUR 25.000



Gegenstand des Unternehmens: Die treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Personengesellschaften für Rechnung Dritter, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte.

Eine ausführliche Beschreibung ist im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ ab Seite 113 enthalten.

4. Servicevertrag vom 5. Januar 2010

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg ist mit verschiedenen Serviceleistungen beauftragt. (Details siehe vorstehend unter 3.).

Gegenüber der Fondsgesellschaft hat sich die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- die Überwachung des Beitritts der Anleger
- die Überwachung der Einzahlung der Einlagen und Agio-Beträge
- die Überwachung der Sonderkonten, auf das Einlagen und Agio-Beträge einzuzahlen sind und über das die persönlich haftende Gesellschafterin bis zum Abschluss der Investitionen nicht allein verfügen darf (vgl. hierzu vorstehend die Erläuterungen zum Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen unter 2.).
- Überwachung eines Kontos der Fondsgesellschaft, über das der Zahlungsverkehr der Fondsgesellschaft mit Ausnahme der Einzahlung der Einlagen und der Agio-Beträge abzuwickeln ist
- die Überwachung und Durchführung der erforderlichen Registeranmeldungen
- die Überwachung solcher Angelegenheiten, denen die Anleger zustimmen haben, und die Abgabe entsprechender Beschlussempfehlungen
- die Überwachung der Auszahlungen an die Anleger

- die Meldung der Beteiligung an das Wohnsitzfinanzamt der Anleger (§ 138 AO)
- die Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Abstimmungsverfahren
- sämtliche Angelegenheiten der Anlegerverwaltung
- die Information der Anleger

Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH führt zur Verwaltung der Anleger ein Verzeichnis mit allen relevanten Anlegerdaten. Die Anleger sind zur Mitteilung etwaiger Änderungen verpflichtet. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH haftet gegenüber den Anlegern nicht für den Inhalt des Verkaufsprospektes, die Werthaltigkeit der Beteiligung und das Erreichen der wirtschaftlichen Zielsetzungen oder rechtliche Beurteilungen. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen und haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Begrenzung gilt nicht bei Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), vertragstypisch vorhersehbare Schäden sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erhält während der Investitionsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,1 % der gezeichneten Kapitaleinlagen, die Ende 2010 fällig ist. Entsprechend dem Zeichnungsstand können Abschläge abgerechnet werden. Ab dem Jahr 2010 erhält die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH eine laufende Vergütung in Höhe von jährlich 0,13 % der jeweils investierten Kapitals zzgl. der fondsabhängigen Kosten - im Investitionsjahr zeitanteilig. Die laufende Vergütung erhöht sich beginnend mit 2014 um 1 % p.a. und ist jeweils zum Monatsende anteilig fällig. Gerichtsstand ist Hamburg.



5. Vertrag über die steuerliche Konzeptionsberatung vom 5. Januar 2010

Vertragspartner ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf. Gegenstand des Vertrages ist die Beratung bei der Vereinbarkeit des Prospektes mit den geltenden Rahmenbedingungen und die steuerliche Konzeption. Als Vergütung sind bis zu einem Kommanditkapital von EUR 50 Mio. 1,34 % des Kommanditkapitals vereinbart; darüber hinaus 1,0 % des weiteren Kommanditkapitals. Die Vergütung entsteht anteilig mit Beitritt der Anleger und ist jeweils zum Monatsende fällig. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung für die von der POC Zwei GmbH & Co. KG bzw. ihren Gesellschaftern angestrebten steuerlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Ziele ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche ist auf drei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an beschränkt worden, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten. Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der POC Zwei GmbH & Co. KG. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Haftung ist grundsätzlich auf EUR 4 Mio. begrenzt. Gerichtsstand ist Berlin.

6. Vertrag über laufende Steuerberatung vom 5. Januar 2010

Vertragspartner ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide, die Einlegung und Begründung von

außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht, sowie die Teilnahme an der steuerrechtlichen Außenprüfung. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Kommanditisten oder Treugebern. Für diese Leistungen ist ab 2010 ein Honorar in Höhe von jährlich 0,21 % des jeweils investierten Kapitals zzgl. der fondsabhängigen Kosten - im Investitionsjahr zeitanteilig - vereinbart. Das Honorar ist jeweils anteilig zum Monatsende fällig.

Der Vertrag endet mit der Bearbeitung des Veranlagungszeitraums 2014. Er verlängert sich vorbehaltlich einer Kündigung jeweils um ein Jahr. Gerichtsstand ist Berlin.

7. Rahmenvereinbarung mit Sproule Associates Ltd. vom 15. November 2009

Vertragspartner ist die Sproule Associates Ltd. mit Sitz in Calgary.

Adresse: 900, 140 Fourth Avenue SW Calgary AB T2P 3N3 Kanada

Geschäftsführer: R. Keith MacLeod, Harry J. Helwerda
Sproule Associates Ltd. (Sproule) hat sich gegenüber der Anbieterin Partner Conserve Oil Corporation verpflichtet, Gutachten über die Reserven der jeweiligen Ölquellen anzufertigen. Die Conserve Oil Corporation ist berechtigt, diese Rahmenvereinbarung auf die Limited Partnership zu übertragen. Gegenstand der Gutachten ist die Ermittlung der bestätigten und wahrscheinlichen Reserven („proved and probables“), die Schätzung der zukünftigen Erlöse unter Berücksichtigung der Reserven, der Entwicklungen der Verkaufspreise und Produktionskosten sowie die Evaluierung von „water injection“ (Wasserinjektion) und anderen Methoden zur Steigerung der Förderkapazität. Sproule erstellt die Gutachten unter Beachtung der in Alberta geltenden Anforderungen für die Bewertung produzierender Öl- und Gasquellen (Form 51-101F1).



Die Vergütung von Sproule wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Der Businessplan sieht kalkulatorisch eine Vergütung von Sproule in Höhe von 1,30 % des Kommanditkapitals der Limited Partnership vor. Die Haftung von Sproule ist auf die Höhe der gezahlten Vergütung beschränkt, Gerichtsstand ist Calgary, Alberta, Kanada.

8. Umsatzsteuer

Alle genannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

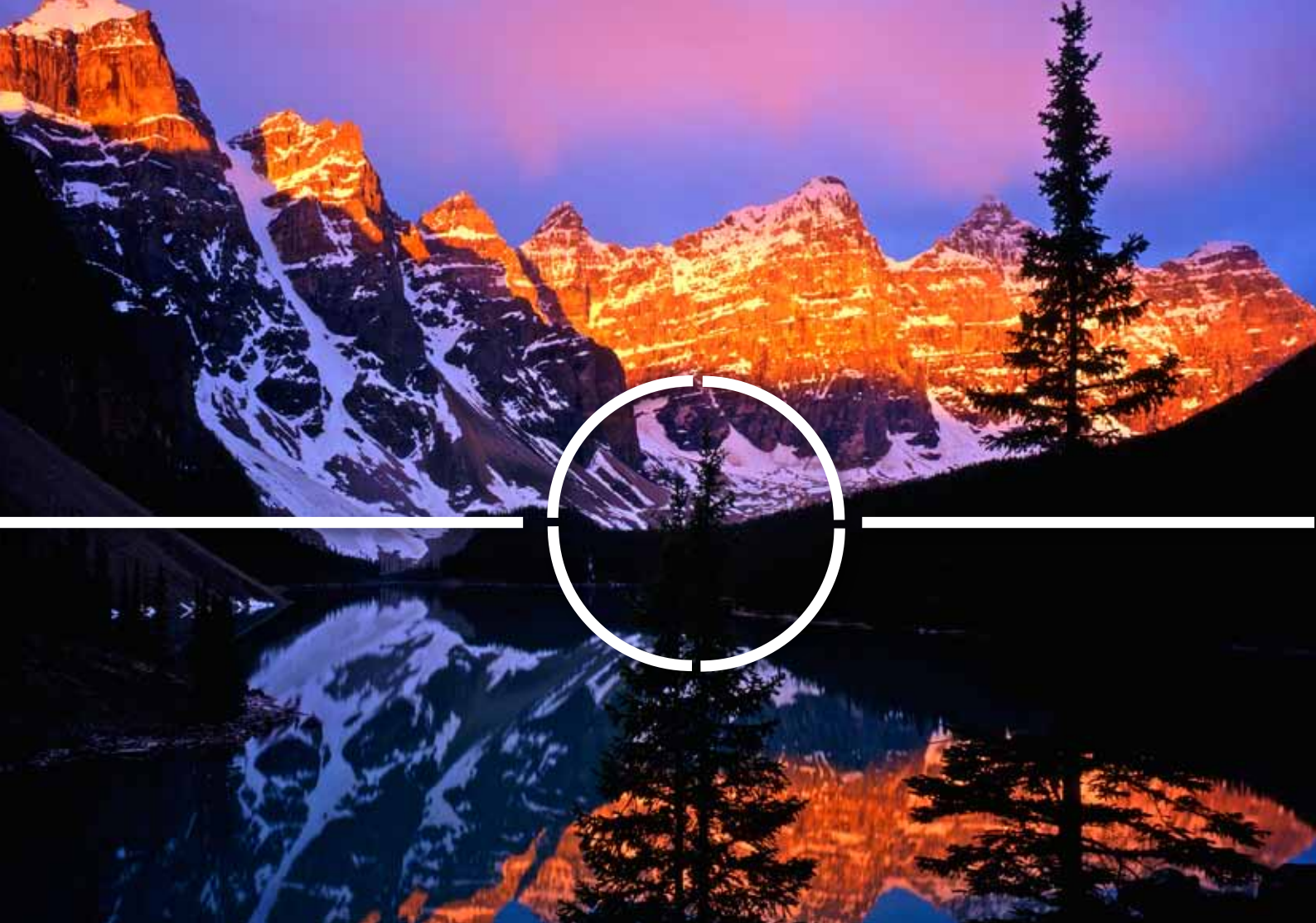
9. Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen

Gemäß Ziffer 4.4. des Anhangs 1 zum IDW S4 sind kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen darzustellen. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2-4 AO direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2-4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die Conserve Oil Corporation ist alleinige Gesellschafterin der mit der Vertriebskoordination beauftragten POC GmbH. Sie hat diese Geschäftsanteile von Frau Monika Galba erworben,

welche die POC GmbH allein gegründet hat. Weiter ist die Conserve Oil Corporation alleinige Gesellschafterin des General Partners Conserve Oil & Gas No. II Corporation. Die POC GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der POC Verwaltungs GmbH.

Frau Monika Galba ist zugleich Geschäftsführerin der Komplementärin der Fondsgesellschaft POC Verwaltungs GmbH und der mit der Vertriebskoordination beauftragten POC GmbH. Alleiniger Gesellschafter der Treuhandkommanditistin HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH und der Kontrolleurin von Zahlungen ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- ist Herr Matthias Chr. Sdrenka. Herr Matthias Chr. Sdrenka ist auch Geschäftsführer der ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft-. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können, liegen insofern vor, als der alleinige Gesellschafter der Treuhandkommanditistin HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Herr Matthias Chr. Sdrenka, zugleich Geschäftsführer und Gesellschafter der Mittelverwendungskontrolleurin ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- ist (vgl. „Risiken der Beteiligung“, S. 22).



Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Aufgrund des zum 8. Dezember 2004 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen sind dem Anleger als Verbraucher folgende Information zur Verfügung zu stellen:
Grundlage der Beteiligung an der POC Zwei GmbH & Co. KG ist der Verkaufsprospekt.

1. Informationen zur Identität der Unternehmer und der Anbieterin

Conserve Oil Corporation

Suite 1200, 340 12th Avenue SW, Calgary, Alberta,
Kanada T2R 1L5
Tel.: + 1 (403) - 269-58 11
Fax: + 1 (403) - 269-16 33
Präsident: David W. Crombie
Körperschaft nach kanadischem Recht des Staates Kanada

Fondsgesellschaft (Emittentin)

POC Zwei GmbH & Co. KG
Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
Tel.: +49 (30) 3 53 05 18-0
Fax: +49 (30) 3 53 05 18-11
Handelsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
HRA 43366 B
Keine Aufsichtsbehörde

Komplementärin

POC Verwaltungs GmbH
Uhlandstraße 175, 10719 Berlin
Tel.: +49 (30) 3 53 05 18-0
Fax: +49 (30) 3 53 05 18-11
Geschäftsführerin: Monika Galba
Alleiniger Gesellschafter: POC GmbH (Details siehe Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“)
Handelsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
HRB 115534 B
Keine Aufsichtsbehörde

Treuhandkommanditistin

HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Neuer Wall 71, 20354 Hamburg
Tel.: +49 (40) 8 79 72 47 90
Fax: +49 (40) 8 79 72 47 99
Handelsregister Amtsgericht Hamburg HRB 106136
Geschäftsführer: Jose-Luis Robert Hellmuth
Alleiniger Gesellschafter: Matthias Chr. Sdrenka
Keine Aufsichtsbehörde

Kontrolleurin von Zahlungen

ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH
-Steuerberatungsgesellschaft-
Neuer Wall 71, 20354 Hamburg
Tel.: +49 (40) 85 35 23-0
Fax: +49 (40) 85 35 23-23
Handelsregister Amtsgericht Hamburg, HRB 89352
Geschäftsführer: Matthias Chr. Sdrenka
Alleiniger Gesellschafter: Matthias Chr. Sdrenka
Aufsichtsbehörde ist die Steuerberaterkammer Hamburg.

2. Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaften

Die Hauptgeschäftstätigkeit der unter Ziffer 1 genannten Gesellschaften entspricht dem jeweiligen Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaften und ist im Verkaufsprospekt dargestellt.

3. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung und Zustandekommen des Vertrages

Das Beteiligungsangebot ermöglicht dem Anleger, sich an dem Erwerb und der Verwertung von Öl- und Gasquellen zu beteiligen. Die Einzelheiten der Beteiligung sind in diesem Prospekt, insbesondere im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ sowie in der Beitrittserklärung beschrieben.

4. Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist wegen ihrer spezifischen Merkmale einer unternehmerischen Beteiligung und besonderen Gegebenheiten mit speziellen Risiken behaftet, auf welche die Fondsgesellschaft bzw. die Anbieterin keinen Einfluss haben. Die wesentlichen Risiken sind in diesem Prospekt im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 13 dargestellt.

5. Mindestlaufzeit des Vertrages, vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

6. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Beitritts bestehen keine Leistungsvorbehalte. Die Zeichnungsphase endet mit der vollständigen Einwerbung eines Kommanditkapitals von planmäßig EUR 20 Mio. zuzüglich Agio beziehungsweise mit Ablauf des 28. Februar 2011. Die Komplementärin ist jedoch berechtigt, das Kommanditkapital auf bis zu EUR 100 Mio. zuzüglich Agio zu erhöhen und die Zeichnungsphase mehrmals um bis zu zehn Monate zu verlängern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einwerbung eines Mindestkommanditkapitals in Höhe von EUR 1 Mio. zuzüglich Agio mit Ablauf des 31. August 2010 fehlschlägt. In diesem Fall wird die Fondsgesellschaft rückabgewickelt (vgl. Kapitel „Risiken der Beteiligung“ ab Seite 13).

7. Weitere Vertragsbedingungen

Die konkreten weiteren Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem im vorliegenden Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, dem Treuhandvertrag und dem ebenfalls abgedruckten Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen sowie der Beitrittserklärung.

8. Gesamtpreis der Dienstleistung und abgeführte Steuern

Der vom Anleger zu bezahlende Gesamtpreis entspricht dem von ihm gezeichneten Kommanditkapital zuzüglich eines Agios in Höhe von 5 %. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000. Über die Fondsgesellschaft werden im Zuge des Beitritts des Anlegers keine Steuern abgeführt. Sofern der Anleger sich als Direktkommanditist beteiligt, muss er auch die damit verbundenen eigenen weiteren Kosten, insbesondere die Unterschriftbeglaubigung der Handelsregistereintragung, selbst tragen.

9. Zusätzliche Liefer- und Versandkosten, weitere Steuern oder Kosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto, Rechts- und Steuerberatung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Zu den steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen der Beteiligung wird auf die Erläuterungen in diesem Prospekt, insbesondere im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“, verwiesen.

10. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich Zahlung, Gesamtpreis und Beitritt des Anlegers ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie den Ausführungen in diesem Prospekt, insbesondere in den



Kapiteln „Das Angebot im Überblick“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Die Verträge“.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen sowie den Auszahlungen (Entnahmen) wird auf die Kapitel „Businessplan und Planzahlen“, „Steuerliche Grundlagen“ und „Rechtliche Grundlagen“ verwiesen. Bei nicht fristgerechter Erbringung der Zeichnungssumme ist die Geschäftsführung berechtigt, dem Anleger Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

11. Widerrufsbelehrung

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu (siehe Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung) bzw. in einer Anlage dazu.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

Dem Beitritt des Anlegers sowie den Rechtsbeziehungen des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, dem Treuhandvertrag sowie dem Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen wird ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Beitritt, den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, den Treuhandvertrag und den Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Dieses Beteiligungsangebot wird nur in deutscher Sprache herausgegeben; Anbieterin, Fondsgesellschaft, Treuhandkommanditistin und die Kontrolleurin von Zahlungen werden die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache führen.

13. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676h BGB besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main.

14. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.



*Sonstige Pflichtangaben
gemäß Vermögensanlagen-
Verkaufsprospektverordnung*

Die folgenden Angaben werden von der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) vom 16. Dezember 2004 gefordert. Die in Bezug genommenen Paragraphen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche der Verordnung.

1. Die nach § 3 zu nennende Prospektverantwortliche ist die Conserve Oil Corporation mit Sitz in Calgary, Kanada. Die nach § 7 zu nennenden Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die POC Verwaltungs GmbH als Komplementärin mit Sitz in Berlin und die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH als Treuhandkommanditistin mit Sitz in Hamburg. Nach § 12 zu nennen sind als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Monika Galba (Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 175, 10719 Berlin) und als Treuhandkommanditistin die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg sowie als Kontrolleurin von Zahlungen die ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft- mit Sitz in Hamburg.

2. Der Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Abs. 1 S. 2). Die Anbieterin Conserve Oil Corporation mit Sitz in Calgary, Kanada, übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für Anleger (§ 4 S. 1 Nr. 2). Das Angebot findet nur in Deutschland statt (§ 4 S. 1 Nr. 8). Unter der Voraussetzung einer Laufzeit der Emittentin bis zum 31. Dezember 2029 (Prognosehorizont) und einer planmäßigen Zeichnung des Kommanditkapital von EUR 20 Mio. werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen in einer Gesamthöhe von EUR 3.599.680 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) geleistet. Der Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung von Kommanditkapital, Vertriebskoordination, Geschäftsführung und Haftungsübernahme, Mittelverwendungskontrolle, Treuhandkommanditistin, Serviceleistungen. Bei einer Erhöhung des gezeichneten Kommanditkapitals auf bis zu EUR 100 Mio. werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in entsprechender höherer Gesamthöhe geleistet. Sofern die Laufzeit der Emittentin verlängert wird, werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in höherer Gesamthöhe geleistet, da die Vergütungen für die Geschäftsführung, Haftung und Treuhandkommanditistin jährlich anfallen (§ 4 S. 1 Nr. 12).

3. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft. Sie unterliegt deutschem Recht. Die Komplementärin ist die POC Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000. Es ist vollständig eingezahlt. Es weichen folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin POC Zwei GmbH & Co. KG von der gesetzlichen Regelung ab: Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin weicht in §§ 5 bis 7 von §§ 161, 105 HGB (Beteiligung als Treugeber), in §§ 12, 28 von § 112 HGB (Befreiung vom Wettbewerbsverbot), § 181 BGB (Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot), in §§ 14 und 16 von §§ 118 ff. AktG analog und §§ 47 ff. GmbHG analog (Form und Frist, schriftliches Abstimmungsverfahren), in § 15 von § 119 HGB (Beschlussfähigkeit, Stimmzahlen, Mehrheitserfordernisse), in §§ 10, 18 von §§ 167, 168 und 120 bis 122 HGB (Kapitalkonten, Verteilung von Gewinn und Verlust sowie Entnahmen, keine Beteiligung der Komplementärin), in § 10 von §§ 413, 398 BGB und § 114 HGB (Grundlagengesellschaft, Übertragung nur zum Jahresende und mit Zustimmung der Geschäftsführung), in § 26 von § 177 HGB (Nachweis des Erbrechts, Vertreter der Erbengemeinschaft), in §§ 21 bis 23 von §§ 132 und 140 HGB (Beschränkung der ordentlichen Kündigung, Ausscheidensgründe, Gründe und Verfahren für Ausschluss), in § 24 von §§ 161, 105 HGB und § 738 BGB (Ermittlung des Abfindungsguthabens, Verfahren), in § 26 von §§ 131, 146 HGB (abweichende Auflösungsgründe, Liquidation durch die Geschäftsführung) ab. Weitere Abweichungen von gesetzlichen Regelungen bestehen nicht.

Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin POC Verwaltungs GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab.

4. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen, deshalb kann eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung der Emittentin in ihn nicht erfolgen (§ 5 Nr. 6). Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 3).

5. In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben worden (§ 6 S. 1 Nr. 2). Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Deshalb können die Angaben zu § 6 S. 2 und S. 3 nicht gemacht werden.

6. Den nach § 7 zu nennenden Gründungsgesellschaftern (s. Ziffer 1) stehen über die in Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ I. 4 (Seite 117) und III.5 (Seite 121) beschriebenen Vergütungen hinaus innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Die Emittentin wurde vor weniger als fünf Jahren gegründet. Deshalb können die Angaben nach § 7 Abs. 1 S. 1 nicht entfallen (§ 7 Abs. 1 S. 2).

7. Die nach § 7 zu nennenden Gründungsgesellschafter (s. Ziffer 1) sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3).

8. Die Emittentin ist im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig (§ 8 Abs. 1 Nr. 2). Es gibt keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können (§ 8 Abs. 1 Nr. 3). Das Anlageobjekt ist die Beteiligung als Limited Partner (vergleichbar einer Beteiligung als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft) an der kanadischen Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership. Aus der Beteiligung ergeben sich als wesentliche Rechte, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen einschließlich stiller Reserven, das Recht auf Ergebnis- und Entnahmebeteiligung, das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Auskunftsrecht gegenüber dem General Partner und das Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft (vgl. Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ ab Seite 113). Die Beteiligung in Höhe von EUR 100 besteht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes bereits. Darüber hinaus bestehen keine weiteren laufende Investitionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4). Die

Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2).

9. Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich für die Kapitalerhöhung an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership (siehe Kapitel „Businessplan und Planzahlen“) verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet. Neben den Nettoeinnahmen ist für die Durchführung der Projekte auf Ebene der Emittentin kein Fremdkapital erforderlich. Die Nettoeinnahmen allein reichen für die Realisierung der Anlageziele aus. Die Objektgesellschaft Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership wird plangemäß Darlehen in Höhe von 30 % des Kommanditkapitals der Objektgesellschaft aufnehmen. Zum Realisierungsgrad ist zu sagen, dass die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Beteiligungen an der Objektgesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus hat die Emittentin die folgenden, in Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ Seite 127 ff. ausführlich dargestellten Verträge abgeschlossen (§ 9 Abs. 1):

- Vertrag über Vertriebskoordination,
- Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen,
- Treuhandvertrag,
- Servicevertrag,
- Vertrag über laufende Steuerberatung,
- Vertrag über steuerliche Konzeptionsberatung.

Darüber hinaus wurde noch nicht in die Anlageobjekte investiert.

10. Über die Anlageziele und Anlagepolitik wird zusätzlich angegeben (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 7):

- Den nach den §§ 3 (Prospektverantwortliche), 7 (Gründungsgesellschafter) oder 12 (Mitglieder der Geschäftsführung, Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin) zu nennenden Personen (s. Ziffer 1.) stand oder steht das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben nicht zu; diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu. Es bestehen keine, nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes.
- Es liegen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, vor. In Bezug auf die Anlageziele und Anlagepolitik sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

- Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes den Gesellschaftsvertrag der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership sowie die in Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“ ab Seite 127 ausführlich dargestellten Verträge abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes keine weiteren Verträge geschlossen.
- Nach Kenntnis der Anbieterin existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Bewertungsgutachten über das Anlageobjekt.

11. Die nach § 7 als Gründungsgesellschafterin zu nennende POC Verwaltungs GmbH erbringt als Komplementärin nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 als Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin zu nennende Monika Galba erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin und der Geschäftsführung der mit der Vertriebskoordination beauftragten POC GmbH nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 zu nennende HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erbringt als Treuhandkommanditistin nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 zu nennende ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH -Steuerberatungsgesellschaft erbringt als Kontrollleurin von Zahlungen nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 (Prospektverantwortliche), 7 (Gründungsgesellschafter) und 12 (Mitglieder der Geschäftsführung, Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrollleurin) zu nennenden Personen (s. Ziffer 1) keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8).

12. Die Geschäftsführerin der Komplementärin Monika Galba führt die Geschäfte der Emittentin allein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1). Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin existieren nicht. Ein Vorstand existiert nicht.

13. Dem Mitglied der Geschäftsführung Monika Galba wurde im abgeschlossenen Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2). Sie ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind oder der

Emittentin Fremdkapital geben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Sie ist als Geschäftsführerin der mit der Vertriebskoordination beauftragten POC GmbH für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3).

14. Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss oder Lagebericht im Sinne des § 10 Abs.1 S. 1 Nr. 1 aufgestellt. Deshalb enthält der Verkaufsprospekt von §§ 10, 11 und 13 abweichende Angaben (§ 15 Abs. 1). Dem nicht aufgenommenen Jahresabschluss können keine Angaben entnommen werden (§ 2 Abs. 5). Deshalb können auch Name, Anschrift und Berufsbezeichnung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, nicht angegeben werden. Entsprechend kann der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen nicht aufgenommen werden (§ 11).

15. Es gibt keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angabepflichtigen Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben (§ 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2).

16. Für das Angebot der Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung hat bislang keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14).



Die Verträge

Gesellschaftsvertrag der POC Zwei GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Gesellschaftszweck und Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: POC Zwei GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Fondsgesellschaft“). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Öl und Gas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership und/ggf. anderen Objektgesellschaften in Kanada beteiligen. Zweck der Objektgesellschaften ist insbesondere die Förderung von Öl und Gas in Kanada und der Verkauf. Zur Erreichung des Zwecks ist die Objektgesellschaft berechtigt, Bohrgrundstücke, Förderrechte und andere, in Bezug auf die Öl- und Gasförderung notwendigen Rechte in Kanada zu erwerben und zu diesem Zweck auch Fremdkapital aufzunehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen auch durch Dritte vornehmen lassen.
3. Die Gesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) bedarf es hierzu keines eigenständigen Beschlusses der Gesellschafter.

§ 2 Gesellschafter/Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die POC Verwaltungs GmbH (nachfolgend „Komplementärin“). Die Komplementärin erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen sowie am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungsgesellschafter sind die Komplementärin und die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, die zugleich Treuhandkommanditistin ist. Die Komplementärin erbringt keine Pflichteinlage. Die HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH erbringt eine Pflichteinlage (nachfolgend „anfängliche Kommanditeinlage“) von EUR 1.000 und wird mit einer Haftsumme in gleicher Höhe in das Handelsregister eingetragen. Die anfängliche Kommanditeinlage ist sofort und in voller Höhe bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages fällig und wird von der Treuhandkommanditistin aus eigenem Recht gehalten.
3. Die Treuhandkommanditistin leistet ein Agio in Höhe von 5 % der Pflichteinlage.

§ 3 Kapitalerhöhung/Beitritt von Anlegern

1. Es ist vorgesehen, dass sich Anleger unmittelbar (nachfolgend „Direktkommanditist“) oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin (nachfolgend „Treugeber“) an der Gesellschaft beteiligen (beide gemeinsam nachfolgend auch „Anleger“ genannt).
2. Es können nur volljährige natürliche Personen der Gesellschaft als Anleger beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können

auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Anleger beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren und sonstigen Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Die Anleger dürfen die Kommanditbeteiligung nicht ihrerseits (z.B. als Treuhänder) für Dritte halten. Darüber hinaus kann der Gesellschaft nur beitreten, wer (i) weder Staatsbürger der USA noch Kanada oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) oder Kanada ist, noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten oder Kanada hat, noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA oder Kanada organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht oder dem kanadischen Steuerrecht unterliegt. Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z.B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen zur Anwendung kommende ausländische Vorschriften haben diese Anleger eigenverantwortlich zu prüfen.

3. Die Komplementärin ist beauftragt und berechtigt, durch Aufnahme von Anlegern das Kommanditkapital bis zum 28. Februar 2011 auf bis zu EUR 20 Mio. zzgl. Agio zu erhöhen.

4. Sollte die maximale Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals der Anleger gem. Ziffer 3 nicht bis zum 28. Februar 2011 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist mehrmals um bis zu insgesamt zehn Monate verlängern. Sollte die maximale Gesamtsumme gem. Ziffer 3 vorzeitig erreicht werden, ist die Komplementärin beauftragt und berechtigt, durch Aufnahme von weiteren Anlegern das Kommanditkapital um bis zu EUR 80 Mio. zzgl. Agio auf bis zu maximal insgesamt EUR 100 Mio. zzgl. Agio zu erhöhen. Sie kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist dieses Vertrages entsprechend verkürzen.

5. Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals der Anleger mit Ablauf des 31. August 2010 weniger als EUR 1 Mio. betragen (Realisierungsschwelle), wird die Komplementärin binnen einer Frist von zehn Werktagen gegenüber sämtlichen Gesellschaftern die Auflösung und Rückabwicklung der Gesellschaft erklären. Die Rückabwicklung erfolgt in diesem Falle durch Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlage zuzüglich Agio abzüglich der fälligen Vergütung der Mittelverwendungskontrollleurin gem. § 6 Mittelverwendungskontrollvertrag. Eine Verzinsung oder Erstattung von durch den Anleger ausgelösten Kosten erfolgt nicht.

6. Der Beitritt der Direktkommanditisten erfolgt auf Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages und der Beitrittserklärung. Der Beitritt der Treugeber erfolgt auf Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages, des Treuhandvertrages und der Beitrittserklärung.

§ 4 Beteiligung von Direktkommanditisten

1. Für die unmittelbare Beteiligung der Direktkommanditisten an der Gesellschaft gilt das vorstehend unter § 3 Gesellschaftsvertrag ausgeführte sowie die nachfolgenden ergänzenden Ziffern.
2. Die Beitrittserklärungen der Direktkommanditisten werden durch die Geschäftsführung angenommen. Die Direktkommanditisten haben ihrer Beitrittserklärung auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus geltende Registervollmacht beizufügen, die die Geschäftsführung zu allen Anmeldungen zum Handelsregister ermächtigt. Die aufgenommenen Direktkommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von 0,1 % ihrer gezeichneten Kapitaleinlage ins Handelsregister eingetragen.
3. Die Aufnahme der Direktkommanditisten in die Gesellschaft steht unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung in das Handelsregister ist der beitretende Direktkommanditist atypisch still beteiligter Gesellschafter. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages gelten in dieser Zeit entsprechend.
4. Die Geschäftsführung ist nicht zur Annahme des Beitrittsangebots verpflichtet.

§ 5 Treuhandkommanditistin/Beteiligung von Treugebern/Eintragungen

1. Die Anleger können sich an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Diese mittelbare Beteiligung als Treugeber ist durch einen entsprechenden Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin geregelt. Die Treuhandkommanditistin wird nach Maßgabe von § 2 Treuhandvertrag die mittelbare Beteiligung im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung und im Interesse der Treugeber übernehmen und sie im Außenverhältnis - also im Verhältnis zu Dritten - als einheitliche Kommanditbeteiligung halten. Der Treuhandvertrag ist Grundlage und Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Für den Fall abweichender oder sich widersprechender Regelungen gelten die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages vorrangig.
2. Die Treuhandkommanditistin wird hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter, ihre Kommanditeinlage als Folge des Abschlusses von Treuhandverträgen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erhöhen. Die Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin erfolgt durch den mittelbaren Beitritt von Treugebern zur Gesellschaft gemäß dem Treuhandvertrag in Höhe der Einlagen der Treugeber (nachfolgend „Treugebereinlage“ und zusammen mit der Einlage der Direktkommanditisten „Kapitaleinlage“ genannt). Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme der Treuhandkommanditistin erhöht sich auch im Falle der Erhöhung ihrer Kommanditeinlage um EUR 1 je EUR 1.000 Treugebereinlage. Die Erhöhung der Haftsumme ist durch die Geschäftsführung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

§ 6 Anlegerregister

1. Die Geschäftsführung führt für die Anleger (Direktkommanditisten und Treugeber) ein Register, in das insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Finanzamt und Steuernummer sowie die

Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister“). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Kommanditistin unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Kommanditistin und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zwecke der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft und der Kommanditistin genutzt werden. Anderen Personen als der Gesellschaft, deren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen und den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern des jeweiligen Anlegers und dem zuständigen Finanzamt darf die Kommanditistin Auskünfte über die Beteiligungen und die Eintragungen in das Anlegerregister nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des betroffenen Anlegers erteilen. Anleger haben zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ein Einsichtsrecht in das Anlegerregister, soweit die anderen Anleger der Einsicht in ihre Daten zugestimmt haben. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor Gewährung der Einsicht in das Anlegerregister das Einverständnis bei den betroffenen Anlegern einzuholen. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die Daten der Treugeber zum Zwecke der Führung des Anlegerregisters an die Geschäftsführung weiter zu geben.

2. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

§ 7 Bevollmächtigung zu Handelsregistereintragung

Die Geschäftsführung ist zur Vornahme sämtlicher Anmeldungen zum Handelsregister bevollmächtigt. Soweit hierzu eine notariell beglaubigte Vollmachtsurkunde erforderlich ist, hat der betroffene Gesellschafter diese auf eigene Kosten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Bevollmächtigung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin ist im Hinblick auf alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gesellschaft und die Treugeber stehenden Aktivitäten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Für ihre Tätigkeit als Treuhandkommanditistin und die Erfüllung der mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufgaben erhält die Treuhandkommanditistin von der Gesellschaft in der Zeichnungsphase (Investitionsphase) eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,04 % der Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in welchem die Zeichnungsphase endet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung ist monatlich entsprechend dem jeweils neu gezeichneten Kommanditkapital fällig. Ab 2010 erhält sie eine laufende Vergütung in Höhe von jährlich 0,04 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage sind 100/84 der Mittel, die die Fondsgesellschaft in die Objektgesellschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer investiert hat. Fällt der Investitionsstichtag in das laufende Geschäftsjahr, ist die Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Dabei sind die jeweils investierten CAD-Beträge zum Investitionsstichtag anhand der gemäß § 16 Abs. 6 UStG monatlich bekannt gegebenen

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den jeweiligen Monat in EUR umzurechnen. Investitionsstichtag ist der Tag der Abbuchung auf dem deutschen Konto der Fondsgesellschaft. Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres. Die laufende Vergütung erhöht sich ab 2014 jährlich um 1 % bezogen auf den Vorjahreswert und ist jeweils anteilig zum Monatsende fällig. Über diese Vergütungen hinaus hat die Treuhandkommanditistin keinen Anspruch gegenüber der Fondsgesellschaft, insbesondere sind etwaige Aufwendungen mit der Vergütung abgegolten.

§ 9 Kapitaleinlagen der Anleger

1. Beitretende Anleger haben die in der Beitrittserklärung angegebene Kommanditeinlage bzw. Treugeber ihre Treugebereinlage (nachfolgend beide gemeinsam auch „Kapitaleinlage“) jeweils zuzüglich eines Agios in Höhe von 5 % der Kapitaleinlage zu erbringen. Die Kapitaleinlage ist auf das im Beitrittsformular bezeichnete Konto zu leisten.
2. Die Kapitaleinlage beträgt mindestens EUR 10.000 oder einen höheren, durch 1.000 ganzzahlig ohne Rest teilbaren Betrag.
3. Es sind 100 % der Kapitaleinlage innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, abweichende Zahlungsfristen durch Ausweis in dem jeweils gültigen Beitrittsformular festzulegen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseinganges auf dem im jeweils gültigen Beitrittsformular angegebenen Sonderkonto. Bei verspätetem Zahlungseingang der vollständigen Kapitaleinlage kommen für die Treugeber der Treuhandvertrag und damit die mittelbare Beteiligung sowie für die Direktkommanditisten die unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft nur zustande, wenn die Komplementärin ihre Zustimmung erklärt, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht.
4. Gerät ein Anleger mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist die Komplementärin berechtigt, zusätzlich zur Einlagenleistung eine Verzinsung von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. nach § 247 BGB einzufordern.
5. Das Risiko eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Leistung verursachten Kosten, insbesondere auch die Verzugszinsen, trägt der Anleger.

§ 10 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Direktkommanditisten werden drei Gesellschafterkonten in Euro geführt: ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II sowie ein Verlustkonto. Alle Konten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.
2. Das Kapitalkonto I wird als Festkonto für die Kapitaleinlagen der Direktkommanditisten in der vereinbarten Höhe geführt. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für die Bestimmung der Höhe der Beteiligung der Kommanditisten – soweit § 18 Gesellschaftsvertrag nicht eine abweichende Regelung vorsieht – am Vermögen, am Gewinn und Verlust und am Auseinandersetzungsguthaben sowie für die Ausübung aller Gesellschafterrechte, einschließlich der Stimmrechte, es sei denn, in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages ist etwas Abweichendes geregelt.

3. Auf dem Kapitalkonto II werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu den Direktkommanditisten (u.a. Gewinne) gebucht, soweit diese nicht auf dem Verlustkonto zu verbuchen sind.

4. Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden diesem Konto bis zum Ausgleich des Verlustvortrags gutgeschrieben. Im Übrigen sind die Direktkommanditisten weder gegen über der Gesellschaft noch untereinander zum Ausgleich des Verlustkontos verpflichtet.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Treuhandkommanditistin entsprechend. Ferner führt die Treuhandkommanditistin entsprechend der vorstehenden Regelung Kapitalkonten für die Treugeber bei sich.

§ 11 Nachschussverpflichtung, Haftung der Kommanditisten

Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Kapitaleinlage hinaus übernehmen die Anleger weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt auch für den Fall der Liquidation. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin - und damit mittelbar der Treugeber nach § 17 – gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gem. §§ 171 ff. HGB.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum vertragsgemäßen und üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der in Anlage 1 aufgeführten Investition und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind. Dabei sind die Investitionskriterien gemäß Anlage 2 einzuhalten.
3. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die alleinvertretungsberechtigte Komplementärin kraft Organstellung. Sie ist im Rahmen der Umsetzung des Gesellschaftszwecks von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Vergütung der Geschäftsführung

1. Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung in der Investitionsphase (Zeichnungsphase) eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5 % der Summe aller Kapitalkonten I am Ende der Zeichnungsphase zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung ist monatlich entsprechend dem jeweils neu gezeichneten Kommanditkapital fällig.
2. Die Geschäftsführung erhält ab 2010 für die Übernahme der laufenden Geschäftsführungsaufgaben und der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,63 %. Bemessungsgrundlage sind 100/84 der Mittel, die die Fondsgesellschaft in die Objektgesellschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer investiert hat. Fällt der Investitionsstichtag in das laufende Geschäftsjahr, ist die Vergütung

zeitanteilig zu zahlen. Dabei sind die jeweils investierten CAD-Beträge zum Investitionsstichtag anhand der gemäß § 16 Abs. 6 UStG monatlich bekannt gegebenen Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den jeweiligen Monat in EUR umzurechnen. Investitionsstichtag ist der Tag der Abbuchung auf dem deutschen Konto der Fondsgesellschaft. Ab dem Jahr nach Abschluss der Investitionen ist Bemessungsgrundlage die Summe aller Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres. Die laufenden Vergütungen erhöhen sich beginnend mit dem Jahr 2014 um 1 % p.a. und sind jeweils anteilig zum Monatsende fällig.

3. Die in Ziffer 1 und 2 genannten Vergütungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Die erste Gesellschafterversammlung findet im Jahr 2011 statt. Danach findet die ordentliche Gesellschafterversammlung einmal jährlich in den ersten neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für die Gesellschafterversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Ort zu bestimmen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung kann nach Maßgabe von § 16 Gesellschaftsvertrag durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn sie dies für zweckmäßig hält oder das dringende Interesse der Gesellschaft eine Einberufung erfordert. Die Geschäftsführung ist außerdem zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn Anleger, deren Kapitaleinlagen allein oder zusammen mindestens 20 % der gesamten Kapitaleinlage entsprechen, oder die Treuhandkommanditistin dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung beantragen. Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die benannten Gesellschafter selbst berechtigt, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung nach Maßgabe dieses Vertrages einzuberufen.

3. Die Geschäftsführung hat ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen schriftlich (d.h. durch einfachen Brief) unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen, wobei für die Fristeinholung das Datum der Absendung (Aufgabe zur Post) maßgeblich ist. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beträgt die Frist zur Einberufung zehn Tage, wobei ebenfalls für die Fristeinholung das Datum der Absendung (Aufgabe zur Post) maßgeblich ist. Soweit sachlich begründet, kann die Frist angemessen verkürzt werden.

4. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter zu laden. Einberufungen/Ladungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie den Gesellschaftern an ihre zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse fristgerecht abgesandt wurden. Als zuletzt bekannte Adresse der Anleger gilt die 14 Tage vor Versand der Einladung zur Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft bekannte. Die Kenntnis der Treuhandkommanditistin ist der Gesellschaft als eigene Kenntnis zuzurechnen.

5. An den Gesellschafterversammlungen kann jeder Gesellschafter, nach Wunsch auch zusammen mit einer Begleitperson seiner Wahl, persönlich teilnehmen. In der Gesellschafterversammlung kann

sich jeder Gesellschafter durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten lassen.

6. Die Geschäftsführung oder ein von ihr mit der Vertretung beauftragter und bevollmächtigter Dritter leitet die Gesellschafterversammlung (nachfolgend „Versammlungsleiter“). Der Versammlungsleiter beauftragt eine geeignete Person damit, ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn der Gesellschaft nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls an die Gesellschafter ein schriftlicher Widerspruch mit Begründung zugegangen ist. Das Protokoll gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen. Über einen Widerspruch entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren (§ 16 Gesellschaftsvertrag).

7. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

8. Die Gesellschafter sind berechtigt, bis zu 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Geschäftsführung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Anträge auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Die Geschäftsführung ist zur Aufnahme der gestellten Anträge auf die Tagesordnung verpflichtet, wenn Gesellschafter den Antrag stellen, deren Kapitaleinlagen allein oder zusammen mindestens 20 % der gesamten Kapitaleinlage entspricht. Kommt die Geschäftsführung dieser Aufforderung nicht nach, sind benannte Gesellschafter selbst berechtigt, den Antrag auf der Gesellschafterversammlung zu stellen.

§ 15 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung der Gesellschafter. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder außerhalb der Gesellschafterversammlungen im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß § 16 Gesellschaftsvertrag gefasst.

2. Gegenstand solcher Beschlussfassungen sind insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) die Entlastung der Komplementärin für ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- c) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
- d) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, soweit hierzu nicht die Komplementärin aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrags allein befugt ist;
- e) alle sonstigen von der Komplementärin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- f) Umwandlung im Rahmen des § 1 UmwG (Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Formwechsel) sowie Einbringung im Wege der Einzelrechtsnachfolge des gesamten Geschäftsbetriebs oder eines Teilbetriebs im ertragsteuerlichen Sinn;
- g) Ausschluss von Gesellschaftern;
- h) Entscheidungen gem. § 4 Mittelverwendungsvertrag;
- i) Verträge mit einer Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als EUR 100.000, soweit sie nicht der Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplans dienen;
- j) Auszahlungen (Entnahmen) gem. § 18 Ziffer 5 Gesellschaftsvertrag;

k) die Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Gesellschafter form- und fristgerecht versandt worden ist und die Geschäftsführung sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.

4. Soweit in diesem Vertrag oder aufgrund zwingender Gesetzesvorschriften nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die unter vorstehender Ziffer 2 lit c), d), g) und h) genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

5. Je EUR 1.000 Kapitaleinlage nach Stand des Kapitalkontos I jeweils am 31. Dezember des Geschäftsjahres gewähren eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Mit Ausnahme der Treuhandkommanditistin können Gesellschafter die ihnen zustehenden Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben. Die von der Treuhandkommanditistin geleistete anfängliche Kommanditeinlage gewährt dieser kein Stimmrecht.

6. Die Treugeber sind von der Treuhandkommanditistin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens (§ 16 Gesellschaftsvertrag) die der Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sind mit dieser Rechtsausübung einverstanden. Soweit Treugeber bei der Stimmrechtsausübung durch die Treuhandkommanditistin vertreten werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, die auf die Treugebereinlage entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den Weisungen der Treugeber anteilig und entsprechend der Höhe der jeweiligen Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage auszuüben. Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus.

7. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Einsprüche gegen Form und Inhalt der gefassten Beschlüsse sind innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Das Protokoll gilt spätestens drei Tage nach Absendung als zugegangen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist für Einsprüche i.S.d. Satz 1 dieser Ziffer gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 16 Schriftliches Abstimmungsverfahren

1. Anstelle einer als Präsenzversammlung abzuhaltenden Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse auch im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gefasst werden.

2. Die in §§ 14 und 15 Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend, es sei denn, es wird in den nachfolgenden Ziffern eine abweichende Regelung getroffen.

3. Die Geschäftsführung fordert unter einer Fristsetzung von in der Regel drei Wochen zur Beschlussfassung nach Zugang der Abstimmungsaufforderung auf. Die Unterlagen gelten drei Tage nach Absendung als zugegangen. Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, wenn mindestens 25 % der Gesellschafter teilnehmen.

4. Beschlüsse im schriftlichen Abstimmungsverfahren sind bei Eingang der erforderlichen Anzahl von Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf des letzten Abstimmungstages wirksam gefasst. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel maßgebend.

5. Den Gesellschaftern wird das Ergebnis der Beschlussfassung von der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.

6. Die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ergebnisses der Beschlussfassung schriftlich mit Begründung gegenüber der Gesellschaft beanstandet werden. Die Ergebnisse gelten drei Tage nach Absendung dem Gesellschafter als zugegangen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 17 Haftung/Freistellung

1. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sowie ihre jeweiligen Organe, Angestellten und Beauftragten haften den übrigen Gesellschaftern sowie der Gesellschaft nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und vertragstypisch vorhersehbarer Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die der Treuhandkommanditistin bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und dieses Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme und der Verwaltung der Kommanditbeteiligung erwachsen.

2. Die Gesellschaft stellt die unter vorstehender Ziffer 1 genannten Personen und Gesellschaften vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 18 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und am Ergebnis / Auszahlungen (Entnahmen)

1. Die Beteiligung der Anleger am Vermögen einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

2. Das jährliche Ergebnis der Geschäftsjahre 2010 und 2011 wird dergestalt verteilt, dass jeder Kommanditist ab dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem er seine Pflichteinlagen zuzüglich Agio vollständig erbracht hat, anteilig am Ergebnis beteiligt wird.

3. Der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebende Jahresüberschuss wird zum Ausgleich des Verlustkontos verwendet. Den Anlegern werden Verluste auch dann zugewiesen, wenn sie die Höhe

ihrer Kapitaleinlage übersteigen. Sobald das Verlustkonto ausgeglichen ist, wird der Jahresüberschuss dem Kapitalkonto II zugewiesen.

4. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin mit ihrer anfänglichen Kapitaleinlage sind am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nehmen weder am Gewinn noch am Verlust teil.

5. Die Gesellschafterversammlung beschließt über Auszahlungen (Entnahmen) von Liquiditätsüberschüssen beziehungsweise über die Genehmigung von Vorabauszahlungen (Vorabentnahmen) gemäß nachfolgendem Absatz. Vorzunehmende Auszahlungen sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen. Kommanditisten sind auszahlungsberechtigt ab dem ersten Kalendertag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sie ihre Pflichteinlage zuzüglich Agio vollständig erbracht haben und der Mittelverwendungskontrolleur ihre Pflichteinlage zur Auszahlung an die Objektgesellschaft freigegeben hat.

6. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im laufenden Geschäftsjahr Vorabauszahlungen (Vorabentnahmen) von bestehenden Liquiditätsüberschüssen unter Berücksichtigung bekannter auch künftiger Zahlungsverpflichtungen an die nach Absatz 5 auszahlungsberechtigten Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweils geleisteten Pflichteinlage zueinander vorzunehmen. Grundsätzlich sollen Vorabauszahlungen (Entnahmen) in Höhe von monatlich 1 % der Pflichteinlagen erfolgen.

7. Sofern die vorab getätigten Auszahlungen (Entnahmen) nicht durch die Gesellschafterversammlung nach vorstehender Ziffer 5 genehmigt werden oder falls durch unvorhergesehenen Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte, sind die Kommanditisten unverzüglich nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zur Rückzahlung verpflichtet. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen.

8. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Treugeber entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treugebereinlage der Treuhandkommanditistin entsprechend ihrem jeweiligen Kapitalkonto I am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Die Treugeber übernehmen bei Zeichnung eines Kapitalanteils mit Eintritt in die Gesellschaft entsprechend ihrer kapitalmäßigen Beteiligung anteilmäßig die Verlustkonten der Treuhandkommanditistin, soweit darin Aufwendungen und Erträge enthalten sind, die vor dem Eintritt der Treugeber entstanden sind.

§ 19 Informations- und Kontrollrechte

1. Den Anlegern stehen die Rechte aus § 166 HGB vollumfänglich zu. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Informations- und Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufs bedienen. Hierdurch entstehende Kosten haben die Anleger selbst zu tragen.

2. Die Geschäftsführung versendet grundsätzlich bis zum 30. November eines Jahres eine steuerliche Ergebnismitteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 20 Übertragung von Gesellschaftsanteilen und Sonstige Verfügungen

1. Mit Ausnahme der Übertragung von Gesellschaftsanteilen und Gesellschafterstellungen gem. nachstehenden Ziffern 2 und 3 ist jede Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung eines Anlegers über seinen Kapitalanteil oder einzelne Ansprüche hieraus nur mit Wirkung jeweils mit Ablauf des Geschäftsjahrs und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin zulässig. Alle Kosten, die mit der Übertragung oder sonstigen Verfügung verbunden sind, trägt der Verfügende oder der Übernehmende. Die Zustimmung der Komplementärin darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der eintretende Gesellschafter die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt und er keine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freigestellten Nachteile bestellt; der Umfang der zu ersetzenden gewerbesteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: $(\text{Betrag des untergegangenen gewerbesteuerlichen Verlustvortrags}) \times (\text{Gewerbsteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters}) \times \text{Gewerbsteuermesszahl} = (\text{Pauschaler gewerbesteuerlicher Nachteil})$; der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung; oder

b) Gesellschaftsanteile von unter EUR 10.000 entstehen oder

c) der übernehmende Gesellschafter nicht die Kosten der Übernahme trägt oder

d) der übertragende Gesellschafter fällige Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag noch nicht vollständig erfüllt hat, insbesondere die gezeichnete Kapitaleinlage noch nicht vollständig geleistet hat.

2. Abweichend von Ziffer 1 ist es der Treuhandkommanditistin stets gestattet, ihren Gesellschaftsanteil ganz oder anteilig auf ihre Treugeber zu übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abzutreten. Die vorgenannten Abtretungen und Übertragungen sind ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter möglich; ein gesondertes Entgelt wird nicht in Rechnung gestellt.

3. Abweichend von Ziffer 1 ist die Komplementärin jederzeit ohne Zustimmung der Mitgesellschafter berechtigt, ihre Stellung als Komplementärin der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf eine eintrittsbereite neue Komplementärin zu übertragen, wenn die Komplementärin die gleiche Rechtsform aufweist, ihr Stammkapital eingezahlt ist und sie derselben Firmengruppe angehört wie die übertragende und ausscheidende Komplementärin. Die Kosten dieser Übertragung trägt die ausscheidende Komplementärin.

4. Überträgt ein Treugeber seinen Treugeberanteil im Wege der Schenkung, so wird das Treuhandverhältnis mit dem Beschenkten fortgeführt.

§ 21 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet in folgenden Fällen aus der Gesellschaft aus:
 - a) wenn der Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 22 Gesellschaftsvertrag kündigt;
 - b) wenn der Gesellschafter gem. § 23 Gesellschaftsvertrag aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - c) wenn dem Treugeber gem. § 7 Ziffer 2 Treuhandvertrag das Treuhandverhältnis durch die Treuhandkommanditistin aus wichtigem Grund gekündigt wird;
 - d) wenn es sich um einen oder mehrere Erben eines verstorbenen Gesellschafters handelt, der keine Nachfolgeregelung im Sinne des § 27 Ziffer 3 Gesellschaftsvertrag getroffen hat.
2. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den nachfolgenden Ziffern scheiden Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigungs- bzw. Ausschlussklärung aus der Gesellschaft aus.
3. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander an.
4. Für das Ausscheiden von Treugebern gelten die vorstehenden Ziffern mit der Maßgabe, dass die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Treugebereinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie für den betroffenen Treugeber hält.
5. Ein Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Komplementärin in die Gesellschaft aufgenommen wurde.
6. Ein Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde und dieser sämtliche Treuhandbeteiligungen und Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen wurden.
7. In Fällen, in denen der Gesellschafter sein Ausscheiden zu vertreten hat, bleiben Ansprüche der Gesellschaft wegen der vorzeitigen Beendigung der Gesellschaftsbeteiligung unberührt. Insbesondere ist der Gesellschafter verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche Vermögensnachteile, die die Gesellschaft aufgrund des Verhaltens des Gesellschafters erleidet, zu ersetzen.

§ 22 Kündigung

1. Die Gesellschafter können ihre Beteiligung an der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund ohne Frist mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
2. Wird das zwischen einem Treugeber und der Treuhandkommanditistin bestehende Treuhandverhältnis beendet, ohne dass der Treugeber Direktkommanditist wird, ist die Treuhandkommanditistin ohne Beachtung vorstehender Ziffer 1 berechtigt, wegen des für den betreffenden Treugeber gehaltenen Anteils an ihrer Treugebereinlage gegenüber der Gesellschaft die Teilkündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit Wirkung gegebenenfalls auch Rückwirkung auf den Zeitpunkt auszusprechen, in dem das Treuhandverhältnis beendet worden ist.

§ 23 Ausschluss eines Kommanditisten

1. Die Geschäftsführung kann einen anderen Kommanditisten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen.
2. Ein wichtiger Grund im Sinne vorstehender Ziffer 1 ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) ein rechtskräftiger Beschluss vorliegt, durch den über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn der Gesellschaft ein Beschluss zugestellt wird, durch den das Auseinandersetzungsguthaben eines Kommanditisten für einen Gläubiger gepfändet wurde, es sei denn, der Pfändungsbeschluss wird innerhalb von drei Monaten nach seiner Zustellung wieder aufgehoben;
 - c) ein Umstand eintritt, der die anderen Kommanditisten berechtigen würde, gem. § 133 HGB die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen;
 - d) wenn der Kommanditist seine Kapitaleinlage nach § 9 Gesellschaftsvertrag ganz oder teilweise nicht fristgerecht erbringt und er fruchtlos durch die Komplementärin unter Setzen einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses aus der Gesellschaft für den Fall des Verstreichenlassens der Nachfrist zur Zahlung aufgefordert wurde; die Nachfrist dient hierbei dem Ausschlussverfahren und berührt nicht die Verzugsverzinsung der ausstehenden Kapitaleinlage gem. § 9 Ziffer 4 Gesellschaftsvertrag.
3. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung beim betroffenen Kommanditisten.
4. Für den Ausschluss von Treugebern gelten die vorstehenden Ziffern mit der Maßgabe, dass die Treuhandkommanditistin anteilig mit dem Teil ihrer Treugebereinlage aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, den sie für den betroffenen Treugeber hält.

§ 24 Auseinandersetzungsguthaben

1. Der nach Maßgabe von §§ 21-23 Gesellschaftsvertrag ausscheidende Anleger hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 % des nach Ziffer 2 ermittelten Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils. Hiervon ist eine etwaige ausstehende Kapitaleinlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.
2. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz. Seit dem Bilanzstichtag eingetretene Gewinne oder Verluste werden zeitanteilig ausgeglichen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten nicht zustande, so entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gem. Ziffer 1 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.

3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in zwei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahrs gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wird. Es ist vom Tage des Ausscheidens mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt.

§ 25 Geschäftsjahr/Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Gründung der Gesellschaft bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres, nämlich bis zum 31. Dezember des ersten Geschäftsjahres.
2. Die Geschäftsführung hat innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufzustellen.

§ 26 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung. Nach Begleichung der offenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird das verbleibende Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern nach Maßgabe von § 18 Gesellschaftsvertrag zugewiesen. Vorläufige Abschlagszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Anspruchs nach diesem Absatz werden zwei Wochen nach Beginn der Abwicklung der Gesellschaft geleistet. Bei Beendigung der Abwicklung erfolgt eine Schlussabrechnung.

§ 27 Tod eines Kommanditisten

1. Verstirbt ein Kommanditist, werden der oder die Erben unmittelbar Gesellschafter. Die Erben sind verpflichtet, der Geschäftsführung eine unwiderrufliche und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Vollmacht zur Ausübung der Geschäftsführung nach Maßgabe von § 12 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag und zur Abgabe und Entgegennahme aller, Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhandvertrag mit den Erben oder Vermächtnisnehmern des Treugebers fortgesetzt.
2. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Rechtsnachfolger, wer als solcher im Handelsregister eingetragen ist oder sich durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises legitimiert. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechts, trägt der Rechtsnachfolger.
3. Werden mehrere Erben, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, Kommanditisten, so können sie ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Dieser ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu benennen; bis dahin ruhen die Stimmrechte. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Kommanditist, ein Mitglied der Erbengemeinschaft, der Testamentsvollstrecker oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein.

4. Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen nach Maßgabe von § 20 Gesellschaftsvertrag; abweichend hiervon kann der Übergang der Beteiligung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung an oder mit Wirkung zum Zeitpunkt des Erbfalles erfolgen. Übernimmt nur ein Erbe aus einer Erbengemeinschaft vollständig den gesamten Beteiligungsanteil, so bedarf die entsprechende Ermächtigung/Einverständniserklärung der übrigen Erben der notariellen Unterschriftsbeglaubigung.

§ 28 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit. Insbesondere der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin, sowie ihrer jeweiligen Geschäftsführung ist es erlaubt, dem Zweck und der Geschäftspraxis der Gesellschaft entsprechende Tätigkeiten für sich und Dritte auszuüben.

§ 29 Sonderbetriebsausgaben

1. Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung entstehen) können die Gesellschafter nicht bei ihrer persönlichen Steuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen.
2. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft sind dieser bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahrs mitzuteilen. Für eine Berücksichtigung der verspätet eingehenden Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

§ 30 Sonstiges

1. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Gesetz und dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung entsprechende Regelung zu ersetzen. Im Fall von Lücken soll die Regelung gelten, die vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Auf eine feste Verbindung dieses Vertrages mit anderen Verträgen und Erklärungen, insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird, wird verzichtet.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und zwischen den Gesellschaftern untereinander sowie für Streitigkeiten über das Zustandekommen dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
4. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Hamburg, den 24.11.2009

HVT HanseVermögen Treuhand-, Service und Verwaltungsgesellschaft
mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jose-Luis Robert Hellmuth

Berlin, den 24.11.2009

POC Verwaltungs GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba

Anlage 1 des Gesellschaftsvertrags der POC Zwei GmbH & Co. KG:

Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft POC Zwei GmbH & Co. KG

	EUR	in % des EK inkl. Agio	in % des EK ohne Agio
Investition/Mittelverwendung			
1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjekts			
Beteiligung Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership	16.800.000	80,00%	84,00%
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen			
2.1.1. Vermittlung Kommanditkapital	2.800.000	13,33%	14,00%
2.1.2. Vertriebskoordination	504.000	2,40%	2,52%
2.1.3. Geschäftsführung/Haftungsübernahme	100.000	0,48%	0,50%
2.1.4. Kontrolle von Zahlungen	40.000	0,19%	0,20%
2.1.5. Treuhandkommanditistin/Serviceleistungen	28.000	0,13%	0,14%
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage			
2.2.1. Steuerliche Konzeptionsberatung	268.000	1,28%	1,34%
2.2.2. Prospekterstellung/Marketing	100.000	0,48%	0,50%
2.2.3. Gutachten, Sonstiges	78.560	0,37%	0,39%
3. Nichtabzugsfähige Vorsteuerbeträge	207.100	0,99%	1,04%
4. Liquiditätsreserve	74.340	0,35%	0,37%
Investition gesamt	21.000.000	100,00%	105,00%
Finanzierung/Mittelherkunft			
5. Kommanditkapital	20.000.000	95,24%	100,00%
6. Agio	1.000.000	4,76%	5,00%
Finanzierung gesamt	21.000.000	100,00%	105,00%

Investitions- und Finanzierungsplan der kanadischen Objektgesellschaft - Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership

	EUR	CAD	in % der Gesamt- finanzierung	in % des EK
Investition/Mittelverwendung				
1. Aufwendungen für den Erwerb des Anlageobjekts einschließlich Nebenkosten				
1.1. Aufwendungen für den Erwerb der Mineral- und Förderrechte an Öl- und Gasquellen	20.860.714	29.205.000	95,52%	124,17%
1.2. Reservegutachten Sproule	219.151	306.812	1,00%	1,30%
1.3. Know-how-Transfer Fee	420.000	588.000	1,92%	2,50%
2. Sonstige Kosten				
2.1. Planning Fee	100.800	141.120	0,46%	0,60%
2.2. Verwaltungskosten	57.120	79.968	0,26%	0,34%
2.3. Bearbeitungsgebühr	50.400	70.560	0,23%	0,30%
2.4. Rechts- und Beratungskosten	104.489	146.284	0,48%	0,62%
3. Liquiditätsreserve	27.326	38.256	0,13%	0,16%
Investition gesamt	21.840.000	30.576.000	100,00%	130,00%
Finanzierung/Mittelherkunft				
4. Kommanditkapital der POC Zwei GmbH & Co. KG	16.800.000	23.520.000	76,92%	100,00%
5. Darlehen	5.040.000	7.056.000	23,08%	30,00%
Finanzierung gesamt	21.840.000	30.567.000	100,00%	130,00%

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der POC Zwei GmbH & Co. KG:

Investitionskriterien

- Mindestens 2/3 der Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens 24 Monaten in Produktion und alle Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens drei Monaten in Produktion.
- Die geschätzten und undiskontierten künftigen Netto-Öl- und Gas-einnahmen sollen den Rückfluss des Kaufpreises der Quellen (Pay Out) innerhalb von sechs Jahren erwarten lassen, und es sollen über die gesamte Produktionsdauer der Quellen mindestens Einnahmen in Höhe des 2,5-fachen ihres Kaufpreises erzielt werden. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn über die gesamte Produktionsdauer der Öl- und Gasquellen mindestens das 2-fache des Kaufpreises erzielt wird, sofern der Pay Out dann innerhalb von 5 ½ Jahren erfolgt. Von den vorgenannten Werten kann um bis zu 5 % abgewichen werden.
- Der Kaufpreis ist unter den jeweils bestehenden Marktverhältnissen für den Erwerb der Öl- oder Gasquellen angemessen (fair and reasonable).
- Für die Erstellung der Reservegutachten wird die jeweilige Preisgestaltung von Sproule Associates Ltd. zugrunde gelegt, die für die Erstellung von Reservegutachten grundsätzlich von Sproule Associates Ltd. für ihre Klienten angewendet werden.
Ggf. anfallende Makler- und Registrierungskosten sind als kaufpreiserhöhend zu berücksichtigen. Bis zu 5% der Kaufpreise können für Erneuerungsmaßnahmen (workover) und Infrastruktur insgesamt investiert und freigegeben werden.

Treuhandvertrag

zwischen

der HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Neuer Wall 71, 20354 Hamburg, vertreten durch Jose-Luis Robert Hellmuth, geschäftsansässig wie vor
- nachstehend „Treuänderin“ oder „Treuhandkommanditistin“ genannt -

und

der POC Zwei GmbH & Co. KG
Uhlandstraße 175, 10719 Berlin,
- nachfolgend „Fondsgesellschaft“ -
über die Treuänderin beitretenden Treugeber
- nachfolgend „Treugeber“ genannt –

Vorbemerkungen

Gegenstand der Fondsgesellschaft ist insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die mittelbare Förderung und Verwertung von Öl und Gas in Kanada. Dazu wird sich die Gesellschaft an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership und/oder anderen Objektgesellschaften mit Sitz in Kanada beteiligen. Zweck der Objektgesellschaften ist insbesondere die Förderung von Öl und Gas in Kanada und der Verkauf von Öl und Gas. Zur Erreichung des Zwecks ist die Objektgesellschaft berechtigt, Bohrgrundstücke, Förderrechte und andere, in Bezug auf die Öl- und Gasförderung notwendigen Rechte in Kanada zu erwerben und zu diesem Zweck auch Fremdkapital aufzunehmen. Die Fondsgesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie darf sich an anderen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen auch durch Dritte vornehmen lassen

Der Treugeber beteiligt sich mittelbar an der Fondsgesellschaft mit der in der Beitrittserklärung genannten Treugebereinlage über die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe der Bedingungen dieses Treuhandvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft. Die Treuänderin ist mit einer anfänglichen Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 an der Fondsgesellschaft als Kommanditistin beteiligt. Sie ist berechtigt, diesen Anteil nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu erhöhen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsbeginn und -dauer

1. Der Treuhandvertrag zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern beginnt mit Annahme der vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin nebst Identifikation nach dem Geldwäschegesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung erforderlichen Angaben und Belege, die der Gesellschaft spätestens am Ende der Zeichnungsfrist zugegangen sein müssen. Das Risiko der verspäteten Weiterleitung der Beitrittserklärung an die Treuhandkommanditistin durch den jeweiligen Vertriebspartner

trägt der Treugeber. Später eingehende Beitrittserklärungen kann die Treuhandkommanditistin nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Komplementärin annehmen, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen steht. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme verpflichtet. Sollte die Annahme verweigert werden oder sollte der Treugeber aufgrund der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts nicht Treugeber werden, werden ihm etwaige bereits an die Gesellschaft geleistete Zahlungen erstattet. Die Annahme erfolgt schriftlich. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2. Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von den Vertragsteilen nach Maßgabe dieses Vertrages gekündigt wird oder aus anderen Gründen endet.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Übernahme von Kapitalanteilen an der Fondsgesellschaft im Auftrage und für Rechnung von Treugebern, jedoch im Außenverhältnis im eigenen Namen als Treuänderin der Treugeber.

2. Die Treuänderin ist berechtigt, Beteiligungen an der Fondsgesellschaft für eine Vielzahl von Treugebern als Treuänderin zu halten. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Treuänderin ist verpflichtet, das Treugut von sonstigem eigenen Vermögen oder dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben.

4. Die Treuänderin ist nicht berechtigt, gegenüber dem Treugeber erlaubnispflichtige Tätigkeiten zu erbringen.

5. Die Treuänderin sichert gegenüber dem Treugeber und der Fondsgesellschaft zu, dass sie keine Investitionen für eigene Rechnung hält, aufgrund derer sie als „tax shelter investment“ im Sinne der kanadischen Steuergesetze qualifiziert werden können.

§ 3 Leistungen gegenüber Treugebern

1. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung an der Fondsgesellschaft übernehmen und halten. Die Höhe der Treugebereinlage ergibt sich aus der Beitrittserklärung. Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligungen ihrer Treugeber nach außen als einheitlichen Kapitalanteil halten und sich als Kommanditistin in das Handelsregister der Fondsgesellschaft eintragen bzw. ihre Haftsumme erhöhen lassen.

2. Die Leistungen umfassen die Ausübung sämtlicher mit der Beteiligung verbundener Rechte einschließlich und insbesondere der Ausübung von Stimmrechten, mit Ausnahme jedoch der Entgegennahme von Auszahlungen (Entnahmen), die direkt an die Treugeber zu leisten sind. Die Treugeber werden insoweit von der Treuhandkommanditistin ausdrücklich zur Entgegennahme der Auszahlungen (Entnahmen) von der Fondsgesellschaft bevollmächtigt.

3. Die Treuhandkommanditistin wird die Treugeber unaufgefordert regelmäßig über die die Fondsgesellschaft und die Beteiligung des Treugebers betreffenden Angelegenheiten informieren. Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhandkommanditistin als Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten.

4. Bei Beendigung dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages hat die Treuhandkommanditistin den Treugebern alles herauszugeben, was sie aufgrund der treuänderischen Beteiligung erlangt hat; dies gilt insbesondere für die Gewährung der Einlage und des Agios,

gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, in den Fällen der Kapitalanpassung durch Kündigung von Kommanditbeteiligungen sowie für Abfindungen in sonstigen Fällen des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft.

§ 4 Rechte der Treugeber, Eintragung in das Handelsregister

1. Die Treugeber sind berechtigt, die mit der Beteiligung verbundenen Rechte selbst wahrzunehmen oder einen Dritten zu beauftragen, sofern die Vertretung durch den Dritten mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft in Einklang steht. Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt die Treugeber insoweit ausdrücklich zur Ausübung ihrer Gesellschafterrechte und wird, soweit dies insbesondere im Hinblick auf die Eintragung der Treuhandkommanditistin im Handelsregister der Fondsgesellschaft erforderlich oder zweckmäßig ist, diese Vollmacht gegenüber Dritten in gesonderter Urkunde wiederholen.

2. Nimmt der Treugeber die mit der Beteiligung verbundenen Rechte nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte wahr, so ist die Treuhandkommanditistin zur Ausübung dieser Rechte berechtigt und verpflichtet. Die Treugeber bevollmächtigen die Treuhandkommanditistin insoweit ausdrücklich zur Ausübung dieser Rechte und werden, sofern und soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, diese Vollmacht gegenüber Dritten in gesonderter Urkunde wiederholen. Die Treugeber sind auch berechtigt, der Treuhandkommanditistin für die Ausübung der Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimmrechte, Weisungen zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu beachten. Im Falle abweichender Weisungen für Beschlussfassungen der Treugeber ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben. Erteilt der Treugeber keine Weisungen, enthält sich die Treuhandkommanditistin bei Abstimmungen.

3. Mit Wirkung jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres können sich die Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Direktkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu können die Treugeber den Treuhandvertrag jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Mitteilung bzw. Kündigungserklärung des Treugebers gem. Satz 2 dieser Ziffer wird mit zur Verfügungstellung einer solchen notariellen Vollmacht durch den Treugeber wirksam. Die von dem jeweiligen Direktkommanditisten zuvor geleistete Treugebereinlage wird gem. § 10 Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft fortan dem für ihn zu führenden Kapitalkonto I als Kommanditkapitaleinlage gutgeschrieben. Für den Direktkommanditisten wird eine Haftsumme von 0,1 % der Kommanditkapitaleinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege der Sonderrechtsnachfolge. Die Kosten der Umwandlung der Treugeberstellung in eine direkte Kommanditbeteiligung, insbesondere die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung der Handelsregistereintragung sowie

die Kosten des Verwaltungsaufwands bei der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin, trägt der Treugeber.

4. Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Anleger (Kommanditisten) mit allen Rechten und Pflichten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte (§§ 14-16 und 19 Gesellschaftsvertrag), im Falle des Ausscheidens (§§ 21, 22 Gesellschaftsvertrag) sowie für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben und am Liquidationserlös (§§ 18, 24, 26 Gesellschaftsvertrag). Die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten insoweit entsprechend für die Treugeber. Die Rechte nach § 164 Handelsgesetzbuch (HGB) (Widerspruchsrecht gegen Maßnahmen der Geschäftsführung) sowie nach § 166 HGB (Kontrollrecht) stehen den Treugebern vollumfänglich zu. Die Treugeber sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen persönlich ggf. mit einer Begleitperson ihrer Wahl teilzunehmen oder die Teilnahme einem bevollmächtigten Dritten zu übertragen. Sie haben nach Maßgabe von § 15 Ziffer 6 Gesellschaftsvertrag volles Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gem. § 16 Gesellschaftsvertrag.

5. Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder Änderungen hinsichtlich feststellungspflichtiger Tatsachen i.S.d. Geldwäschegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, insbesondere Name, Staatsangehörigkeit und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Einzahlungsverpflichtung, Freistellung

1. Der Treugeber verpflichtet sich zur rechtzeitigen Einzahlung der gem. Beitrittserklärung gezeichneten Treugebereinlage zuzüglich des Agios in Höhe von 5 % der Treugebereinlage auf das in der Beitrittserklärung benannte Sonderkonto. Für die Einzahlung gelten die Angaben in der Beitrittserklärung sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft in entsprechender Anwendung.

2. Leistet der Treugeber seine Treugebereinlage und das Agio nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist die Geschäftsführung berechtigt, die Zahlung der Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. nach § 247 BGB zu verlangen und in Abstimmung mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft entweder die Zahlung der Treugebereinlage und des Agios an die Fondsgesellschaft im eigenen Namen zu verlangen und geltend zu machen oder den Treuhandvertrag zu kündigen.

3. Die Treugeber stellen die Treuhandkommanditistin anteilig, also im Verhältnis ihres treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals zum gesamten Kommanditkapital, im Innenverhältnis von allen Haftungen und Verbindlichkeiten frei, die diese aufgrund ihrer Rechtsstellung als Kommanditistin der Fondsgesellschaft und Eintragung im Handelsregister trifft. Die für die Treuhandkommanditistin im Handelsregister eingetragene Haftsumme erhöht sich für jeden Treugeber um 0,1 % der Treugebereinlage. Die Treugeber haften gegenüber der Treuhandkommanditistin nicht weiter, als ein Direktkommanditist haften würde.

§ 6 Haftung und Verjährung

1. Die Treuhandkommanditistin hat weder die im Verkaufsprospekt, Flyern oder sonstige Vertriebsunterlagen enthaltenen Informationen

noch die darin enthaltenen Angaben zum Beteiligungsangebot geprüft und übernimmt deshalb auch keine Haftung für den Inhalt. Eine Haftung insbesondere für die Werthaltigkeit der Beteiligung sowie die Ertragsfähigkeit der Investitionsobjekte der Fondsgesellschaft, insbesondere für den Eingang der geplanten Erträge und die Einhaltung der geplanten Kosten sowie steuerlichen Auswirkungen, wird nicht übernommen. Gleichmaßen haftet die Treuhänderin nicht für das Erreichen der wirtschaftlichen Zielsetzungen der Fondsgesellschaft und der Treugeber oder die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten.

2. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Aufgaben nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen. Sie haftet gegenüber den Treugebern nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und vertragstypisch vorhersehbarer Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren nach drei Jahren; soweit kraft Gesetzes nicht andere Verjährungsfristen gelten. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründeten Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Bestimmung der Verjährungsfristen gelten die Regelungen des § 199 BGB entsprechend.

§ 7 Beendigung des Vertrages, Kündigung

1. Dieser Vertrag endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft. Ferner kann der Treugeber das Treuhandverhältnis gem. § 4 Ziffer 3 Treuhandvertrag jederzeit mit Wirkung zum 31. Dezember jedes Kalenderjahrs ordentlich kündigen.

2. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.

3. Sofern ein Treuhandverhältnis beendet wird, der Treuhandvertrag aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung gelangt oder der Treugeber gem. §§ 21, 23 Gesellschaftsvertrag bzw. gem. den vorgenannten Ziffern ausscheidet, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, den auf den jeweiligen Treugeber entfallenden Anteil ihrer Treugebereinlage und die entsprechende Haftsumme um den Betrag herabzusetzen, um den diese sich durch den Beitritt des Treugebers zuvor erhöht hat. Im Falle der ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages nach Maßgabe von § 4 Ziffer 3 dieses Vertrages gilt im Innenverhältnis der Anteil an der Treugebereinlage mit dem Wirksamwerden der Kündigungserklärung bei der Treuhandkommanditistin als auf den Treugeber übertragen.

§ 8 Übertragung der Beteiligung oder des Treugutes, Tod eines Treugebers

1. Überträgt ein Treugeber seine Beteiligung, so wird der Treuhandvertrag mit seinem Rechtsnachfolger fortgesetzt, wenn und soweit sich der Rechtsnachfolger schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, vollumfänglich anstatt des veräußernden Treugebers in diesen Vertrag einzutreten. Der Rechtsnachfolger ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Maßgabe zu übernehmen, dass seine

Beteiligung künftig von der Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Treugebers gehalten wird.

2. Die Übertragung des Treuguts (Übertragung durch Treugeber) ist nur mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres zulässig und bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen Treugeber und Erwerber, in dem der Erwerber sich ausdrücklich verpflichtet, vollumfänglich an Stelle des Treugebers in diesen Vertrag einzutreten. Die Übertragung eines Teils des Treuguts ist nur dann zulässig, wenn dadurch die Mindestbeteiligungssumme gem. § 9 Ziffer 2 Gesellschaftsvertrag nicht unterschritten wird.

3. Verstirbt ein Treugeber, so wird der Treuhandvertrag mit seinem Erben oder Vermächtnisnehmer fortgesetzt.

4. Sämtliche durch die Übertragung der Beteiligung oder des Treuguts entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge oder des Vermächtnisses sowie mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten und Handelsregisterkosten, tragen der Erwerber oder die Erben oder Vermächtnisnehmer.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sofern dieser Vertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern sowie den Treugebern untereinander die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft in entsprechender Anwendung.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. Er kann daher nicht mündlich abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Das gilt auch für die Schriftformklausel.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Vielmehr gilt statt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsteilen wirtschaftlich Gewollten in rechtlich wirksamer und durchführbarer Art und Weise möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

4. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der Treuhandkommanditistin.

Hamburg, den 24.11.2009

HVT HanseVermögen Treuhand-, Service- und
Verwaltungsgesellschaft mbH,

vertreten durch ihren Geschäftsführer Jose-Luis Robert Hellmuth

Berlin, den 24.11.2009

POC Zwei GmbH & Co. KG,

vertreten durch die POC Verwaltungs GmbH,

diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba

Auftrag zur Kontrolle von Zahlungen

zwischen der
POC Zwei GmbH & Co. KG
Uhlandstraße 175
10719 Berlin

– nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt –

und der

ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH
-Steuerberatungsgesellschaft-
Neuer Wall 71
20354 Hamburg

– nachstehend „Auftragnehmerin“ genannt –

Präambel

Die Fondsgesellschaft beauftragt die Auftragnehmerin mit der Überwachung der Freigabe der Mittel auf dem Sonderkonto der Fondsgesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages in der Investitionsphase.

§ 1

Im Rahmen der Investitionen wird die Fondsgesellschaft Kommanditkapital zur Kapitalerhöhung ihrer Beteiligung an der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership (nachfolgend „Objektgesellschaft“) mit Sitz in Kanada einwerben. Die Objektgesellschaft soll mit den Mitteln der Kapitalerhöhung Öl- und Gasquellen in Kanada erwerben. Das geförderte Öl und Gas soll dann veräußert werden. Die Fondsgesellschaft kann sich auch an einer anderen Objektgesellschaft mit vergleichbarem Zweck beteiligen. Die nachstehenden Regelungen gelten dann entsprechend.

§ 2

Alle Einzahlungen der Direktkommanditisten bzw. Treugeber sind auf das Sonderkonto der Fondsgesellschaft bei der HypoVereinsbank Hamburg (UniCredit Group), BLZ 200 300 00, Kontonummer 606963965, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, des Treuhandvertrages und der Beitrittserklärung zu leisten. Verfügungsberechtigt über dieses Sonderkonto ist die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft nur gemeinsam mit der Auftragnehmerin. Die auf dem Sonderkonto eingehenden Mittel werden in Höhe von bis zu 84 % auf ein für die Fondsgesellschaft zu gründendes kanadisches Sonderkonto transferiert, sofern sichergestellt ist, dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wiederum nur gemeinsam mit der Auftragnehmerin auch über dieses kanadische Sonderkonto Verfügungsberechtigt ist.

§ 3

Die Auftragnehmerin gibt die auf den in § 2 genannten Sonderkonten der Fondsgesellschaft eingegangenen Beträge für deren Rechnung zur Auszahlung für Kapitalerhöhungen bei der Objektgesellschaft (nachfolgend b.) oder für die Begleichung von Kosten der Fondsgesellschaft (nachfolgend c.) frei, wenn die Realisierungsschwelle erreicht ist (nachfolgend a.) und die unter b. bzw. c. dargestellten Bedingungen erfüllt sind.

a. Realisierungsschwelle

Die gezeichnete Kapitaleinlage der Direktkommanditisten und Treugeber ohne Agio muss mindestens EUR 1 Mio. betragen und das Widerrufsrecht der entsprechenden Anleger muss abgelaufen sein. Hierfür meldet die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft der Auftragnehmerin unter Vorlage der Beitrittserklärungen die Summe der gezeichneten Kapitaleinlagen, bei welchem die Widerrufsfrist unter Berücksichtigung eines Postlaufs von fünf Tagen abgelaufen ist.

b. Kapitalerhöhungen bei der Conserve Oil

Corporation POC Second Limited Partnership

Von den Sonderkonten gemäß § 2 gibt die Auftragnehmerin auf Anforderung der Geschäftsführung nach Erreichen der vorgenannten Realisierungsschwelle Mittel unter nachfolgenden Voraussetzungen frei:

aa) Mittel maximal in Höhe der im Investitions- und Finanzierungsplan der kanadischen Objektgesellschaft unter Ziffer 1.2., 1.3. und 2.1. bis 2.4. (Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan, Businessplan und Planzahlen“ des Verkaufsprospekts der Fondsgesellschaft) jeweils benannten Prozentsätze bezogen auf das Kapital der kanadischen Objektgesellschaft auf die Konten der jeweiligen Vertragspartner frei. Dazu hat die Geschäftsführung die unterzeichneten Verträge vorzulegen und der Auftragnehmerin die Begründetheit und die Fälligkeit der freizugebenden Beträge zu bestätigen.

bb) Nach Abschluss eines Kaufangebotes (in Form eines Memorandum of Understanding oder Letter of Intent), die Auszahlung eines Good Faith Deposits in Höhe von bis zu 10 % des Kaufpreises, sofern sichergestellt ist, dass das Good Faith Deposit auf ein Anwalts-Treuhandkonto eingezahlt wird und in voller Höhe auf das kanadische Sonderkonto im Sinne von § 2 zurückgezahlt wird, sofern ein Kaufvertrag (Closing) nicht zustande kommen sollte.

cc) Nach Abschluss des Kaufvertrages (Closing) Zahlung des Kaufpreises und der ggf. anfallenden Makler- und Registrierungskosten, sowie der ggf. aufzubringenden Kosten für Erweiterungsmaßnahmen (workover) und Infrastruktur unter Berücksichtigung des Good Faith Deposits an die Vertragspartner, wenn folgende Voraussetzungen von der unabhängigen Gutachterfirma Sproule Associates Ltd. im Rahmen eines Reservegutachtens bestätigt worden sind:

- Mindestens 2/3 der Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens 24 Monaten in Produktion und alle Öl- und Gasquellen befinden sich bei Abschluss des Kaufvertrages (Closing) bereits seit mindestens drei Monaten in Produktion.
- Die geschätzten undiskontierten künftigen Netto-Öl- und Gas-einnahmen sollen den Rückfluss des Kaufpreises der Quellen (Pay Out) innerhalb von sechs Jahren erwarten lassen, und es sollen über die gesamte Produktionsdauer der Quellen mindestens Einnahmen in Höhe des 2,5-fachen ihres Kaufpreises erzielt werden. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn über die gesamte Produktionsdauer der Öl- und Gasquellen mindestens das 2-fache des Kaufpreises erzielt wird, sofern der Pay Out dann innerhalb von 5 ½ Jahren erfolgt. Von den vorgenannten Werten kann um bis zu 5 % abgewichen werden.
- Der Kaufpreis ist unter den jeweils bestehenden Marktverhältnissen für den Erwerb der Öl- oder Gasquellen angemessen (fair and reasonable).

■ Für die Erstellung der Reservegutachten wird die jeweilige Preisgestaltung von Sproule Associates Ltd. zugrunde gelegt, die für die Erstellung von Reservegutachten grundsätzlich von Sproule Associates Ltd. für ihre Klienten angewendet werden.

Ggf. anfallende Makler- und Registrierungskosten sind als kaufpreiserhöhend zu berücksichtigen. Bis zu 5% der Kaufpreise können für Erneuerungsmaßnahmen (workover) und Infrastruktur insgesamt investiert und freigegeben werden.

c. Begleichung von Kosten der Fondsgesellschaft

Vom Sonderkonto gibt die Auftragnehmerin auf Anforderung der Geschäftsführung nach Erreichen der vorgenannten Realisierungsschwelle Mittel maximal in Höhe der im Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft unter Ziffer 2 und 3 (Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan, Businessplan und Planzahlen“ des Verkaufsprospekts der Fondsgesellschaft) jeweils benannten Prozentsätze bezogen auf die gezeichnete Kapitaleinlage auf die Konten der jeweiligen Vertragspartner frei. Dazu hat die Geschäftsführung die unterzeichneten Verträge vorzulegen und der Auftragnehmerin die Begründetheit und die Fälligkeit der freizugebenden Beträge zu bestätigen.

§ 4

Erteilt die Auftragnehmerin nicht die Mittelfreigabe gemäß § 3, so kann die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft die Freigabe erneut beantragen und entsprechend begründen. Können sich die Vertragsparteien danach nicht einigen, so entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Im Fall der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft gemäß § 3 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ist die Rückzahlung der Mittel auf den unter § 2 genannten Sonderkonten abzüglich Kontoführungsgebühren und gegebenenfalls nebst Zinsen an die Gesellschafter vorzunehmen.

§ 6

Die Vergütung der Auftragnehmerin für ihre Tätigkeit in der Investitionsphase beträgt 0,2 % des gezeichneten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist anteilig fällig mit Freigabe der Mittel gemäß § 3.

§ 7

Für die Durchführung dieser Tätigkeit und die Haftung der ZUS Deutsche Revision auch gegenüber Dritten gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 1.2.2009“ („Auftragsbedingungen“). Danach ist die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziffer 5 Absatz 2 der Auftragsbedingungen grundsätzlich auf EUR 1 Mio. beschränkt. Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung ebenfalls auf EUR 1 Mio. beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen. Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Auftragnehmer nur insoweit ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Schadensentstehung mitgewirkt hat.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Auftragnehmerin ohne Angabe von Gründen von ihren Aufgaben zu entbinden und zu veranlassen, dass ihr die Mitzeichnungsberechtigung auf den Sonderkonten der Gesellschaft entzogen wird. Gleichzeitig sind alle weiteren bereits bestehenden Mitzeichnungsberechtigungen auf weiteren Konten der jeweiligen Gesellschaft zu widerrufen. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat dafür grundsätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Die Geschäftsführung muss anstelle der nach diesem Vertrag bestellten Auftragnehmerin eine neue Auftragnehmerin, die Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder eine entsprechende Gesellschaft sein muss, beauftragen und veranlassen, dass die Mitzeichnungsberechtigungen der neu bestellten Auftragnehmerin auf den Treuhandkonten der Fondsgesellschaft zeitgleich mit dem Erlöschen der Zeichnungsberechtigungen der bisherigen Auftragnehmerin eingeräumt wird. Dies hat die Auftragnehmerin jedoch nicht zu prüfen. Die Auswahl der neuen Auftragnehmerin hat die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmen. Erfolgt die Abberufung der Auftragnehmerin vor Ende der Investitionsphase, so steht der Auftragnehmerin das vereinbarte Honorar in vollem Umfang zu, es sei denn, sie hat die Abberufung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Eine ordentliche Kündigung durch die Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit weder berechtigt noch verpflichtet, rechtliche oder wirtschaftliche Inhalte einzelner Verträge, Stellungnahmen oder Konzepte zu überprüfen oder zu bewerten, da dies ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Geschäftsführung fällt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Berlin.

Hamburg, den 05.01.2010

ZUS Deutsche Revision und Treuhandgesellschaft mbH
-Steuerberatungsgesellschaft-,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Matthias Chr. Sdrenka

Berlin, den 05.01.2010

POC Zwei GmbH & Co. KG,
vertreten durch POC Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin Monika Galba

Glossar

Anschlussbohrung

Zusätzliche Bohrungen in der gleichen geologischen Schicht. Da noch keine genauen Informationen über die tatsächliche Produktion vorliegen, werden sie im Reservegutachten erheblich diskontiert, haben daher im Erfolgsfall eine höhere Rendite als produzierende Quellen.

Ausschüttungen/Auszahlungen (Entnahmen)

Kapitalbetrag, den die Anleger von der Fondsgesellschaft ausgezahlt bekommen. Je nach Erfolg des Projekts, können die Ausschüttungen/Auszahlungen (Entnahmen) sowohl höher als auch niedriger als der Gewinn sein.

BBL (Barrel of Oil)

Maßeinheit für Erdöl; 1 BBL Öl entspricht ca. 159 Litern.

Blind Pool

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die zu erwerbenden Ölquellen noch nicht fest. Als Anlageobjekt aus Sicht der Fondsgesellschaft gilt die Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership. Es liegt daher mittelbar ein Blind Pool vor.

Closing

Vollzug eines Kaufvertrages nach kanadischem Recht durch Kaufpreiszahlung gegen Eigentumsübergang. Die Parteien eines Vorvertrages (Letter of Intent oder Memorandum of Understanding) in Kanada können bis zu dessen Vollzug nicht in gleichem Umfang wie in Deutschland an ihre Erklärungen gebunden werden. Rechtssicherheit bezüglich des Eigentumserwerbs besteht deshalb erst nach dem Closing.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Vertrag zwischen zwei Ländern mit dem Ziel der Vermeidung einer doppelten Besteuerung (sowohl im In- als auch im Ausland) von im Ausland erzielten Einkünften. Einkünfte sollen nicht in beiden Staaten vollständig und damit doppelt besteuert werden. Die steuerliche Doppelbelastung wird nach DBA-Regelungen vermieden oder gemildert. Mit DBA wird im Rahmen dieses Prospektes das DBA zwischen Deutschland und Kanada bezeichnet.

Due Diligence

Sorgfältige Beurteilung und Prüfung von Akquisitionen/Investitionen.

Enhanced Oil Recovery (EOR)

Enhanced Oil Recovery (EOR) beschreibt Methoden zur Erdölförderung, die Techniken oder Materialien verwenden, die über Erdölförderung unter normalem Druck oder durch „water flooding“ hinausgehen.

Erweiterungsbohrung

Sie verfolgt einen bereits produzierenden Horizont entweder im Anschluss an eine fründige Bohrung oder im Gebiet einer Öl- oder Gasquelle bei Kenntnis unkomplizierter Lagerungsverhältnisse.

General Partner

Der General Partner entspricht dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) einer deutschen Kommanditgesellschaft. General Partner der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership ist die Conserve Oil & Gas No. II Corporation.

Hedging

Finanzgeschäft zur Absicherung einer Transaktion gegen Veränderungen in den Rohstoffpreisen.

IRR (Internal Rate of Return bzw. Interner Zinsfuß)

Ein umfassendes Verständnis über den Aussagegehalt der Angaben nach der Methode des internen Zinsfußes („IRR“) ist nur mit fundierten finanzmathematischen Kenntnissen möglich. Die Methode des Internen Zinsfußes ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung, mit der die relative Vorteilhaftigkeit verschiedener Investitionsmöglichkeiten mit unterschiedlichen zeitlichen Strukturen von Ein- und Auszahlungen, jedoch identischen Betrachtungsperioden (Zeitdauern) ermittelt wird. Die ausgewiesenen Werte für die IRR beziehungsweise den Internen Zinsfuß sind mit der Rendite von festverzinslichen Wertpapieren nicht vergleichbar. Die IRR ist keine Renditeangabe! Eine Entscheidung über die relative Vorteilhaftigkeit einer Investition gegenüber einer anderen Investition anhand der IRR beziehungsweise des Internen Zinsfußes ist nur zutreffend möglich, wenn beide

Investitionsalternativen dieselben Prämissen zugrunde gelegt wurden. Andernfalls müssten für einen korrekten Vergleich die Laufzeiten beziehungsweise Betrachtungsperioden und die Prämissen durch Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen angeglichen und die IRR unter Einbeziehung dieser Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen ermittelt werden.

Bei der Methode des Internen Zinsfußes werden alle für den Anleger relevanten Zahlungsströme (Einzahlungen und Auszahlungen) sowie die Steuerwirkungen betrachtet und auf den Zeitpunkt des Kapitaleinsatzes diskontiert. Der Interne Zinsfuß ist der Zinsfuß, bei dessen Verwendung als Kalkulationszinsfuß der Kapitalwert (Barwert) der Investition genau null ergibt. Bei der Berechnung des Internen Zinsfußes wird nur das jeweils noch gebundene Kapital berücksichtigt. Die mit der Methode des Internen Zinsfußes ermittelte Kennziffer trifft lediglich eine Aussage über die Verzinsung des durchschnittlich während der Beteiligungsdauer gebundenen Kapitals, nicht jedoch über die Verzinsung des ursprünglich eingesetzten Kapitals. Sie ist daher nicht mit der Verzinsung anderer Kapitalanlagen vergleichbar, bei denen sich das gebundene Kapital nicht ändert. Die IRR trifft weder eine Aussage über das spezifische Risiko einer Investition noch werden entsprechende Risikoparameter in die Ermittlung einbezogen.

Limited Partner

Der Limited Partner einer kanadischen Limited Partnership entspricht dem Kommanditisten einer deutschen Kommanditgesellschaft. Er haftet nur beschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Limited Partner der Conserve Oil Corporation POC Second Limited Partnership ist die Fondsgesellschaft.

Mineral interests

Mineral interests sind die totalen Rechte unterhalb der Oberfläche im Gegensatz zu den Surface Rights und beinhalten neben Öl und Gas auch die Schürfrechte für Kohle, Eisen und alle anderen Möglichkeiten, die im Boden gefunden werden können.

Mcf

1 Mcf entspricht 1000 Kubikfuß an Gas, eine marktübliche Maßeinheit für Gas.

Offshore-Förderung

Damit ist die Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus Lagerstätten unter dem Meeresgrund gemeint.

Objektgesellschaft

Gesellschaft in Form einer kanadischen Limited Partnership.

Operating Agreement

Das Operating Agreement ist ein Vertrag zwischen den Working Interest Owners (Miteigentümern) an Öl- und Gasquellen, das die Rechte und Pflichten zwischen dem Operator (Betreiber) und den sonstigen Miteigentümern regelt, vergleichbar einem Verwaltungsvertrag bei einer Eigentumswohnanlage. Es ist möglich, dass die Conserve Oil Corporation oder der General Partner als Operator tätig werden.

Pay Out (Kapitalrückzahlung)

Pay Out ist der Zeitpunkt, zu dem die Investitionskosten in eine Öl- oder Gasquelle in voller Höhe an den Investor zurückgezahlt worden sind.

Progressionsvorbehalt

Der Progressionsvorbehalt findet für die in Deutschland gemäß dem DBA steuerbefreiten Einkünfte aus einer Investition in kanadische Ölquellen Anwendung. Danach werden die kanadischen Einkünfte mit den in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften des Anlegers zusammengerechnet und daraus ein durchschnittlicher Steuersatz ermittelt.

Royalties

Vergütungen, die an den Landeigner der Grundstücke, in der Regel die Provinz Alberta, aus produzierenden Öl- und Gasquellen gezahlt werden.

Surface Rights

Surface Rights sind die Eigentumsrechte an der Oberfläche des Landes, also insbesondere die Rechte des Ranchers oder Farmers etc. Surface Rechte schließen die Mineral Rechte ausdrücklich aus.

Working Interest

Working Interest ist das Recht eines (Mit-)Eigentümers an Förder- und Vermarktungsrechten von Öl- und Gasquellen, das seinem Eigentumsanteil entspricht und ihn am Gewinn – als auch an den Kosten – der Öl- und Gasförderungen beteiligt.

Abwicklungshinweise

1. Fondsbeteiligung

Wenn Sie sich entschlossen haben, sich an der Fondsgesellschaft, POC Zwei GmbH & Co. KG, zu beteiligen, so senden Sie bitte die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung nebst der erforderlichen Legitimation nach dem Geldwäschegesetz (durchzuführen von Ihrem Anlagevermittler nebst einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses bzw. im Wege des Postident-Services der Deutsche Post AG) und der ggf. erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht an Ihren Anlagevermittler oder die Vertriebskoordinatorin:

POC GmbH

Uhlandstraße 175

10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 3 53 05 18-0

Fax: +49 (30) 3 53 05 18-11

Sie erhalten die Annahmeerklärung anschließend zugesandt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Vertragserklärungen vor dem 11.06.2010 zusätzlich zur Beitrittserklärung eine gesonderte Widerrufsbelehrung ausgegeben wird. Für Vertragserklärungen ab dem 11.06.2010 gilt die auf der Beitrittserklärung abgedruckte Widerrufsbelehrung.

2. Kapitaleinzahlung

Ihre Kommanditeinlage ist grundsätzlich wie folgt zur Zahlung fällig: 100 % des gezeichneten Kommanditkapitals und das Agio in Höhe von 5 % des gezeichneten Kommanditkapitals binnen 14 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Komplementärin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die im jeweils gültigen Beitrittsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen.

3. Eintragung ins Handelsregister oder ins Treugeberregister

Als Direktkommanditist werden Sie in das Handelsregister eingetragen. Beteiligen Sie sich über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft, werden Sie in das Treugeberregister eingetragen.

4. Auszahlungen

Auszahlungen erfolgen plangemäß monatlich als Vorabauszahlungen in Höhe von 12 % p.a. und jeweils nach Feststellung

des Jahresabschlusses durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

5. Informationen/Rechte

Als Anleger erhalten Sie einen jährlichen Geschäftsbericht, der Sie über den wirtschaftlichen Verlauf und die Entwicklung der Fondsgesellschaft informiert. Weiterhin erhalten Sie als Anleger eine Einladung zur jährlichen Gesellschafterversammlung. Ihnen wird auch die Mitwirkung an schriftlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ermöglicht.

6. Steuererklärungen in Kanada

Sofern Sie kein weiteres Vermögen in Kanada besitzen (dazu zählen auch Fondsbeteiligungen) und nicht bereits einen Steuerberater in Kanada haben, übernimmt die Conserve Oil & Gas No. II Corporation die Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten in Kanada einschließlich der Abgabe der Steuererklärung. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voraussichtlichen Kosten von ca. CAD 90 p.a. müssen Sie selber tragen und werden im Rahmen der jährlichen Schlusszahlung einbehalten. Für die Steuerzahlung werden pauschal 25 % des erwarteten zu versteuernden Ergebnisses aus den Auszahlungen einbehalten und für die Steuerzahlung auf Ihre Rechnung verwendet. Bei hohen Zeichnungssummen können Nachzahlungen erforderlich werden. Diese müssen Sie nach entsprechender Aufforderung direkt leisten.

Sie müssen der Conserve Oil & Gas No. II Corporation eine Vollmacht nach dem beigefügten Muster erteilen. Der Vollmacht ist eine Kopie Ihres Reisepasses beizufügen. Eine Beglaubigung durch einen Notar ist nicht erforderlich. Erst nach Zugang der Vollmacht und der Reisepasskopie kann die für Sie tätig werden. Ferner müssen Sie den Antrag zur Erteilung einer kanadischen Steuernummer (ITN) ausfüllen und unterzeichnet mit den erforderlichen Anlagen einreichen. Andernfalls sind Sie für die Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten in Kanada selbst verantwortlich.

Überreicht durch:

POC Zwei GmbH & Co. KG • Uhlandstraße 175 • 10719 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 - 3 53 05 18-0 • Telefax: +49 (0) 30 - 3 53 05 18-11
E-Mail: info@provenoilcanada.de • Internet: www.provenoilcanada.de